# Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Staaten

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Eberhard Sommer

Referendar in Berlin

1964

1966

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45

# Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Staaten

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

vorgelegt von

Eberhard Sommer

Referendar in Berlin

1964

Erstgutachter: Professor Dr.iur.Dr.rer.pol. Wilhelm Wengler
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Ernst E. Hirsch
Tag der mündlichen Prüfung: 19. Februar 1966

## Inhaltsübersicht


| | Seite |
|---|---|
| Einleitung | XVIII |
| A. Die Geschichte der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern | |
| 1. Kartellartige Bindungen in älterer Zeit | 1 |
| 2. Erste Vorschläge gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 5 |
| 3. Mögliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 9 |
| 4. Die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen | 12 |
| B. Die Einordnung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in die Rechtsordnung und die entstehenden Abgrenzungsfragen | |
| 1. Das Sonderrecht der Wettbewerbsbeschränkungen und die allgemeine Rechtsordnung | 22 |
| 2. Der Begriff eines Wettbewerbsrechts | 23 |
| 3. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und das Recht des unlauteren Wettbewerbs | 26 |
| 4. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und die gewerblichen Schutzrechte | 31 |

Seite

C. Die geltende Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Anwendung

I. Die Grundlagen der geltenden Gesetzgebung

1. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen 44

2. Die vorhandenen wettbewerbsbeschränkenden Bindungen 48

3. Die ideologischen, politischen und wirtschaftstheoretischen Grundlagen 51

II. Die gesetzlichen Grundlagen und ihre Entstehung

1. Die geltenden Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen 60

2. Grundbegriffe in den geltenden Gesetzen

a) Der Begriff des Wettbewerbs 67

b) Der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung 69

c) Gesetzliche Definitionen 72

3. Die Gesetzesziele 74

III. Die einzelnen Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Anwendung

1. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich 80

2. Der räumliche Anwendungsbereich 88

3. Die mit dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen befaßten Behörden

a) Die norwegischen Behörden 97

aa) Der Preisrat 99

bb) Das Preisdirektorat 101

cc) Weitere Behörden 103

Seite

b) Die dänischen Behörden 104
aa) Der Monopolrat 104
bb) Das Monopoldirektorat 105
cc) Der Monopolbeschwerdeausschuß 107
c) Die schwedischen Behörden 107
aa) Das Preis- und Kartellamt 108
bb) Das Amt des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen 109
cc) Der Wirtschaftsfreiheitsrat 111
d) Die finnischen Behörden 113
aa) Das Wirtschaftsfreiheitsamt 114
bb) Der Wirtschaftsfreiheitsrat 114

4. Die gesetzlichen Verbote 115
a) Das Verbot der Bruttopreisbindung 116
b) Das Verbot der Angebotskartelle 129
c) Das Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen 133
d) Weitere Verbote und Einschränkungen 137

5. Die für die Unternehmen bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen
a) Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen 138
b) Allgemeine Auskunftserteilung 148
c) Erstellung von Jahresberichten 149

6. Die Befugnisse der Behörden gegenüber den Unternehmen
a) Die Registrierung von Wettbewerbsbeschränkungen 150
b) Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit 153
c) Verhandlungsverfahren 158
d) Behördliche Anordnungen 173
e) Spezielle Verbote 184
f) Nebenbefugnisse 191

Seite

7. Die Pflichten der Behörden gegenüber den Beteiligten und deren Rechte 191

8. Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen 192
   a) Beschwerdeverfahren 193
   b) Gerichtliches Verfahren 195
   c) Abänderungsrecht der Behörden 200

9. Strafrechtliche Bestimmungen 201

D. Interskandinavische und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen 205

E. Zusammenfassung 209

## Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|---|---|
| a.K. | = andra Kammaren (2. Kammer des schwedischen Reichstages) |
| Bed.ök. | = Bedriftsökonomen, Oslo |
| DLt. | = Lovtidende for Kongeriget Danmark |
| D.d.M. | = Det danske Marked, Kopenhagen |
| Ekon.sam.t. | = Ekonomiska samfundets tidskrift, Helsinki |
| Ekon.bet. | = Ekonomiutskottets betänkande |
| Ekon.t. | = Ekonomisk tidskrift,Uppsala |
| FFS | = Finlands Författningssamling, Helsinki |
| f.K. | = första Kammaren (1. Kammer des schwedischen Reichstages) |
| Ft. | = Folketingstidende, Kopenhagen (bis 1953 Rigsdagstidende) |
| GRUR, Ausl. | = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und internationaler Teil, Weinheim |
| GWB | = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27.7.1957 |
| Innst. 1921 | = Innstilling angående forholdsregler til motarbeidelse av trust- og kartellmisbruk vom 29.2.1921, Kristiana 1921 |
| Innst. 1936 | = Innstilling om forandring av trustloven, Oslo 1936 |
| Innst. 1952 | = Innstillinger fra Pris- og rasjonaliseringslovkomiteen vom 13. März 1952, Oslo 1952 |
| Innst.O. | = Innstilling for Odelsting |
| Kgl.res. | = Kongelig resolusjon |
| KR | = Kartellrundschau, Berlin |
| KRe. | = Kartellregistret,Stockholm |
| Medd. | = Meddeleser fra Monopoltilsynet, Kopenhagen |

| | |
|---|---|
| NAT | = Nordisk Administrativt Tidskrift |
| Nat.ök.t. | = Nationalökonomisk tidskrift, Kopenhagen |
| NFF | = Näringsfrihetsfrågor, Stockholm |
| NIR | = Nordiskt immateriellt rättskydd, Stockholm |
| NJA | = Nytt Juridisk Arkiv,Stockholm |
| NLt. | = Norsk Lovtidende |
| No.gross.t. | = Norges grossisttidende, Oslo |
| No.hand. | = Norsk handel, Oslo |
| NPt. | = Norsk Pristidende, 1918-26, Oslo |
| NRt. | = Norsk Retstidende, Oslo |
| Ot.prp. | = Odeltings proposition |
| PKF | = Pris- och Kartellfrågor, ab 1957, Stockholm |
| Prop. | = Kungl.Maj:ts proposition till Riksdagen |
| Pt. | = Pristidende, ab 1940, Oslo |
| Reg.prop. | = Regeringens proposition till Riksdagen |
| RG | = Rettens Gang, Oslo |
| Res. | = Resolusjon |
| SFS | = Svensk Författningssamling |
| SOU | = Statens Offentliga Utredningar, ab 1922, Stockholm |
| St.meld. | = Stortings melding |
| T.f.I. | = Tidskrift for Industri, Kopenhagen |
| T.f.R. | = Tidskrift for Rettsvidenskap, Oslo |
| T.S.A. | = Tidskrift för Sveriges Advokatsamfund, Stockholm |
| Trust.bet.1921 | = Trustlagstiftningskommittens betänkande, Uppsala 1921 |
| Trustk.bet.Nr.3 | = Forelöbig betänkning vedrörende en lov om konkurrencebegränsning og monopol, Kopenhagen 1954 |

| | |
|---|---|
| U.f.R. | = Ugeskrift for Retsväsen, Kopenhagen |
| WuW | = Wirtschaft und Wettbewerb, Düsseldorf |

## Literaturverzeichnis

### 1. Lehrbücher, Kommentare und Monographien


| | |
|---|---|
| Aarum | Ökonomiske sammenslutningar med monopolistik tendens, Kristiana 1921 |
| Andenaes | Statsforfatningen i Norge, 3. Aufl., Oslo 1962 |
| Andersen, K. | Rettens stilling til konkurransregulerende sammenslutninger og avtaler. En oversikt over norsk og fremmed ret, Oslo 1937 |
| Andersen, P. | Dansk forvaltningsret, Kopenhagen 1963 |
| Andreasen | Varemaerkeretten i konkurrenceretlig belysning, Kopenhagen 1948 |
| Arnim, v. | Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Dänemarks, Kiel 1950 |
| Arntzen | Die Bedeutung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Freihandelszone für die Volkswirtschaft Dänemarks, Berlin 1961 |
| Bachke | Reguleringslovgivningen i Norge, Oslo 1952 |
| Bang - Jensen | Mindestpris og undersalg, Kopenhagen 1934 |
| Baumbach-Hefermehl | Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl., München - Berlin 1960 |
| Beckman-Hult-Holmberg-Strahl | Brottsbalken jämte förklaringar, Bd. 1, Stockholm 1964 |
| Berg-Öjeman | Diskriminering i näringslivet, Stockholm 1963 |
| Bergan | Private konkurranseregulering, Oslo 1957 |

| | |
|---|---|
| Bernitz | Bruttoprisförbudet och andra åtgärder mot konkurrensbegränsning i distributionen, Stockholm 1962 |
| Bettenhäuser | Die Wirtschaftsstruktur Finnlands und ihre Wandlungen nach dem 2. Weltkrieg, Berlin 1958 |
| Björck | Trusterna, den finansiella världens maradörer, Malmö 1914 |
| Björling-Malmström | Civilrätt, 15. Aufl., Lund 1961 |
| Blom | Prisloven med kommentarer, Oslo 1954 |
| Brems-Lindström-Nordenson u.a. | Konkurrens eller samverkan, Stockholm 1951 |
| Bryn | En analyse av naeringslivets konkurranseregulerings registrert pr. 1-1-57 i Prisdirektoratet, Oslo 1958 |
| Castberg | Grunnlovens forbud mot a gi lover tilbakevirkende kraft, Kristiana 1919 |
| Castberg | Norges statsforfatning, 2.Aufl., Oslo 1947 |
| Castberg | Innledning til forvaltningsretten, 3.Aufl., Oslo 1955 |
| Chamberlin | The Theory of monopolistic Competition, Cambridge, Mass.1933 |
| Eckhoff-Gjelsvik | Prisloven av 26. juni 1953 med kommentarer, Oslo 1955 |
| Ekelöf | Wie man in Schweden Recht spricht, Detmold 1949 |
| Erhorn | Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, Karlsruhe 1963 |
| Fikentscher | Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, München - Berlin 1958 |
| Fischer-Wagenführ | Kartelle in Europa, Nürnberg 1929 |
| Frank | Omkring innstillingene fra Pris- og rasjonaliseringslovkomiteen, Oslo 1952 |
| Friedländer | Die Rechtspraxis der Kartelle und Konzerne in Europa, Zürich 1938 |
| Frihagen | Priskonkurranse og konkurranseregulering-en oversikt over forbudet mot prisavtaler, Jussens Venner, Serie: S, Nr. 2, Oslo 1960 |
| Frihagen | Fra Prisrådets praksis, Oslo 1960 |

| | |
|---|---|
| Frihagen | Prisrådets organisasjon og virksomhet, Oslo 1961 |
| Frihagen | Linjekonferanser og kartellovgivning, Oslo 1964 |
| Fröhler | Europäisches Kartellrecht, München 1962 |
| Geiger | Konkurrence. En sociologisk analyse, Kopenhagen 1941 |
| Goldstein | American Enterprise and Scandinavian Antitrust Law, University of Texas Press, Austin 1963 |
| Grönfors | Lagstiftningen mot konkurrensbegränsning, Göteborg 1962 |
| Günther | Relevanter Markt im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Karlsruhe 1960 |
| Hambro | Norsk fremmedrett, Oslo 1950 |
| Hansen | Aftaler om Detailprisen, Kopenhagen 1934 |
| Harms | Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Jena 1912 |
| Heckscher | Det moderna kartell- och trustväsendet, Janköping 1911 |
| Heeckt | Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Norwegens, Kiel 1950 |
| Heidemann | Zur Anwendung nationalen Kartellrechts auf internationale Kartelle, Hamburg 1962 |
| Herlitz | Nordiska rådets tillkomst, Stockholm 1962 |
| Herlitz | Nordisk offentlig rätt, Band 1 und 2, Stockholm 1958, Band 3, Stockholm 1963 |
| Hjejle | Trustkommissionens betaenkning om konkurrencebegränsning og monopol 1953, Kopenhagen 1953 |
| Håstad | Sveriges historia under 1900-talet, Stockholm 1958 |
| Isay, H. | Die Patentgemeinschaft im Dienste des Kartellgedankens, Mannheim-Berlin - Leipzig 1923 |
| Isay, R. | Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen, Berlin 1955 |
| Isay-Tschierschky | Kartellverordnung, 2.Aufl., Mannheim 1930 |
| Kilbom | Sverige i trusternas våld. En fas i kapitalismens utveckling, Stockholm 1913 |
| Kivimäki-Ylöstalo | Lärobok i Finlands Civilrätt. Allmän Del, Helsinki 1962 |

| | |
|---|---|
| Knoph | Trustloven av 1926 med kommentarer, Oslo 1926 |
| Knoph | Åndsretten, Oslo 1936 |
| Knoph | Oversikt over Norges rett, 3. Aufl. 1949, Oslo 1949 |
| Kobbernagel | Erhvervsretten i grundtraek, Kopenhagen 1943 |
| Kobbernagel | Konkurrencens retlige regulering, Band 1, Kopenhagen 1957, Band 2, Kopenhagen 1962 |
| Koktvedgaard | Kontraheringspligt, Kopenhagen 1960 |
| Kruse | Eigentumsrecht, Band 2, Berlin 1935 |
| Kruse | Retslaeren, Kopenhagen 1943 |
| Kruse | Trustkommissionens betaenkning og lovforslaget om tilsyn med monopol og konkurrencebegränsning, Kopenhagen 1954 |
| Kruse | Mod kulturforfaldet, Kopenhagen 1956 |
| Kummer | Anwendungsbereich und Schutzzeit der privatrechtlichen Rechtssätze gegen unlauteren Wettbewerb, Bern 1960 |
| Lammers | Kartellgesetzgebung des Auslandes, Berlin 1927 |
| Landgren | Economies in modern Sweden, Washington 1957 |
| Lasserre | Coopératives contre Cartels et Trusts- l'Experience suedoise, 2. Aufl., Paris 1956 |
| Lehnich | Kartelle und Staat, Berlin 1928 |
| Levin | Lag med vissa bestämmelser mot illojal konkurrens, Lund 1944 |
| Liefmann | Kartelle, Konzerne und Trusts, 7. Aufl., Stuttgart 1927 |
| Ljunggren | Ekonomiska sammanslutningar af monopolistik tendens i Sverige, Stockholm 1912 |
| Ljunggren | Monopolsammenslutningarnas organisationsformer och utvecklingstendenser i Sverige, 1921 |
| Martenius | Friare konkurrens, den nya kartellagen, Stockholm 1953 |
| Mead | An economic Geography of the Scandinavian States and Finland, London 1958 |
| Meinarder-Melin | Statens konkurrensbegränsande roll i Finland, Helsinki 1958 |

| | |
|---|---|
| Munch-Petersen | Den borgerlige ret i hovedtraek, 17.Aufl., Kopenhagen 1962 |
| Mühlhaupt | Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Schwedens, Kiel 1952 |
| Munthe | Prisloven. Ett debattinlegg, Bergen 1952 |
| Munthe | Truster og trustlov, Oslo 1954 |
| Munthe | Horizontale karteller, Bergen 1961 |
| Myrén | Utredning rörende "Bruttoprissättningen inom bokhandeln", Stockholm 1947 |
| Neumeyer | Patentkarteller, Stockholm 1947 |
| Ohde | Det moderna trust- och kartellväsendet, Stockholm 1929 |
| Orfield | The Growth of Scandinavian Law, Philadelphia 1953 |
| Ortmark | Sveket mot konsumenterna, Stockholm 1963 |
| Palmstierna | Dyrtid och trustväsen, Stockholm 1912 |
| Paulsen | Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Band 2, Berlin 1964 |
| Reichert | Kartellgesetze der Welt, Berlin 1935 |
| Richter | Monopolloven, Lov nr.102 af 31.3.1955 med kommentarer, Kopenhagen 1955 |
| Robinson | The Economics of Imperfect Competition, London 1933 |
| Ruin | Kooperativa förbundet 1899-1929, Lund 1960 |
| Rydman | Konkurrens med paragrafstöd? Stockholm 1952 |
| Salonen | Tutkimus taloudellisesta kilpailusta, Helsinki 1955 |
| Schneider | Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen, Tübingen 1932 |
| Schneider | Einführung in die Wirtschaftstheorie, 4. Teil, Band 1, Tübingen 1962 |
| Schwartz | Deutsches internationales Kartellrecht, Köln - Berlin - Bonn-München 1962 |
| Skeie | Den norske civilprocess, Band 1, 2. Aufl., Oslo 1939-40 |
| Skiöld | Bidrag till belysning av frågan om en svensk antitrustlagstiftning, Stockholm 1952 |

| | |
|---|---|
| Sommer | Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, Stockholm 1963 |
| v.Stackelberg | Marktform und Gleichgewicht, Wien - Berlin 1934 |
| Stavenhagen | Geschichte der Wirtschaftstheorie, Göttingen 1964 |
| Sterner | Sätt fart på priskonkurrensen, Stockholm 1951 |
| Strömberg | Allmän förvaltningsrätt, 2. Aufl., Lund 1963 |
| Ståhlberg | Finlands förvaltningsrätt, Allg.Teil, Helsinki 1940 |
| Sundberg | Allmän förvaltningsrätt, Stockholm 1955 |
| Tingsten | Den svenska socialdemokratins idéutveckling, Teil 1, Stockholm 1941 |
| af Trolle | Om lagstiftning mot prisdiskriminering, Stockholm 1950 |
| af Trolle | Bruttoprissystemet. En problemanalys, Stockholm 1951 (Statens offentliga utredningar 1951:28, S. 89 ff.) |
| af Trolle | Konkurrensfrågan - ett drama i hur många akter som helst, Stockholm 1955 |
| af Trolle | Studier i konkurrensfilosofi och konkurrenslagstiftning, Göteborg 1963 |
| Ussing | Dansk obligationsret, Allg.Teil, 3. Aufl., Kopenhagen 1956 |
| Waris | Entwicklungsprobleme der finnischen Wirtschaft, Kiel 1962 |
| Wendt | The Nordic Council and Co-Operation in Scandinavia, Kopenhagen 1959 |
| Wiedesheim-Paul | Den nya Pris- och Kartellagstiftningen, Stockholm 1958 |
| Wrede | Finlands rätts- och samhällsordning, 3. Aufl., Helsinki 1957 |
| Zeuthen | Problems of Monopoly and Economic Warfare, Kopenhagen 1930 |

2. Aufsätze


| | |
|---|---|
| Alfthan | Finländska karteller, Ekon.samf. t.1920-21, 278 ff. |
| Andernaes | Das norwegische Strafrecht, Mezger-Schönke-Jascheck, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Band 4, Berlin 1962, S. 263 f. |
| Andreasen | Konkurrencebegraensning og illoyal konkurrence, U.f.R.1959, B, 253 ff. |
| Banke | Restrictive practices, Cartel 1956, 83 ff. |
| Banke | Dänische Kartell- und Monopolpolitik, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958,S.69 ff. |
| Bech | Die Industrie in Norwegen, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Lübeck 1962, S. 99 ff. |
| Berger | "Hemköp"- "Kauf zu Haus", eine neue Absatzform in Schweden, Jahrbuch der Absatz- und Verbraucherforschung 1959, 173 ff. |
| Berggren | Om patenters forhold til kartellovgivning, NIR 1947, 10 ff. |
| Bolin | Sweden, in Friedman, Anti-Trust-Laws, London 1956, S. 319 ff. |
| Borgius | Trusts und Kartelle in Skandinavien, KR 1922, 371 ff. |
| Brems | Scandinavia, in Chamberlin, Monopoly and Competition and their Regulation, London 1954, S. 168 ff. |
| Brunn | Die wettbewerbsläuternde Vereinbarung, in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festschrift für Rudolf Isay, Berlin 1956, S.167 ff. |
| Buck | Die Industrie in Finnland, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer in Lübeck, Lübeck 1962, S. 75 ff. |
| Christensen | Monopolloven, U.f.R. 1955, B, 109 ff. |
| Claesson | Näringsfrihetsrådet-nytt organ mot konkurrensbegränsning, Bankvärlden 1954, 30-31, 44 |

| | |
|---|---|
| Dietrich | Die Industrie in Dänemark, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer in Lübeck, Lübeck 1962, S. 61 ff. |
| Eberstein | Det industriella rättskyddet, NIR 1959, 73 ff. |
| Eckhoff | Norway, in Friedman, Anti-Trust Law, London 1956, S. 281 ff. |
| Eckhoff | Kartellpolitik in Norwegen, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 379 ff. |
| Eggmann | Staatliche Kartellpolitik in Schweden, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1948, 367 ff. |
| Erlander | Wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Demokratie, Die Zukunft 1955, 230 ff. |
| Eronn | Stronger Measures in Sweden, Cartel, 1956, 10 ff. |
| Evensmo | Horisontale prisavtaler like betenkelige som bruttoprisene, Norsk handel 1957, 507-508, 522. |
| v. Eyben | Konkurrencebegraensning og illoyal konkurrence, in Festskrift til Poul Andersen, Kopenhagen 1958, S. 114 ff. |
| v. Eyben | Konkurrencebegraensning og illoyal konkurrence, U.f.R.1959, B, 81 ff. |
| v. Eyben | De nordiske monopol- og kartellove, Affärsekonomisk revy 1959, 91 ff. |
| v. Eyben | Krise i nordisk lovsamarbejde, T.f.R. 1960, 298 ff. |
| v. Eyben | Faellesnordiske konkurrencelove, NIR 1960, 166 ff. |
| v. Eyben | Offentlig kontrol mod konkurrencebegraensninger, T.f.R. 1962, 257 ff. |
| Fikentscher | Neuere Entwicklung der Theorie zum Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung, § 1 GWB, WuW 1961, 788 ff. |
| Frihagen | Utilbörlig konkurranse og konkurransebegrensning, NIR 1961, 125 ff. |
| Frisch | Monopole, polypole, la notion de force dans l'économie, in Festskrift tillägnad Harald Westergaard, Zusatzheft zur Nat.ök.t. 1933, 241 ff. |

| | |
|---|---|
| Gadolin | Auswirkungen des finnischen Kartellgesetzes, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 1960, 67 ff. |
| Gleiss | Das neue norwegische Preis- und Kartellgesetz, WuW 1953, 758 ff. |
| Günther | Das neue Kartellgesetz und seine Auswirkungen auf die Unternehmer, WuW 1957, 677 ff. |
| Hauge | Omkring var nye prislov, T.f.R. 1954, 394 ff. |
| Heckscher | Tullpolitik och trustväsen, Ekon.t. 1913, 43 ff. |
| Herlitz | Die Grundzüge der schwedischen Staatsverwaltung, aus "Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben", Berlin 1925, S. 55 ff. |
| Herlitz | Rättsskyddet i svensk offentlig rätt, T.f.R. 1936, 215 ff. |
| Herlitz | Karakteristiska drag i svensk förvaltningsrätt, NAT 1950, 38 ff.; 85 ff. |
| Hermansson | Ett par rättsfall rörande varumärkes betydelse vid tillämpning av konkurrensbegränsningslagstiftningen, NIR 1959, 225ff. |
| Hjejle | Nogle problemer i Prisaftaleloven af 18. maj 1937, U.f.R., B, 1937, 329 ff. |
| Hjejle | Kontraheringspligt, in "Festskrift for Henry Ussing", Kopenhagen 1951, S. 150 ff. |
| Holmberg | Kartellrätt contra varumärkesrätt, T.S.A. 1959, 3 ff. |
| Holmberg | Ytterligare om kartellrätt contra varumärkes rätt, T.S.A. 1960, 27 ff. |
| Holmberg | Konkurrensreglering och handelspolitik i den gemensama marknaden, Skandinaviska Banken 1961, 39 ff. |
| Honkasala | Das finnische Strafrecht, in Mezger-....., Bd. 2, Berlin 1957, S. 7 f. |
| Hurwitz | Der skandinavische Parlamentsbevollmächtigte, in Staatsbürger und Staatsgewalt, Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, Band 1, Karlsruhe 1963, S. 461 ff. |

| | |
|---|---|
| Illum | Loven af 27. marts 1929 om vaern for erhvervs- og arbejdsfriheden og fagforeningernes organisation, U.f.R. 1931, B, 1 ff. |
| Irsten | Skärpt kartellkontroll utan lagändring, Förvaltungsrättslig tidskrift 1952, 1 ff. |
| Irsten | Die Vorschläge für ein Preis- und Rationalisierungsgesetz in Norwegen, WuW 1953, 82 ff. |
| Irsten | Försäljningen och forbudet mot bruttopriser, Den svenska marknaden 1954, 221 ff. |
| Irsten | Den nya pris- och kartellkontrollen, Affärsekonomi 1956, 1334 ff. |
| Irsten | Voluntary Decartelization in Sweden, Cartel 1956, 116 ff. |
| Jacobsen | Om lokkevarer og bruttopriser, Nat.ök.t. 1956, 62 ff. |
| Jensen, F. | Om monopollovens § 12, stk.3, Juristen 1957, 497 ff. |
| Jensen, O. | Den nye norske prisloven, Handelsvidenskabeligt tidskrift, Jahrg. 17, 260 ff. |
| Jensen, O. | Bruttoprisens rettslige stilling i Norge, Bedr.ök.1954, 171 ff. |
| Kahns | Entstehung und Entwicklung der Industrie im Ostseeraum, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Lübeck, Lübeck 1962, S. 7 ff. |
| Keilhau | Planökonomi og Prisdirektorat, Samtiden, Jahrg. 61, 343 ff. |
| Kobbernagel | Konkurranseretten som fagomraade, D.d.M. 1946, 212 ff. |
| Kristiansson-Sundström | Tillämpningen av konkurrensbegränsningslagen i diskrimineringsfallet leveransvägran, Ekonomisk forum 1962, 67 ff. |
| Kruse | Dansk trust- og boycotlovgivning, U.f.R. 1931, 285 ff. |
| Kruse | Til den aandelige Ejendomsret, U.f.R. 1937, B, 65 ff. |
| Kruse | Centrale retsproblemer i nordisk faelleslovgivning, T.f.R. 1952, 369 ff. |

| | |
|---|---|
| Leithoff | Die Industrie in Schweden, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Lübeck, Lübeck 1962, S. 115 ff. |
| Liefmann-Kell | Monopolbekämpfung durch spezielle Marktstrategie. Uber den Kampf der schwedischen Konsumgenossenschaften gegen wirtschaftliche Machtzusammenballungen, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 67. Jahrgang 1943,271 ff. |
| Lindberg | Socialdemokratins ekonomiska ansikte, Samtid och framtid 1952, 456 ff. |
| Lund | Trustloven i teori og praksis, NRt. 1939, 525 f. |
| Lund | Patenters forhold till kartellovgivning, NIR 1947, 1 ff. |
| Malmström, H. | Bestämmelser om anmälan och registrering av kartelle̲r och monopoler i de nordiska länderna, Statsvetenskapelig tidskrift 1955, 382 ff. |
| Malmström, H. | Om offentlighet och sekretess kring kartellproblemen, Statsvetenskaplig tidskrift 1955, 185 f. |
| Malmström, Å. | Die Zusammenarbeit der nordischen Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung, in Zweigert, Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, Tübingen 1955, S. 19 ff. |
| Marcus | Das dänische Monopolgesetz vom 31.3.1955, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 1956, 73 ff. |
| Marcus | Das Strafrecht Dänemarks, in Mezger-...., Bd. 1, Berlin 1955, S. 67 f. |
| Martenius | Den nya kartellagen, Från departement och nämnder 1953, 465 ff. |
| Martenius | Konkurrensbegränsning och illoyal konkurrens, Balans 1957, 29 ff. |
| Mattson | Konkurrensbegränsningen och dess tillämpning, Svensk handel 1960, 8-10, 12 |
| Mehl | Den konkurranseregulerande avtales rettslig bindende kraft, No.gross.t. 1955, 159 ff. |

| | |
|---|---|
| Mehl | Noen bemerkninger om "Registret for konkurranseregeleringer og storbedrifter", No.gross.t.1955, 11, 15, 17 |
| Mehl | Konkurranseregulerings innhold, No.gross.t.1955, 101,121 |
| Melin | Vår nya kartellagstiftning, Handelslaget 1957, 416 ff. |
| Mickwitz | Några synpunkter på prisbildning, konkurrens och konkurrensbegränsning, Ekon.sam.t.1955, 141 ff. |
| Modeen | Kartellagen, Mercator 1957, 134-135, 142. |
| Munthe | Trustkontrollens stilling til sammenslutninger og avtaler i naeringslivet, Bedr.ök.15.Jahrg., 357 ff.; 385 ff.; 409 ff. |
| Neumeyer | Kartellverhältnisse in Schweden, KR 1936, 225 ff. |
| Neumeyer | Patenters forhold till kartellovgivning, NIR 1947, 16 ff. |
| Neumeyer | Ny europeisk kartellag, Kooperatören 1962, 111 ff. |
| Neumeyer | Tankar kring riksdagsdebatten om en ny kartellag, Kooperatören 1953, 218 ff. |
| Neumeyer | Das neue schwedische Kartellgesetz und sein Hintergrund, WuW 1953, 608 ff. |
| Neumeyer | Swedish Cartel and Monopoly Control Legislation, American Journal of Comparative Law 1954, 365 ff. |
| Neumeyer | Neue schwedische Kartellpolitik, WuW 1957, 48 ff. |
| Neumeyer | Zwangslizenz für Patente, eine rechtsvergleichende Skizze, GRUR, Ausl.1958, 1 ff. |
| Neumeyer | Kartellpolitik in Schweden, in Jahn-Junkerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 421 ff. |
| Neumeyer | Kartellrecht und gewerblicher Rechtsschutz in Skandinavien, GRUR, Ausl. 1963, 137 ff. |
| Ojeman | Konkurrens på arbetsmarknaden, Balans 1956, 230 ff. |
| Ojeman | Staten och monopolen, Balans 1956, 31 f. |

| | |
|---|---|
| Öjeman | Svensk, dansk och norsk konkurrenslagstiftning, Balans 1959, 38 ff. |
| Ohde | Monopollagstiftning för europamarknaden, Kooperatören 1962, 105 ff. |
| Ohde | Genossenschaften und staatliche Kartellpolitik der Gegenwart in ökonomischer Sicht, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1954, 307 ff. |
| Ohde | Hemköp, samköp och leveransvägran, Kooperatören 1959,101 ff. |
| Ohde | Vertragsfreiheit und Lieferungsverweigerung in der schwedischen Antimonopolgesetzgebung, WuW 1961, 627 ff. |
| Olsson | Statens pris- och kartellnämnd, Skandinaviska Banken 1958,21ff. |
| Overgaard | Den gjeldende norske retts stilling til truster og karteller, NRt. 1920, 209 ff. |
| Palander | Konkurrens och marknadsjämvikt vid duopol och oligopol. Ekon.t. 1939, 123 ff. |
| Pedersen | Omkring den moderne Pristeori, Nat.ök.t. 1939, 46-80,121-153, 211-234 |
| Pekkanen | Förslaget till ny kartellag omfattar anmälningsplikt förhandlingsförfarande och bruttoprisförbud, Mercator 1962,239 ff. |
| Rasmussen | Om konkurrencebegreppet, D.d.M. 1949, 193 ff. |
| Roschier-Holmberg | Några synpunkter på tillämpningen av kartellagen, Defensor legis 1960, 390 ff. |
| Salonen | Cartel legislation in Finland, Cartel 1957, 77-78, 105 |
| Schwartz | Anwendbarkeit nationalen Kartellrechts auf internationale Wettbewerbsbeschränkungen, in Kartelle und Monopole, Band 2, S. 673 ff. |
| Schwenk | Der Marktbegriff, WuW 1960,3 ff. |
| Sommer | Der gegenwärtige Stand des schwedischen Kartellrechts, WuW 1964, 326 ff. |
| Sommer | Das neue finnische Kartellgesetz, WuW 1964, 855 ff. |
| Söderberg | Den nya kartellagstiftningen, Industriförbundets meddelanden 1953, 214 ff. |

| | |
|---|---|
| Sterner | En metodfraga i konkurrenslagstiftningen, Balans 1952, 22 ff. |
| Sterner | Argumentation kring kartellagen, Fackförenings-rörelsen 1954, 124 ff. |
| Strahl | Svensk rättspraxis, Straffrätt 1959-62, Svensk Juristtidning 1964, 68 f. |
| Sundbom | Pris- och kostnadsdiffenentiering, Ek.t.1935, 135 ff. |
| Sundbom | Marknadsformerna och forutsättningarna för monopolistisk samverkan mellan producenter, Ekon.t.1944, 21 ff. |
| Tamminen | Die finnische Kartellpolitik, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 157 ff. |
| Tengelin | Den illojale konkurrensen i blickpunkten, NIR 1957, 137 ff. |
| Thagaard | Verbot der Mindestpreise in Norwegen, KR 1925, 593 ff. |
| Thrap | Prisrådet mer konkurranse-mindet enn Trustkontrollrådet var, No.hand.1958, 145, 174 ff. |
| af Trolle | Bruttoprisproblemet, Balans 1951, 159 ff. |
| af Trolle | Bruttoprisförbudets grundval och verkningar, Ekon.t.1955, 1 ff. |
| Tschierschky | Der erste Bericht über die Wirksamkeit der norwegischen Kartell- und Trustgesetzgebung für die Zeit vom 1.7.1926 - 31.12.1927, KR 1928, 253 ff. |
| Uggla | Varumärken och konkurrensbegränsningar, NIR 1960, 248 ff. |
| Wetter | Swedish Antitrust Law, American Journal of Comperative Law, 1961, 19 ff. |
| Wengler | Die Gesetze über unlauteren Wettbewerb und das internationale Privatrecht, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Rabels Z) 1954, 401 ff. |
| v. Würtemberg | Die gemeinsame nordische Gesetzgebung, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Rabels Z) 1936, 705 ff. |

Zeuthen — Mellem Konkurrence og Monopol, Nat.ök.t. 1929, 265 ff.

v. Zweigbergk — Der skandinavische Patentgesetzentwurf, GRUR, Ausl.1962, 554 ff.

3. Sonstiges

Die Stockholmkonvention über die Europäische Freihandelszone (EFTA), mit einer Einführung von Rieber, Baden-Baden - Bonn 1960

Economic Conditions in Member and Associated Countries of the OEEC, Paris

Economic Survey of Denmark 1962, Kopenhagen 1963

Guide to Legislation on Restrictive Business Practices, Volume I und II, Paris 1964

Nordisk ökonomisk samarbeid. Rapport fra det nordiske ökonomiske samarbeidsutvalg, Oslo 1957

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. I, Berlin 1929

Registrering av kartellavtal, Stockholm 1928

Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, 4. Aufl., 1964

Sveriges Industri, Stockholm 1961

Swedens Economy 1962, Stockholm 1962

## Einleitung

Wenn das Thema der Arbeit "Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Staaten" heißt, so bedarf der Begriff "nordische Staaten" einer näheren Erläuterung. Unter diesem Begriff faßt man die drei skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen, Schweden und die beiden übrigen nordischen Staaten Finnland und Island zusammen[1]. Die vorliegende Arbeit behandelt nur das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in den drei skandinavischen Ländern und in Finnland. Die isländischen Verhältnisse werden hier nicht berücksichtigt[2]. Der Begriff der "nordischen Staaten" wird hier daher in einem engeren Sinne gebraucht.

Rechtsvergleichung setzt voraus, daß man die allgemeinen rechtlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der betreffenden Länder mitbeachtet. Das gilt im besonderen für den Vergleich auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen, einer Spezialgesetzgebung auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet[3].

Das Recht ist in den nordischen Staaten auf vielen Gebieten ähnlich. Seit Jahrhunderten besteht eine nahe kulturelle und rechtliche Verwandtschaft im nordischen Raum, die alle fünf Länder einschließt.[4] Ein weiterer Grund für eine Annäherung des Rechts

---

1) Malmström, Die Zusammenarbeit der nordischen Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung, S.19.

2) Island hat keine Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

3) Lehnich, Kartelle und Staat, S. 129.

4) Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung vgl. Malmström, a.a.O., S. 20; Orfield, The Growth of Scandinavian Law; Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Erster Band: Länderberichte, S. 19 ff., 57 ff., 149 ff., 218 und die dort angegebene Literatur.

liegt in der nahen sprachlichen Verwandtschaft[1], den langandauernden historischen Verknüpfungen und den gegenwärtigen kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen[2].

Inwieweit auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern Übereinstimmung besteht oder wenigstens eine Annäherung stattgefunden hat, soll im folgenden aufgezeigt werden.

---

1) Eine Ausnahme besteht für Finnland. Hier ist schwedisch aber die zweite offizielle Landessprache; vgl. §§ 14, 22, 51 und 75 der finn. Verfassung und "Språklag" v. 1.6.1922.

2) Malmström, a.a.O., S. 22.

## A. Die Geschichte der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern

### 1. Kartellartige Bindungen in älterer Zeit

In den nordeuropäischen Ländern kam es bedeutend später zu einer wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit zwischen selbständigen Unternehmern als in England, den kontinentaleuropäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Amerika[1]. Die fortschreitende Industrialisierung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts und die Auswirkungen der Kartellbildung auf dem europäischen Kontinent führten dann auch zwangsläufig in den nordischen Ländern zu einer verstärkt einsetzenden Zusammenarbeit in Form der Kartell- und Trustbildung[2]. Die ersten Kartellbildungen liegen in der Zeit vor der Jahrhundertwende, auch wenn das Ausmaß der Zusammenarbeit in den vier Ländern unterschiedlich stark war. Eine Zusammenarbeit größeren Umfangs setzte dann aber in allen vier Ländern in der Zeit nach der Jahrhundertwende ein und erreichte beim Ausgang des ersten Weltkrieges ihren ersten Höhepunkt.

In Dänemark liegen die Anfänge der Kartellbildung im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Ausgeprägter wurde die Zusammenarbeit aber erst nach 1900. Kartellartige Vereinbarungen waren vor allem in den für die dänische Wirtschaftsstruktur wichtigen Wirtschaftszweigen wie der Lebensmittelbranche, der Holz- und

---

1) Über das Aufkommen der ersten Kartelle überhaupt s. Isay, Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen, S. 4 ff.
In Deutschland setzte die Kartellbildung in stärkerem Maße etwa nach 1870 ein, s. Lehnich, Kartelle und Staat, S. 87.
Die Anfänge in den USA liegen ebenfalls in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, aber man wählte überwiegend die Form des Trusts, Lehnich S. 133.

2) Borgius, KR 1922, 371.

Papierindustrie, dem Schiffahrtswesen und in fast allen Exportzweigen der Wirtschaft zu finden[1].

Die ersten finnischen Kartelle gehen auf das Jahr 1890 zurück. Die Kartellbildungen in Finnland waren in besonderem Maße eine Folge der Zunahme der Großbetriebe und der damit verbundenen Wirtschaftskonzentration und Verschärfung des Wettbewerbs[2]. Ein weiterer Grund für die Kartellbildung in Finnland waren die Auswirkungen der Wirtschaftskonzentration und der unternehmerischen Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent sowie die staatlichen Regulierungen, die mit Beginn des ersten Weltkrieges in diesen Ländern einsetzten. Da sich der finnische Außenhandel in der Hauptsache mit diesen Ländern abwickelte, war eine Beeinflussung der finnischen Wirtschaft nicht zu vermeiden. Der freie Wettbewerb wurde aber trotz der bedeutenden Kartellierung wenig beeinträchtigt, und die Kartellbildung führte - jedenfalls nicht anfangs - zu ähnlichen Erscheinungen und Nachteilen wie in den anderen europäischen Ländern[3]. Daraus mag es zu erklären sein, daß in Finnland bis zum Jahre 1927 im Gegensatz zu den anderen nordeuropäischen Ländern weder staatliche Maßnahmen gegen die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit gefordert noch von staatlicher Seite erwogen wurden. Als Mittel zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen wurde überhaupt nur eine Zollsenkung und damit eine Verschärfung des Wettbewerbs durch ausländische Erzeugnisse in Erwägung gezogen. Diese Maßnahme wurde als der beste Schutz zur Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs angesehen. Als letztes Mittel zum Schutz des freien Wettbewerbs wurde der Übergang zu einem

---

1) Friedländer, Die Rechtspraxis der Kartelle und Konzerne in Europa, S. 150 mit Hinweisen auf die einzelnen Branchen.
Fischer-Wagenführ, Kartelle in Europa, S. 169.

2) Alfthan, Finländska karteller, Ekon.samf.t.1920/21, 279. Die wichtigsten Kartelle in zeitlicher Reihenfolge: Papier (1892), Chemie (1896), Zucker (1901), Holzwaren (1905), Textilien (1907), Metall (1909), Sägenherstellung (1915), Zellulose (1918) und Schuhe (1919).

3) Alfthan, a.a.O. S. 323.

allgemeinen Freihandel vorgeschlagen[1].

In Norwegen stellte die Kartellkommission 1916 fest, daß in den meisten Wirtschaftszweigen der Industrie und des Handels zahlreiche Kartellvereinbarungen überwiegend in der Form von Preisabsprachen bestanden[2]. Die erste Übersicht über die vorhandenen Kartelle, Vereinbarungen, Trusts und Großunternehmen enthält der Bericht der Trustkommission aus dem Jahre 1921[3]. Obgleich die industrielle Entwicklung in Norwegen noch nicht so fortgeschritten war, hatte sich bereits vor dem ersten Weltkrieg eine bedeutende Zusammenarbeit in Form von Kartellen herausgebildet, die sich auch auf das Kleingewerbe und das Handwerk erstreckte[4].

Der Anfang der Kartellbildung in Schweden, dem bereits vor der Jahrhundertwende am stärksten industrialisierten Land in Skandinavien, fällt in die Jahre 1880 bis 1900. Einen größeren Umfang nimmt die Zusammenarbeit aber auch in diesem Lande erst nach 1900 an. Das Ausmaß und die Formen der Zusammenarbeit waren aber bis zur Beendigung des ersten Weltkrieges weitgehend

---

1) Alfthan, a.a.O., S. 330, 331. "Solange sich der ausländische Wettbewerb geltend machen kann, werden die inländischen Unternehmer gezwungen, einen angemessenen Preis zu verlangen."
Zur Kartellbildung in den einzelnen Branchen s. Fischer-Wagenführ, a.a.O., S. 183 ff. Die wichtigsten Kartelle fanden sich in der Holz- und Papierindustrie.

2) Kommisjon til å utrede trust- og kartellproblemer, 1916.
Fischer-Wagenführ, a.a.O., S. 176. Für die einzelnen Branchen, S. 177 ff. Über die Formen der Zusammenarbeit s. Friedländer, a.a.O., S. 247.

3) Bilag 3 till "Innstilling om midlertidig registrering av konkurranceregulerinqer og storbedrifter av 29 aug. 1921", Oversikt over karteller samt en del foreninger, truster och storbedrifter. Nach diesem Material bestanden in der Industrie, der Landwirtschaft und dem Handel 91 Absprachen, 67 Vereinigungen mit empfehlenden Regelungen und 66 Trusts und Großunternehmen.

4) Borgius, a.a.O., S. 372, 373. Auf Grund der 1920 eingeführten Anmeldepflicht waren bis 1922 bereits 418 Absprachen registriert. Vgl. Aarum. Ökonomiske sammenslutninger med monopolistik tendens; Bang-Jensen, Mindestpris og undersalg, S. 90 ff.

unbekannt[1]. Von staatlicher Seite konnte keine Untersuchung vorgenommen werden, da die gesetzliche Grundlage für eine solche Maßnahme fehlte. Die ersten offiziellen Angaben über den Umfang der Kartellbildung in Schweden enthält der Bericht der Trustkommission von 1921[2]. Nach diesem Bericht hatte die Kartellierung einen bedeutenden Umfang angenommen und fast alle wichtigen Gebiete der Wirtschaft erfaßt. Zusammenschlüsse bestanden in allen wichtigen Industriezweigen, im Handel, im Handwerk, in der Schiffahrt, dem Versicherungs- und Bankwesen und in der Landwirtschaft.

Die Wirtschaft in den skandinavischen Ländern beteiligte sich schon vor dem ersten Weltkrieg in größerem Maße an internationalen wettbewerbsbeschränkenden Abkommen. Bei der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wählte man in der Regel die Form des Kartells. Die Gebietsaufteilung zum Schutz des Heimatmarktes machte das Hauptziel der Zusammenarbeit aus[3]. Die Wirtschaft in allen vier nordischen Ländern beteiligte sich an bedeutenden internationalen Kartellabkommen, wobei die schwedische Industrie den

---

1) Vgl. die private Untersuchung von Ljunggren, Ekonomiska sammanslutningar af monopolistik natur i Sverige, über das Ausmaß der Zusammenarbeit.

2) Trustlagstiftningskommittens betänkande, 1921, S. 17. Zusammen bestanden ca. 200 Zusammenschlüsse, davon in der Industrie 98, im Handel 64, beim Handwerk 21, in der Schiffahrt 8, im Versicherungswesen 4, im Bankwesen 1, in der Landwirtschaft 4; Hinweise auf die einzelnen Branchen s. Fischer-Wagenführ, a.a.O., S. 171 ff.; Borgius, a.a.O., S. 371, 372. Über die Formen der Zusammenarbeit s. Ljunggren, Monopolsammanslutningarnas organisationsformer och utvecklingstendenser i Sverige, Anlage 1 zu Trustk. bet. 1921.

3) Trustk. bet. 1921, S. 106 ff.

größten Anteil an dieser Zusammenarbeit hatte[1].

## 2. Erste Vorschläge gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Verträge wurden erstmals in England und bald darauf in Frankreich für unzulässig erklärt[2]. Nach Isay war der Grundgedanke der Bekämpfung von Kartellorganisationen in dem Verbot des "restraint of trade" die Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit als eines Grundrechts des Menschen und nicht die Lehre von den heilbringenden Wirkungen der freien Konkurrenz. Die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit wurde bekämpft, weil sie die Freiheit der Mitglieder beschränkte, nicht weil sie den Wettbewerb ausschloß. Der Verbraucherschutz hatte bei diesen ersten Gegenmaßnahmen daher auch nur sekundäre Bedeutung[3]. Entgegengesetzt war der Ausgangspunkt in den USA, in Kanada und Australien. Hier wurde mit dem Verbot des "restraint of trade" die Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs und auch der Schutz der Verbraucher erstrebt, den durch einen freien Wettbewerb der bestmöglichste Preis gewährt werden sollte[4].

---

1) Vgl. die Untersuchungen über die internationalen Kartelle von Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, S. 250 ff.
Internationale Abkommen mit schwedischer Teilnahme oder Auswirkungen auf den schwedischen Markt: Internationales Schienensyndikat (1883), Internationaler Zinkhüttenverband (1909), Europäischer Verband der Flaschenfabrikanten (1907), Glühlampenkartell, Internationales Zementkartell. Vgl. Fischer-Wagenführ, Kartelle ..., Anhang, Tafel Nr. 10 für Schweden, Nr. 9 für Dänemark, Nr. 11 für Norwegen und Nr. 12 für Finnland.

2) Isay, Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen, S. 19.

3) Isay, a.a.O., S. 20, 21; wenn dem Verbraucherschutz überhaupt schon Bedeutung zukam.

4) Isay, a.a.O., S. 28; als späteres Motiv kam in den USA der Schutz des Mitbewerbes gegen unlauteren Wettbewerb hinzu, vgl. Clayton Act und Federal Trade Commission Act.

Zu einer heftigen Kritik an Monopolen, Trusts und Kartellen kam es bald nach der Jahrhundertwende in Schweden. Die Kritik mag auf die verstärkte Bildung von Verkaufsorganisationen zurückzuführen sein, die allmählich einen immer größer werdenden Einfluß auf den Verkauf der inländischen Produktion ausübten[1]. Der erste öffentliche Vorstoß gegen die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit wurde im Jahre 1910 im schwedischen Reichstag unternommen. Es wurde der Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, eine Untersuchung über die im Lande bestehenden Kartelle und Trusts mit dem Ziel durchzuführen, Kenntnis über deren Anzahl, Beschaffenheit und Arbeitsweise zu erhalten. Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse sollte die Regierung dem Reichstag einen Vorschlag über Maßnahmen unterbreiten, um eine dauernde Übersicht über die weitere Entwicklung des Kartell- und Trustwesens zu erhalten[2].

Der führende Nationalökonom Eli F. Heckscher sah im Kartell- und Trustwesen zwar eine höhere Form des wirtschaftlichen Lebens, es wurde aber auch von ihm gefordert, daß der Staat dafür sorgen solle, daß der Nutzen dieser Zusammenarbeit nicht ausschließlich einigen zufalle[3]. Im Abbau der Zölle sah Heckscher letztlich eine wirksame Maßnahme für den Rückgang der monopolistischen Zusammenarbeit[4]. 1928 machte der Genossenschaftsverband den Vorschlag, eine allgemeine Registrierungspflicht für Kartellabsprachen einzuführen. Der Vorschlag wurde aber von den Wirtschaftsorganisationen, vom Kommerzkollegium und der Regierung abgelehnt[5].

---

1) Borgius, KR 1922, 371, 372.
2) "Motion" in der 2. Kammer 1910: 1. Antrag wurde 1911 wiederholt, "Motion" 1911: 56; vgl. dazu: Kilbom, Sverige i trusternas våld; Björk, Trusterna, den finansiella världens maradörer; Palmstierna, Dyrtid och trustväsen.
3) Heckscher, Det moderna kartell- och trustväsendet, S. 11.
4) Heckscher, Ekon.t.1913, 43 ff.
5) Registrering av kartellavtal, Denkschrift des Genossenschaftsverbandes (Kooperativa förbundet) zum Kartellproblem.

Der erste Schritt in Richtung auf eine Kontrolle der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit in Norwegen war eine Gesetzesvorlage im Storting zur Einsetzung einer Kommission für die Behandlung von Fragen betreffend die Trustbildung und andere Zusammenschlüsse, die das Ziel hatten, den freien Wettbewerb aufzuheben und die Preise künstlich zu erhöhen[1]. Auf Grund der Kriegsereignisse wurde die Kommission aber erst 1916 eingesetzt. Sie begann ihre Tätigkeit 1918. Ein weiterer Vorstoß in Richtung auf eine Kartellgesetzgebung wurde in zwei Briefen des Preisdirektorates an die zuständigen Ministerien vom 27. November 1918 und 4. März 1919 unternommen. Es wurde eine ständige Wirtschaftskontrolle mit dem Ziel vorgeschlagen, die Interessen der Allgemeinheit auf dem gesamten Wirtschaftsgebiet durchzusetzen. Die Kontrolle sollte eine vom Standpunkt der Allgemeinheit günstige Wirtschaftsentwicklung fördern, insbesondere eine unbillige Ausnützung der Verbraucher und eine Verteilung unverhältnismäßig hoher Gewinne bei Gesellschaften verhindern[2].

Die Frage einer Gesetzgebung zur Überwachung von Kartellen und Monopolen ist in Dänemark bereits in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg im dänischen Reichstag mehrfach aufgeworfen worden, ohne daß irgendwelche Maßnahmen beschlossen wurden. Als im März 1919 der Antrag zu dem "Gesetz über die Abwicklung der außerordentlichen Preiskontrolle"[3] eingebracht wurde, führten die Forderungen auf eine Kartell- und Monopolüberwachung zum ersten Mal zu einem Erfolg. In § 11 des Gesetzes vom 11. April 1919 wurde bestimmt, daß die Regierung einen Vorschlag über ein vorläufiges Gesetz zur Überwachung von Unternehmen, die einen bestimmenden Einfluß auf die Preisfestsetzung

---

1) Kgl. res. vom 22.12.1913.

2) Beretning III fra Statens Prisdirektorat, 2. Hj. 1918, 192 ff.; Innst. 1952, II, S. 32.

3) Forslag til lov om afvikling af de overordentlige foranstaltinger; Trustk. bet. Nr. 3, S. 47.

in der Produktion und beim Umsatz hätten, ausarbeiten sollte. Die Initiative zu einer Gesetzgebung ging in Dänemark von politischen Kreisen und Gruppen aus, welche die Interessen der Verbraucher vertraten[1].

Maßnahmen gegen die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit wurden in Finnland später gefordert als in den übrigen nordischen Ländern, obgleich der Beginn der unternehmerischen Zusammenarbeit zeitlich mit dem der übrigen Länder übereinstimmte und auch bereits nach der Jahrhundertwende einen erheblichen Umfang angenommen hatte. Der Grund für die fehlende Kritik in Finnland kann darin gesehen werden, daß hier die Zusammenarbeit den freien Wettbewerb nicht wesentlich einschränkte noch daß sie zu ähnlichen Mißbräuchen führte, wie sie in den drei anderen nordischen Ländern als Folge der Kartellbildung und der verstärkten Konzentration auftraten[2]. Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Schutz der Verbraucher forderte erstmals im Jahre 1927 der Zentralverband der finnischen Konsumgenossenschaften. Der Verband forderte gesetzliche Maßnahmen gegen Monopole und Trusts. Die Forderungen wurden vom Verband auf seinen Tagungen 1948 und 1954 wiederholt[3]. Auf Grund der 1948 wiederholten Forderungen wurde von der Regierung ein Komitee gegründet, "um gesetzgeberische Maßnahmen zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen durch unternehmerische Zusammenschlüsse zu erwägen ... und die erforderlichen Vorschläge einzureichen"[4].

Auffallend ist, daß in den nordischen Ländern anders als in England die Heraushebung des Verbraucherschutzes als Begründung für eine Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen von vornherein im Vordergrund stand. Dies ist insoweit erklärlich, als in

1) v. Eyben, Festskrift til Poul Andersen, S. 119.
2) Alfthan, Ekon.samf.t. 1920/21, 323.
3) Salonen, Cartel 1957, 77.
4) Tamminen, Die finnische Kartellgesetzgebung, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 157. Sog. Kartellkomitee, das sich aus Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft, des Groß- und Genossenschaftshandels zusammensetzte.

Norwegen die Gesetzgebung auf diesem Gebiet schon von ihren Anfängen her von den sozialistischen Parteien im Storting getragen wurde und in Schweden und Finnland die Konsumgenossenschaften einen wesentlichen Einfluß auf das Zustandekommen der Gesetze hatten. Gerade die Genossenschaften begründeten die Notwendigkeit einer derartigen Gesetzgebung mit dem Schutz der Verbraucherinteressen. So wurde bei der offiziellen Begründung der Gesetze auch der Verbraucherschutz in den Vordergrund gestellt. Wenn in den Gesetzen von den Interessen der Allgemeinheit die Rede ist, dann sind damit in erster Linie die Interessen der Verbraucher gemeint.

### 3. Mögliche Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Isay kommt am Schluß seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß sich vier Gruppen von Kartellgesetzgebungen unterscheiden ließen. Erstens die Wuchergesetze, die Isay aber nicht mehr zu den Kartellgesetzen im eigentlichen Sinne rechnet, zweitens eine Gesetzgebung, bei der die bestehenden kartellartigen Zusammenschlüsse vom Staat zur planmäßigen Lenkung der Wirkung benützt werden, drittens eine Gesetzgebung, bei der die Kartelle als Verletzung des Prinzips der freien Konkurrenz betrachtet und verboten werden, und viertens eine Gesetzgebung, bei der Kartelle als notwendige Strukturbestandteile der Wirtschaft anerkannt sind, bei der aber auf der anderen Seite eingesehen wird, daß sie die Macht besitzen, den Wirtschaftsablauf ihres Marktgebietes in einem dem Gesamtinteresse schädlichen Sinne zu beeinflussen. Die nützlichen Wirkungen sollen sich auswirken, die schädlichen sollen vermieden werden[1].

Bei den Vorschlägen zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind in den nordischen

1) Isay, Die Geschichte der Kartellgesetzgebungen, S. 88. Isay bezeichnet die Gesetzgebung unter Nr. 3 als Verbots-, die unter Nr. 4 als Mißbrauchsgesetzgebung.

Ländern ein allgemeines Verbot von kartellartigen Abkommen und eine staatliche Kontrolle zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der grundsätzlichen Erlaubnis der Zusammenarbeit gegeneinander abgewogen worden[1].

Nachdem sich die norwegische Trustkommission 1921 in ihrem Bericht grundsätzlich gegen ein absolutes Verbot der Trusts und Kartelle ausgesprochen hatte[2], war in Norwegen für die Zukunft die Entscheidung dahingehend gefallen, eine Gesetzgebung auf der Grundlage der Überwachung und Kontrolle der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit zu schaffen[3].

In Schweden wurde ein Kartellverbot auf Grund der Feststellung der Trustlagstiftningskommission von 1921 abgelehnt, daß monopolistische Zusammenschlüsse als höhere Organisationsform sowohl bestimmte Vorteile haben als auch auf der anderen Seite ungünstige Wirkungen zeigen könnten[4]. Um die schädlichen Seiten der Wettbewerbsbeschränkungen bekämpfen zu können, entschied sich die Kommission für die Überwachung und Kontrolle. Die Anerkennung der Vor- und Nachteile der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit, die somit ein allgemeines Kartellverbot ausschließt, ist in späteren Gutachten und Vorschlägen zu der weiteren Gesetzgebung laufend wiederholt worden und somit der Grundgedanke der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen geblieben[5].

---

1) Kilbom, Sverige i trusternas våld, schlägt als Maßnahmen a) ein direktes Verbot gegen alle Trustbildungen und Auflösung aller bestehenden Monopolorganisationen vor, b) staatliche Kontrolle zur Verhinderung von Mißbrauch und c) Verstaatlichung aller Trusts, die sich auf Grund ihrer Entwicklung dazu eignen.

2) Innst. 1921, S. 36, 37.

3) Daß die spätere norwegische Gesetzgebung trotz Beibehaltung des oben genannten Prinzips auf eine Verbotsgesetzgebung hinausläuft, wird später gezeigt werden.

4) Trustk.bet.1921, S. 13.

5) Vgl. Betänkande om folkförsörjning och arbetsfred, SOU 1935: 65, S. 60; Organiserad samverkan inom svenskt näringsliv, SOU 1940: 35, hier wird die Frage eines Verbots gar nicht mehr aufgeworfen; Ekonomisk efterkrigsplanering XII, SOU 1945: 42, S. 8,9; Konkurrensbegränsning, SOU 1951: 27,S.13.

Auch in Dänemark war von Anfang an die Entscheidung gegen ein Kartellverbot gefallen. Bereits in dem ersten Gesetzesvorschlag von 1919[1] war nur eine Aufsicht über Unternehmen von monopolistischem Charakter vorgesehen. Die Frage einer Verbotsgesetzgebung ist in Dänemark in der Folgezeit nicht mehr aktuell geworden. In ihrem Gutachten zu der Gesetzgebung von 1955 lehnte die Trustkommission ausdrücklich eine Verbotsgesetzgebung ab[2].

Zurückgehend auf den Vorschlag des Kartellkomitees wurde in der finnischen Regierungsvorlage zu dem "Gesetz zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen in der Wirtschaft" ausgeführt[3], daß bei der geplanten Gesetzgebung drei Hauptlinien eingeschlagen werden könnten. Erstens, ein allgemeines Verbot für bestimmte wettbewerbsbeschränkende Erscheinungen, zweitens, ein behördliches Einschreiten im Einzelfall, wenn die Wettbewerbsbeschränkung aus allgemeinen Gesichtspunkten als schädlich angesehen werden müsse und drittens, eine Regelung, bei der die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Kartellabsprachen nicht geprüft werde, sondern es den Behörden überlassen bleibe, in bestimmten Fällen lediglich Angaben über die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit von den Unternehmern anzufordern und diese zu veröffentlichen. Der zweite und dritte Vorschlag läuft auf eine Kontrolle und Überwachung hinaus. Obgleich sich das Kartellkomitee für den dritten Weg entschieden hatte, wich die Regierungsvorlage insoweit vom Vorschlag des Komitees ab, als in der Vorlage Verbote für die vertikale Preisbindung und für Angebotskartelle aufgenommen waren. Im übrigen folgte sie dem Vorschlag des Komitees. Es sollte nur eine Registrierung und Veröffentlichung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen stattfinden, ohne daß die Frage ihrer

1) Forslag til "Midlertidig lov om tilsyn med visse virksomheder".

2) Trustk.bet. Nr. 3, S. 72

3) Reg. prop. med förslag till "Lag om övervakning av konkurrensbegränsningar i näringslivet" Nr. 95/1954, S. 1 .

Rechtsgültigkeit geprüft werden sollte. Damit hatte sich auch der finnische Gesetzgeber gegen ein allgemeines Kartellverbot ausgesprochen[1].

### 4. Die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die ersten gesetzlichen Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen waren in N o r w e g e n in den "Allgemeinen Verkaufs- und Preisvorschriften vom 30. Oktober 1917 enthalten[2]. In diesen Vorschriften wurde eine Meldepflicht für Zusammenschlüsse festgesetzt, die Warenpreise notierten und die für den norwegischen Markt bestimmend waren oder die wenigstens einen bestimmenden Einfluß hatten. Diese Vorschriften wurden durch das "Vorläufige Gesetz über eine Preisregulierung u.a." vom 6.August 1920[3] abgelöst. Das Gesetz sah die Anmeldung und Registrierung von Monopolen und Großunternehmen

---

1) Die Frage eines Kartellverbots ist in den Vorarbeiten zu dem neuen finnischen Wettbewerbsbeschränkungsgesetz von 1964 nicht mehr aufgeworfen worden, vgl. Reg. prop. Nr. 95/1962; Ekon. bet.Nr. 1/1962.

2) "Almindelige forskrifter om salg og priser m.v." v. 30.10.1917, erlassen auf Grund des Gesetzes "Om regulering av vareprisene" v. 6.7.1917, NLt. 1920, 674. Vgl. die kurzen zusammenfassenden Hinweise über Norwegen: Lammers, Kartellgesetzgebung des Auslandes, S. 31-35; Isay-Tschierschky, Kartellverordnung, S. 82/83; Lehnich, Kartelle und Staat, S. 185-191; Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, 4. Bd., S. 653 ff.

3) "Midlertidig lov om prisregulering m.v.", NLt. 1920, 674 ff., geändert durch Gesetz v.30.9.1921, NLt. 1921, 645, und Gesetz v. 21.7.1922, NLt. 1922, 463; Vorarbeiten: Ot.prp.Nr. 50/1920, Innst.O.IX 1920; dem Gesetzesvorschlag lag der vorläufige Bericht der Trustkommission zugrunde, vgl. Andersen, Rettens stilling ..., S.128-137.

vor[1]. Am 12. März 1926 wurde nach eingehenden Vorarbeiten[2] das "Gesetz betr. Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen und Preismißbrauch"[3], das sog. Trustgesetz erlassen. Das Trustgesetz war sowohl Kartell- als auch Preisregulierungsgesetz. Als zentrale Maßnahmen waren die Anmeldepflicht und die Registrierung für bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen (§ 6). Als weitere wesentliche Maßnahmen enthielt das Gesetz Verbote gegen gewerbsmäßigen Boykott (§ 21), gegen Exklusivabsprachen sowie gegen Rabatte und andere Entgelte (§ 22). Das Trustgesetz war, soweit es kartellrechtliche Vorschriften enthielt, als Überwachungsgesetz anzusehen. Die Überwachungsmaßnahmen in der Form der Anmelde- und Registrierungspflicht waren das Kern-

1) § 1 Nr. 5 lautete: "Monopole und Großunternehmen jeder Art und alle Arten von Zusammenschlüssen, Absprachen und anderen Regelungen zwischen Gewerbetreibenden, die eine Einschränkung des freien Wettbewerbs zum Ziele haben, sind beim staatlichen Preisdirektorat anzumelden. Die Anmeldung ist in ein öffentliches Register aufzunehmen." Andersen weist darauf hin, daß durch die Anmeldepflicht für die Behörden erstmals die Voraussetzung geschaffen war, sich jederzeit darüber zu unterrichten, in welchen Branchen eine wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit vorlag, Andersen, a.a.O., S. 134.

2) Forlöpig innstilling om midlertidig registrering av konkurranceregulerinqer og storbedrifter. Innstilling angående forholdsregler til motarbeidelse av trust- og kartellmisbruk (fra den ved. kgl.res. av. 29.febr.1916 opnevnte trustkommisjon) v.29.2.1921 mit Anlagen und Gesetzesvorschlag. Gesetzesvorschlag in deutscher Übersetzung s. KR 1923, 78 ff. und 173 ff. mit einer Einleitung und erläuternden Bemerkungen von Tschierschky.
Kgl.res. v.30.5.1924; Ot.prp.Nr. 46/1924. Die Vorlage wurde nicht im Storting behandelt; s. KR 1924, 229 ff., Ein neuer norwegischer Entwurf eines Kartellgesetzes.
Kgl.res. v.3.4.1925, Ot.prp.Nr. 43/1925; s. Thagaard, KR 1925, 259 ff., Gesetzesvorlage mit Erläuterungen.

3) "Lov om kontroll med konkurranseinnskrenkninger og om prismisbruk" v.12.3.1926, NLt.1926, 110 ff., Gesetzesvorarbeiten: Ot.prp.Nr.43/1925, Innst. O.II 1926; deutsch: KR 1926, 133. ff.

stück des Gesetzes[1]. In den Jahren 1932 und 1938 wurden Preisregulierungsbestimmungen des Trustgesetzes geändert[2]. Mit Beginn des zweiten Weltkrieges setzte eine außerordentliche Preisregulierung ein und überdeckte die Kontrolle der Wettbewerbsbeschränkungen. Das Trustgesetz verlor daher gegenüber der sehr intensiven Preisregulierung an Bedeutung[3].

---

1) Isay sieht im Trustgesetz eine ziemlich vollständige Sammlung aller denkbaren Motivierungen für eine Kartellgesetzgebung. Die Verbote der §§ 21 und 22 enthielten den Schutz des freien Wettbewerbs, § 20 den Gedanken einer Kartellpolizei. Es fehle auch nicht der Gedanke des unlauteren Wettbewerbs, da § 20 die Auflösung eines Zusammenschlusses auch für den Fall zulasse, daß seine Tätigkeit als ungebührlich angesehen werden müsse. (Nach § 20 können wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse aufgelöst werden.)
Isay, Geschichte der Kartellgesetzgebungen, S.45.

2) "Lov om forandringer i lov av 12.mars 1926 om..." v. 30.6.1932, NLt. 1932, 659; Vorarbeiten: Ot.prp. Nr. 16/1932, Innst.O.XXII 1932; deutsch in Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, S.152 ff.
"Lov om forandringer i lov av 12.mars 1926 om..." v. 24.6.1938, NLt. 1938, 1003; Vorarbeiten: Ot.prp. Nr. 40/1937, Innst.O.V 1938. Eine dritte Änderung erfolgte durch Gesetz v. 11.5.1951 und betraf die Strafbestimmungen
Über die Anwendung des Trustgesetzes in der Praxis vgl. Munthe, Truster og trustlov; Munthe, Trustkontrollens stilling til sammenslutninger og avtaler i näringslivet, Bed.ök.1953, 237-243, 279; Andersen, Rettens stilling ..., S. 180 ff.; Tschierschky, KR 1928, 253 ff.
Vgl. die weiteren Vorschläge zur Gesetzesänderung.
Innstilling om forandring av trustloven av 10. mars 1934 (Fra et av Justis- og Socialdep. i november 1933 opnevnt utvalg), Oslo, 1934.
Anlage: Thagaard, Spörsmalet om utvidelse av trustloven.
Innstilling om forandring av trustloven (Fra trustlovkomiteen av 1935), Oslo, 1936.

3) Innst. 1952, S. 52 ff.

Zu der ersten gesetzlichen Maßnahme im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen kam es in S c h w e d e n mit dem "Gesetz zur Untersuchung monopolistischer Unternehmen und Zusammenschlüsse" vom 18. Juni 1925.[1] Der Gesetzesvorschlag war von der Regierung auf Grund des Vorschlages des Trustkomitees ausgearbeitet worden[2]. § 1 des Gesetzes bestimmte, daß bei Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen, von denen angenommen werden konnte, daß sie monopolistischer Natur seien, Untersuchungen mit dem Ziel stattfinden

1) "Lag om undersökning angående monopolstiska företag och sammanslutningar", SFS 1925: 223; Vorarbeiten: Prop. 1925/110; Andra lagutskottets utlåtande 1925/34; vgl. Neumeyer, Kartellverhältnisse in Schweden, KR 1936, 225 ff. Vgl. allgemein: Lehnich, Kartelle und Staat, S. 192, 193; Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, Bd. 4, S. 660; Neumeyer, Kartellpolitik in Schweden, in Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 421-424; Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 46-48.

2) Trustlagstiftningskommittens betänkande, Förslag till lag om vissa åtgärder beträffande monopolistiska företag och sammanslutningar, 1921.
Lagförslag til lag om vissa åtgärder beträffande monopolistiska företag och sammanslutningar; (vorgeschlagen wurde die Errichtung einer besonderen Behörde (Trustkommission), die laufend Berichte zur Beurteilung der Notwendigkeit einer besonderen Gesetzgebung für die Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen erstellen sollte. Die Kommission sollte mit einer Reihe von weitgehenden Befugnissen ausgestattet werden, wie z.B. Einsicht in Handelsbücher und andere Geschäftsunterlagen, Zutritt zu Betriebsanlagen, und einem allgemeinen Auskunftsrecht. Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse sollte die Kommission Gesetzesvorschläge unterbreiten. Der Kommission waren die Aufgaben als staatlicher Untersuchungskommission und als Kontrollorgan, zwar ohne die Möglichkeit, Maßnahmen ergreifen zu können, zugedacht.). Vgl. noch die Untersuchung in der Zuckerindustrie und über die Zuckerbesteuerung in Schweden, Dänemark und Deutschland.
Kartell- och Trustutredningen I, Sockerindustri och sockerbeskattning i Sverige samt Danmark och Tyskland. Utredning verkställd av inom Finansdepartementet tillkallade sakkunniga, 1913.

sollten, etwaige Einwirkungen auf die Preis- und Umsatzverhältnisse festzustellen. Maßnahmen gegen solche Unternehmen waren jedoch nicht vorgesehen. Es fehlte auch eine ständige Überwachungskommission. Eine solche sollte von der Regierung in einzelnen Fällen jeweils eingesetzt werden. Das Gesetz erwies sich als unwirksam und unpraktisch. Es kam nur in wenigen Fällen zur Anwendung[1].

Weitere Untersuchungen über den Umfang wettbewerbsbeschränkender Tätigkeit wurden in den Jahren zwischen 1930 und 1940 von Sachverständigenkommissionen durchgeführt[2].

---

1) Untersuchungen wurden in der Mühlenindustrie, bei der Hefeherstellung, der Zuckerverarbeitung, den Brennölbetrieben und in der Porzellanherstellung durchgeführt, SOU 1951: 27, S. 63.

2) Folkförsörjning och arbetsfred, SOU 1935: 65; in dem Gutachten wird ausgeführt, daß sich in den letzten Jahren die Auffassung mehr und mehr durchgesetzt habe, daß die Kartellbildung, die nicht zu Mißbräuchen führe, für den betreffenden Wirtschaftszweig und damit zugleich für die Allgemeinheit großen Nutzen haben könne. Die Vorteile werden im wesentlichen in Rationalisierungsmaßnahmen gesehen, die aus dieser engeren Zusammenarbeit erwachsen könnten, SOU 1935: 65, S. 60. Es folgen Hinweise auf Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, USA, Japan, wo bereits Gesetze in diesem Sinne angenommen oder vorgeschlagen worden waren, die in größerem oder geringerem Umfang auf eine Zusammenarbeit der Produzenten in demselben Wirtschaftszweig hinausliefen. Als ein weiteres Ziel dieser Zusammenarbeit wurde die Verhinderung der Überproduktion und der Arbeitslosigkeit gesehen, S. 61.
Organiserad samverkan inom svenskt näringsliv. Betänkande avgift av 1936 års näringsorganisationssakkunniga, 1940, SOU 1940: 35.
Dem ganzen Gutachten liegt eine liberale Tendenz zugrunde. Zur allgemeinen Wirtschaftspolitik wird ausgeführt, daß die Möglichkeiten, mit Hilfe staatlicher Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen, nicht überbewertet werden dürfen. Weitreichende Eingriffe in die Wirtschaft führten das Risiko einer weniger anpassungsfähigen, steileren Wirtschaftsorganisation mit sich. Der größte Nutzen für die Effektivität der Wirtschaft wurde in der Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den Institutionen und Unternehmern der Wirtschaft

Fortsetzung s.S.17

Der nächste gesetzgeberische Schritt war der Erlaß des "Gesetzes zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen im Wirtschaftsleben" vom 29. Juni 1946,[1] durch welches das Gesetz von 1925 aufgehoben wurde. In dem Gesetz war eine Überwachung der Wirtschaft vorgesehen, und zwar teils durch Registrierung wettbewerbsbeschränkender Absprachen, teils durch konkrete Untersuchungen von Wettbewerbsbeschränkungen und deren Auswirkungen auf die Preis-, Umsatz- und Transportverhältnisse im Lande. Dem Gesetz lag der Gedanke zugrunde, daß die bloße Veröffentlichung der registrierten Wettbewerbsbeschränkungen einem Mißbrauch entgegenwirken werde und somit weitergehende Maßnahmen in Form von Verboten und direkten Eingriffen überflüssig seien[2].

gesehen. Hier liegt bereits der Gedanke für die später in Schweden verwirklichte Selbstsanierung in der Wirtschaft auf dem Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen, vgl. Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 56 ff. Die Aufgabe des Staates gegenüber der Wirtschaft bestehe darin, zu verhindern, daß Wirtschaftsorgane oder Unternehmen ihre Stellung auf eine Weise ausnützten, die den wirtschaftlichen Fortschritt erschwere, die Wirtschaftsfreiheit ungebührlich einschränke oder auf Kosten der Verbraucher zu hohen privaten Gewinnen führe. Erwogen wurde die Möglichkeit einer vollständigen Registrierung aller wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Zusammenschlüsse. Als Gründe gegen ein öffentliches Register wurden Nachteile für die inländische Wirtschaft gesehen, SOU 1940: 35, S. 324.

1) "Lag om övervakning av konkurrensbegränsning inom näringslivet"; SFS 1946: 448; Vorarbeiten: Prop. 1946/264; Andra lagutskottets utlåtande 1946/38; deutsch: WuW 1952, 225 ff.; vgl. Eggmann, Staatliche Kartellpolitik in Schweden, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 1948, 367 ff.

2) Der Vorschlag, der Überwachungsbehörde nur Registrierungsbefugnisse, aber keine exekutiven Maßnahmen einzuräumen, war in dem 1945 erstellten Sachverständigengutachten gemacht worden und von dort in den Gesetzesvorschlag übernommen worden, s. Ekonomisk efterkrigsplanering, XII, SOU 1945: 42.

Der erste Schritt zu einer d ä n i s c h e n Kartellgesetzgebung war die Verabschiedung des "Gesetzes zum Schutz der Erwerbs- und Arbeitsfreiheit" vom 27. März 1929[1]. Kollektivverträgen, die in unberechtigter Weise den freien Zugang des Einzelnen zu einem Erwerbszweig oder zur Arbeit begrenzten, konnte von den Gerichten die zivilrechtliche Wirkung abgesprochen werden (§ 1). Verboten war jede Art von wirtschaftlichem und persönlichem Boykott. Bereits zwei Jahre später wurde das "Gesetz über Preisverträge" vom 28. April 1931[2] erlassen. Im Gesetz war lediglich eine Überprüfung der von Trusts, Kartellen und ähnlichen Zusammenschlüssen mit Monopolcharakter abgeschlossenen Preisverträge vorgesehen, die eine unverhältnismäßige Preiserhöhung von Waren des täglichen Verbrauchs verursachten (§ 1). Das Gesetz wurde ähnlich wie das schwedische Gesetz von 1925 kaum praktisch angewendet[3]. Es enthält seinem Inhalt nach auch nur geringe Ansätze in Richtung auf eine wirksame Kartellgesetzgebung. Am 18. Mai 1937 wurde ein weiteres "Gesetz über

---

1) "Lov om vaern for erhvervs- og arbeidsfriheden"; DLt. A 1929, Nr. 9, S. 152; Vorarbeiten: Trustk. bet. Nr. 3, S. 49, Anm. 1; deutsch: KR 1929, 458; vgl. Illum, U.f.R. 1931, B, 1-13. Vgl. die kurzen zusammenfassenden Hinweise über Dänemark: Lammers, Kartellgesetzgebung des Auslandes, S. 31; Rechtsvergl. Handwörterbuch, Bd. 4, S. 643, 644.

2) "Lov Nr. 139 om prisaftaler", DLt. A 1931,578; Vorarbeiten: Trustk.bet.Nr. 3, S. 50, Anm.8; vgl. Kruse, U.f.R. 1931, B, 285 ff.

3) Banke, Dänische Kartell- und Monopolpolitik, in: Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 70. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, daß das Gesetz als Versuchsgesetz gedacht war. Zusammen mit dem Gesetz von 1929 sollten die Ziele erreicht werden, die an eine wirksame Kartellgesetzgebung geknüpft waren. Dem Verbraucherschutz sollte das Gesetz über Preisverträge dienen, der Verhinderung von Einschränkungen in die Erwerbsausübung das Gesetz von 1929, vgl. Trustk. bet.Nr. 3, S. 51, Kruse, a.a.O., S. 285.

Preisverträge u.a." verabschiedet[1]. Die entscheidende Bedeutung des Gesetzes für das dänische Kartellrecht lag in der allgemeinen Anmeldepflicht für wettbewerbsbeschränkende Verträge[2] und Bestimmungen[3] (§ 8). Das Gesetz zielte sowohl auf den Verbraucherschutz, was besonders in dem Verbot unbilliger Preise zum Ausdruck kam, als auch auf den Schutz der Erwerbsfreiheit mit dem Verbot der unbilligen Einschränkung der freien Erwerbsausübung. Vorbild zu diesem Gesetz war das norwegische Trustgesetz[4].

Nach dem Kriegsausbruch 1939 wurde erneut eine Preisüberwachung eingeführt. Die Kontrolle der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüsse und Verträge fiel mit der allgemeinen Preiskontrolle zusammen. Die erste gesetzliche Grundlage war das "Preisgesetz" vom 30. Mai 1940[5]. Das Gesetz wurde

1) "Lov Nr. 158 om prisaftaler m.v.", DLt.A, 1937, S. 850 ff.; Vorarbeiten: Trustk.bet.Nr. 3, S. 52, Anm. 9; deutsch: Friedländer, Die Rechtspraxis der Kartelle und Konzerne in Europa, S. 153 ff. Durch das Gesetz wurden die Gesetze von 1929 und 1931 aufgehoben.

2) Rechtlich bindende Übereinkommen schriftlicher oder mündlicher Art, Hjejle, U.f.R. 1937,B,330.

3) Einseitig getroffene, verbindliche Regelungen. Hier wurde besonders auf die Bruttopreisbestimmungen abgezielt, Trustk.bet.Nr. 3, S. 52.

4) Hjejle, a.a.O., S. 341. Hjejle sieht die Grundlage des 1937 erlassenen Gesetzes in der Umstellung des Wettbewerbskampfes vom Individualkampf zum Kampf organisierter Zusammenschlüsse untereinander und in den Autarkietendenzen der einzelnen Staaten, die den Importhandel und die Importindustrie übermäßig schützten, und letztlich auch in den modernen sozialpolitischen Tendenzen, die zum Schutz des einzelnen im Staat führen, Hjejle, a.a.O., S. 329.

5) "Lov Nr. 306 om priser", DLt.A, 1940, Nr. 66; spätere Änderungen: Gesetz v. 17.12.1940, DLt.A, 1940, Nr. 122, Gesetz v.1.4.1941, DLt.A, 1941, Nr. 20.

in den Jahren 1941 und 1942 von neuen Preisgesetzen abgelöst[1]. In die Preisgesetze wurden die wichtigen Bestimmungen des Gesetzes über Preisverträge von 1937 übernommen. Das Preisgesetz von 1942 wurde am 14. November 1952 durch das "Gesetz über Preisverträge u.a." abgelöst[2]. In diesem Gesetz wurde das Hauptgewicht wieder auf die Kontrolle der Wettbewerbsbeschränkungen gelegt. Das Gesetz entsprach im wesentlichen dem Gesetz von 1937.

Mit dem "Gesetz zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen in der Wirtschaft" vom 18. Januar 1957[3] erhielt F i n n l a n d im Gegensatz zu den drei anderen nordischen Ländern sehr spät sein erstes

---

1) "Lov Nr. 474 om priser m.v." v. 22.11.1941; DLt.A, 1941, Nr. 72; es entspricht dem Gesetz von 1940. "Lov Nr. 472 om priser m.v." v.28.11. 1942, DLt.A, 1942, Nr. 78 mit Änderungen v. 14.3.1944, 22.6.1945, 30.11.1945, 30.11.1946, 28.2.1947, 23.3.1948, 30.4.1948, 29.5.1948, 31.3.1949, 14.11.1950, 5.5.1951 und 30.5.1952. Zur Anmeldung und Registrierung s. "Bekentgörelse" Nr. 350 v. 5.8.1940 über die Anmeldung und Registrierung nach dem Preisgesetz, zuletzt verlängert am 15.11.1952.

2) "Lov Nr. 378 af 14. november om prisaftaler, m.v.", DLt.A, 1952, Nr. 40.

3) "Lag om övervakning av konkurrensbegränsning inom näringslivet", FFS 1957: 47; Vorarbeiten: Reg.prop. till Riksdagen Nr. 95/1954; Ekon.bet. Nr. 5/1956; Stora utskottets betänkande Nr. 132/1956. Vgl. Tamminen, Die finnische Kartellpolitik, in Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 157 ff.; Salonen, Cartel, 1957, 77, 78, 105; Melin, Handelslaget 1957, 416 ff.; Modeen, Mercator 1957, 134, 135, 142; Meinarder, Statens konkurrensbegränsande roll i Finnland; Salonen, Tutkimus Taloudellisesta Kilpailusta (Eine Studie über den Wettbewerb in Finnland, mit einer englischen Zusammenfassung). Vgl. die am 7.2.1958 erlassene Kartellverordnung, FFS 1958: 50, mit Änderungen vom 27.2.1959, FFS 1959: 98 und vom 3.3.1961, FFS 1961: 135.

Kartellgesetz. Das Gesetz beruhte auf einem Bericht des 1948 einberufenen Kartellkomitees[1]. Das Gesetz war in großen Zügen den schwedischen Kartellgesetzen von 1946 und 1953 nachgebildet. Mit Hilfe des Gesetzes sollten erst einmal Kenntnisse über den Umfang der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit in Finnland erlangt werden. Aus diesem Grunde enthielt das Gesetz auch noch keine weitreichenden Vorschriften. Die Anmeldung und Registrierung der Wettbewerbsbeschränkungen standen im Vordergrund. Es wäre verfehlt, die Bedeutung des finnischen Gesetzes von 1957 an den Kartellgesetzen der Länder zu messen, die eine längere Erfahrung als Finnland auf diesem Gebiet besitzen und auch eine bessere Kenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse haben[2].

---

1) Kartellikomitean mietinto, 1952. (Bericht des Kartellkomitees, erschienen nur auf finnisch)

2) Das dürfte von Gadolin, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 1960, 67, 68 übersehen haben.

B. Die Einordnung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in die Rechtsordnung und die entstehenden Abgrenzungsfragen

1. Das Sonderrecht der Wettbewerbsbeschränkungen und die allgemeine Rechtsordnung

Im Privatrecht aller vier Länder gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit[1]. Verträgen wurde nur dann die Rechtsverbindlichkeit versagt, wenn sie gegen Gesetze oder die "Sittlichkeit" verstießen. Wettbewerbsbeschränkende Abkommen und im besonderen die sog. Kartellverträge wurden daher zunächst nach diesem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz beurteilt und von den Gerichten der nordischen Länder als gültig und rechtsverbindlich anerkannt, wenn man darin keinen Verstoß gegen ein Gesetz oder die Sittlichkeit sah[2]. In Dänemark wurden seit 1891 derartige Verträge und Übereinkommen für zulässig und verbindlich erklärt[3]. Das norwegische "Höchste Gericht"[4] erkannte erstmals 1914 wettbewerbsbeschränkende Verträge als rechtsgültig an[5]. Nach den Entscheidungen des Gerichts konnten höchstens die Mittel des Wettbewerbskampfes rechtswidrig sein, die von Zusammenschlüssen oder Unternehmern auf Grund von getroffenen Vereinbarungen angewandt

---

1) Für das dänische Recht: Munch-Petersen, Den borgerlige Ret i Hovedtraek, S. 213; Koktvedgaard, Kontraheringspligt, S. 258; für das norwegische Recht: Knoph, Oversikt over Norges Ret, S. 126; für das schwedische Recht: Björling-Malmström, Civilrätt, S. 25.

2) Für Schweden liegen gerichtliche Entscheidungen nicht vor, aber derartige Fälle wären nach denselben Grundsätzen berurteilt worden.

3) Kruse, Eigentumsrecht, II, S. 933 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Friedländer, Die Rechtspraxis ..., S. 151.

4) "Höiesteret".

5) Andersen, Rettens stilling ..., S. 125 ff.; Overgaard, NRt. 1920, 209-211. Vgl. die beiden grundlegenden Entscheidungen des "Höiesteret" in NRt. 1914, 372 ff., 1916, 636 ff.

wurden. Die auf Rechtsverbindlichkeit gerichtete Abmachung als solche wurde stets als verbindlich angesehen. Boykotte, Exklusivverträge und Zulassungskontrollen waren rechtmäßig, wenn die Mittel zu ihrer Durchführung erlaubt waren[1]. In Norwegen erfuhr der Wettbewerbskampf bis zum Erlaß des Trustgesetzes im Jahre 1926 keinen Widerstand von seiten der Rechtspraxis[2]. Ebenso waren nach der schwedischen und finnischen Rechtspraxis Kartellverträge anerkannt[3]. Das Prinzip der Vertragsfreiheit wurde in den letzten Jahrzehnten in den nordischen Ländern auf einigen Gebieten modifiziert. Diese Modifizierung, die in den einzelnen Ländern zuerst von der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingeleitet wurde, führte schließlich zu einer Anzahl von Spezialgesetzen, u.a. zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Vordergrund dieser Gesetzgebung stand zuerst der Gedanke des Schutzes des schwächeren Vertragspartners, später auch die Rücksicht auf die unmittelbare Wirkung der Verträge auf die Allgemeinheit[4]. Noch später wurde auch der Nutzen für die Allgemeinheit bei der Begründung derartiger Gesetze mit beachtet[5].

## 2. Der Begriff eines Wettbewerbsrechts

In der nordischen rechtswissenschaftlichen Literatur ist erstmalig in den dreißiger Jahren der Versuch ge-

1) NRt. 1917, 689 ff., NRt. 1917, 1011.

2) Andersen, Rettens stilling ..., S. 128.

3) Björling-Malmström, Civilrätt, S. 25; Kivimäki-Ylöstalo, Lärobok i Finlands Civilrätt, S. 218.

4) Munch-Petersen, Den borgerlige Ret i Hovedtraek, S. 217.

5) Knoph, Oversikt over Norges Ret, S. 127. Knoph nennt diese Veränderung den sozialen Zug im Vertragsrecht. Koktvedgaard, a.a.O., S. 258, weist auch auf die Einschränkung der Vertragsfreiheit aus in erster Linie sozialen Erwägungen im dänischen Recht hin.

macht worden, den Begriff des Wettbewerbsrechts neu zu fassen und zu erweitern. Unter Wettbewerbsrecht war bisher allein das Recht des unlauteren Wettbewerbs verstanden worden.
Knoph versuchte als erster, das Recht des unlauteren Wettbewerbs und der Wettbewerbsbeschränkungen unter den zusammenfassenden Begriff "Wettbewerbsrecht" zu bringen[1]. Gegen diesen übergeordneten Begriff wendete sich Kruse[2], der darin eine Verwischung der Begriffe sah. Kruse, der mit einer scharfen Kritik gegen den von Knoph vorgeschlagenen Wettbewerbsbegriff vorgegangen war und eine scharfe Trennung beider Rechtsgebiete gefordert hatte, führte später selbst aus, daß der alte Begriff des wettbewerbsrechts zu eng sei[3], ohne jedoch einen Vorschlag in Richtung auf eine Erweiterung zu machen.

Der jüngste Versuch, den Begriff des Wettbewerbsrechts neu festzulegen, ist von Kobbernagel gemacht worden. Er faßt unter Wettbewerbsrecht alle Rechtsregeln zusammen, die den Wettbewerb zwischen Gewerbetreibenden regeln[4]. Kobbernagel sieht eine Zusammenfassung der verschiedenen Rechtsgebiete unter dem Oberbegriff Wettbewerbsrecht dann als gerechtfertigt an, wenn für alle Gebiete einheitliche allgemeine Prinzipien vorhanden wären, die in

1) Knoph, Åndsretten, S. 519. In "Oversikt over Norges Ret", S. 361, rechnet Knoph zu den Quellen des Wettbewerbsrechts das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, das Warenzeichengesetz, das Trustgesetz und das Arbeitsschlichtungsgesetz. Andreasen gibt in seinem Buch "Varemaerkeretten i konkurrenceretlig belysning", S. 177, einen Hinweis auf die Erweiterung des wettbewerbsrechtlichen Begriffs, ohne jedoch nähere Ausführungen zum nordischen Recht zu machen.

2) Kruse, U.f.R. 1937, B, 87, 88.

3) Kruse, Retslaeren, I, S. 41. Im Ergebnis hält er aber daran fest, unter Wettbewerbsrecht nur das Recht gegen unlauteren Wettbewerb zu verstehen.

4) Kobbernagel, Erhvervsretten i Grundtraek, S.295, hier erstmalig, später weitergeführt in D.d.M. 1946, 212 und in Konkurrencens retlige regulering.

einem allgemeinen Teil des Wettbewerbsrechts zusammengefaßt werden könnten, während die einzelnen Gebiete den speziellen Teil ausmachen würden[1]. Diese Voraussetzung wird von Kobbernagel bejaht.

Einen weiteren Versuch, den Begriff des Wettbewerbsrechts neu zu bestimmen, hat von Eyben unternommen[2]. Er hat zwar keine rechtsdogmatische Untersuchung angestellt, sondern, ausgehend von den tatsächlichen Berührungspunkten und der praktischen Anwendung der verschiedenen Gesetze, eine Zusammenfassung unter einem Oberbegriff vorgeschlagen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß zwar Versuche in der rechtswissenschaftlichen Literatur besonders in Norwegen und Dänemark gemacht worden sind, zu einem erweiterten Begriff des Wettbewerbsrechts zu gelangen, daß man sich aber über einen solchen Begriff bisher noch nicht einigen konnte. Der teilweise von der Rechtswissenschaft vorgeschlagene, erweiterte Begriff hat noch keine allgemeine Anerkennung gefunden. Unter Wettbewerbsrecht ist daher weiterhin allein das Recht des unlauteren Wettbewerbs zu verstehen[3].

---

1) Kobbernagel, D.d.M. 1946, 212.
2) von Eyben, U.f.R. 1959, B, 81, 82; dagegen: Andreasen, U.f.R. 1959, 253 ff.
3) Vgl. im deutschen Recht: Fikentscher, Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, S. 119. F. legt dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen einen einheitlichen Wettbewerbsbegriff zugrunde.
"Dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und dem Recht des unlauteren Wettbewerbs liegt ein einheitlicher Wettbewerbsbegriff zugrunde. Das Unwerturteil über die materielle Wettbewerbsbeschränkung (Marktbeherrschung) und das über den unlauteren Wettbewerb beruht auf dem gleichen Grundsatz, nämlich auf einem allgemein gefaßten Leistungsprinzip."
Ebenso: Fikentscher, WuW 1961, 795; Kummer, Anwendungsbereich und Schutzzeit der privatrechtlichen Rechtssätze gegen unlauteren und freiheitsbeschränkenden Wettbewerb; Günther, WuW 1957,685.

### 3. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und das Recht des unlauteren Wettbewerbs

Hinsichtlich der Einordnung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in die allgemeine Rechtsordnung ergeben sich keine Schwierigkeiten, da die Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Spezialgesetze den allgemeinen Gesetzen vorgehen, wo Gesetzeskonflikte auftreten. Schwieriger gestalten sich die Abgrenzungsfragen gegenüber anderen Spezialgesetzen, so gegenüber den Gesetzen gegen unlauteren Wettbewerb und den Gesetzen betreffend die gewerblichen Schutzrechte[1].

In der älteren Rechtswissenschaft wurde generell eine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem Recht des unlauteren Wettbewerbs und dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen verneint. Die Gesetzgebung gegen unlauteren Wettbewerb diene dem Schutz der Mitbewerber, während die Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen den Schutz der Verbraucher bezweckten, somit bereits aus der verschiedenartigen Zielsetzung Überschneidungen nicht auftreten konnten[2]. Dieser Standpunkt ist auch in der Rechtswissenschaft der nordischen Länder zum Ausdruck gekommen[3].

Bei der Ausarbeitung des norwegischen Trustgesetzes von 1926 machte das Preisdirektorat den Vorschlag, das "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb"[4] in das vorgeschlagene Trustgesetz einzuarbeiten[5]. Der

---

1) In der folgenden Untersuchung werden nur die Patent- und Warenzeichenrechte behandelt.

2) Brunn, in Beiträgen zum Wirtschaftsrecht, Festschrift für Rudolf Isay, 1956, S. 171.

3) von Eyben, Konkurrencebegrensning og illoyal konkurrence, Festschrift für Poul Andersen, S. 114. v.Eyben weist aber dennoch auf die Verbindungslinien zwischen den drei Hauptgebieten hin.
Knoph, Trustloven, S. 151.

4) "Loven om utilbörlig konkurrance" v. 7.7.1922.

5) Innst. O II, 1926, S. 51

Vorschlag wurde nicht durchgeführt, aber zur Abgrenzung der beiden Gebiete wurde eine neue Bestimmung in das "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" aufgenommen[1].

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die möglichen Überschneidungen geschaffen, die sich aus den Vorschriften über Boykotte, Exklusivverträge, unbegründete Preisunterschiede und Verkauf zu Unterpreisen[2] ergeben könnten[3]. Eine Überschneidung zwischen beiden Gesetzen war insofern denkbar, weil das "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" durch seine Generalklausel Tatbestände umfaßte, die auch auf der anderen Seite unter das sehr weit gefaßte Trustgesetz fallen konnten. Durch diese Zusatzbestimmung wurde dem Trustgesetz der Vorrang eingeräumt. Wenn die Preisbehörden über derartige Wettbewerbshandlungen entschieden hatten, war eine erneute Entscheidung nach dem "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" nicht mehr möglich.

Die Möglichkeit einer Überschneidung zwischen dem Trustgesetz und dem "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" wurde von der norwegischen rechtswissenschaftlichen Literatur zum Teil auch verneint[4]. Das Preis-

---

1) § 16 lautet: Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge, Bestimmungen und Ordnungen, die von den Behörden auf Grund eines anderen Gesetzes genehmigt wurden. § 16 hat auch im Verhältnis zum Preisgesetz von 1953 dieselbe Bedeutung, Innst. 1952, I, S. 308; Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, S.28.

2) Vgl. §§ 21, 22, 23 Trustgesetz, § 1 "Konkurranselov" (Generalklausel).

3) Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, S. 28.

4) Knoph, Trustloven, S. 151;
K. lehnte für das norwegische Recht Überschneidungen ab, da sich solche bei richtiger Anwendung und Auslegung der Gesetze nicht ergeben könnten. Beide Gesetze umfaßten verschiedene Bereiche und verfolgten einen unterschiedlichen Interessenschutz;
Frihagen, NIR 1961, 125-127; F. sieht den wichtigen Unterschied beider Gesetze in der Einstellung des Staates zu den Zusammenschlüssen der Gewerbetreibenden. Das "Konkurranselov" fördere sie, während das Preisgesetz (früher das Trustgesetz) eine kritische Überwachung ihrer Tätigkeit vorschreibe, S. 135, 136. Eine Überschneidung wird lediglich mit § 24 Preisgesetz für möglich gehalten, S.139.
Vgl. Guide to legislation on restrictive business practices, Norway, Sec. 2, S. 7 - 9.

direktorat hatte die Einarbeitung aus dem Grunde vorgeschlagen, weil es im "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" eine Regelung sah, die in einer Zeit erlassen worden war, in der die Regierung noch keine umfassende Stellung zu den Wettbewerbsproblemen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit bezogen hatte. Daraus sei der Einfluß der Wirtschaftsorganisationen gegenüber dem Einzelnen bei der Anwendung des Gesetzes zu verstehen. Das Preisdirektorat sah beide Gesetze unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit und kam daher zu der Folgerung, beide Gesetze in einem Gesetz zu vereinen[1].

Zum Ausgleich der Schwierigkeiten, die sich aus der Überschneidung beider Gesetze ergeben könnten, wurde eine Überinstanz zur Entscheidung derartiger Fälle vorgeschlagen. Diese Entscheidung sollten entweder die Gerichte oder die Monopolbehörden übernehmen.

---

1) Das norwegische Preisdirektorat hat damit die Ansicht, daß beide Gesetze dem Schutz der Allgemeinheit, d.h. der Verbraucher dienen, frühzeitig erkannt. Diese Ansicht gewinnt in der nordischen rechtswissenschaftlichen Literatur an Anerkennung.
Bei der Vorbereitung des Preisgesetzes von 1953 wurde die Frage der Einarbeitung des "Konkurranselov" erneut aufgeworfen. Die Mehrheit des Komitees war der Ansicht, daß wichtige Gründe für die Einarbeitung vorlägen. Ein konkreter Einarbeitungsvorschlag wurde aber nicht gemacht, vgl. Innst. 1952, I, S. 307, 308. Das Komitee hat den Vorrang des Preisgesetzes erneut bestätigt. "Es sei auch ohne Einarbeitung notwendig, das "Konkurranselov" in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Preisgesetz anzuwenden. Daher solle die Zuständigkeit für beide Gesetze demselben Ministerium übertragen werden, um sicherzustellen, daß die Prinzipien, die dem Preisgesetz zugrunde lägen, auch beim "Konkurranselov" angewendet würden", Innst. a.a.O.
Im Februar 1962 wurde die Zuständigkeit für das Recht des unlauteren Wettbewerbs auf das Lohn- und Preisministerium übertragen, das auch für das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen zuständig ist.
Das Preisdirektorat legte aber einen Einarbeitungsvorschlag vor, Forslag om innarbeiding av loven om utilbörlig konkurranse i den foreslatte nye lov om priser m.v., Anlage zu Ot.prop.Nr.60/1952. Der Vorschlag wurde aber in die Regierungs-

Fortsetzung S. 29

Im Ergebnis ist davon auszugehen, daß bei auftretenden Überschneidungen das Preisgesetz von 1953 vorrangig zur Anwendung kommt; auch dann, wenn die Preisbehörden über eine Wettbewerbsbeschränkung noch nicht entschieden haben, die theoretisch unter den Anwendungsbereich beider Gesetze fällt. Das Preisgesetz geht mit seinen Bestimmungen als jüngeres Gesetz der Generalklausel des "Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb" vor.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung beider Gesetzesbereiche für das dänische Recht waren in demselben Grade vorhanden wie im norwegischen Recht. Zwar hat das dänische "Gesetz über unrechtmäßigen Wettbewerb und Warenbezeichnung vom 31. März 1937[1)] wie das norwegische "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" einerseits eine Generalklausel, unter die jede Form des Wettbewerbs fällt, die gegen die guten Geschäftssitten verstößt; aber auf der anderen Seite war der Anwendungsbereich der dänischen Kartellgesetze vor Erlaß des Monopolgesetzes von 1955 nicht so umfassend, so daß das Problem der Abgrenzung zwischen beiden Gesetzesbereichen in der Praxis nicht aufgetreten ist. Seit Inkrafttreten des Monopolgesetzes dürften sich im dänischen Recht ähnliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung beider Gesetzesbereiche ergeben wie im norwegischen Recht[2)]. Gesetzliche Vorschriften zur Lösung dieser Fragen sind nicht vorhanden. Praktische Fälle sind bisher auch noch nicht entschieden worden. Bei der Lösung der Frage dürfte aber auch im dänischen Recht davon auszugehen sein, daß das Monopolgesetz als das zeitlich später erlassene Spezialgesetz dem "Gesetz über unrecht-

---

vorlage nicht aufgenommen. Gegen den Vorschlag des Preisdirektorats hatten sich die Wirtschaftsorganisationen ausgesprochen, Handelsstandens Månedsskrift 1952, 117 ff.

1) "Lov om uretmaessig konkurrence og varebetegnelse"

2) v. Eyben, Konkurrencebegrensning og illoyal konkurrence, S. 126 ff.

mäßigen Wettbewerb und Warenbezeichnung" vorgeht.

Das schwedische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb von 1931[1] enthält im Gegensatz zu dem entsprechenden dänischen und norwegischen Gesetz keine Generalklausel, so daß sein Anwendungsbereich gegenüber dem dänischen und norwegischen Gesetz erheblich eingeschränkt ist. Dies erleichtert eine Abgrenzung zu den Kartellgesetzen. In der schwedischen rechtswissenschaftlichen Literatur ist daher eine Überschneidung beider Gesetzesbereiche bisher auch verneint worden, weniger aus theoretischen Erwägungen als vielmehr aus tatsächlichen Gründen[2]. Bei einer Änderung des Gesetzes durch die Aufnahme einer Generalklausel werden auch im schwedischen Recht in der Praxis Überschneidungen auftreten, es sei denn, es würden gleichzeitig Abgrenzungsvorschriften in die Gesetze aufgenommen[3].

Das finnische "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" vom 31. Januar 1930[4] enthält wie das norwegische und dänische Gesetz eine Generalklausel, die sich gegen alle Wettbewerbsmethoden richtet, die gegen die guten Sitten verstoßen. Überschneidungen mit dem Kartellgesetz von 1964 können auftreten, insbesondere bei der Beurteilung von Boykotten, Lieferverweigerungen u.ä., die sowohl eine Wettbewerbsbeschränkung als auch eine gegen die guten Sitten verstoßende Wettbewerbshandlung sein können[5].

---

1) "Lag med vissa bestemmelser mot illojal konkurrens" mit Anderungen v. 22.5.1942.

2) Holmberg, T.S.A. 1959, 3 ff.; Martenius, Balans 1957, 29 ff.; Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 90.

3) Tengelin, NIR 1957, 143; Martenius, Balans 1957, S. 36, 37 schlägt bei der Einführung einer Generalklausel vor, die Zuständigkeit für das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Bereich der Kartellbehörden zu verlegen oder wenigstens den Kartellbehörden eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4) "Lag mot illojal konkurrens".

5) Kivimäki-Ylöstalo, Lärobok i Finlands Civilrätt, Allmän Del, S. 88.

Zusammenfassend für das gesamte nordische Recht kann gesagt werden, daß sowohl beim Recht der Wettbewerbsbeschränkungen als auch beim Recht des unlauteren Wettbewerbs der Schutz der Allgemeinheit, d.h. der Konsumenten, in den Vordergrund getreten ist, somit schon von der Zielsetzung beider Gesetzesbereiche her Überschneidungen auftreten können.[1]

### 4. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und die gewerblichen Schutzrechte

Die Abgrenzungsfragen zwischen den Gesetzen betreffend die gewerblichen Schutzrechte und den Kartellgesetzen sind in den nordischen Ländern noch nicht endgültig geklärt und gelöst[2].

Gesetzliche Bestimmungen zur Lösung auftretender Kollisionen sind in keinem Land vorhanden. Teilweise ist das Problem in einigen Vorarbeiten zu neueren Gesetzen angeschnitten worden, ohne daß jedoch Lösungsvorschläge aufgezeigt wurden. Ebensowenig ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur der nordischen Länder zu einer Klärung dieser Frage beigetragen worden[3].

Zwischen dem Patent- und Kartellrecht kann eine Kollision eintreten, wenn die Benutzung des Patents nach dem Patentgesetz erlaubt, aber nach dem Kartellgesetz als eine verbotene Wettbewerbsbeschrän-

---

1) Tengelin, NIR 1957, 143. Das Gesetz von 1931 habe nicht nur das Ziel, die Gewerbetreibenden zu schützen, sondern es soll damit auch verhindert werden, daß die Allgemeinheit irregeleitet wird (vgl. Prop. 1931/175, S. 12). In der heutigen Zeit sei das Gewicht des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb auf das Konsumenteninteresse zu legen. Grönfors, Lagstiftningen mot konkurrensbegränsningen, S. 10, nimmt für beide Gesetze ein gemeinsames Ziel an, nämlich die Aufrechterhaltung eines angemessenen und gesunden Wettbewerbs.

2) Bernitz, Bruttoprisförbudet, S. 39, 40.

3) Bernitz, a.a.O.; Grönfors, Lagstiftning mot konkurrensbegränsning, S. 24,25; die Kommentarwerke zum norwegischen Preisgesetz von Eckhoff-Gjelsvik und von Blom gehen auf diese Frage nicht näher ein.

kung anzusehen ist[1]. Die Benutzung eines Patents zu einer wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit ist als "Patentkartell" bezeichnet worden[2]. Unter Patentkartellen versteht Neumeyer eine nationale oder internationale Zusammenarbeit zwischen selbständigen Unternehmern oder anderen Patentinhabern mit dem Ziel, mittels Vereinigung, Austausches oder durch andere Ausnutzung des Patentrechtes zu einer gemeinsamen Marktbeherrschung zu gelangen[3]. Das Objekt für das Kartell, d.h. für die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit, ist das Patent[4]. Bei einer rechtlichen Einordnung fallen die Patentkartelle ihrer Natur nach teils unter die Kartellgesetze, weil es sich um wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit handeln kann, teils, soweit es sich bei dem Patent um ein geschütztes Sonderrecht handelt, unter die Patentgesetze.

Das norwegische Preisgesetz enthält selbst keine Kollisionsnorm. § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches verschiedener Gesetze nicht anwendbar. Diese Vorschrift beschränkt sich auf Kollisionen von Ermächtigungsbestimmungen zwischen dem Preisgesetz und anderen Gesetzen. Sie hat daher nur begrenzte Bedeutung[5]. Die Lösung auftretender Kollisionen zwischen dem Preisgesetz und den Gesetzen betreffend die gewerblichen Schutz-

---

1) Lund, NIR 1947, 2, der auch auf die Benutzung der Patente zu anderen wirtschaftlichen Zwecken hinweist; Neumeyer, NIR 1947, 16, der besonders auf die Anwendung der Patente als wirtschaftliche Machtmittel hinweist; derartige Erscheinungen traten bereits um die Jahrhundertwende in den USA und in Deutschland auf.

2) Deutscher Ausdruck: "Wirtschaftliche Patentgemeinschaft", vgl. Isay, Die Patentgemeinschaft im Dienste des Kartellgedankens und "Patentverwertungskartell", vgl. Liefmann, Kartelle, Konzerne, Trusts.

3) Neumeyer, Patentkarteller, S. 13

4) Neumeyer, a.a.O., S. 14.

5) Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, § 2, Anm. II, 5.

rechte ist daher nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen. Zur Anwendung können der Grundsatz der Spezialität und der des zeitlichen Vorranges kommen. Der Grundsatz der Spezialität scheidet aber aus, da es sich hier bei den in Frage stehenden Gesetzen um Spezialgesetze handelt. Nach dem Grundsatz des zeitlichen Vorrangs würde das Preisgesetz dem Patentgesetz von 1910 vorgehen, dem Warenzeichengesetz von 1960 aber nicht. Das Ergebnis wäre wenig befriedigend. Daher kann auch der Grundsatz des zeitlichen Vorrangs hier nur bedingt zur Anwendung kommen. Dieser Grundsatz kann nur im Zusammenhang mit anderen Auslegungsregeln herangezogen werden[1]. In der Praxis ist bei auftretenden Kollisionen bereits unter dem Trustgesetz dem Kartellrecht der Vorrang eingeräumt worden, wenn auch ohne nähere rechtsdogmatische Begründung. Knoph hatte die Anwendbarkeit des Trustgesetzes auf die gewerblichen Schutzrechte grundsätzlich bejaht und bei einer auftretenden Kollision den Vorrang des Trustgesetzes angenommen, weil dies zu praktischeren Ergebnissen führe[2]. Es ist denkbar, daß der Trustkontrollrat in seinen Entscheidungen von der Ansicht Knophs beeinflußt worden ist. Der erste Fall einer Kollision zwischen dem Patentgesetz und dem Trustgesetz wurde vom Trustkontrollrat im Jahre 1936 entschieden. Die norwegischen Philips- und Telefunkenradiogesellschaften weigerten sich, dem norwegischen Radioröhrenunternehmen Radionette Norsk Radiofabrik A/S patentierte Radioröhren ihrer Gesellschaften zu verkaufen, wenn dieses Unternehmen die Röhren zusammen mit Röhren amerikanischer Herkunft in die Empfänger einbaue. Das norwegische Unternehmen begründete seine Beschwerde damit, daß der Zwang der Röhrenlieferanten zur Abnahme vollständiger Röhren-

1) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 2 Anm. II, 8.
2) Knoph, Åndsret ten. S. 566, 573.

sätze die teilweise Bestückung der Empfänger mit billigeren amerikanischen Röhren verhindere. Die Gesamtausgaben für Apparatlizenzen und die Überpreise für die patentierten europäischen Radioröhren verteuere die Produktion derart, daß ein Wettbewerb mit anderen Unternehmen in Norwegen entfalle. Der Trustkontrollrat verbot nach § 14 Trustgesetz, daß beim Verkauf von Radioröhren zur Bedingung gemacht werde, nur vollständige Röhrensätze zu kaufen oder den Verkauf von Röhren zu verweigern, wenn nicht vollständige Sätze gekauft würden[1].

Der zweite Fall einer Kollision wurde vom Trustkontrollrat im Jahre 1938 entschieden. Eine Reihe norwegischer Filmverleihbüros klagte gegen die dänische Firma Nordisk Films Kompagni wegen der Höhe der Lizenzgebühren, welche die dänische Firma für die Einfuhr und Vorführung von Tonfilmen in Norwegen auf Grund der in Norwegen bestehenden Patente verlangte. Der Trustkontrollrat stellte in seiner Entscheidung fest, daß das Patentgesetz keine Bestimmungen über die Höhe der Lizenzgebühren enthalte. Nach dem Patentgesetz stehe es somit den Parteien frei, die Höhe der Gebühren selbst zu bestimmen. Insoweit stellte der Rat die Vereinbarkeit der Höhe der Lizenzgebühren mit dem Patentgesetz fest. Er führte aber weiter aus, daß in dieser Regelung keine Ausnahme von anderen Gesetzen und insbesondere nicht vom Trustgesetz zu sehen sei. Patentinhaber seien ebenso wie andere Gewerbetreibende dem Verbot des § 13 Trustgesetz unterworfen, unbillige Preise zu fordern oder unbillige Geschäftsbedingungen aufzustellen[2]. In beiden Entscheidungen hat der Trustkontrollrat den Vorrang des Trustgesetzes gegenüber dem Patentgesetz angenommen. Da es sich bei beiden Gesetzen um Spezialgesetze handelt, war dieses Ergebnis nicht ohne weiteres zu erwarten, wenn auch das

1) Mitgeteilt bei Neumeyer, Kartellrecht und gewerblicher Rechtsschutz in Skandinavien, GRUR, Ausl. 1963, 143.

2) Neumeyer, a.a.O., S. 144.

Trustgesetz gegenüber dem Patentgesetz das jüngere Gesetz war. Die Entscheidungen des Rates sind auch weniger rechtsdogmatisch, als vielmehr rechtspolitisch zu verstehen. Dem Trustgesetz wurde wirtschaftspolitisch eine große Bedeutung beigemessen, so daß ein Eingriff in das vom Patentgesetz garantierte Alleinrecht des Patentinhabers, seine geschützte Erfindung nach seinem Belieben auszuüben (§ 5 Patentgesetz), hingenommen wurde. Diese während der Geltung des Trustgesetzes entwickelte Rechtsauffassung ist auch heute im Verhältnis von Preisgesetz und Patentgesetz als geltend anzusehen, da die wirtschaftspolitische Bedeutung des Preisgesetzes gegenüber dem Trustgesetz noch weiter zugenommen hat.

Aus den Vorarbeiten zum schwedischen Kartellgesetz von 1953 ist zu entnehmen, daß das Alleinrecht des Patentinhabers, sein Patent auszunutzen und dieses auch unter Ausschließlichkeitsbedingungen zu verwerten, grundsätzlich anerkannt ist[1]. Ungeklärt ist aber bislang die Frage, wann das Patentrecht den Einschränkungen des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen unterliegt. Die bisher von den Kartellbehörden entschiedenen Fälle haben keine Lösung gebracht. In einer Entscheidung wiederholte der Beauftragte für Wirtschaftsfreiheitsfragen lediglich die bereits in den Vorarbeiten gegebene Abgrenzung, daß das Kartellgesetz keine Anwendung finde, wenn der Patentinhaber nur sein ihm von der Rechtsordnung verliehenes Monopolrecht ausübe[2].

In einem weiteren Fall bejahte der Beauftragte die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes. Die Firma Fox Film AG verfügte über Fox Cinemascopefilme, die mit einem patentgeschützten Linsensystem vorgeführt wurden. Sie verweigerte der holländischen Philipsgesellschaft die Vorführung der Cinemascopefilme in

1) SOU 1951: 27, S. 560.

2) PKF 1959, 59 (60). Entscheidungen des Rates auch in Näringsfrihetsrådets beslut åren 1954-1963, Stockholm 1965

Kinos, die Linsen des Delramasystems benutzten. Der Beauftragte sah in der Weigerung der Fox Filmgesellschaft eine Wettbewerbsbeschränkung, die in ungebührlicher Weise die Erwerbsausübung der Philipsgesellschaft erschwere[1]. In der Entscheidung findet sich aber keine nähere Begründung, warum der zulässige Rahmen des Patentrechtes überschritten ist und das Kartellgesetz zur Anwendung kommen konnte. Da der Streit durch einen Vergleich beendet wurde, erging keine Entscheidung des Wirtschaftsfreiheitsrates,die unter Umständen eine nähere Klärung der Frage gebracht hätte. Im Ergebnis kann nur festgestellt werden, daß die Kartellgesetze auch in Schweden auf patentrechtliche Sachverhalte Anwendung finden können und daß ihnen bei auftretenden Kollisionen, die Anwendbarkeit der Kartellgesetze vorausgesetzt, der Vorrang vor dem Patentgesetz zukommt[2]. Eine genaue Abgrenzung kann nach dem bisherigen Stand der Rechtsentwicklung noch nicht vorgenommen werden.

In Dänemark sind die gewerblichen Schutzrechte nicht ausdrücklich vom Monopolgesetz ausgenommen. Es gelten demnach für sie alle Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie auf die gewerblichen Schutzrechte Anwendung finden können. Das dänische Patentgesetz enthält außer der Bestimmung über die Zwangslizenz bei Nichtanwendung des Patents keine weitere Mißbrauchsvorschrift[3]. In der Praxis sind Kollisionen zwischen dem Patentgesetz und dem Kartellgesetz nicht vorgekommen. Das Problem hat daher auch noch keine Beachtung gefunden[4]. Es dürfte auch im dänischen Recht bei auftretenden Kollisionen das Monopolgesetz dem Patentgesetz vorgehen.

1) NFF 1955, Nr. 2, S. 31 f.

2) Vgl. § 26 des Kartellgesetzes von 1953 und § 2 des Registrierungsgesetzes von 1956, wo der Anwendungsbereich der Gesetze die "Übertragung und Erteilung von Vermögensrechten immaterieller Art" umfaßt.

3) Vgl. § 23 Patentgesetz.

4) Neumeyer, GRUR, Ausl. 1958, 150.

Das finnische Patentgesetz sieht die Möglichkeit einer Zwangslizenz bei der Nichtbenutzung des Patents vor[1]. Patentkartelle fallen unter den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes von 1964. Da der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegenüber dem Kartellgesetz von 1957 erweitert worden ist, dürften sich größere Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Aber auch hier ist dem Kartellgesetz der Vorrang einzuräumen[2].

In allen vier nordischen Ländern können daher die Kartellgesetze zur Anwendung kommen, wenn die Ausübung eines Patentrechtes sich als eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme nach den Kartellgesetzen darstellt. Ungeklärt ist die Frage der genauen Abgrenzung zwischen den verschiedenen Gesetzesbereichen. Nur im norwegischen Recht hat sich bisher eine Rechtspraxis herausgebildet, wonach das Kartellrecht auch auf Patente Anwendung findet, wenn ein wettbewerbsbeschränkender Tatbestand nach dem Preisgesetz gegeben ist. In der schwedischen Rechtspraxis wird dieser Standpunkt zwar auch eingenommen, es wird hier aber in größerem Maße als in Norwegen auf die Unantastbarkeit des Patentrechts hingewiesen, solange das Patentrecht innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgeübt wird. Ungeklärt ist hier aber die Frage, wo die Grenzen dieses Rahmens liegen. Da im finnischen und dänischen Recht bisher praktische Fälle nicht aufgetreten sind, lassen sich auch noch keine näheren Angaben über die Abgrenzung zwischen den beiden Gesetzesbereichen machen.

Neben Kollisionen sind auch Gesetzeskonkurrenzen zwischen dem Kartell- und Patentrecht dann möglich, wenn die Patentgesetze bereits Vorschriften über solche mißbräuchlichen Benutzungen enthalten, die zugleich wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen darstellen.

---

1) Vgl. § 30 Patentgesetz.
2) Für die ältere Zeit vgl. Bergren, NIR 1947, 11.

In den Patentgesetzen der nordischen Länder sind bisher nur Vorschriften über die mißbräuchliche Nichtbenutzung der Patentrechte enthalten, die sog. Zwangslizenzvorschriften[1]. Gerade in der Unterlassung einer Patentbenutzung kann eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme liegen, die auf eine Absprache oder auf eine stillschweigende Übereinkunft zurückgehen kann, somit den Tatbestand einer Vorschrift des Kartellgesetzes erfüllt. Die Erteilung von Zwangslizenzen stellt somit ein direktes Mittel der Wettbewerbsförderung dar[2]. Über diese Zwangslizenzvorschriften hinaus enthalten die Patentgesetze der nordischen Länder keine weiteren Vorschriften bei einer mißbräuchlichen Benutzung von Patenten.

Die Regelung der mißbräuchlichen Benutzung eines Patents in den Patentgesetzen ist gegenüber den Vorschriften der Kartellgesetze als die speziellere Regelung anzusehen, so daß bei einer auftretenden Gesetzeskonkurrenz den Patentgesetzen der Vorrang einzuräumen ist.

Der neue Entwurf für ein skandinavisches Patentgesetz[3] enthält weitere Vorschriften über Zwangslizenzen. Eine Erteilung von Zwangslizenzen soll möglich werden, "wenn ein Allgemeininteresse von außerordentlichem Gewicht fordert, daß man die Erfindung benutzen darf"[4]. Auf Grund dieser Erweiterung sind größere Überschneidungen mit den Kartellgesetzen zu erwarten. Eine Regelung dieser Frage ist in dem Entwurf aber nicht getroffen worden[5].

1) Vgl. § 9 des norw. "Lov om patenter" v.2.7.1910 mit Änderungen zuletzt v.21.6.1956; § 23 des dän. "Patentlov" v.1.9.1936; § 15 des schwed."Kungl. förordning ang.patent" v.16.5.1884 i.d.F.v. 1944 und § 30 des finn. "Lag om patent" v.7.5. 1943.

2) Neumeyer, GRUR, Ausl.1958,5; von den fünf Haupttypen der Zwangslizenzen ist in den nordischen Ländern nur die Zwangslizenz bei Nichtausübung des Patentrechtes, der gewöhnlichste Fall der Zwangslizenz, geregelt. Neumeyer, a.a.O.,S.7.

3) Preliminärt betänkande angående nordisk patentlovgivning,S.262 ff.; Zweigbergk, GRUR,Ausl.1962, 554-560,590 ff.(Im März 1964 ist das endgültige Gutachten herausgegeben worden.)

4) Vgl. § 40 des Entwurfes.

5) Eine Annäherung der Gesetze ist insoweit eingetreten, als im Entwurf das Allgemeininteresse als Schutzgut des Gesetzes ausdrücklich genannt ist.

Das Verhältnis der Warenzeichenrechte zu den Kartellgesetzen ist besonders in Schweden und Dänemark behandelt worden, während das Problem in Norwegen und Finnland bisher nicht praktisch geworden ist. Allgemein läßt sich aber sagen, daß die Problematik in allen vier Ländern die gleiche ist und daß für die Beurteilung der Warenzeichenrechte im Verhältnis zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen dasselbe gilt wie für die Patentrechte.

In Norwegen ist das Verhältnis der beiden Gesetzesbereiche zueinander bereits in den dreißiger Jahren von Knoph untersucht und dahingehend beurteilt worden, daß eine Anwendung des Trustgesetzes auch auf die Warenzeichenrechte zu bejahen und bei einer Kollision dem Trustgesetz der Vorrang einzuräumen sei[1].

In Finnland gilt für die Warenzeichen dasselbe wie für die Patentrechte. Wenn ein Warenzeichen über seinen Rahmen hinaus genutzt wird, tritt die Wettbewerbskontrolle nach dem Kartellgesetz ein, wenn zugleich eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme vorliegt[2].

In Schweden gilt ebenfalls grundsätzlich für die Warenzeichen, was für die Patentrechte ausgeführt worden ist. Eine Unklarheit über den Anwendungsbereich des Warenzeichengesetzes ist durch die Regierungsvorlage zum neuen Warenzeichengesetz entstanden[3]. Dort wurde ausgeführt, daß bei einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme, die im konkreten Fall eine schädliche Wirkung hat, Verhandlungen nach dem Kartellgesetz eingeleitet werden können, auch wenn die Maßnahme in den gesetzlichen Rahmen des Warenzeichenschutzes falle. Bei einer derartigen Anwendung des Kartellgesetzes auf die Warenzeichen kann eine erhebliche Einschränkung des Warenzeichenrechts überhaupt liegen. Bei einer richtigen Anwendung beider

1) Knoph, Åndsretten, S. 566, 573. Dasselbe dürfte auch für das Preisgesetz von 1953 gelten.
2) Roschier-Holmberg, Defensor legis 1960, 399.
3) Prop. 1960/167, S. 36.

Gesetze kommt man gegenwärtig zu dem Ergebnis, daß das Kartellgesetz solange keine Anwendung finden kann, wie das Warenzeichen im Rahmen des gesetzlich garantierten Schutzbereichs verwendet wird, wobei diese Grenzen allerdings noch nicht eindeutig bestimmt sind. In einem Fall hat der Wirtschaftsfreiheitsrat zur Frage des Verhältnisses des Warenzeichenrechts zum Kartellrecht Stellung genommen. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde. Die Firma Fructus verkaufte Essenzen zur Herstellung des Erfrischungsgetränks "Pommac" zusammen mit Etiketten, die das Warenzeichen Pommac tragen. Die Lizenz zur Herstellung des Getränks war an ungefähr 200 Firmen vergeben worden. Einem Hersteller des Getränks wurde zwar die Essenz geliefert, ihm wurde aber untersagt, das Getränk unter dem warenzeichenrechtlich geschützten Namen Pommac zu vertreiben. Der Beauftragte für Wirtschaftsfreiheitsfragen sah in dem Verhalten der Firma Fructus eine Wettbewerbsbeschränkung mit schädlichen Wirkungen und brachte die Sache zur Entscheidung vor den Wirtschaftsfreiheitsrat. Der Rat schloß sich der Ansicht des Beauftragten aber nicht an. Zu der Abgrenzungsfrage wiederholte der Rat den bereits in den Vorarbeiten zum Kartellgesetz aufgestellten Grundsatz, daß ein Einschreiten der Kartellbehörden möglich sei, wenn eine Wettbewerbsbeschränkung außerhalb des Rahmens des Schutzrechtes vorliege. Als unklar bezeichnete es der Rat, was als erlaubte Ausübung des Schutzrechtes anzusehen sei. Der Rat hat selbst keine Abgrenzung vorgenommen. Er beschränkte sich darauf, die Grenzen als fließend zu bezeichnen. Hinsichtlich der Lizenzerteilung kam der Rat zu dem Schluß, daß dieses Recht nach dem Warenzeichengesetz dem Zeicheninhaber uneingeschränkt zustehe und daß das Kartellrecht insoweit keine Anwendung finden könne[1]. Im Ergebnis ist die Entscheidung befriedigend. Eine Klärung der

1) PKF 1959, 407 f., sog. Pommacfall.

Frage der Abgrenzung zwischen beiden Gesetzesbereichen hat sie nicht gebracht. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist eine Klärung dieser Frage bisher noch nicht erzielt worden[1].

In Dänemark findet das Monopolgesetz auch auf die warenzeichenrechte Anwendung. In der Praxis sind die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den gewerblichen Schutzrechten und dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen besonders bei den Verbandsmarken (faellesmaerken) aufgetreten. Mit den Abgrenzungsfragen hat sich auch die Monopolbehörde befaßt. Einer Entscheidung lag folgender Fall zugrunde. Die meisten dänischen Uhrengroßhändler sind im Verband dänischer Uhrengroßhändler (Forbundet af danske Uhrgrossister), die Einzelhändler in der Kopenhagener Uhrmachergilde (Uhrmagerlauget i Kjoebenhavn) und in dem Zentralverband dänischer Uhrmacher und Optiker (Dansk Urmager og Optiker Centralforening) zusammengeschlossen. Die drei Organisationen haben eine gemeinsame Qualitäts- und Reklameordnung, die sog. "Tempusordnung" erlassen. Die Benutzung des registrierten Verbandszeichens "Tempus" ist nur den Verbandsmitgliedern gestattet[2]. Die Monopolbehörde kam hinsichtlich des Benutzungsvertrages der Verbandsmarke zu dem Ergebnis, daß eine Aufhebung des Ausschließlichkeitsvertrages keine praktische Bedeutung haben würde, da die Monopolstellung des Verbandes durch das Patent- und Warenzeichengesetz geschützt sei[3]. In einem zweiten Fall kam es zwischen dem Zentralverband der Eisenhändler Dänemarks (Centralforeningen for Danmarks Isenkraemere) und der Monopolbehörde hinsichtlich der Wirkung einer Verbandsmarke zu einem langjährigen Rechtsstreit. Der Verband hatte seine Verbandsmarke "Pilmaerket" (Pfeilmarke) angemeldet. Die Monopolbehörde war der

1) Eberstein, NIR 1959, 73 ff.; Uggla, NIR 1960, 248 ff.; Hermansson, NIR 1959, 250 ff.; Holmberg, TSA 1959, 3 ff.; Holmberg, TSA 1960, 27 ff.
2) Konkurrencebegraensning i dansk erhvervsliv, Trustk.bet.Nr. 8, S. 286.
3) Neumeyer, GRUR, Ausl. 1963, 149.

Auffassung, daß Verträge über die mit der Verbandsmarke gekennzeichneten Waren zur Eintragung in das Kartellregister anzumelden seien, da sie einen wesentlichen Einfluß auf den Markt nach § 6 Abs. 1 und 2 Monopolgesetz ausübten oder ausüben könnten, so daß für diese Verträge eine Anmeldepflicht gegeben sei. Der Verband war dagegen der Ansicht, daß hier nur eine Wettbewerbsbeschränkung vorliege, die eine Verbandsmarke ihrer Natur nach mit sich bringe und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Monopolgesetzes falle. Der Monopolbeschwerdeausschuß bestätigte schließlich die Entscheidung der Monopolbehörde. Er führte aus, daß die Verträge über die mit der Verbandsmarke versehenen Waren als ein Bestandteil der wettbewerbsbeschränkenden Tätigkeit des Verbandes anzusehen seien und somit der Registrierung unterlägen[1]. Der Beschwerdeausschuß hat damit bei einer wettbewerbsbeschränkenden Tätigkeit, auch wenn diese mit Hilfe der Verbandsmarken getätigt wird, dem Monopolgesetz den Vorrang eingeräumt und damit den Ausschließlichkeitsbereich der Verbandsmarken erheblich eingeengt.

Im Jahre 1959 wurde das Verbandsmarkengesetz geändert[2]. Nach dem neuen § 5 des Gesetzes kann eine Verbandsmarke auf Antrag hin geändert werden, wenn ihre Benutzung den Interessen der Allgemeinheit widerspricht[3]. Der weitergehende Vorschlag der Monopolbehörde, eine Verbandsmarke zu löschen, wenn sie zu einer unangemessenen Beschränkung der freien Erwerbsausübung führe, hätte eine schärfere Abgrenzung zwischen den beiden Gesetzen ermöglicht als es nach dem Gesetz gewordenen § 5 der Fall ist.

Zusammenfassend läßt sich zu dem Verhältnis der gewerblichen Schutzrechte zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen sagen, daß gerade nach der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Kartell-

1) Monopoltilsynets Årsberetning 1960, 24-26; Neumeyer, a.a.O., S. 149.
2) Faellesmaerkelov v. 11.6.1959 (aufgehoben Gesetz v.7.4.1936).
3) "safremt maerket strider mot almene samfundsinteresser".

gesetze Überschneidungen und Kollisionen zum Patent- und Warenzeichenrecht auftreten werden. Das Verhältnis der Gesetze zueinander und eine sinnvolle Abgrenzung ist systematisch bisher nicht vorgenommen worden. Lösungen sind nicht vorgeschlagen und die auftretenden Schwierigkeiten sind den Kartellbehörden bei der Entscheidung der auftretenden Fälle überlassen worden.

Zu der Einordnung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in die Rechtsordnung läßt sich abschließend sagen, daß sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erhebliche Verschiebungen ergeben haben, die besonders durch die Nachkriegsgesetzgebung in allen vier nordischen Ländern deutlich geworden sind. Im Verhältnis zum allgemeinen Privatrecht ist besonders der Einbruch in das Prinzip der Vertragsfreiheit hervorzuheben. Im Verhältnis zum übrigen Wettbewerbsrecht, besonders zum Recht des unlauteren Wettbewerbs, dem Patent- und Warenzeichenrecht, hat sich eine Entwicklung angebahnt, deren Ende bisher noch nicht abzusehen ist. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen hat jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt durch seinen erheblich erweiterten Anwendungsbereich und seine allgemeine, insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit dienende Zielsetzung alle anderen Gebiete des Wettbewerbsrechts zum Teil überlagert und deren Ausschließlichkeit aufgehoben.

## C. Die geltende Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Anwendung

### I. Die Grundlagen der geltenden Gesetzgebung

#### 1. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen

Die wirtschaftlichen Gegebenheiten sind in den vier nordischen Ländern in großen Zügen ähnlich und teilweise auch übereinstimmend[1]. Mit Ausnahme von Norwegen, wo der Landwirtschaft wegen der ungünstigen natürlichen Voraussetzungen von jeher enge Grenzen gesetzt waren, ist in den drei übrigen Ländern seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine Umwandlung vom Agrarstaat zum Industriestaat vor sich gegangen, wobei aber auch heute noch der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle in der Wirtschaft der betreffenden Länder zukommt. Zahlenmäßig steht in allen vier Ländern der Wert der industriellen Produktion vor dem der landwirtschaftlichen, und die Anzahl der in der Industrie und im Handwerk beschäftigten Personen übersteigt in allen vier Ländern die in der Landwirtschaft tätigen Personen. Unterschiede ergeben sich im Umfang und der Bedeutung der industriellen Produktion. Schweden ist mit weitem Vorsprung der bedeutendste Industriestaat des Nordens, gefolgt von Finnland und Norwegen. In Dänemark steht zwar auch der Wert der industriellen Produktion an erster Stelle, die Bedeutung der industriellen Produktion für die Volkswirtschaft des Landes ist aber nicht mit der in den anderen nordischen Ländern zu vergleichen.

Für die einzelnen Länder ergibt sich kurz folgendes Bild:

Die dänische Industrie ist im wesentlichen veredlungsindustrie, da alle Rohstoffe, wie feste und flüssige

---

1) Economic conditions in Denmark, Iceland, Norway and Sweden; Mead, An economic Geography of the Scandinavian States and Finland; Economic conditions in member and associated countries of the O.E.E.C.

Brennstoffe, Eisen und Metalle, Mineralien, Chemikalien, Spinnstoffe und Textilfasern eingeführt werden müssen. Im Lande sind an Rohstoffen nur Steine, Kalk, Ton, Braunkohle und Torf vorhanden. Die bedeutendsten Industriezweige sind nach ihrer Wertschöpfung folgende: Eisen und Metall, Nahrungsmittel, Papier und Graphik, Chemie, Transportmittel, Stein, Ton und Glas, Bekleidung und Textil und Holz[1]. Der Wert der industriellen Produktion betrug 1960 fünf Milliarden dänische Kronen[2]. Etwas mehr als ein Viertel aller Erwerbspersonen ist in der Industrie und im Handwerk beschäftigt[3]. Der klein- und mittelständische Industriebetrieb ist in Dänemark vorherrschend geblieben, der industrielle Großbetrieb ist in Dänemark die Ausnahme[4].

Ein bedeutender Ausbau der Industrie wurde in Finnland nach dem zweiten Weltkrieg vorgenommen. Heute sind zwei Drittel der Bevölkerung in der Industrie, dem Handwerk, im Handel und in Dienstleistungsbetrieben tätig. 1960 entfiel ein Drittel des Nettosozialproduktes auf die Industrie[5]. Die wichtigsten Industriezweige sind nach ihrem Bruttoproduktionswert folgende: Lebens- und Genußmittel (25,2%), Papier (16,4 %), Metall (12,2 %), Textil und Schuhe (8,3 %), Holz und Möbel (8,0 %), Elektrizität, Gas und Wasser (7,8 %). Die Holzveredelungsindustrie stellt aber mit 69 % den größten Exportanteil[6]. Die

1) Arntzen, Die Bedeutung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Freihandelszone für die Volkswirtschaft Dänemarks, S. 151.
2) Kahns, Entstehung und Entwicklung der Industrie im Ostseeraum, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", Industrie- und Handelskammer Lübeck, S. 10/11.
3) Arntzen, a.a.O., S. 148.
4) Diedrich, Die Industrie in Dänemark, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", S. 67. Zur landwirtschaftlichen Produktion vgl. Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, herausgeg. vom Statistischen Amt der europäischen Gemeinschaften, S.37 ff. Zur allgemeinen Wirtschaftslage vgl. Arnim, Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Dänemarks; Economic Survey of Denmark,1962.
5) Buck, Die Industrie in Finnland, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", S. 75/76.
6) Buck, a.a.O., S. 79.

landwirtschaftlich zu nutzende Fläche beträgt nur 8 %; 71 % des Landes sind mit Wäldern bedeckt[1], so daß der Forstwirtschaft eine bedeutende Rolle in der gesamten Wirtschaft des Landes zukommt.

Norwegen ist bereits nach seinen naturgegebenen Voraussetzungen zum Industriestaat und weniger zum Agrarstaat geeignet. Begünstigt wurde die Industrialisierung des Landes durch das Vorhandensein von Bodenschätzen der verschiedensten Art, durch einen großen Waldbestand, durch natürliche Energiequellen und die günstigen Verkehrsmöglichkeiten. Die Landwirtschaft hat dagegen wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse kaum natürliche Voraussetzungen[2].

Der Anteil der Industrie am Nettosozialprodukt betrug 1960 32 %, und der Anteil der in der Industrie Beschäftigten machte ein Drittel der Gesamtbeschäftigten aus[3].

Die bedeutendsten Industriezweige sind nach ihrem prozentualen Anteil an der gesamten Industrieproduktion folgende: Nahrungs- und Genußmittel (18,1 %), Metall (11,7 %), Holzverarbeitung (11,4 %), Chemie (10,4 %), Transportmittel (8,7 %), es folgen die Metallwaren-, Bekleidungs-, Textil- und Elektroindustrie.

In der Landwirtschaft herrscht die Grünlandwirtschaft vor, da sich nur ein geringer Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche als Ackerland verwenden läßt[4].

---

1) Bettenhäuser, Die Wirtschaftsstruktur Finnlands und ihre Wandlungen nach dem zweiten Weltkrieg, S. 38. Zur allgemeinen Lage vgl. Waris, Entwicklungsprobleme der finnischen Wirtschaft.

2) Kahns, a.a.O., S. 15.

3) Bech, Die Industrie in Norwegen, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", S. 101.

4) Heeckt, Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Norwegens, S. 12,13.
Zur landwirtschaftlichen Produktion vgl. Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, S. 37 ff.

Bis zum Jahre 1800 war Schweden im wesentlichen ein Bauernvolk. Durch die reichen Eisenerz- und Holzvorkommen hatte sich recht früh eine Eisenproduktion entwickelt, so daß Schweden im 18. Jahrhundert 30% der Welteisenproduktion erzeugte[1].

Der Ausbau Schwedens zum heute bedeutendsten Industriestaat des Nordens begann aber erst im 19. Jahrhundert. Grundlage für diesen Ausbau war wie in Norwegen das Vorhandensein von Bodenschätzen wie Eisenerzen und Mineralien, die reichen Holzvorkommen und die Ausnutzung der Wasserenergien. Auf die Industrie, das Handwerk und das Bauwesen entfielen 1951 bereits 50 % des Bruttosozialproduktes, der Anteil ist in den letzten Jahren weiter gestiegen. Auf die Landwirtschaft entfiel nur ein Anteil von 14 %[2].

Die bedeutendsten Industriezweige sind folgende: Eisen- und Stahlindustrie, eisenverarbeitende Industrie, Schiffsbau, holzverarbeitende und holzbearbeitende Industrie, Textil- und Elektroindustrie.

In der schwedischen Industrie hat sich ein Zug zum Großbetrieb auf Kosten der mittelgroßen Unternehmen herausgebildet[3].

In der Landwirtschaft sind nur noch 15 % der Gesamtbeschäftigten tätig, wobei aber der hohe technische Ausrüstungsstand der schwedischen Landwirtschaft zu berücksichtigen ist[4].

---

1) Kahns, a.a.O., S. 12.

2) Leithoff, Die Industrie in Schweden, in "Die Wirtschaft im Ostseeraum", S. 115.

3) Leithoff, a.a.O., S. 116

4) Zur landwirtschaftlichen Produktion vgl. Statistische Grundzahlen der Gemeinschaft, S. 37 ff. Zur allgemeinen Lage vgl. Mühlhaupt, Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Schwedens; Swedens Economy 1962, herausgegeben von "Svenska Handelsbanken"; Sveriges Industri, herausgegeben von "Sveriges Industriförbund".

2. Die vorhandenen wettbewerbsbeschränkenden Bindungen

Auf Grund der in allen nordischen Ländern bestehenden Anmelde- und Registrierungsvorschriften können über den zahlenmäßigen Umfang der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüsse, Absprachen und Monopolstellungen genaue Angaben gemacht werden.

Zahlenmäßig ergibt sich für die einzelnen Länder folgendes Bild, wobei sich die Zahlen auf den von den Kartellbehörden zuletzt veröffentlichten Stand beziehen, für Dänemark, Finnland und Schweden auf den 31. Dezember 1963, für Norwegen auf den 31. Oktober 1963:

a) Dänemark[1]

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtzahl der Registrierungen: | | 2.402 |
| davon in Kraft | : | 1.297 |
| davon außer Kraft | : | 1.105 |

b) Finnland[2]

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtzahl der Registrierungen: | | 366 |
| davon gültig | : | 347 |
| davon außer Kraft[3] | : | 19 |

c) Norwegen[4]

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtzahl der gültigen Registrierungen | : | 644 |

d) Schweden[5]

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtzahl der Registrierungen: | | 2.108 |
| davon gültig | : | 1.082 |
| davon außer Kraft | : | 1.026 |

Die Gesamtzahl der Registrierungen in Dänemark enthält die angemeldeten wettbewerbsbeschränkenden

1) Mitteilung des Monopoltilsynet.
2) Mitteilung des Patentti- ja Rekisterihallitus, Kartellivirasto (Patent- und Registeramt, Kartellabt.).
3) Die Zahl der aufgehobenen Wettbewerbsbeschränkungen kann erheblich größer sein, da für aufgehobene Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Gesetz von 1958 keine Mitteilungspflicht bestand.
4) Mitteilung des Prisdirektoratet.
5) Mitteilung des Statens Pris- och Kartellnämnd.

Absprachen, Beschlüsse, Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse. Von dem am 31. Dezember 1963 gültigen Registrierungen betreffen 161 Einzelunternehmen.

Die auffallend geringe Zahl der Registrierungen in Finnland ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß nach dem Gesetz von 1957 eine allgemeine Anmeldepflicht für Wettbewerbsbeschränkungen nicht bestand und die Kartellbehörde von ihrem Recht, die Unternehmen zur Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen aufzufordern, noch keinen uneingeschränkten Gebrauch gemacht hat. Nach dem Gesetz von 1964, das eine allgemeine Anmeldepflicht für bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen vorschreibt, dürfte die Zahl der Registrierungen erheblich ansteigen.

Von den 644 gültigen Registrierungen in Norwegen betreffen 396 Zusammenschlüsse, 170 Absprachen und 78 Großunternehmen.

Eine Aufgliederung der Registrierungen in einzelne Wirtschaftszweige ergibt in den einzelnen Ländern folgendes Bild:[1]

a) Dänemark[2]

| | |
|---|---|
| 1. Industrie | 243 |
| 2. Großhandel | 126 |
| 3. Einzelhandel | 20 |
| 4. Baugewerbe | 362 |
| 5. Handwerk im übrigen | 278 |
| 6. Land-, Forstwirtschaft und Gartengewerbe | 16 |
| 7. Freie Berufe | 41 |
| 8. Andere Berufe | 195 |
| 9. Absprachen zwischen Industrie und Handel | 79 |
| 10. Absprachen zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen | 23 |

Die Aufteilung Handwerk im übrigen ergibt:

| | |
|---|---|
| 1. Bäckereigewerbe | 82 |
| 2. Schuhmachergewerbe | 26 |
| 3. Friseurgewerbe | 73 |
| 4. Transportgewerbe | 35 |
| 5. Graphisches Gewerbe | 21 |
| 6. Übrige | 41 |

1) Das finnische Kartellamt hat eine solche Aufgliederung noch nicht vorgenommen.
2) Stand vom 1.9.1957, vgl. Medd. 1958, Nr.1,S.2.

b) Norwegen[1)]

| | |
|---|---|
| 1. Industrie | 233 |
| 2. Großhandel | 51 |
| 3. Einzelhandel | 70 |
| 4. Handwerk | 17 |
| 5. Land-, Forstwirtschaft und Gartengewerbe | 18 |
| 6. Fischerei | 22 |
| 7. Bank-, Versicherungs-, Transport- und Verlagsgewerbe | 87 |

c) Schweden[2)]

| | |
|---|---|
| 1. Eisen- und Metallprodukte | 114 |
| 2. Stein- und Betonprodukte | 57 |
| 3. Holzwaren | 76 |
| 4. Papier- und graphische Produkte | 67 |
| 5. Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte | 385 |
| 6. Textilien und Bekleidung | 90 |
| 7. Chemisch-technische Produkte | 62 |
| 8. Leder-, Haar- und Gummiprodukte | 10 |
| 9. Handwerk | 130 |
| 10. Transporte | 37 |
| 11. Übrige | 54 |

Die Anzahl der vorgenommenen Registrierungen läßt noch keinen sicheren Schluß auf den Umfang und die Bedeutung der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit zu[3)], da eine Registernummer sowohl ein für das ganze Land geltendes Abkommen mit großer wirtschaftlicher Tragweite wie auch ein lokales Abkommen von geringer Bedeutung betreffen kann. Aussagen über die Bedeutung der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit im weitesten Sinne lassen sich nur machen, wenn die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit innerhalb einer Wirtschaftsbranche im Verhältnis zur gesamten Branche betrachtet wird und die jeweils untersuchte Branche wiederum im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft gesehen wird. Derartige

1) Stand vom 1.7.1962, vgl. Oversikt Nr. 3 over Registret for Konkurransereguleringer og Storbedrifter, Tabelle I, S. X.

2) Stand vom 31.12.1963, vgl. PKF 1961, 714, Tabelle 3; Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 18; zur Auswertung des Kartellregisters bis 1962 vgl. Sommer, a.a.O., S. 39 ff. Über den neuesten Stand vgl. Översikt över registtrerade avtal gällande per den 1 juli 1964.

3) Hierauf hat das Monopoltilsynet bei der Veröffentlichung seiner letzten in Branchen gegliederten Statistik hingewiesen, vgl. Medd. 1958, Nr. 1,S.2.

Aussagen lassen sich mit den von den Kartellämtern vorgenommenen Veröffentlichungen noch nicht machen.

Aus diesem Grunde sind auch Vergleiche über den Umfang der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern ebenfalls nur schwer anzustellen. Über den Umfang der Zusammenarbeit läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials sagen, daß er in allen nordischen Ländern ein erhebliches Ausmaß erreicht hat. Da die Kartellbildung bis auf wenige gesetzliche Verbote in den nordischen Ländern erlaubt ist, hat die Industrie, der Handel und das Dienstleistungsgewerbe von der Möglichkeit der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit Gebrauch gemacht, und die absoluten Zahlen der Registrierungen in den einzelnen Branchen stehen auch durchaus in einem Verhältnis zu der Bedeutung, welche die betreffende Branche für die Gesamtwirtschaft hat.

### 3. Die ideologischen, politischen und wirtschaftstheoretischen Grundlagen

Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht können nur im Zusammenhang mit den in einem Lande herrschenden allgemeinen politischen Verhältnissen verstanden werden. In den skandinavischen Ländern bestimmen in den letzten 30 Jahren die sozialdemokratischen Parteien maßgeblich die Geschicke der Staaten[1]. Sie haben ihren Einfluß gerade auf wirtschaftspolitischem Gebiet geltend gemacht, wenn auch unterschiedlich in den einzelnen Ländern. In allen nordischen Ländern haben sich die sozialdemokratischen Parteien nicht grundsätzlich gegen die Kartellbildung ausgesprochen[2], so daß auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in allen Ländern von den die Regierungsverantwortung entscheidend mit-

1) Über Stärke und Einfluß der sozialdemokratischen Parteien in den nordischen Ländern seit 1920 vgl. Herlitz, Nordisk offentlig rätt, II, S.15,16.
2) Lehnich, Kartelle und Staat, S. 95.

tragenden Parteien eine übereinstimmende Auffassung in den Grundfragen des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen besteht.

Am größten war der Einfluß der sozialdemokratischen Partei in wirtschaftspolitischen Fragen in Norwegen. Die sozialdemokratische Partei Norwegens hat die radikalsten wirtschaftspolitischen Forderungen gestellt. In der Wirtschaftspolitik wurde schon in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg ein Mittel zur Regulierung der Wirtschaft im Sinne planwirtschaftlicher Konzeptionen gesehen. Die Regierungsvorlagen zu Gesetzesvorschlägen auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen waren sehr weitgehend von planwirtschaftlichen Gedanken bestimmt. Die Kontrolle der Wirtschaft wurde dahin verstanden, daß sie über eine bloße Überwachung der Wettbewerbsbeschränkungen hinausgehen sollte[1].

Der Kriegsausbruch 1914 führte in Norwegen zum entscheidenden Bruch mit dem wirtschaftlichen Liberalismus. In Norwegen war mit Ausgang des ersten Weltkrieges die Epoche des wirtschaftlichen Liberalismus beendet[2].

Die Trustkommission kam 1921 in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, daß es nicht als das Ziel einer Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen angesehen werden könne, den freien Wettbewerb wieder herzustellen, sondern es müsse eine bessere Organisation der Wirtschaft herbeigeführt werden. Im Interesse der Allgemeinheit müsse eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Unternehmern erreicht werden. Eine Kontrolle der Wirtschaft solle in allen Branchen vorgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Wettbewerbsbeschränkungen vorlägen oder nicht[3]. In diesen Vorschlägen liegt eine klare Ab-

---

1) Innst. 1952, II, S. 38, 39.
2) Innst. 1952, II, S. 16, 17. Das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit war in N. in der Mitte des 19. Jahrhunderts zum Durchbruch gekommen. Die Aufhebung der Zünfte wurde 1839 durch ein Gesetz vorbereitet, das die Bildung neuer Zünfte verbot. Völlig beseitigt wurden die Zünfte 1869. Der Handel wurde durch Gesetze von 1857 und 1866 für das ganze Land freigegeben.
3) Innst. 1952, S. 38, 39.

sage an den wirtschaftlichen Liberalismus. Abgelehnt wurden die Systeme mit einer "freien Wirtschaft". Derartige Wirtschaftssysteme führten nicht zu einer rationellen Ausnützung aller produktiven Kräfte der Gesellschaft, sie führten im Gegenteil zu einer ungerechtfertigten Verteilung des Volkseinkommens, zu Krisen, Arbeitskämpfen und zu einer Verschwendung der wirtschaftlichen Vorräte. Der Staat dürfe die Wirtschaft nicht dem sog. freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen. Die Wirtschaft sei in keinem Falle frei, sondern im wesentlichen von wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüssen und anderen starken Gruppen beherrscht[1].

Diese planwirtschaftlichen Gedanken sind für die norwegische Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik bestimmend geblieben. Im Trustgesetz von 1926 konnten diese Vorschläge noch nicht verwirklicht werden, sie sind aber bei der Schaffung des Preisgesetzes von 1953 verwirklicht worden. Im strengen Sinne ist das Preisgesetz daher weit mehr als ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Gesetz gibt der Regierung, wie im folgenden zu zeigen sein wird, die Möglichkeit, weitreichende Eingriffe in die Wirtschaft vorzunehmen und dies nicht nur zur Beseitigung von schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen, sondern zur Verwirklichung allgemeiner wirtschaftspolitischer Ziele. Die norwegische Sozialdemokratie hat in der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein Mittel gesehen, um ihre Gedanken einer Demokratisierung der Wirtschaft, d.h. eines Abbaus der wirtschaftlichen Machtkonzentration, einer wirksamen Überwachung und Kontrolle der Wirtschaft und auch einer Regulierung des Wirtschaftsablaufs zu verwirklichen. Gegen diese Pläne wurde eine scharfe Kritik von seiten der bürgerlichen Parteien vorgebracht[2].

1) Innst. 1952, S.24.

2) In der Kritik gegen den Gesetzesentwurf von 1952 wurde insbesondere ausgeführt, daß die Macht über die Wirtschaft in der Hand des Staates liege, den Unternehmern nur noch das formelle Eigentumsrecht zustehe und sie die finanzielle Verantwortung zu tragen hätten, vgl.Lindberg, Socialdemokratins ansikte, Samtid och framtid 1952,456 ff.; Keilhau, Planökonomi og Prisdirektorat, Samtiden 1952, 343 ff.

Von 1920 bis 1932 übte die sozialdemokratische Partei Schwedens einen bedeutenden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte aus, von 1932 an war sie fast ununterbrochen allein Regierungspartei[1]. Dennoch haben die sozialdemokratischen Regierungen keine wesentlichen Eingriffe in die Wettbewerbsverhältnisse vorgenommen. Der Plan einer Umgestaltung der Wirtschaft, insbesondere durch eine Sozialisierung, der schon von der ersten sozialdemokratischen Regierung unter Branting 1920 in den Vordergrund gestellt worden war, ist später nicht mehr verfochten worden. Auch der Kampf gegen die wirtschaftliche Machtkonzentration in Form der Trustbildung ist von den sozialdemokratischen Regierungen nicht verwirklicht worden[2]. Die schwedische Sozialdemokratie begann in den dreißiger Jahren als Regierungspartei mit dem Ausbau des Wohlfahrtstaates. Eine Veränderung des Wirtschaftssystems wurde nur in geringem Maße verwirklicht. Unter eine staatliche Kontrolle und Lenkung wurden die Investitionstätigkeit, der Wohnungsbau und die Landwirtschaft gestellt. Die Verwirklichung der von der Partei nach wie vor geforderten Demokratisierung der Wirtschaft steht noch am Anfang. Die Verwirklichung der wirtschaftlichen Demokratie soll nach dem jüngsten Programm der Partei von 1960 dadurch erreicht werden, daß die verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit unter die Leitung des Staates gestellt werden sollen und daß die wirtschaftliche Machtkonzentration unter eine demokratische Kontrolle zu bringen sei[3]. Die Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen dient der schwedischen sozialdemokratischen Regierungspartei - im Gegensatz zu Norwegen - nicht als Mittel zur Erreichung ihres Zieles einer wirtschaftlichen Demokratie, was insbesondere in dem Fehlen von staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen

1) Håstad, Sveriges historia under 1900-talet (Schwedens Geschichte im 20. Jahrhundert), S. 115 ff.
2) Tingsten, Den svenska socialdemokratiens ideutveckling, Teil 1, S. 206 ff.
3) Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti, Program och stadgar 1960, Politiskt program, Ziff. 12; Erlander, Wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Demokratie, Die Zukunft 1955, 230 ff.

Wettbewerbsbeschränkungen zum Ausdruck gekommen ist. Es darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine Kompromißlösung zwischen den verschiedenen wirtschaftspolitischen Ansichten im Lande darstellt.

In Dänemark und Finnland stehen die sozialdemokratischen Parteien in ihren wirtschaftspolitischen Zielen der sozialdemokratischen Partei Schwedens nahe. In beiden Ländern ist es den Sozialdemokraten bisher aber nicht gelungen, ihre Vorstellungen zu verwirklichen.

In Dänemark war die Sozialdemokratie von 1929 bis 1940 Regierungspartei[1]. Dennoch haben die Sozialdemokraten in den Kartellgesetzen von 1931 und 1937 ihre Ziele eines Abbaus der wirtschaftlichen Machtkonzentration nicht verwirklichen können. Nach dem zweiten Weltkrieg bildeten die Sozialdemokraten zwar die stärkste Regierungspartei, sie waren aber zur Verabschiedung wesentlicher Gesetze auf die Unterstützung anderer Parteien angewiesen. Das Monopolgesetz von 1955 enthält zwar die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuordnen, stellt aber in wirtschaftspolitischen Fragen zwischen den Ansichten der Sozialdemokratie und denen der bürgerlichen Parteien einen Kompromiß dar[2].

In Finnland war der Einfluß der Sozialdemokraten auf Regierungsebene bisher gering[3]. Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde ihr Einfluß zusammen mit den Volksdemokraten[4] stärker. Dennoch gehen die beiden finnischen Kartellgesetze von 1957 und 1964 auf die

---

1) Vgl. Svensk Uppslagsbok 1948, Bd.6,Sp.1060-1062.
2) Vgl. die Verhandlungen im Folketing, Ft.1954,55, Sp.3068 u. Ft. 1954,55, Sp. 3174. Der Gesetzesvorschlag wurde mit 169 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.
3) Die sozialdemokratische Partei war zwar seit 1907 die stärkste Partei im Reichstag, und sie hat diese Stellung auch beibehalten, dennoch war ihr Einfluß als Regierungspartei gering; vgl.Herlitz, Nordisk offentlig rätt, II, S. 15.
4) Die kommunistische Partei nennt sich in Finnland "Folkdemokrater".

liberalwirtschaftlichen Vorstellungen der bürgerlichen Parteien zurück. Das kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß in den Gesetzen auf Zwangsmaßnahmen verzichtet wurde und eine Verhinderung von schädlichen Auswüchsen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Regel durch Verhandlungen erreicht werden soll.

In allen nordischen Ländern haben die konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen zur Schaffung und Ausgestaltung der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen beigetragen und oft den Anstoß dazu gegeben. Von den Konsumgenossenschaften werden jegliche private wirtschaftliche Machtkonzentrationen abgelehnt, da sie hierin eine Belastung der Verbraucher sehen, deren Interessen sie in erster Linie vertreten[1].

Nachdem in den zwanziger Jahren die Erkenntnis Bedeutung gewonnen hatte, daß die vollständige Konkurrenz in der typischen Reinheit des Modells nur selten in der realen Welt des Wirtschaftslebens verwirklicht ist und nur als eine von verschiedenen möglichen Marktformen zu gelten hat[2], wurde der Weg frei zur Überwindung der klassischen Preistheorie, die im wesentlichen nur die Fälle des "freien Wettbewerbs" und des "Monopols", verstanden als völlige Ausschaltung des Wettbewerbs, unterschied[3].

---

1) Vgl. Ruin, Kooperativa förbundet 1899-1929, S. 309 ff.; Ohde, Det moderna trust- och kartellväsendet, S. 129 ff.; Tamminen, Die finnische Kartellpolitik, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 158; Liefmann-Kell, Monopolbekämpfung durch spezielle Marktstrategie. Über den Kampf der schwedischen Konsumgenossenschaften gegen wirtschaftliche Machtzusammenballungen, Schmollers, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 67. Jg. 1943, 271 ff.; Ohde, Genossenschaften und staatliche Kartellpolitik der Gegenwart in ökonomischer Sicht, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1954, 307 ff.; Lassere, Coopératives contre catels et trusts, l'experience suedoise.

2) Stavenhagen, Geschichte der Wirtschaftstheorie, Bd. 2, S. 330.

3) Paulsen, Allgemeine volkswirtschaftslehre, Bd. 2, S. 126; vgl. die zusammenfassende Darstellung bei

Fortsetzung S. 57

Ein eigener und bedeutender Beitrag ist von skandinavischen Wirtschaftstheoretikern zur Erforschung der Marktformen geleistet worden, die zwischen der freien Konkurrenz und dem Monopol liegen[1]. Noch bevor in den dreißiger Jahren die entscheidenden Werke internationaler Wirtschaftstheoretiker erschienen, in denen der Versuch unternommen wurde, eine neue Preistheorie für alle jene Marktformen aufzustellen, die zwischen der freien Konkurrenz und dem Monopol liegen[2], hatten bereits skandinavische Wirtschaftstheoretiker Anregungen und Untersuchungen zu diesem Thema veröffentlicht.

Eine der ersten Veröffentlichungen zu den Theorien der Marktformen zwischen der vollständigen Konkurrenz und dem Monopol wurde von dem dänischen Wirtschaftstheoretiker F. Zeuthen in seinem Aufsatz "Mellem konkurrence og monopol" 1929 vorgenommen[3].

Am Ende der zwanziger Jahre hat der schwedische Wirtschaftstheoretiker Ivar Sundbom in dem letzten Kapitel seines Buches "Prisbildning och ändåmalsenlighet" einen Versuch unternommen, die Marktformen zwischen dem Monopol und der freien Konkurrenz zu untersuchen. In zwei späteren Arbeiten "Pris- och kostnadsdifferentiering"[4] und "Marknadsformerna

---

Stavenhagen, a.a.O., S. 329 ff.; Schneider, Einführung in die Wirtschaftstheorie, IV. Teil, Bd. 1, S. 348 ff.; Paulsen, a.a.O., S. 116 ff.

1) Mickwitz, Några synpunkter på prisbildning, konkurrens och konkurrensbegränsning, Ekon.t. 1955, 140 ff.
2) Schneider, Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen; Chamberlin, E.H., The Theory of Monopolistic Competition; Robinson, Joan, The Economics of Imperfect Competition; Stackelberg, H.v., Marktform und Gleichgewicht.
3) Nationalökonomisk tidskrift 1929, 265 ff. Der Aufsatz wurde 1930 in das Buch "Problems of Monopoly and Economics Warfare" desselben Autors aufgenommen.
4) Ekon.t. 1935, 135 ff.

och forutsättningarna för monopolistisk samverkan mellan producenter"[1] hat Sundbom einen entscheidenden Beitrag zu diesem Thema geleistet.

Ein früher und bedeutender Beitrag für die Entwicklung der Theorie der Marktformen und Verhaltensweisen ist 1933 von dem norwegischen Wirtschaftstheoretiker Ragnar Frisch durch seine fundamentale Arbeit "Monopole - polypole - la notion de force dans l'économie"[2] geleistet worden.

Als spätere skandinavische Beiträge sind die Arbeiten von Palander "Konkurrens och marknadsjämvikt vid duopol och oligopol"[3] und von Pedersen "Omkring den moderne Pristheorie"[4] zu nennen.

Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge zu den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern sind die modernen Markt- und Preistheorien berücksichtigt worden[5]. In Schweden wurden die neuen Theorien zuerst in dem Kommissionsgutachten von 1945[6] beachtet, wo der sog. monopolistische Wettbewerb als die wesentliche Marktform bezeichnet wird, gegen die sich die Maßnahmen gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu richten hätten. Die dänische Trustkommission führt in ihrem Gutachten zum Monopolgesetz von 1955 aus, daß der Markt nicht mehr in zwei scharfe Bereiche aufgeteilt werden könne, wo auf der einen Seite starke Monopole herrschten und auf der anderen Seite ein ungehinderter Wettbewerb vor sich gehe. Es finde vielmehr von der einen Seite zu der anderen ein stetiger Übergang statt[7]. Die neuen Markttheorien wurden in Norwegen

1) Ekon.t. 1944, 21 ff.
2) Festschrift für Harald Westergaard, Ergänzungsheft der Nationalökonomisk tidskrift 1933, S. 242 ff.; (engl. Übersetzung in "International Economic Papers" 1951, Nr. 1).
3) Ekon.t. 1939, 123 ff.; 222 ff.
4) Nationalökonomisk tidskrift 1939, 46-80, 121-153, 211-234.
5) Die führenden Wirtschaftstheoretiker haben in den Gesetzeskommissionen und Komitees mitgearbeitet.
6) SOU 1945: 42, S. 8
7) Trustk.bet.Nr. 3,S. 27; die Kommission dürfte hier die Marktform des monopolistischen Wettbewerbs gemeint haben. Der Kommission gehörten die Wirtschaftswissenschaftler Pedersen und Zeuthen an.

bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge für das Preisgesetz von 1953 nicht berücksichtigt, da mit dem Gesetz nicht in erster Linie die Erhaltung und Wiederherstellung des freien Wettbewerbs angestrebt wurde, sondern eine allgemeine Regulierung der Wirtschaft mit dem Ziel einer Änderung des Wirtschaftssystems[1]. Das finnische Kartellkomitee von 1952, dem übrigens keine Wirtschaftswissenschaftler angehörten, ging in seinem Gutachten von 1952[2] von den Marktformen des Monopols und des freien Wettbewerbs aus und folgte damit der klassischen Markt- und Preisbildungstheorie. Erst in dem Komiteegutachten von 1962[3], das die Grundlage für das Kartellgesetz von 1964 bildet, wurden die neuen Marktheorien beachtet.

Die Beachtung der modernen Markt- und Preistheorien führte in den nordischen Ländern bei der Ausarbeitung der Gesetze dahin, daß die Tatbestände in den Gesetzen weit und unbestimmt gefaßt wurden, um möglichst jede Form der Wettbewerbsbeschränkung erfassen zu können. Auf eine Festlegung auf bestimmte Marktformen und Verhaltensweisen wurde verzichtet, und es wurden auch kaum gesetzliche Definitionen der in den Gesetzen wesentlichen Begriffe gegeben.

---

1) Innst. 1952, I, S. 32.

2) Tamminen, Die finnische Kartellpolitik, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 158.

3) Ehdotus laiksi taloudellisten kilpailunrajoitusten valvonnasta perusteluineen (Vorschlag für ein Gesetz zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen), S. 10, 11.

## II. Die gesetzlichen Grundlagen und ihre Entstehung

### 1. Die geltenden Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die heute geltenden Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind in den vier nordischen Ländern in dem relativ kurzen Zeitraum von zwölf Jahren erlassen worden. Am 26. Juni 1953 wurde das norwegische "Lov om kontroll og regulering av priser, utbytte og konkurranseforhold"[1] verabschiedet, das

---

1) Gesetz zur Kontrolle und Regulierung von Preisen, Gewinnen und Wettbewerbsbeschränkungen (Preisgesetz), in Kraft seit 1.1.1954 (NLt.1953,566 ff.); englische Übersetzung in "Guide to legislation", Vol.II, Section 1.0, zusammenfassende Darstellungen: Gleiss, Das neue norwegische Preis- und Kartellgesetz, WuW 1953, 758 ff.; Eckhoff, Kartellpolitik in Norwegen, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 379 ff.; Jensen, Den nye norske prisloven, Handelsvidenskabligt tidskrift 1953, 260 ff.; Hauge, Omkring vår nye prislov, T.f.R. 1954, 394 ff.; Trust- og kartellovgivningen i 15 land, Ökonomi 1959, Nr. 36, S. 86 ff.; Eckhoff,Norway, in Friedmann, Anti-Trust Laws, S. 281 ff.; "Guide to legislation", Norway, Sec. 1; Kruse, Mod kulturforfaldet, S. 263 ff. (kritische Stellungnahme). Kommentarwerke: Blom, Prisloven med kommentarer; Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven av 26. juni 1953 med kommentarer. Vgl. die Kommissionsvorarbeiten: Innstillinger fra Pris- og Rasjonaliseringslovkomiteen, 1952,
a) Innstilling fra komiteens flertallsfraktion (Gutachten der Mehrheitenfraktion),
b) Innstillinger fra komiteens midretall (Gutachten der Minderheitenfraktion);
Frank, Omkring innstillingene fra Pris- og rasjonaliseringslovkomiteen;
vgl. Irsten, Die Vorschläge für ein Preis- und Rationalisierungsgesetz in Norwegen, WuW 1953,S. 82 ff. "Die Annahme des Gesetzes würde zweifellos Möglichkeiten zu einer durchgreifenden Zwangssteuerung von bedeutenden Teilen des norwegischen Wirtschaftslebens mit sich bringen. Als Einheit gesehen, bedeuten die Vorschläge das radikalste Projekt, welches auf diesem Gebiet nach dem 2. Weltkrieg in Westeuropa in Erscheinung getreten ist." Bachke, Reguleringslovgivningen i Norge, S. 21,22, lehnt die Vorschläge als undemokratisch ab; Munthe, Prisloven. Et debattinlegg.

in den folgenden Jahren mehrfach geändert wurde[1]. Es folgte noch im selben Jahr das schwedische "Lag om motverkande i vissa fall av konkurrensbegränsning inom näringslivet"[2] vom 25. September 1953,

1) Gesetz vom 25.6.1954, Nr. 5 (NLt. 1954,492 ff.), Gesetz vom 29.3.1957, Nr. 6 (NLt. 1957, 336), Gesetz vom 28.3.1958 (NLt. 1958, 265 ff.), Gesetz vom 17.6.1960 (NLt. 1960, 477 ff.), Gesetz vom 22.12.1961 (NLt. 1961, 1040 ff.), Gesetz vom 23.3.1962 (NLt. 1962, 195 ff.); nähere Angaben über die Änderungen in Pt. 1962, Nr. 13,S.174 ff.

2) Gesetz zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen im Wirtschaftsleben, in Kraft seit 1.1. 1954, die §§ 2 und 3 seit 1.7.1954 (SFS 1953: 603); deutsche Übersetzung WuW 1953, 568 ff.; zusammenfassende Darstellungen: Neumeyer, Das neue schwedische Kartellgesetz und sein Hintergrund, WuW 1953, 608 ff., Neumeyer, Swedish Cartel and Monopoly Control Legislation, The American Journal of Comparative Law, 1954, 563 ff.; Martenius, Friare konkurrens, den nya kartellagen: Martenius, Den nya kartellagen, Från departement och nämnder 1953, 465 ff.; Söderberg, Den nya kartellagstiftningen, Industriförbundets meddelanden 1953, 214 ff. Vgl. die Kommissionsgutachten:
Konkurrensbegränsning. Betänkande med förslag till lag om skydd mot samhällssekadlig konkurrensbegränsning avgivet av Nyetableringssakkunniga, Teil I und II, 1951, SOU 1951: 27, 28.
Nach Abgabe des Gutachtens der Sachverständigenkommission setzte eine lebhafte Debatte über die Berechtigung der Erweiterung der Kartellgesetzgebung ein. Vgl. Konkurrenz eller samverkan, ett diskussionsinlägg om kartell- och monopolproblemet, av Brems-Lindström-Nordenson-Rydström- af Trolle-Wallander; diese Studiengruppe legte für die Wirtschaftsorganisation "Studieförbundet Näringsliv och samhälle" einen eigenen Vorschlag für eine Kartellgesetzgebung vor und wandte sich gegen die Vorschläge der Sachverständigenkommission; Sterner, Sätt fart på priskonkurrensen; Rydman, Konkurrens med paragrafstöd; Irsten, Skärpt kartellkontroll utan lagändring, Förvaltningsrättslig tidskrift 1952, 1 ff.; Stemer, En metodfraga i konkurrenslagstiftningen, Balans 1952, 22 ff.; Skiöld, Bidrag till belysning av frågan om en svensk antitrustlagstiftning.
Konkurrens och priser, Betänkande avgivet av 1954 års priskontrollutredning, 1955, SOU 1955: 45.

das durch das Gesetz vom 1. Juni 1956 geändert wurde[1]; mit dieser Änderung wurde gleichzeitig das "Lag om uppgiftsskyldighet rörande pris- och konkurrensförhållanden"[2] erlassen. Das dänische "Lov om tilsyn med monopoler og konkurrencebegraensninger"[3] wurde am 31. März 1955 erlassen und das

1) "Lag angående ändring i lagen den 25 september 1953 om motverkande ...", vom 1.6.1956, in Kraft seit 1.1.1957 (SFS 1956: 244), deutsche Übersetzung dieser Fassung in Erhorn, Schwedisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, S. 166; englische Übersetzung in "Guide to legislation", Vol.II, Section 1.0; zusammenfassende Darstellungen: Neumeyer, Neue schwedische Kartellpolitik, WuW 1957, 48 ff.; Neumeyer, Kartellpolitik in Schweden, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 421 ff.; Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden; Irsten, Voluntary Decartelization in Sweden, Cartel 1956, 116 ff.; Eronn, Stronger Measures in Sweden, Cartel 1956, 10 ff.; Bolin, Sweden, in Friedman, Anti-Trust-Laws, a Comparative Composium, S. 319 ff.; Irsten, Den nya pris- och kartellkontrollen, Affärsekonomi 1956, 1334, 1347-52, 1358; Wiedesheim-Paul, Den nya pris- och kartellagstiftningen; Grönfors, Lagstiftningen mot konkurrensbegränsning; kritische Stellungnahmen: Kruse, Mod kulturförfaldet, S. 259 ff.; Sterner, Argumentation kring kartellagen, Fackföreningsrörelsen 1954, 124 ff.

2) Gesetz über die Auskunftspflicht bezüglich Preis- und Wettbewerbsverhältnisse (Registrierungsgesetz), in Kraft seit 1.1.1957 (SFS 1956: 236); englische Übersetzung in "Guide to legislation", Vol.II, Section 1.1; zusammenfassende Darstellungen: Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 13; Wiedesheim-Paul, Den nya pris- och kartellstiftningen.

3) Gesetz zur Überwachung von Monopolen und Wettbewerbsbeschränkungen (Monopolgesetz), in Kraft seit 1.7.1955, der § 10 seit 1.7.1956 (DLt. A 1955, Nr. 13); deutsche Übersetzung in WuW 1955, 660 ff.; geändert durch Gesetz v. 25.5.1956 (DLt. A 1956, Nr. 17), Gesetz v. 6.7.1957 (DLt. A 1957, Nr. 18), Gesetz v. 10.6.1960 (DLt. A 1960, Nr. 19); englische Übersetzung der Fassung v. 10.6.1960 in "Guide to legislation", Vol.I, Section 1.0; zusammenfassende Darstellungen: Banke, Dänische Kartell- und Monopolpolitik, in Jahn-Junkerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 69 ff.; Marcus, Das dänische Monopolgesetz v. 31.3.1955, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 1956,73 ff.; Banke, Restrictive Practices, Danish Legislation

Fortsetzung S. 63

jetzt geltende finnische "Lag om främjande av en ekonomisk konkurrens"[1] am 3. Januar 1964. Grundsätze zur Auslegung und Anwendung der Gesetze haben sich bisher nur in Norwegen, Dänemark und Schweden, dagegen nicht in Finnland herausbilden können. Der Zeitraum seit 1958 war zu kurz, um feste Maßstäbe für die Anwendung des finnischen Kartellgesetzes von 1957 zu erhalten.

Während das dänische Monopolgesetz, das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1964 und die beiden schwedischen Kartellgesetze als echte Kartellgesetze angesehen werden können, weil sie nur Bestimmungen über die Kontrolle und für eine Beseitigung von schädlichen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, sich damit streng genommen nur mit der Regelung der Wettbewerbsverhältnisse befassen, umfaßt das norwegische Preisgesetz neben den Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den Kapiteln VII und VIII Preisregulierungsvorschriften in Kapitel V und Bestimmungen zur Begrenzung des Gewinnes bei Kapitalgesellschaften in Kapitel VI. Die Regelung des Preisregulierungsrechts und des Rechts

---

Cartel 1956, 83 ff.; Christensen, Monopolloven, U.f.R. 1955, B, 109 ff.; "Guide to legislation", Denmark, Sec. 1 und 2; Fröhler, Europäisches Kartellrecht, Dänemark, S. 88 ff.; kritische Stellungnahmen: Kruse, a.a.O., S. 270 ff.; Kommentarwerk: Richter, Monopolloven.
Vgl. die Kommissionsarbeiten:
Kalk-, Kridt- og Mörtelbranchen, Betänkande Nr.1, Mai 1951.
Förelöbig betaenkning vedrörende en lov om konkurrencebegraensning og monopol, Trustkommissionens betaenkning, Nr. 3, 1953.
Planglasbranchen (Flachglasbranche), Nr. 4,1954; Tegelvaerksbranchen (Ziegeleibranche), Nr. 5, 1957; Cementbranchen (Zementbranche), Nr. 6,1960; Bryggeribranchen (Brauereibranche), Nr. 7,1960.
Oversigt over konkurrencebegraensninger i Dansk erhvervsliv, Trustk.bet.Nr. 8, 1960.

1) Gesetz zur Förderung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs, in Kraft seit 1.7.1964 (FFS 1964,Nr. 1); zusammenfassende Darstellung: Sommer, Das neue finnische Kartellgesetz, AuW 1964, 855 ff.
Vgl. das Kommissionsgutachten: Ehdotus laiksi taloudellisten kilpailunrajoitusten valvannasta perusteluineen (Vorschlag zu einem Gesetz über die Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen), Komiteanmietintö No 4-1962; vgl.Pekkanen, Förslaget till ny kartellag omfattar anmälningsplikt förhandlingsförfarande och bruttoprisförbud, Mercator 1962, 239, 240, 248.

gegen Wettbewerbsbeschränkungen in einem Gesetz ist aus dem Trustgesetz von 1926 in das Preisgesetz übernommen worden.

Teilweise sind wichtige materiellrechtliche Vorschriften zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen nicht in den Gesetzen, sondern in den zu den Gesetzen ergangenen Verordnungen oder Bestimmungen enthalten. Ein großer und wesentlicher Teil des Kartellrechts ist in Norwegen auf diese Weise erlassen worden.

Nach dem Preisgesetz hat die Regierung weitgehende Befugnisse, Verordnungen und andere Regelungen zu erlassen[1].

Die Regierung kann gegen bestimmte Arten von Wettbewerbsbeschränkungen generelle Verbote und andere Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder bestimmte Arten von Wettbewerbsbeschränkungen erlassen (§ 42 Abs. 4)[2].

In diesem Zusammenhang spielen auch die allgemeinen Regulierungsbefugnisse nach § 24 Preisgesetz eine Rolle. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt zwar im wesentlichen auf dem Gebiet des Preisregulierungsrechts, die Regierung kann aber auch nach dieser Vorschrift Bestimmungen gegen schädliche Wettbewerbsbeschränkungen erlassen (§ 24, Nr. 1 b)[3].

Bestimmungen über die Meldepflicht finden sich in den "Forskrifter om meldeplikt for konkurranseregule-ringer og storbedrifter" vom 19. März 1954[4], solche über die Registrierung enthalten die "Forskrifter om registrering av konkurranseregulerinqer og storbedrifter" vom 19. März 1954[5]. Das Verbot der Bruttopreise ist in den "Forskrifter om levarandörregu-

1) Vgl. §§ 24, 33, 34 und 42 des Preisgesetzes.
2) § 42 Abs. 4 ist durch Änderungsgesetz v. 17.6. 1960 aufgenommen worden.
3) Die Verordnungen werden in der Regel auf die Vorschriften des § 24 und des § 42 Abs. 4 gestützt.
4) Pt. 1954,103 ff.; genannt Meldepflichtverordnung.
5) Pt. 1954,120 ff.; genannt Registrierungsverordnung.

leringer" vom 18. Oktober 1957[1] geregelt und das Verbot der horizontalen Preisabsprachen in den "Forskrifter om konkurranseregulerinqer av priser og avanser" vom 1. Juli 1960[2].

Eine weitere Befugnis allgemeiner Art steht der Regierung dadurch zu, daß sie zum Erlaß allgemeiner Richtlinien für die Kontroll- und Regulierungsarbeit ermächtigt ist (§ 3 Abs. 1)[3].

Begrenzt wird die Ermächtigung der Regierung durch allgemeine Rahmenvorschriften des Stortings (§ 14)[4].

Die zu dem dänischen Monopolgesetz ergangenen Verordnungen enthalten nur Vorschriften, welche die Gesetzesbestimmungen näher erläutern, sog. Ausführungsbestimmungen. Nähere Vorschriften über die Registrierung von Anmeldungen enthalten die "Bekendtgörelse om registrering af anmeldelser i henhold til

---

1) Pt. 1957, 503 ff.; Bruttopreisverbotsverordnung; englische Übersetzung in "Guide to legislation", Norway, Section 1.0.0.

2) Pt. 1960, 354 ff.; Preisregulierungsverordnung; deutsche Übersetzung in WuW 1961, 44; englische Übersetzung in "Guide to legislation", Norway, Section 1.0.1; dazu die Durchführungsbestimmungen in "Bestemmelser om gjennomföring av förskriftene av 1. juli 1960 om konkurranseregulerinqer av priser og avanser" v. 5.9.1960, Pt. 1960, 622.

3) Vgl. "Retningslinjer for kontroll- og reguleringsvirksomheten etter loven av 26. juni 1953 om kontroll og regulering av priser, utbytte og konkurranseforhold". Kongelig resolusjon av. 17.2.1961, St. meld. 1961-62, Nr. 46, S. 43; aufgehoben wurden die Richtlinien v. 11.1.1957, Pt. 1957, 60, und v. 2.1.1959, Pt.1959, 2.

4) Nach § 14 Abs. 1 ist die Regierung verpflichtet, dem Storting zu Jahresbeginn einen Bericht über die Richtlinien vorzulegen, die der Kontroll- und Regulierungsarbeit zugrunde gelegt werden sollen. Der Storting hat die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. An die Richtlinien, die vom Storting gebilligt worden sind, ist die Regierung gebunden (§ 14 Abs. 2).

monopolloven" vom 18. Juni 1955[1]. Vorschriften über die Anwendung des Monopolgesetzes auf Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, u.a. und private Banken enthalten die "Bekendtgörelse om monopollovens anvendelse på forsikringsselskaber, sparekasser m.v. og private banker" vom 18. Juni 1955[2]. Weiterhin sind Geschäftsordnungen für die Monopolbehörden ergangen[3].

Die zu den schwedischen Kartellgesetzen erlassenen weiteren Vorschriften enthalten ebenfalls keine Erweiterung des materiellen Kartellrechts. Nähere Vorschriften zum Anmeldeverfahren enthält die "Kungl. Maj:ts kungörelse med vissa föreskrifter enligt lagen om uppgiftsskyldighet rörande pris- och konkurrensförhållanden" vom 19. Oktober 1956[4], Vorschriften für die Arbeitsweise der Kartellbehörden sind in drei weiteren sog. Richtlinien geregelt[5].

---

1) Verordnung über die Registrierung von Anmeldungen nach dem Monopolgesetz, genannt: Registrierungsverordnung (DLt.A 1955, Nr. 23); § 12 geändert durch Verordnung vom 2.1.1961 (DLt.A 1961,Nr.1).

2) Verordnung über die Anwendung des Monopolgesetzes auf Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und private Banken, genannt: Versicherungs- und Bankverordnung.

3) Für den Monopolrat: "Forretningsorden for Monopolrådet" v. 18.6.1955 (Dän.Mt.A 1957,469 ff.); für das Monopoldirektorat: "Regulativ for Monopoldirektorat" v.18.6.1955 (Dän.Mt.A 1957, 471 ff.); für den Monopolbeschwerdeausschuß: "Foretningsorden for Monopolankenaevnet" v.30.6.1955 (Dän.Mt.A 1956, 517 ff.).

4) Bekanntmachung zum Gesetz über die Auskunftspflicht bezüglich Preis- und Wettbewerbsverhältnisse, genannt: Anmeldevorschriften (SFS 1956: 5).

5) Für den Wirtschaftsfreiheitsrat: "Kungl.Maj:ts instruktion för näringsfrihetsrådet" vom 11.12. 1953 (SFS 1953: 731); für das Amt des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen: "Kungl. Maj:ts instruktion för ombudsmannaämbetet för näringsfrihetsfrågor" v. 11.12.1953 (SFS 1953: 732); für das Staatliche Preis- und Kartellamt: "Kungl.Maj:ts instruktion för statens pris- och kartellnämnd" v. 19.10.1956 (SFS 1956:511). Im Zusammenhang damit stehen noch die Richtlinien für den staatlichen Konsumentenrat: "Kungl.Maj:ts instruktion för statens Konsumentråd v. 20.8.1956 (SFS 1956: 452) und für das staatliche Institut für Konsumentenfragen: "Kungl.Maj:ts instruktion för statens institut för konsumentfrågor" v.20.8. 1956 (SFS 1956: 453), geändert durch Bekanntmachung v. 21.12.1956 (SFS 1956: 613).

§ 32 des finnischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1964 sieht den Erlaß von Verordnungen voraus[1].

## 2. Grundbegriffe in den geltenden Gesetzen

### a) Der Begriff des Wettbewerbs

In den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen der nordischen Länder wird der Begriff "Wettbewerb" als zentraler Gesetzesbegriff verwendet[2], ohne jedoch definiert zu werden.

Bei der näheren Bestimmung dieses in den Gesetzen verwendeten Begriffs ist von dem allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerbsbegriff auszugehen. Unter wirtschaftlichem Wettbewerb wird das Streben eines Wirtschaftssubjekts verstanden, auf einem gemeinsamen Markt an Stelle eines anderen zum Geschäftsabschluß mit Dritten zu gelangen[3]. Wettbewerb i.S. des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen wird als das selbständige Streben sich objektiv gegenseitig im Wirtschaftserfolg beeinflussender Anbieter oder Nachfrager (Mitbewerber) nach Geschäftsverbindungen mit Dritten (Kunden) durch Inaussichtstellen möglichst

---

1) Vgl. Förordning om främjande av ekonomisk konkurrens v. 18.6.1964, FFS 1964, Nr. 339.

2) Der Begriff des Wettbewerbs wird verwendet in: § 2 Monopolgesetz, § 1 schwed. Gesetz, §§ 1 und 3 finn.Gesetz; weiterhin kommen Zusammensetzungen vor wie: wettbewerbsregulierende Bestimmung (§ 6 Monopolgesetz), wettbewerbsbeschränkende Maßnahme (§ 1 c Preisgesetz), wettbewerbsbeschränkende Verträge, Ordnungen und Bestimmungen (§ 33 Preisges., § 5 schwed. Registrierungsges.).

3) Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Allg. Rdn.2. Vgl. Knoph, Oversikt over Norges Ret, S. 357, definiert den Wettbewerb als den gegenseitigen Kampf Gewerbetreibender mit dem Ziel, ihre Tätigkeit zu vergrößern, ihre Produkte abzusetzen und sich den größtmöglichen Verdienst zu sichern. Dieser Definition haben sich Blom, Prisloven, S. 14, und Levin, Lag mot vissa bestämmelser mot illojal konkurrens, S. 24, angeschlossen; Rasmussen, Om konkurrencebegreppet, D.d.M. 1949, 198, definiert, ausgehend vom Begriff des vollkommenen Wettbewerbs, den Wettbewerb als den Kampf um die Käufernachfolge. Vgl. den von Geiger in Konkurrence; en sociologisk analyse, aufgestellten Begriff.

günstiger Geschäftsbedingungen gesehen[1].

Kobbernagel weist bei seinen Untersuchungen über den Wettbewerbsbegriff darauf hin, daß zwischen dem volkswirtschaftlichen und dem rechtlichen Wettbewerbsbegriff zu unterscheiden sei, wobei er dem volkswirtschaftlichen Begriff des "vollkommenen Wettbewerbs" den des "freien Wettbewerbs" als den korrespondierenden Rechtsbegriff gegenüberstellt[2]. In den Gesetzesvorarbeiten werden die Begriffe "freier Wettbewerb" und "vollkommener Wettbewerb" in demselben Sinne verwendet[3].

In keinem der vier Gesetze wird der freie Wettbewerb im Sinne der Marktform des vollkommenen Wettbewerbs geschützt. In § 1 des schwedischen Gesetzes wird von der Förderung eines "aus allgemeinen Gesichtspunkten wünschenswerten Wettbewerbs" gesprochen, § 1 des finnischen Gesetzes spricht von "einem aus allgemeinen Gesichtspunkten anzuerkennenden wirtschaftlichen Wettbewerbs", während nach dem dänischen Monopolgesetz und dem norwegischen Preisgesetz bei der Angabe der Gesetzesziele und damit bei dem Schutzbereich der Gesetze bereits die wirtschaftspolitischen Ziele im einzelnen angegeben werden, die mit Hilfe der Gesetze erreicht werden sollen. Dabei werden von den an sich möglichen Formen des Wettbewerbs nur diejenigen geschützt und gefördert, die

---

1) Fikentscher, Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, S. 39.

2) Kobbernagel, Konkurrencens retlige regulering, S. 23,24. Die beiden ökonomischen Begriffe sind nach K. der "vollkommene" und der "unvollkommene" Wettbewerb. Der vollkommene Wettbewerb setzt voraus, 1) daß auf dem Markt eine große Anzahl kleiner Verkäufer Einfluß auf den Marktpreis nehmen kann, und 2) daß der Markt homogen ist.

3) Vgl. Trustk.bet.Nr. 3, S. 26,27, wo der freie Wettbewerb i.S. des vollkommenen Wettbewerbs verstanden wird; SOU 1951: 27, S. 517, wo der vollständig freie Wettbewerb i.S. des vollkommenen Wettbewerbs der Volkswirtschaftstheorie als in der Wirklichkeit nicht existent bezeichnet wird; finn. Komiteegutachten v. 1952, S.10, wo der Begriff "Preismechanismus" für freier Wettbewerb i.S. von vollkommenem Wettbewerb verwendet wird.

zu einer Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele beitragen können, wobei im norwegischen Recht der Wettbewerb zu einem erheblichen Teil durch staatliche Regulierungen verdrängt wird. Schutzobjekt der Gesetzgebungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist somit in keinem nordischen Land der freie Wettbewerb im Sinne der Marktform des vollkommenen Wettbewerbs.

b) Der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung

Als zweiter zentraler Begriff wird der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung verwendet[1], für den eine Definition ebenfalls nicht vorliegt.

Im schwedischen Sachverständigengutachten von 1951 wurde auf eine Definition des Begriffs Wettbewerbsbeschränkung verzichtet. Eine vollständige und treffende Definition könne im Hinblick auf die Natur des Begriffs nicht gegeben werden, und sie würde in jedem Fall mit Sicherheit so unbestimmt ausfallen, daß sie nur eine unbrauchbare Anleitung zur Beurteilung der Frage geben würde, wann eine Wettbewerbsbeschränkung anzunehmen sei[2].

In der Regierungsvorlage zum schwedischen Gesetz von 1953 wurde diese Begründung wiederholt und hinzugefügt, daß eine nähere Bestimmung des Begriffs bei der Rechtsanwendung vorgenommen werden müsse[3].

---

1) Der Begriff "Wettbewerbsbeschränkung" wird verwendet in: § 1 Monopolgesetz; § 32 Preisgesetz; § 1 schwed. Wettbewerbsbeschränkungsgesetz; § 3 schwed. Registrierungsgesetz; §§ 5,6,7,8,10, 11 finn. Wettbewerbsbeschränkungsgesetz.
Die norwegische Gesetzessprache verwendet den Ausdruck "reguleringer" in doppeltem Sinne. Einmal als private Maßnahme i.S. von Wettbewerbsbeschränkung, zum anderen als staatliche Regulierungsmaßnahme. Private Maßnahmen werden im folgenden als "Wettbewerbsbeschränkungen", staatliche Maßnahmen als "Regulierungen" bezeichnet.

2) SOU 1951: 27, S. 517.

3) Prop. 1953/103, S. 122

Lediglich in einer Hinsicht wurde der Begriff in der Regierungsvorlage präzisiert. Für die Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung sei es nicht notwendig, daß der Wille zur Begrenzung des Wettbewerbs vorhanden sei. Es genüge, daß der Wettbewerb tatsächlich begrenzt werde[1].

Im Sachverständigengutachten von 1955 wurde erstmals eine Definition der Wettbewerbsbeschränkung gegeben. Darunter sei im weitesten Sinne jeder Umstand zu verstehen, der zur Folge habe, daß der Wettbewerb nicht vollkommen frei und ungebunden sei[2]. Diese Definition ist später ohne nähere Erläuterung vom Wirtschaftsfreiheitsrat übernommen worden[3]. Der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung hat im schwedischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber dem Begriff "der schädlichen Wirkung vom Standpunkt des Allgemeinwohls aus" in § 5 Abs. 2 geringere Bedeutung. Aus diesem Grunde kann der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung weit ausgelegt werden, da der mit diesem Begriff in Zusammenhang stehende Begriff der schädlichen Wirkung zu einer für die praktische Anwendung erforderlichen Einengung des Begriffs Wettbewerbsbeschränkung führt.

---

1) Prop., a.a.O., S. 123.

2) SOU 1955: 45, S. 122; vgl. Prop. 1956/148,S.19.

3) PKF 1957, 555.
Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 97.
Der Rat hat daher bei seinen Entscheidungen zu der Frage des Vorliegens einer Wettbewerbsbeschränkung bisher noch keine Ausführungen gemacht, sondern ist stillschweigend von einem Vorliegen ausgegangen und hat daran die ausführliche Prüfung angeschlossen, ob eine vom Standpunkt der Allgemeinheit aus schädliche Wirkung vorliegt. Es dürfte daher vom Rat überhaupt nur eine Definition des Begriffs zu erwarten sein, wenn in einem zur Entscheidung vorgelegten Fall bereits das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung äußerst zweifelhaft ist.

In den Vorarbeiten zu den Gesetzen der übrigen nordischen Länder wird auf den Begriff der Wettbewerbsbeschränkung überhaupt nicht eingegangen. Eine nähere Bestimmung des Begriffs ist daher bei der Anwendung der Gesetze notwendig.

In der nordischen rechtswissenschaftlichen Literatur ist auf den Begriff der Wettbewerbsbeschränkung wenig Aufmerksamkeit verwendet worden. Lediglich Blom und Eckhoff-Gjelsvik gehen in ihren Kommentaren zum norwegischen Preisgesetz auf den Begriff der Wettbewerbsbeschränkung ein. Eckhoff-Gjelsvik geben aber nur einige bestimmte Formen der Wettbewerbsbeschränkung an, eine allgemeine Definition wird nicht gegeben[1]. Unter wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen sollen 1) die wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüsse, Absprachen und Ordnungen von bindender und empfehlender Art verstanden werden, 2) die Versuche, solche Zusammenschlüsse, Absprachen und Ordnungen ins Leben zu rufen, und 3) die Wirksamkeit, die diese Zusammenschlüsse, Absprachen und Ordnungen entfalten[2]. Blom definiert die Wettbewerbsbeschränkung als eine Maßnahme, die darauf abzielt oder die Wirkung hat, dem einzelnen den Zugang zum Wettbewerb in der von ihm gewünschten Form zu erschweren und die somit darauf hinzielt oder die Wirkung hat, den freien Wettbewerb einzuschränken[3].

1) Ebenso Bergan, Private konkurranseregulering, S. 3 ff.
2) Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, § 1, Anm. 8.
3) Blom, Prisloven, § 1, Anm. 3, S. 14, und § 33, Anm. 2, S. 125; vgl. Fikentscher, Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, S. 47. F. unterscheidet zwischen formaler und materieller Wettbewerbsbeschränkung. Die materielle Wettbewerbsbeschränkung (= Marktbeherrschung) definiert F. als eine formale Wettbewerbsbeschränkung, die das Inaussichtstellen möglichst günstiger Geschäftsbedingungen durch Beschränkung der den Kunden offenstehenden Alternativen beeinträchtigt. Unter einer formellen Wettbewerbsbeschränkung versteht F. die Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung des selbständigen Strebens sich gegenseitig im Wirtschaftserfolg beeinflussender Anbieter und Nachfrager (Mitbewerber), eines Strebens, das auf Geschäftsverbindungen mit Dritten (Kunden) gerichtet ist und das das Inaussichtstellen möglichst günstiger Geschäftsbedingungen als Mittel dazu verwendet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Wettbewerbsbeschränkung im nordischen Recht jede beschränkende Maßnahme und jeden beschränkenden Zustand umfaßt[1]. Es ist somit dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen ein denkbar weitgehender Begriff der Wettbewerbsbeschränkung zugrunde gelegt worden. Mit Hilfe dieses Begriffs kann jede neu aufkommende Form von Wettbewerbsbeschränkungen vom Gesetz erfaßt werden.

c) Gesetzliche Definitionen

In den Gesetzen gegen Wettbewerbsbeschränkungen der nordischen Länder sind nur wenige gesetzliche Definitionen gegeben worden.

Sowohl im schwedischen, finnischen als auch im norwegischen Gesetz ist der Begriff des Unternehmers bzw. des Gewerbetreibenden definiert worden. Beide Begriffe sind für die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereiches der Gesetze von großer Bedeutung.

Nach § 26 des schwedischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist Unternehmer, wer gewerbsmäßig Waren herstellt, kauft oder verkauft, Dienstleistungen ausführt, Versicherungsgewerbe, Geldverleih, Wechsel- und Wertpapiergeschäfte betreibt, Immaterialgüterrechte und Lizenzen erteilt und überträgt oder einen konzessionspflichtigen Hotel- oder Pensionsbetrieb ausübt[2].

Nach § 2 des finnischen Gesetzes von 1964 ist Gewerbetreibender, wer gewerbsmäßig Waren verkauft oder kauft oder in seiner Eigenschaft als Unternehmer

1) Vgl. Fikentscher, a.a.O., S. 58, 64. Nach F. ist eine Wettbewerbsbeschränkung durch Maßnahme eine formale Wettbewerbsbeschränkung, die durch gemeinsame Unternehmerplanung erfolgt. Eine Wettbewerbsbeschränkung durch Zustand ist eine formale Wettbewerbsbeschränkung, bei der die Unternehmer in ihrer Geschäftsplanung selbständig bleiben.

2) Dieselbe Definition findet sich in § 2 des schwed. Registrierungsgesetzes.

gewerbsmäßig Dienstleistungen ausführt oder wer Gebrauchsrechte an Sachen oder immaterielle Vermögensrechte überträgt. Diese Definition lehnt sich inhaltlich wie auch in der Formulierung an den schwedischen Begriff des Unternehmers an. Der schwedische Begriff des Unternehmers ist aber weiter als der finnische Begriff des Gewerbetreibenden.

Nach § 60 Nr. 5 des norwegischen Preisgesetzes ist unter einem Gewerbetreibenden jeder zu verstehen, der eine Gewerbetätigkeit ausübt. Darunter fallen natürliche Personen, Gesellschaften, Stiftungen und Zusammenschlüsse[1]. Unter Erwerbstätigkeit ist nach § 60 Nr. 4 Preisgesetz jede Art von dauernder oder gelegentlicher wirtschaftlicher, entgeltlicher Tätigkeit zu verstehen.

Das norwegische Preisgesetz gibt in § 60 Nr. 1 - 6 einige für die Anwendung des Gesetzes erforderliche Definitionen. Definiert werden die Begriffe Preis, Sache, Leistung, Aktiengesellschaft und die bereits erwähnten Begriffe Gewerbetreibender und Erwerbstätigkeit.

Nach § 60 Nr. 1 ist unter "Preis" jedes Entgelt zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sonst andere Bezeichnungen verwendet werden wie Vergütung, Gehalt, Honorar, Fracht, Taxe, Mietzins oder ähnliches.

Nach § 60 Nr. 2 sind unter "Sache " Grundeigentum, Fahrnis wie auch Schiffe, Luftfahrzeuge und elektrische Energie zu verstehen[2].

Nach § 60 Nr. 3 sind mit "Leistung" alle Arten von Tätigkeiten gemeint, für die eine Vergütung gezahlt wird, ausgenommen die Arbeit im Dienste eines anderen[3].

1) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, da diese Bezeichnungen nicht auf den Staat oder die Gemeinden passen, die ebenfalls als Gewerbetreibende i.S. des Gesetzes anzusehen sind; Eckhoff-Gjelsvik, § 60, Anm. 5.
2) Hierunter fallen nicht die Immaterialgüterrechte; Blom, a.a.O., § 60, Anm. 2; Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 60, Anm. 2.
3) Die Ausnahme, daß der Arbeitsmarkt nicht unter das Gesetz fällt, ergibt sich bereits aus dem sachlichen Anwendungsbereich in § 2 des Preisgesetzes.

Nach § 60 Nr. 6 ist unter einer "Aktiengesellschaft" auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Schiffsaktiengesellschaft zu verstehen.

### 3. Die Gesetzesziele

Die Gesetze der nordischen Länder gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten im ersten Paragraphen eine Angabe über die allgemeine Zielsetzung der Gesetzgebung und eine Angabe der Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

In der schwedischen und finnischen Gesetzgebung ist diese Angabe allgemein gehalten, während im dänischen und norwegischen Gesetz eine konkretere Umschreibung der Gesetzesziele gewählt worden ist.

Nach § 1 des schwedischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1953 ist es das Ziel des Gesetzes, "einen aus allgemeinen Gesichtspunkten wünschenswerten Wettbewerb zu fördern". Das Quellenmaterial zu der Frage, welche Formen des Wettbewerbs als wünschenswert anzusehen sind, ist nicht sehr umfangreich. Als eine Form des wünschenswerten Wettbewerbs ist vom Gesetzgeber der unverfälschte und reine Leistungswettbewerb anerkannt worden. Nach dem Gutachten der Sachverständigenkommission von 1951 setzt der "vollkommene freie Wettbewerb" voraus, daß alle Unternehmer unter den gleichen Bedingungen konkurrieren, so daß die Möglichkeit besteht, im Verhältnis zur eigenen Leistung zur Geltung zu kommen[1]. Der Wirtschaftsfreiheitsrat hat in seinen Entscheidungen diesen Grundsatz bestätigt[2] und dazu weiter ausgeführt, daß insbesondere der Leistungswettbewerb in der Form des Preiswettbewerbs zu fördern sei und daß eine Beeinträchtigung des Preiswettbewerbs auf lange Sicht zu einer ungünstigen Entwicklung der

1) SOU 1951: 27, S. 517.
2) PKF 1959, 572; 1959, 81.

Wirtschaftsstruktur führen müsse[1]. Im echten Leistungswettbewerb sieht der Rat auch den größten Nutzen für die Allgemeinheit, der in der Preisbildung und in der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zum Ausdruck komme[2] und letzten Endes auch zu einer gesunden Rationalisierung führe[3]. Einen allgemeinen Grundsatz des Leistungswettbewerbs sieht der Rat in einem richtigen Verhältnis von Preis und Leistung[4]. Der Rat beruft sich in einer Entscheidung auf diesen Grundsatz und kommt zu dem Ergebnis, daß das in diesem Falle ausgesprochene Verbot der Rückprovision, das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt sei, gerade gegen diesen Grundsatz verstoße und somit zu einer Störung des Leistungswettbewerbs beitrage[5].

Neben dem Bekenntnis zum Leistungswettbewerb, dessen günstige Wirkungen den einzelnen Unternehmern und auch der Allgemeinheit, d.h. den Verbrauchern zugute kommen, ist in der amtlichen Begründung zur Regierungsvorlage zum Änderungsgesetz von 1956 auf eine weitere Form des wünschenswerten Wettbewerbs hingewiesen worden[6]. Dort wird ausgeführt, daß die Tätigkeit der Kartellbehörden nicht der Aufrechterhaltung des "freien Wettbewerbs" i.S. der klassischen Nationalökonomie diene, sondern der Förderung eines für die Allgemeinheit wirksamen Wettbewerbs, der die Entwicklung auf lange Sicht zu einer größtmöglichen Ausnützung der volkswirtschaftlichen Reserven führen werde. Diese amtliche Stellungnahme ist dahin zu verstehen, daß der Wettbewerb immer als wünschenswert im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wenn durch ihn auch die Belange der Allgemeinheit,

1) PKF 1959, 572.
2) PKF 1957, 116; NFF 1955, Nr. 6, S. 104; 1956, Nr. 6, Abt. IV, S. 16.
3) NFF 1956, Nr. 6, Abt. IV, S. 16.
4) Pris efter prestation (Preis nach Leistung).
5) NFF 1956, Nr. 6, Abt. 4, S. 7 ff. (15).
6) Prop. 1956/148, S. 41.

d.h. einmal der Verbraucher und zum anderen auch der Volkswirtschaft im ganzen gefördert werden. Von den Aufgaben der Kartellbehörden betrachtet, ist der Wettbewerb insoweit zu fördern, als durch ihn diese Belange beachtet und positiv gefördert werden. Der Rat hat bei seiner Entscheidungstätigkeit diese Zielsetzung auch befolgt, indem er bei der Hervorkehrung der positiven Seiten des Leistungswettbewerbs die für die Allgemeinheit und die gesamte Wirtschaft günstigen Wirkungen betonte[1].

Das schwedische Recht nähert sich durch die Hervorkehrung der allgemeinen Belange bei der Förderung des Wettbewerbs insoweit dem norwegischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen.

Das Ziel des finnischen Gesetzes von 1964 ist die "Förderung eines aus allgemeinen Gesichtspunkten anzuerkennenden wirtschaftlichen Wettbewerbs", wobei hier die schwedische Formulierung fast wörtlich übernommen worden ist.
In der Regierungsvorlage zum finnischen Gesetz von 1964 wird zu der Zielsetzung ausgeführt, daß es zu den wichtigen Aufgaben der Gesetzgebung auf diesem Gebiet gehöre, Mittel zu finden, welche den Kartellbehörden die Möglichkeit geben, gegen schädliche Formen von Wettbewerbsbeschränkungen vorzugehen[2].
Die Förderung eines anzuerkennenden Wettbewerbs nach § 1 des Gesetzes bedeutet die Bekämpfung der schädlichen Formen des Wettbewerbs, wobei auch hier der Leistungswettbewerb besonders in der Form des Preiswettbewerbs als geschützter Wettbewerb anzusehen ist, wie aus dem Komiteegutachten von 1962 entnommen werden kann[3].

---

1) NFF 1956, Nr. 6, Abt. IV, S. 16; PKF 1957,116.
2) Reg.prop. Nr. 95, 1962, S. 1.
3) Komiteegutachten 1962, S. 10, wonach der Preismechanismus die oberste Kontrolle und Leitung des wirtschaftlichen Lebens ausmachen soll. Angebot und Nachfrage sollen den Preis bestimmen. Der Begriff "Preismechanismus" wird für "freier Wettbewerb" verwendet.

Nach § 1 des dänischen Monopolgesetzes liegt der Zweck des Gesetzes "in der Verhinderung unangemessener Preise und Geschäftsbedingungen" sowie "in der Sicherung der bestmöglichen Bedingungen für die freie Erwerbstätigkeit". Der Begriff des "unangemessenen Preises" ist für das gesamte Gesetz von zentraler Bedeutung. Nach § 11 Abs. 2 soll die Beurteilung der Frage, ob ein Preis unangemessen ist, auf der Grundlage der Verhältnisse in solchen Unternehmen erfolgen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände auf eine technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Weise betrieben werden. Es wird hier nicht auf den "gerechten Preis" abgestellt. Dennoch bereitet die Anwendung des Begriffs in der Praxis Schwierigkeiten, da zur Bestimmung dieses Begriffs erhebliche technische und betriebswirtschaftliche Untersuchungen notwendig sein können[1]. Das zweite Ziel, die Sicherung der bestmöglichen Bedingungen für die freie Erwerbstätigkeit, bedeutet die Förderung des freien Wettbewerbs, da der Begriff der "freien Erwerbstätigkeit" hier für den Begriff des "freien Wettbewerbs" verwendet worden ist[2].

Das norwegische Preisgesetz faßt in § 1 die Zielsetzung in mehreren Generalklauseln zusammen. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Vollbeschäftigung, die wirksame Ausnützung der Produktionsmittel, das Verhindern von Absatzkrisen und die Sicherung einer angemessenen Verteilung des Nationaleinkommens.

Neben den Zielen der Gesetze werden die Mittel angegeben, mit denen die Ziele erreicht werden sollen.

Auch hier unterscheiden sich die Gesetze in den vier

---

1) Es handelt sich hier um einen nach deutschem Recht unbestimmten Rechtsbegriff, der im gerichtlichen Verfahren voll nachprüfbar ist; Richter, Monopolloven, § 11, Anm. 3.

2) Kobbernagel, Konkurrencens retlige regulering, I, S. 33.

Ländern. Das finnische Gesetz verzichtet ganz auf die Angabe der Mittel, diese sind aus den speziellen Regelungen im Gesetz zu entnehmen. Das dänische Gesetz beschränkt sich darauf, die Mittel generell anzugeben, nämlich "durch öffentliche Überwachung von Monopolen und Wettbewerbsbeschränkungen". Auch im schwedischen Gesetz von 1953 werden die Mittel nur allgemein angegeben als Verbote gegen bestimmte Arten von Wettbewerbsbeschränkungen und mit Verhandlungen zur Beseitigung ihrer schädlichen Wirkungen. Der Angabe der Mittel kommt daher im schwedischen und dänischen Recht für die Anwendung der Gesetze keine unmittelbare Bedeutung zu, da es sich hier allein um einen allgemeinen Hinweis auf die im Gesetz erfolgten Regelungen handelt.

Ausführlich werden dagegen im norwegischen Preisgesetz die Mittel angegeben, mit denen die Gesetzesziele erreicht werden sollen. Danach soll der Zweck des Gesetzes durch:

a) die Förderung einer aus allgemeinen Gesichtspunkten vertretbaren Preisentwicklung und durch das Entgegenwirken gegen ungebührliche Preise, Gewinne und Geschäftsbedingungen,

b) die Verhinderung der Verteilung eines höheren als vertretbaren Gewinnes und

c) das Entgegenwirken gegen ungünstige Umsatz- und wettbewerbsverhältnisse und unbillige und für die allgemeinen Interessen schädlichen wettbewerbsregelnden Maßnahmen

erreicht werden.

Unter einer "aus allgemeinen Gesichtspunkten vertretbaren Preisentwicklung" ist zu verstehen, daß die Kartellbehörden solche Preisverhältnisse fördern oder aufrechterhalten sollen, die im Interesse der Allgemeinheit am zweckdienlichsten anzusehen sind. "Preisentwicklung" bezieht sich sowohl auf generelle Preisbewegungen als auch auf die Preise einzelner Erzeugnisse[1]. Es ist heute ein im norwegischen Recht

1) Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, § 1, Anm. III, 3.

der Wettbewerbsbeschränkungen anerkannter Grundsatz, daß unter dem Interesse der Allgemeinheit - wie im schwedischen Recht - nicht allein die Interessen der Verbraucher verstanden werden[1]. Das "Entgegenwirken gegen ungebührliche Preise, Gewinne und Geschäftsbedingungen" steht in einem alternativen Verhältnis zu dem erstgenannten Mittel. Unter ungebührlichen Preisen sind sowohl unverhältnismäßig hohe als auch zu niedrige Preise zu verstehen; dasselbe gilt für Gewinne und Geschäftsbedingungen[2].

Die Angabe des Mittels unter b) bezieht sich auf Kapitel VI des Preisgesetzes, die Begrenzung von Gewinnen bei Kapitalgesellschaften.

Das unter c) angegebene Mittel umfaßt alle Methoden, die aus sich heraus verwerfbar sind, z.B. unwahre oder irreführende Reklame, Bestechungen oder die Anwendung von Machtmitteln sowie Methoden, bei denen die Verhältnisse schädliche Wirkungen für die Verbraucher, für die Mitglieder der eigenen oder fremder Branchen haben oder bekommen können[3]. "Wettbewerbsregelnde Maßnahmen" umfassen wettbewerbsregelnde Zusammenschlüsse, Absprachen und sonstige Ordnungen bindender und empfehlender Art.

Die Bestimmung des § 1 des norwegischen Preisgesetzes hat gegenüber den entsprechenden Bestimmungen in den Gesetzen der drei anderen nordischen Länder insoweit eine besondere Bedeutung, als sie für die Kartellbehörden bei der Anwendung des Gesetzes bindendes materielles Recht darstellt. Diese Bindungswirkung kommt insbesondere bei der Anwendung der Ermächti-

---

1) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 1, Anm. III, 3.
2) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 1, Anm. III, 4.
3) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 1, Anm. V, 7. Eckhoff-Gjelsvik bemerken hier richtig, daß die Aufnahme der "wettbewerbsregelnden Maßnahmen" in c) als überflüssig angesehen werden könnte, da wettbewerbsregelnde Maßnahmen bereits unter Wettbewerbsverhältnisse fallen. Aus der besonderen Erwähnung wird geschlossen, daß die Kontrolle darüber als besonders wichtig anzusehen ist.

gungsvorschriften zur Geltung. Das Preisgesetz ermächtigt die Regierung und die Kartellbehörden zum Erlaß allgemeiner Regelungen. Beim Erlaß solcher Regelungen sind die Regierung und die Behörden an die Generalklauseln des § 1 Preisgesetz gebunden, und sie haben sich daran zu orientieren[1]. Bei der Anwendung des Preisgesetzes sind alle übrigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Generalklauseln des § 1 zu lesen[2].

Bei einem Konflikt zwischen den Generalklauseln und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes gehen die letzteren zwar vor; denn die Generalklauseln können zwar allgemeine Bestimmungen begrenzen, mit ihnen können aber nicht konkrete Maßnahmen verhindert werden, die im Gesetz vorgesehen sind[3].

## III. Die einzelnen Vorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Anwendung

### 1. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich

Sachlich finden die schwedischen Kartellgesetze grundsätzlich auf die gesamte Wirtschaft Anwendung. Gesetzlich ausgenommen ist nur der Arbeitsmarkt (§ 28 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 14 Registrierungsgesetz). In den Vorarbeiten zum Gesetz von 1953 wurde ausgeführt, daß zwar Kollektivabkommen und Kartellverträge vergleichbar seien, es bestehe aber dennoch ein so erheblicher Unterschied, daß eine andere Regelung hinsichtlich der Kollektivabkommen gerechtfertigt sei. Im Kollektivabkommen ständen sich zwei gleichwertig organisierte Partner gegenüber, während sich der Kartellvertrag in der Regel gegen eine unorganisierte Verbraucherschar richte[4].

1) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 1, Anm. II, 2; dies gilt auch dann, wenn die Ermächtigungsbestimmungen nicht direkt auf § 1 verweisen.
2) Innst. 1952, I, S. 93.
3) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 1, Anm. II, 2
4) SOU 1951: 27, 560.

In der Begründung der Regierungsvorlage wurde dazu noch ausgeführt, daß kein Grund bestehe, gegen den Wunsch der Arbeitsmarktpartner diese Abkommen in die Gesetzgebung einzubeziehen. Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Arbeitsmarkt seien auch seit längerem das Ziel für gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Regelungen, während etwas Entsprechendes auf dem Gebiet der Wirtschaft fehle[1]. Gegen die Herausnahme der Kollektivarbeitsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes wurde eine erhebliche Kritik vorgebracht[2].

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind weiterhin ausgenommen die Bereiche, in denen eine staatliche Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird[3]. In den Vorarbeiten ist dazu ausgeführt, daß solche Wettbewerbsbeschränkungen in der Wirtschaft, die das Ergebnis von öffentlich durchgeführten Beschränkungen seien, i.S. des Gesetzes nicht als schädlich angesehen werden könnten[4] und somit nicht unter den

---

1) Prop. 1953/103, S. 234 ff.; vgl. das "Gesetz über die Kollektivabsprachen und die Arbeitsgerichtsbarkeit" v. 1928 und das "Gesetz über die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten" v. 8.5.1920.

2) Vgl. Öjeman, Konkurrens på arbetsmarknaden och inom jordbruket, Balans 1956, 230 ff.; der keine wirtschaftlichen Gründe sieht, die eine Herausnahme des Arbeitsmarktes aus dem Anwendungsbereich rechtfertigen könnten; Neumeyer, Tankar kring riksdagsdebatten om en ny kartellag, Kooperatören 1953, 218 ff., weist darauf hin, daß das Interesse der Allgemeinheit an einer Kontrolle der Kollektivarbeitsverträge über dem Wunsch der Arbeitsmarktpartner stehen kann, den Arbeitsmarkt nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen. Neumeyer sieht den Hauptgrund der Regelung darin, die Ruhe auf dem schwedischen Arbeitsmarkt, die mit dem "Saltsjöbadener Abkommen" eingetreten ist, zu erhalten. Für die vorgeschlagene Regelung sprach sich Stærner, Argumentation kring kartellagen, Fakföreningsrörelsen 1951, 124 (127) aus.

3) Z.B. der Autotransportverkehr und der Schrotthandel.

4) Prop. 1953/103, S. 226.

Anwendungsbereich des Gesetzes fallen könnten. In derartigen Fällen soll der Wettbewerb aber nur in dem notwendigen Maße eingeschränkt werden, und die Staatsgewalt soll den freien Wettbewerb auch hier grundsätzlich fördern. Wettbewerbsbeschränkungen von privater Seite, die als direkte Folge einer öffentlichen Wettbewerbsbeschränkung anzusehen sind, könnten ebenfalls nicht als ungebührlich betrachtet werden. Auch in diesen Fällen habe die Staatsmacht bereits darüber entschieden, daß die Interessen, die aus allgemeinen Gesichtspunkten für diese Einschränkung sprechen, schwerer wiegen als die Nachteile, die sich aus der Einschränkung für den freien Wettbewerb ergäben. Ausnahmebestimmungen für diese Fälle sind aber nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Die Entscheidung darüber, wann eine private Wettbewerbsbeschränkung einen solch engen Zusammenhang mit öffentlichen Regulierungen hat, um nicht als ungebührlich zu gelten, soll dem Wirtschaftsfreiheitsrat überlassen bleiben[1]. Bisher ist noch keine Entscheidung zu dieser Frage ergangen. Praktisch kann diese Frage im Bereich der Landwirtschaft werden. Wettbewerbsbeschränkungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften hängen in vielen Fällen eng mit der staatlichen Landwirtschaftspolitik zusammen. Im Kommissionsgutachten von 1951 ist dazu auch ausgeführt, daß die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht vor den Rat zur Nachprüfung gebracht werden könnten, soweit sie sich nach den Richtlinien richten, die von der Regierung erlassen wurden. Nur wenn Wettbewerbsbeschränkungen durchgeführt würden, die über diese Richtlinien hinausgingen, könnten diese Maßnahmen dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden[2]. Es gilt hier der Grundsatz, daß staatliche Regulierungen den Anwen-

1) Prop. 1953/103, S. 226.
2) SOU 1951: 27, S. 559.

dungsbereich des Gesetzes automatisch einengen. Wenn der Rahmen der staatlichen Regulierung aber durch eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme überschritten wird, fällt diese Maßnahme wieder unter den Anwendungsbereich des Gesetzes[1].

Nach dem eben aufgezeigten Grundsatz sind auch die staatlichen Monopole vom gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen[2]. Die Staatsmonopole bestehen auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen. Über sie wird eine staatliche Kontrolle ausgeübt, so daß hier die Vermutung eingreift, es lägen keine Wettbewerbsbeschränkungen vor, die i.S. des Gesetzes als schädlich angesehen werden könnten[3].

Nach einer weiteren Ratsentscheidung kommt das Gesetz auch nicht beim Verkauf von Grundstücken und bei der Übertragung von Nutzungsrechten an Grundstücken zur Anwendung[4], da aus den Vorarbeiten zu entnehmen sei, daß derartige Geschäfte nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der schwedischen Kartellgesetze besteht darin, daß der sachliche Anwendungsbereich gesetzlich nicht eingeschränkt ist. Mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs durch den Grundsatz, daß staatliche Regulierungen und private Wettbewerbsbeschränkungen, die als eine direkte Folge dieser Regulierungen anzusehen sind, den Anwendungsbereich der Gesetze begrifflich wieder einengen, ist im schwedischen Gesetz eine Lösung gewählt, mit der

---

1) Praktisch ist damit im gegenwärtigen Zeitpunkt die Landwirtschaft aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Gegen eine Herausnahme der Landwirtschaft: Öjeman, a.a.O.,S.233, der einen möglichen Schutz der Landwirtschaft in Zöllen, Importregelungen und Preisschutzbestimmungen sieht.

2) Staatsmonopole bestehen für: Tabak, Alkohol, im Dienstleistungsgewerbe für das Eisenbahn-, Flug- und Rundfunkwesen und für den Post- und Telegraphenverkehr, vgl. Öjeman, Staten och monopolen, Balans 1956, 31 ff.

3) Patent- und Warenzeichenrechte vgl. Abschn. B 4.

4) PKF 1959, 563.

der Anwendungsbereich des Gesetzes ohne Gesetzesänderung der wirtschaftlichen Lage angepaßt werden kann. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieser Regelung dem Rat bei der Abgrenzung der Überschreitungen staatlicher Regulierungen erhebliche Schwierigkeiten machen dürfte[1].

Das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1964 findet sachlich auf die gesamte Wirtschaft Anwendung.

Gesetzlich ausgenommen sind der Arbeitsmarkt, die Landwirtschaft und die Fischerei (§ 3 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz), weiterhin das Bank- und Versicherungswesen (§ 3 Abs. 3).

Aus den Gesetzesvorarbeiten ist aber zu entnehmen, daß hinsichtlich der Landwirtschaft nur die landwirtschaftliche Grundproduktion vom Gesetz ausgenommen ist. Die finnische Landwirtschaft besteht in der Regel aus Kleinbetrieben. Das Angebot des Einzelerzeugers ist im Verhältnis zum Gesamtangebot gering, so daß in diesem Stadium keine Wettbewerbsbeschränkungen auftreten. Unter das Gesetz fallen somit allein die Veredlungswirtschaft und die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, z.B. die Landwirtschaftsgenossenschaften[2]. Da die wirtschaftliche Lage in der Fischerei der in der landwirtschaftlichen Grundproduktion gleicht, wurde diese Regelung auch auf die Fischerei ausgedehnt[3].

Die Ausnahme für das Bank- und Versicherungswesen ist damit begründet worden, daß die Kontrolle über diesen Wirtschaftszweig bereits an anderer Stelle gesetzlich geregelt ist[4].

---

1) Der Rat hat in einer Entscheidung dazu ausgeführt, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sei in seinem Aufbau so gestaltet, daß die Grenzen für die Bestimmung seines Anwendungsbereichs nicht durch das Heranziehen allzu formeller Gesichtspunkte bestimmt werden sollten, PKF 1959, 260.

2) Komiteevorschlag, 1962, S. 26; Ekonbet. 1963, Nr. 1, S. 2/3. Nach dem Gesetz von 1957 wurde die gesamte Landwirtschaft vom Anwendungsbereich umfaßt.

3) Ekonbet. 1963, Nr. 1, S. 2/3.

4) Für die gewerblichen Schutzrechte vgl. Abschn. B 4.

Das norwegische Preisgesetz findet auf alle Wirtschaftszweige mit Ausnahme des Arbeitsmarktes Anwendung (§ 2 Abs. 1 Preisgesetz).

Das dänische Monopolgesetz findet auf alle Wirtschaftszweige Anwendung, in denen der Wettbewerb im ganzen Lande oder innerhalb örtlicher Marktgebiete[1] in einer Weise beschränkt ist, daß bestimmte Unternehmen innerhalb der betreffenden Wirtschaftszweige einen wesentlichen Einfluß auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- oder Transportverhältnisse ausüben oder ausüben könnten (§ 2 Abs. 1 Monopolgesetz). Gesetzlich ausgenommen ist der Arbeitsmarkt, weiterhin solche Wirtschaftszweige, in denen bereits auf andere Weise eine staatliche Kontrolle ausgeübt wird (§ 2 Abs. 2 Monopolgesetz)[2].

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß das Gesetz nicht dort zur Anwendung kommt, wo bereits

---

1) Daß sich der Wettbewerb nur auf einen bestimmten Markt, den sog. relevanten Markt beziehen kann, vgl. Günther, Relevanter Markt im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen; Schwenk, Der Marktbegriff, WuW 1960, 3 ff., ist nur vereinzelt im nordischen Kartellrecht herausgestellt worden. Dieser Gedanke ist aber in § 2 des Monopolgesetzes zum Ausdruck gekommen. Vgl. Kobbernagel, Konkurrencens retlige regulering, S. 23 ff.; NFF 1956/5, 1 ff., wo vom begrenzten schwed. Markt als dem Wirkungsfeld der Oligopole gesprochen wird; SOU 1951: 27, S. 523, wo ebenfalls von Marktbeherrschung gesprochen wird. Eine Herausarbeitung des Marktbegriffes für das nordische Recht der Wettbewerbsbeschränkungen ist bisher noch nicht erfolgt. Erhorn weist für das schwed. Recht darauf hin, daß der Ausarbeitung des Marktbegriffes besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden müsse, da das schwed. Kartellrecht die Preisbildung besonders in den Vordergrund rücke, die Macht, die Preise zu bestimmen, jedoch an die Macht, die Preise zu kontrollieren, gebunden sei; Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 96. Die gleiche Notwendigkeit dürfte sich auch für die übrigen nordischen Länder ergeben.

2) Abs. 2 ist aus dem Gesetz über Preisverträge von 1952 übernommen. Es wurden daher keine neuen Begründungen für die Ausnahmevorschriften gegeben, vgl. Ft. 1953/54, A, Sp. 1235/36.

eine wirksame Kontrolle vorhanden ist[1]. In der Praxis betrifft die Vorschrift die öffentlich konzessionierten oder überwachten Wirtschaftszweige, z.B. die Telefongesellschaften, die Alkohol-, Zucker- und Kartoffelmehlfabrikation und das Apothekenwesen.

Die Staatsmonopole und die übrigen vom Staat oder den Gemeinden betriebenen Unternehmen sind bereits nach § 2 Abs. 1 vom Gesetz ausgenommen[2]. Hierher gehören die eigentlichen Staatsmonopole für das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die kommunalen Versorgungsbetriebe und die eigentlichen staatlichen Unternehmungen wie Schulen, Krankenhäuser u.ä.

Den weitesten sachlichen Anwendungsbereich hat das norwegische Preisgesetz, es umfaßt die gesamte Wirtschaft mit Ausnahme des Arbeitsmarktes. Den größten Ausnahmebereich hat dagegen das dänische Monopolgesetz, das jede öffentliche wirtschaftliche Tätigkeit, den Arbeitsmarkt und alle privaten Wirtschaftszweige, die unter einer staatlichen Kontrolle stehen, vom Gesetz ausnimmt. Ebenso kann im schwedischen Recht durch die Einführung einer staatlichen Kontrolle über bestimmte Wirtschaftszweige der Anwendungsbereich des Gesetzes eingeengt werden, so daß weitere Wirtschaftszweige der Kartellgesetzgebung entzogen werden können. Abschließend geregelt ist der Ausnahmebereich im finnischen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der neben dem Arbeitsmarkt die beiden wichtigen Wirtschaftszweige der Landwirtschaft und der Fischerei umfaßt. Da die Ausnahme bei der Landwirtschaft aber nur die Grundproduktion betrifft, ist der Ausnahmebereich im finnischen Recht kleiner als im schwedischen und dänischen.

---

1) Richter, Monopolloven, Anm. 9 zu § 2, S. 18/19.

2) Trustk.bet.Nr. 3, S. 54; Richter, Monopolloven, Anm. 1 zu § 2, S. 14/15.

Persönlich finden die schwedischen Kartellgesetze auf Unternehmer[1] und Gruppen von Unternehmern Anwendung, wobei zwischen privaten, staatlichen und kommunalen Unternehmen kein Unterschied gemacht wird[2]. Unter den Anwendungsbereich der Gesetze fallen auch die freien Berufe[3]. Der Unternehmerbegriff ist nach einer Entscheidung des Wirtschaftsfreiheitsrates dahin erweitert worden, daß auch der Kommissionär Unternehmer i.S. des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen ist[4]. Ebenso werden Generalvertreter und Importeure ausländischer Unternehmen im Inland als Unternehmer angesehen[5].

Das finnische Kartellgesetz findet persönlich auf Unternehmer i.S. des § 2 Kartellgesetz Anwendung. Private, staatliche und kommunale Unternehmer werden in gleichem Maße vom Gesetz erfaßt. Das dänische Monopolgesetz findet persönlich auf private Einzelunternehmen, Gesellschaften und ähnliche Unternehmen unter den in § 2 Abs. 1 Monopolgesetz genannten Voraussetzungen Anwendung. Unter das Gesetz fallen auch die freien Berufe[6]. Das Gesetz erfaßt auch Personal- und Kapitalgesellschaften, marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlüsse, die auf finanzieller Grundlage beruhen.

Das norwegische Preisgesetz erfaßt private, staatliche und kommunale Unternehmen. Auch die freien Berufe fallen unter das Gesetz, soweit es sich bei ihnen um Erwerbstätigkeit handelt.

---

1) Zur Definition s. Abschn. C II 2 c).
2) Prop. 1953/103, S. 284/285.
3) PKF 1958, 138 ff., entschieden für die Zahnärzte.
4) NFF 1956/6, Abt. IV, 14.
5) Strafurteile des Stockholmer Rådhusrätten; PKF 1959, 193 ff.; 1962, 649 ff.
6) Richter, Monopolloven, § 2, Anm. 1, S. 14.

2. Der räumliche Anwendungsbereich

Bei der Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist von mehreren unterschiedlichen Sachverhalten auszugehen. Erstens von Wettbewerbsbeschränkungen, deren Auswirkungen sich allein auf den Inlandsmarkt beziehen, zweitens von Wettbewerbsbeschränkungen, die sich nur auf Auslandsmärkten auswirken, und drittens von solchen, die sowohl den Inlandsmarkt als auch Auslandsmärkte betreffen.

Für die an den Wettbewerbsbeschränkungen beteiligten Unternehmen ergeben sich folgende Sachverhalte, für die eine unterschiedliche gesetzliche Regelung notwendig sein kann. Erstens eine Beteiligung inländischer Unternehmen an Wettbewerbsbeschränkungen a) auf dem Inlandsmarkt, b) auf Auslandsmärkten und c) auf beiden Märkten, zweitens eine Beteiligung ausländischer Unternehmen an Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Inlandsmarkt und drittens eine gemeinsame Beteiligung in- und ausländischer Unternehmen an Wettbewerbsbeschränkungen a) auf dem Inlandsmarkt, b) auf Auslandsmärkten und c) auf beiden Märkten.

Für diese denkbaren Fälle ist in den Kartellgesetzen der nordischen Länder zum Teil eine Regelung getroffen worden. Soweit eine gesetzliche Regelung fehlt, ist die Beurteilung derartiger Wettbewerbsbeschränkungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herzuleiten.

Die Kartellgesetze kommen in allen vier Ländern bei Wettbewerbsbeschränkungen mit Inlandsauswirkung[1] zur Anwendung[2].

---

1) Zum Begriff der Inlandsauswirkung oder Inlandsmarktbezogenheit vgl. Schwartz, Deutsches internationales Kartellrecht, S. 3; dergl., Anwendbarkeit nationalen Kartellrechts auf internationale Wettbewerbsbeschränkungen, in Kartelle und Monopole, Bd. 2, S. 690.

2) Vgl. § 2 Abs. 1 und § 6 Monopolgesetz; § 3 Abs.2 finn. Wettbewerbsgesetz; §§ 43, 44 Preisgesetz; § 3 schwed. Überwachungsgesetz, § 6 schwed. Wettbewerbsgesetz.

Bei dieser gesetzlichen Regelung kommt der Grundsatz zur Geltung, daß das inländische Kartellrecht auf solche Handlungen Anwendung findet, die sich auf dem inländischen Absatzmarkt auswirken, denen somit eine Inlandsauswirkung zukommt[1]. Dabei kommen die Kartellgesetze ohne Rücksicht darauf zur Anwendung, ob die Wettbewerber Inländer oder Ausländer sind. Es ist auch nicht entscheidend, ob die einzelne Wettbewerbshandlung im Inland oder im Ausland vorgenommen worden ist[2]. Entscheidend ist allein, daß ihre wettbewerbsbeschränkende Wirkung im Inland eingetreten ist[3].

Nach der norwegischen Bruttopreisverordnung sind besondere Bestimmungen für Lieferantenregelungen erlassen worden, die von Ausländern getroffen worden sind. Verboten sind hier kollektive und auch individuelle Regelungen ohne Erlaubnisvorbehalt. Unter denselben Voraussetzungen wie für inländische Lieferanten sind Preisempfehlungen mit der Verbotsmöglichkeit im Einzelfall erlaubt (§ 4 VO). Preisempfehlungen sind danach auch nur für individuelle Regelungen gestattet.

Unter die Wettbewerbsbeschränkungen mit Inlandsauswirkung fallen die sog. Importkartelle. In der Regel finden daher die Kartellgesetze in den nordischen Ländern auf diese Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung. Besondere gesetzliche Regelungen sind daher - mit Ausnahme von Finnland - für Importkartelle nicht getroffen worden.

Eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Kartellgesetze für Importkartelle macht allein das finnische Gesetz, das die Anwendung des Gesetzes von einer

---

1) Wengler, Die Gesetze über unlauteren Wettbewerb und das internationale Privatrecht, Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht 1954, 415,416.

2) Wengler, a.a.O.; Castberg, Norges statsforfatning, S. 213; Richter, Monopolloven, § 10, Anm. 1

3) So für das norw. Recht Hambro, Norsk fremmedrett, S. 55; Castberg, a.a.O.; Blom, Prisloven, S. 61, Anm. 5.

Genehmigung der Regierung im Einzelfall abhängig macht[1].

Den Wettbewerbsbeschränkungen mit Inlandsauswirkung stehen die Wettbewerbsbeschränkungen mit Auslandsauswirkung gegenüber. Unter den Wettbewerbsbeschränkungen mit Auslandsauswirkung stehen die sog. Exportkartelle an wichtiger Stelle. Der Exportmarkt ist räumlich und sachlich mit dem Ausland identisch. Die Exportkartelle greifen somit in ihren Wirkungen in die ausländische Wirtschaftsordnung ein, da kartellrechtlich allein der ausländische Markt und nicht der inländische Ort der Produktion oder des Abschlusses des Kartellvertrages maßgeblich ist[2].
Die Kartellgesetze aller vier nordischen Länder gehen von dem Grundsatz aus, daß Wettbewerbsbeschränkungen mit Auslandsauswirkungen, worunter in erster Linie die Exportkartelle verstanden werden, vom Anwendungsbereich der Gesetze nicht erfaßt werden sollen.
In das dänische Gesetz ist eine dahingehende Bestimmung nicht aufgenommen worden, diese Regelung ergibt sich aber aus den Vorarbeiten zum Gesetz[3].

Nach dem schwedischen Recht ist die Registrierung derartiger Wettbewerbsbeschränkungen vom Gesetz ausgenommen worden (§ 3 Überwachungsgesetz).

Über wettbewerbsbeschränkende Übereinkommen schwedischer Unternehmer, die sich auf den Auslandsmarkt beziehen, kann nur mit Genehmigung der Regierung vor dem Wirtschaftsfreiheitsrat verhandelt werden. Eine Genehmigung soll aber nur beim Vorliegen von Abkommen mit anderen Staaten erteilt werden (§ 6 Wettbewerbsgesetz). Mit dieser Vorschrift wird auf Wettbewerbsklauseln in Handelsabkommen und anderen internationalen Verträgen Rücksicht genommen[4].

---

1) § 3 Abs. 2 finn. Wettbewerbsgesetz.
2) Schwartz, in Kartelle und Monopole, Bd.2,S.690.
3) F.t.1954,55, Sp.3040; Richter, Monopolloven, § 2, Anm. 3.
4) SOU 1951: 27, S.558; Prop. 1953, 103, S.217.

Ebenso beziehen sich die gesetzlichen Verbote der Bruttopreisbindung und das der Angebotskartelle in keinem Fall auf den Auslandsmarkt[1].
Nach dem finnischen Kartellrecht findet das Wettbewerbsgesetz auf Verträge und Regelungen keine Anwendung, die den Export und das Angebot finnischer Tonnage im Auslandsverkehr betreffen[2]. Weiterhin nicht auf solche Verträge und Regelungen, die auf sonstige Weise den Wettbewerb finnischer Unternehmen auf dem Auslandsmarkt begrenzen und die sich nicht direkt gegen den finnischen Kundenkreis richten (§ 3 Abs. 2 Wettbewerbsgesetz).

Eine Anwendung des Gesetzes auf diese Verhältnisse kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Ebenso können Verhandlungen vor dem Wirtschaftsfreiheitsrat über Wettbewerbsbeschränkungen mit Auslandsauswirkungen nur mit Genehmigung der Regierung geführt werden (§ 11 Abs. 3). Die Genehmigung ist wie im schwedischen Recht nur mit Rücksicht auf zwischenstaatliche Abkommen zu erteilen.

Nach norwegischem Recht dagegen werden Wettbewerbsbeschränkungen, die sich auf den Auslandsmarkt beziehen, nur zu einem Teil vom Gesetz ausgenommen. Nach § 43 des Preisgesetzes gelten die Bestimmungen der §§ 32, 33, 35, 36, 37, 40 und 41 Preisgesetz nicht a) für inländische wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse, die nur das Ziel haben, wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen für andere Länder oder für den Handel zwischen anderen Ländern zu treffen, b) für inländische wettbewerbsbeschränkende Verträge, Regelungen oder Bestimmungen mit derselben Zielrichtung wie unter a) und schließlich c)

1) Prop.1953, 103, S. 218.
2) Zu den wettbewerbsbeschränkenden Verträgen im Überseefrachtverkehr vgl. Frihagen, Linjekonferenser og kartellovgivning; Dänemark S. 378 ff.; Schweden S. 379 ff.; Norwegen S. 381 ff.

für die Teilnahme norwegischer Unternehmen an ausländischen wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüssen, Verträgen oder Regelungen mit derselben Zielrichtung wie unter a). Hierbei handelt es sich nur um Wettbewerbsbeschränkungen mit reinen Auslandsauswirkungen.

Über derartige Wettbewerbsbeschränkungen soll das Preisdirektorat aber eine Aufsicht führen. Mit der Aufsicht sollen schädliche Wirkungen für norwegische Interessen verhindert werden, die im Gegensatz zu norwegischen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen stehen (§ 43 Abs. 2).

Von der Vorschrift des § 43 Preisgesetz werden in erster Linie die Exportkartelle und die internationalen Kartelle mit norwegischer Beteiligung betroffen. § 43 Preisgesetz betrifft aber nur Wettbewerbsbeschränkungen, die allein Auslandsmärkte betreffen.

Für ausländische Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. für wettbewerbsbeschränkende Verträge, die im Ausland von Ausländern abgeschlossen wurden, enthält nur das norwegische Preisgesetz eine Regelung. Das Preisdirektorat ist verpflichtet, über ausländische Wettbewerbsbeschränkungen Mitteilungen an das zuständige Ministerium zu machen, wenn diese Wettbewerbsbeschränkungen Wirkungen zeigen, die für norwegische Interessen schädlich sind[1]. Ausländische Wettbewerbsbeschränkungen mit Inlandsauswirkungen fallen in allen vier Ländern nach den anfangs aufgezeigten Grundsätzen unter den Anwendungsbereich der Gesetze.

Für die sog. internationalen Kartelle, d.h. für Wettbewerbsbeschränkungen in- und ausländischer Unternehmen, die sich auf dem In- und Auslandsmarkt auswirken, kommen ebenfalls die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Nach dänischem, finnischem und schwedischem Recht unterliegen diese Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie den Inlandsmarkt betreffen,

1) Vgl. § 44 Preisgesetz und Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, § 44, Anm. 2.

den nationalen Kartellgesetzen. Soweit sie sich auf Auslandsmärkte beziehen, gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen oder - soweit keine Regelungen bestehen - die allgemeinen Grundsätze. Nur nach norwegischem Recht unterliegen diese Wettbewerbsbeschränkungen ganz den Bestimmungen des Preisgesetzes[1].

Ausländisches Kartellrecht ist in den nordischen Ländern bisher noch in keinem Falle zur Anwendung gekommen. Auch in den Vorarbeiten zu den Kartellgesetzen ist die Frage der Anwendung ausländischen Kartellrechts nicht behandelt worden. In den nordischen Ländern dürfte man von dem allgemeinen Grundsatz ausgehen, daß ausländische politische Gesetze, wozu die Kartellgesetze mit ihrem wirtschaftspolitischen Inhalt gehören, nicht angewendet werden dürfen[2].

Gesondert ist die Frage zu beantworten, wieweit die Strafvorschriften in den Kartellgesetzen gegenüber Ausländern zur Anwendung kommen können.

Zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der nicht im Strafgesetzbuch selbst enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen sind die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetzbücher in allen vier nordischen Ländern heranzuziehen. Dies ist in den Strafgesetzbüchern von Dänemark und Norwegen bestimmt[3]; auch für Finnland und Schweden ist es anerkannt[4].

---

1) Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, § 43, Anm. 2.
2) Wengler, a.a.O., S. 420. Allgemein zur Anwendung ausländischen Kartellrechts vgl. Heidemann, Zur Anwendung nationalen Kartellrechts auf internationale Kartelle, S. 62 ff.
3) Vgl. § 2 des dän. Borgerlig straffelov v.15.4. 1930 und Marcus, Das Strafrecht Dänemarks, in Mezger-Schönke-Jascheck, Das ausländische Strafrecht der Gegenart, Bd.1, S.88; § 1 des norw . Almindelig borgerlig straffelov v.22.5.1902, Nr.10 und § 5 des Lov om den almindelige borgerlige straffelovens ikrafttraeden v.22.5.1902, Nr. 11 und Andernaes, Das norwegische Strafrecht, in Mezger-Schönke-Jascheck, a.a.O., Bd.4, S.275.
4) Honkasala, Das finnische Strafrecht, in Mezger-Schönke-Jascheck, a.a.O., Bd.4, S.138.

Das Strafrecht der nordischen Länder geht übereinstimmend vom Territorialprinzip aus[1]. Dieses Prinzip wird dadurch erweitert, daß strafbare Handlungen als im Inland begangen angesehen werden, wenn der Erfolg der Handlung im Inland eingetreten ist[2].

Danach sind strafbare Verstöße gegen die Kartellgesetze, unabhängig davon, ob sie von Inländern oder Ausländern begangen worden sind, strafbar, wenn die Handlung im Inland ausgeführt wurde oder wenn der Erfolg der Handlung im Inland eingetreten ist. So würde ein von ausländischen Unternehmern im Ausland abgeschlossener Preisbindungsvertrag für den Vertrieb von Waren in einem nordischen Land, der gegen das Verbot der Bruttopreisbindung verstößt, den Straftatbestand des betreffenden Kartellgesetzes erfüllen und eine strafrechtliche Verfolgung nach dem Territorialprinzip auslösen.

Für bestimmte Taten gilt im Strafrecht der nordischen Staaten auch das Personal-[3] und Schutzprinzip[4]. Vom Personalprinzip werden in Dänemark, Norwegen und Schweden sowohl die Staatsangehörigen des jeweiligen Staates als auch Ausländer mit inländischem Wohnsitz erfaßt. In Finnland betrifft das Personalprinzip nur finnische Staatsangehörige.

Nach dem dänischen Strafrecht können außerhalb Dänemarks von ausländischen Staatsangehörigen begangene Straftaten verfolgt werden, wenn die Täter einen inländischen Wohnsitz haben und wenn die Straftat mit einer höheren Strafe als Haft bestraft werden kann (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1) oder wenn die Tat im Ausland ebenfalls strafbar ist (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2).

---

1) Vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 dän. Straffelov; Kap. 1, § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und § 2 Abs. 1 finn.Strafflag v. 19.12.1889; § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 norw. Straffelov; 2. Kap. § 1 schwed.Brottsbalk v.21. 12.1962.

2) Vgl. § 9 dän. Straffelov; § 12 Abs.2 norw.Straffelov; 2. Kap. § 4 schwed. Brottsbalk; Honkasala, a.a.O.,S.21.

3) Vgl. § 7 dän.Straffelov; 1.Kap.§ 1 Ziff.2 finn. Strafflag; § 12 Abs. 1 Ziff.3 norw.Straffelov; 2.Kap. § 2 schwed. Brottsbalk.

4) Vgl. § 8 dän.Straffelov; 1.Kap. § 2 Abs. 2 finn. Strafflag; § 12 Abs.1 Ziff.4 norw. Straffelov; 2.Kap. § 3 schwed. Brottsbalk.

Da nach dem Monopolgesetz (§ 22 Abs. 1) als Höchststrafe nur Haft angedroht ist, können ausländische Staatsangehörige mit Hilfe des Personalprinzips wegen im Ausland begangener Verstöße gegen das Monopolgesetz nicht verfolgt werden.

Im norwegischen Strafrecht setzt die Verfolgung von Auslandsstraftaten ausländischer Staatsangehöriger einen inländischen Wohnsitz der Täter voraus. Die strafbare Handlung muß dann weiterhin entweder unter eine Reihe aufgezählter Straftaten des Strafgesetzbuches fallen oder ein Verbrechen oder Vergehen gegen den norwegischen Staat oder die norwegische Staatsgewalt sein oder nach den Gesetzen des Tatortes strafbar sein (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3). Die im Preisgesetz aufgeführten strafbaren Handlungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Bei im Ausland begangenen Verstößen gegen das Preisgesetz liegt noch keine strafbare Handlung vor, die sich gegen den norwegischen Staat richtet.

Nach dem schwedischen Strafgesetzbuch können Auslandsstraftaten ausländischer Staatsangehöriger generell verfolgt werden, wenn sie einen schwedischen Wohnsitz haben (2. Kap. § 2 Abs. 1). Weiterhin können Auslandsstraftaten verfolgt werden, wenn die ausländischen Staatsangehörigen nach der Tat die schwedische Staatsangehörigkeit erwerben oder einen schwedischen Wohnsitz begründen, vorausgesetzt, daß die Tat im Ausland strafbar war und nach schwedischem Recht mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bestraft werden kann (2. Kap. § 2 Abs. 2). Strafbare Verstöße gegen die Kartellgesetze, die von Ausländern im Ausland begangen wurden, sind somit nach dem Personalprinzip nicht verfolgbar, da es sich um Taten handelt, die am ausländischen Tatort nicht strafbar waren.

Nach dem finnischen Strafrecht werden nach dem Personalprinzip nur finnische Staatsbürger verfolgt, nicht jedoch ausländische Staatsangehörige mit einem finnischen Wohnsitz (1. Kap. § 1 Ziff. 2).

Nach dem Schutzprinzip werden Auslandsstraftaten nach unterschiedlichen Voraussetzungen verfolgt.

In Dänemark und Norwegen sind Verstöße gegen die Kartellgesetze mit Hilfe des Schutzprinzips nicht verfolgbar, da nach diesem Prinzip nur bestimmte Straftaten verfolgbar sind, die sich im wesentlichen gegen den Bestand und die Sicherheit des dänischen oder norwegischen Staates richten (§ 8 dän. Straffelov; § 12 Abs. 1 Ziff. 4 norw. Straffelov). Dagegen können in Schweden und Finnland Auslandsstraftaten nach dem Schutzprinzip unter weitergehenden Voraussetzungen verfolgt werden. In Schweden können Auslandsstraftaten dann verfolgt werden, wenn sie sich gegen den schwedischen Staat, gegen schwedische Staatsbürger, das schwedische Volk, gegen schwedische Einrichtungen oder Zusammenschlüsse richten (2. Kap. § 3). In Finnland ist eine Strafverfolgung wegen aller Handlungen möglich, die sich gegen Finnland oder gegen die finnische Staatsgewalt richten (1. Kap. § 2 Abs. 2).

Verstöße gegen die Kartellgesetze stellen zwar eine Mißachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes dar. Sie können aber noch nicht als Angriff gegen den Staat selbst aufgefaßt werden. In den Vorarbeiten zum geltenden schwedischen Strafgesetzbuch wird dazu ausgeführt, daß mit dem Ausdruck "Straftaten gegen Schweden" solche Taten gemeint seien, die sich unmittelbar gegen ein Rechtsgut des Staates richten. Dahin gehörten in erster Linie Straftaten gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates oder gegen dessen öffentliche Einrichtungen[1]. Nach der gleichlautenden Bestimmung des außer Kraft getretenen schwedischen Strafgesetzbuches wurde ein Verstoß gegen die Wirtschaftsfreiheitsverordnung (näringsfrihetsförordning) nicht als Straftat gegen

1) SOU 1953: 14, S. 450; ebenso: Beckman-Hult-Holmberg-Strahl, Brottsbalken jämte förklaringar, S. 65.

Schweden angesehen[1]. Nach dem Schutzprinzip können somit auch nicht in Schweden Verstöße gegen die Kartellgesetze verfolgt werden.

Darüber hinaus ist in den Strafgesetzbüchern Dänemarks, Norwegens und Schwedens bestimmt, daß die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften durch die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln begrenzt ist[2]. Da bei der gesetzlichen Regelung des internationalen Strafrechts die allgemeinen Völkerrechtsregeln beachtet sind, erweisen sich diese Vorschriften als überflüssig.

### 3. Die mit dem Recht der Wettbewerbsbeschränkungen befaßten Behörden

#### a) Die norwegischen Behörden

Die Kontroll- und Regulierungsbefugnisse auf dem Gebiet des Wettbewerbs erstrecken sich in Norwegen vom Parlament über die Regierung bis auf die mit der Kontrolle und Regulierungsarbeit speziell beauftragten staatlichen Behörden.

Die oberste Leitung über diese Tätigkeit hat die Regierung[3]. Sie kann in einzelnen, im Gesetz genannten Fällen allgemeine Richtlinien[4], nähere Regelungen, Bestimmungen und Vorschriften und auch generelle wie spezielle Verbote erlassen, an welche die nachfolgenden Behörden gebunden sind. Die Regierung kann weiterhin jede Entscheidung im Einzelfall treffen, selbst dann, wenn sie an Stelle nachfolgender Behörden entscheidet[5]. Sie kann jede Entscheidung der nachfolgenden Behörden aus eigener Initiative aufheben oder abändern sowie die Behörden zur Auf-

---

1) Strahl, Svensk rättspraxis, Svensk Juristtidning, 1964, 68.
2) Vgl. § 12 dän. Straffelov; § 14 norw. Straffelov, 2. Kap. § 7 schwed. Brottsbalk.
3) D.h. der König im Staatsrat (Kongen i statsråd).
4) Vgl. § 3 Abs. 1 Preisges.
5) Blom, Prisloven, § 3, Anm. 1

hebung oder Abänderung anweisen[1]. Die weitestgehenden Eingriffsmöglichkeiten stehen der Regierung nach § 42 Preisgesetz zu. Nach dieser Vorschrift kann sie Bestimmungen, Absprachen und Regelungen abändern oder aufheben, die von wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüssen und meldepflichtigen Großunternehmen festgesetzt wurden, Zusammenschlüsse auflösen, die Durchführung von wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen, Absprachen oder Regelungen verbieten und generelle Verbote für bestimmte Arten von Wettbewerbsbeschränkungen erlassen[2].

Begrenzt sind die Befugnisse der Regierung durch das Preisgesetz selbst und durch die Beschlüsse, die der Storting zur Kontroll- und Regulierungstätigkeit getroffen hat[3]. Die oberste Regulierungsbefugnis liegt somit beim Storting[4].

Die durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse können delegiert werden. So kann die Regierung ihre Befugnisse in bestimmten im Gesetz genannten Fällen auf ein Fachministerium oder auf das Preisdirektorat übertragen. Das Ministerium kann seinerseits die übertragenenen Befugnisse auf das Preisdirektorat übertragen[5]. Ministerium und Preisdirektorat können ihre Befugnisse auf untere Behörden weiterübertragen[6].

Das Charakteristische am norwegischen Preisgesetz ist hinsichtlich des Behördenaufbaus, daß nur in Ausnahmefällen eine ausschließliche Zuständigkeit besteht. In der Regel können die Befugnisse weiter-

1) Vgl. § 49 Preisges.
2) Vgl. im einzelnen Abschn. C III 6.
3) Vgl. § 14 Abs. 2 Preisges.
4) Vgl. die weiteren Befugnisse des Stortings: §§ 25, 29 und 45 Abs. 2 Preisges.; Blom, Prisloven, § 14, Anm. 1, weist darauf hin, daß die Einschaltung des Parlaments in die Regulierungstätigkeit über die allgemeine parlamentarische Kontrolle hinaus, eine prinzipielle Neuerscheinung im norwegischen Staatsrecht darstellt.
5) Die Befugnisse nach §§ 24 und 42 Preisges. sind auf das Lohn- und Preisministerium und von dort auf das Preisdirektorat übertragen; vgl. Kgl.res. v.18.12.1953, Pt.1954, 3; Beschluß des Finanzministeriums v.24.12.1953, Pt.1954, 6 u.Kgl.res. v.29.7.1955, Pt.1955,382.
6) Vgl. § 9 Preisges.

übertragen werden.
Bedeutsam ist weiterhin die umfassende Stellung, die der Regierung bei der Regulierungsarbeit im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen eingeräumt worden ist. Durch diese Verbindung besteht für die Regierung die Möglichkeit, die Wettbewerbsverhältnisse im Lande direkt zu beeinflussen und mit der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik in Einklang zu bringen, wenn auch im Rahmen der Stortingbeschlüsse.

Die administrativen Organe, die für die Kontroll- und Regulierungstätigkeit nach dem Preisgesetz vorgesehen sind, sind der Preisrat, das Preisdirektorat, staatliche Preisüberwachungsämter und kommunale Preisämter.

aa) Der Preisrat

Der Preisrat[1] nimmt im norwegischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in der Praxis eine zentrale Stellung ein.

Der Preisrat besteht aus fünf Mitgliedern mit persönlichen Stellvertretern, die für den Zeitraum von vier Jahren mit der Möglichkeit der wiederholten Ernennung von der Regierung in ihr Amt berufen werden (§ 4 Abs. 1 Preisges.). Das Gesetz fordert keine besonderen Qualifikationen für die Mitglieder des Rates, aber bereits in der Begründung zum Preisgesetz wurde ausgeführt, daß der Rat aus unabhängigen und allgemein angesehenen Personen bestehen sollte, die nicht als ausgesprochene Vertreter von wirtschaftlichen oder politischen Interessengruppen angesehen werden könnten[2]. In der Praxis werden Personen mit Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens zu Mitgliedern des Rates ernannt[3].

1) Norw.: Prisråd; vgl. Forskrifter om Prisrådets organisation og virksomhet, Kgl.res.v.19.3.1954, Pt. 1954, 149 ff.; Frihagen, Prisrådets organisasjon og virksomhet.
2) Blom, Prisloven, § 4, Anm. 1
3) Eckhoff, Kartellpolitik in Norwegen, in Jahn-Junckerstorff, Internationales Handbuch der Kartellpolitik, S. 382. Der Vorsitzende des Rates war bisher stets ein Richter des höchsten Gerichts (Höyesterett).

Der Rat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 4 Abs. 2). Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Hauptaufgabe des Preisrates besteht darin, in den im Preisgesetz aufgezählten Fällen Entscheidungen zu treffen (§ 4 Abs. 4). Der Preisrat entscheidet über Lieferverweigerungen und Boykotte (§ 23), über die Rechtmäßigkeit von Zwangsmitteln und Strafen, die Mitgliedern von Wirtschaftsvereinigungen auferlegt wurden (§ 40), über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluß aus Wirtschaftsvereinigungen (§ 41). In diesen Sachen übt der Rat seine eigentlichen Entscheidungsfunktionen aus, wobei es sich hier um echte Streitigkeiten handelt.

Nach §§ 33 und 34 Preisgesetz überprüft der Rat die Entscheidungen des Preisdirektorats, ob für eine bestimmte Wettbewerbsbeschränkung oder für ein Großunternehmen eine Anmeldepflicht besteht, wenn sich die Betroffenen mit der Entscheidung des Preisdirektorats nicht zufrieden geben.

Weiterhin kann der Preisrat Genehmigungen für langfristige Wettbewerbsbeschränkungen erteilen (§ 37).

Der Preisrat soll weiterhin als beratendes Organ in Übereinstimmung mit den von der Regierung näher festgesetzten Bestimmungen wirken (§ 4 Abs. 4 Satz 3). Die Regierung kann dem Rat auch weitere Befugnisse übertragen, wobei aber im Gesetz nicht näher bestimmt worden ist, welche Befugnisse die Regierung auf den Rat übertragen kann. Nach wohl richtiger Ansicht kann die Regierung jede Sache zur Entscheidung auf den Rat übertragen, wenn sie es für zweckmäßig hält, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Regierung ausdrücklich vorbehalten sind oder vom Gesetz bereits auf das Preisdirektorat übertragen worden sind.[1]

---

1) Blom, Prisloven, § 4, Anm. 6.

Das Verfahren vor dem Rat wird schriftlich vorbereitet. Es folgt eine Verhandlung vor dem Rat, der eine weitere Verhandlung folgt, in welcher der Vertreter des Preisdirektorats eine Stellungnahme abgibt und einen Antrag stellt. Der Rat schließt mit seiner Entscheidung diese Verhandlung ab[1]. Die Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Rat kann aber zu Verhandlungen die Öffentlichkeit zulassen. Die Entscheidungen des Rates werden in der Regel begründet, wobei sich der Rat meistens die Stellungnahmen des Preisdirektorats zu eigen macht und diesen nur eine kurze zusammenfassende Bemerkung anfügt[2].

Über die Beurteilung der Tätigkeit des Rates herrscht insoweit Einigkeit, als die Entscheidungstätigkeit des Rates nicht als Ausübung von Gerichtsbarkeit angesehen wird, obgleich das Verfahren in einigen Punkten dem gerichtlichen Verfahren angenähert ist. Auch bei der Entscheidungstätigkeit des Rates nach den §§ 23, 40 und 41 Preisgesetz handelt es sich um Verwaltungstätigkeit[3]. Blom weist darauf hin, daß diese Sachen eigentlich von Gerichten entschieden werden müßten, da es sich hier um echte Streitsachen handelt[4].

bb) Das Preisdirektorat

Das Preisdirektorat[5] ist als das zentrale Verwaltungsorgan für Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Wett-

---

1) Zum Verfahren vgl. im einzelnen: §§ 10 und 11 Preisges.; Forskrifter om Prisrådets organisasjon og virksomhet; Frihagen, Prisrådets organisasjon og virksomhet, S. 49 ff.

2) Veröffentlicht werden die Entscheidungen des Preisrates in Pristidende.

3) Frihagen, a.a.O., S. 54; Blom, Prisloven, § 4, Anm.5. Gegen die Annahme als gerichtliche Tätigkeit spricht, daß das Verfahren fast nur schriftlich vor sich geht und daß die Entscheidungen des Rates von der Regierung auf eigene Initiative aufgehoben und abgeändert werden können.

4) Blom, a.a.O., § 4, Anm. 5.

5) Norw.: Prisdirektorat; vgl. § 5 Preisgesetz und Bestemmelser om Prisdirektoratets organisasjon og virksomhet, Kgl.res.v.6.3.1964, St.meld.Nr. 56, 1963-64, S. 36

bewerbsbeschränkungen und des Preisregulierungsrechts anzusehen[1].

Das Preisdirektorat ist aus dem Trustkontrollkontor hervorgegangen, das an die Stelle des 1917 geschaffenen staatlichen Preisdirektorats getreten war. Trotz der Namensänderung und auch der Verschiedenheit der Aufgaben, ist die Kontinuität innerhalb dieser Behörde nicht verlorengegangen.

Das Preisdirektorat untersteht als Behörde der Zentralverwaltung dem Lohn- und Preisministerium, das dem Direktorat Weisungen erteilen und das dessen Entscheidungen auch aufheben und abändern kann.

Das Direktorat wird nach den Richtlinien und Ermächtigungsbestimmungen tätig, die vom Storting, von der Regierung oder vom zuständigen Ministerium erlassen worden oder die bereits im Preisgesetz enthalten sind.

Nach § 5 des Preisgesetzes hat das Direktorat bei der Vorbereitung von Sachen mitzuwirken, die vom Storting, der Regierung, dem zuständigen Ministerium oder vom Preisrat behandelt werden. Es hat die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vorzubereiten und in Gang zu setzen, für die es zuständig ist. Über die dem Direktorat unterstehenden Behörden hat es Aufsicht zu führen und diesen Anweisungen zu erteilen.

Nach der Durchführungsverordnung vom 6. März 1964 hat das Direktorat im einzelnen noch folgende Aufgaben wahrzunehmen[2]:

1) Untersuchungen über die Preis-, Kosten- und Rentabilitätsentwicklung im allgemeinen oder in bestimmten Branchen vorzunehmen,

2) Untersuchungen zur Förderung der Anmeldeverpflichtungen für Wettbewerbsbeschränkungen und Großunternehmen durchzuführen,

---

1) Vgl. § 1 der Bestemmelser.
2) Vgl. §§ 3 - 12 der Bestemmelser.

3) auf Grund der gewonnenen Ergebnisse zweckdienliche Maßnahmen gegenüber Kartellen und Großunternehmen einzuleiten,

4) Mitteilungen an das Lohn- und Preisministerium über notwendige allgemeine Regulierungsmaßnahmen zu machen,

5) eine Überwachung der Wettbewerbsmethoden einzelner Gewerbetreibender einzuleiten und Maßnahmen nach dem Preisgesetz gegenüber solchen Unternehmen anzuordnen,

6) Übersichten über ausländische Wettbewerbsbeschränkungen zu sammeln, zu registrieren und zu veröffentlichen und

7) die Untersuchungsergebnisse in den vorgenannten Fällen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu den Hauptaufgaben des Preisdirektorats nach dem Preisgesetz zählt die Durchführung des Anmelde- und Registrierungsverfahrens nach den §§ 33, 34 und 35 Preisgesetz, der Erlaß spezieller Verbote auf dem Gebiet der Bruttopreisbindung und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den gesetzlichen Verboten auf diesem Gebiet[1].

Dem Preisdirektorat kommt somit als der eigentlichen Kartellbehörde der umfassende Tätigkeitsbereich zu, wenn auch wesentliche Entscheidungsbefugnisse auf den Preisrat übertragen sind.

cc) Weitere Behörden

Die Kontroll- und Regulierungstätigkeit auf lokaler Ebene wird von der sog. staatlichen Preisaufsicht wahrgenommen, die in den Bezirken auf Bezirksämter[2] und in einzelnen Orten auf kommunale Preisämter[3] übertragen ist.

Die Regierung kann weiterhin jedem anderen staatlichen und kommunalen Organ Aufgaben nach dem Preisgesetz übertragen (§ 8 Preisgesetz).

---

1) Vgl. §§ 2, 4 Bruttopreisverbotsverordnung.
2) Vgl. § 6 Preisgesetz, sog. Distriktskontorer.
3) Vgl. § 7 Preisgesetz, sog. Kommunale Prisnemnder.

Damit steht in Norwegen für die Kontroll- und Regulierungsarbeit nach dem Preisgesetz ein straff zentralisierter Behördenapparat zur Verfügung, der sich von der Regierung bis zu den kommunalen Preisämtern erstreckt.

b) Die dänischen Behörden

Die Überwachung der Monopole und Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt in Dänemark durch die Monopolüberwachungsbehörde[1], die aus einem Rat[2] und einem Direktorat[3] besteht[4]. Als Beschwerdeinstanz besteht ein Monopolbeschwerdeausschuß[5].

aa) Der Monopolrat

Der Monopolrat (Rat)[6] besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Regierung ernannt, die übrigen Mitglieder vom Minister für Handel, Industrie und Schiffahrt für die Dauer von drei Jahren. Die Ratsmitglieder sollen über vielseitige Kenntnisse der Wirtschafts- und Verbraucherverhältnisse verfügen und auch juristische, volkswirtschaftliche und technische Kenntnisse besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder soll von Unternehmen und von Wirtschaftsorganisationen, deren Verhältnisse unmittelbar durch das Gesetz berührt werden, unabhängig sein (§ 4 Abs. 1).

Das Monopolgesetz gibt selber keine andere Abgrenzung für die Aufgabenverteilung zwischen dem Rat und dem Direktorat, als daß die laufenden Geschäfte des Rates auf das Direktorat übertragen werden (§ 5 Abs. 1 Monopolgesetz)[7].

---

1) Dän.: Monopoltilsynet.
2) Dän.: Monopolråd.
3) Dän.: Monopoldirektorat.
4) Vgl. § 3 Abs. 1 Monopolges.
5) Dän.: Monopol-ankenaevn.
6) Vgl. § 4 Monopolges.; "Forretningsorden for Monopolrådet" v.18.6.1955, Ministerialtidende A,1956, 517.
7) Das Gesetz unterscheidet im folgenden auch nicht zwischen Rat und Direktorat, sondern spricht von Monopolüberwachungsbehörde.

In der Geschäftsordnung für den Rat ist der Aufgabenkreis näher umschrieben. Danach werden vom Rat die Sachen behandelt, die von allgemeinem Interesse sind, in denen besondere Zweifel vorliegen und die für die Beteiligten weitergehende Folgen haben[1]. Dem Rat sind somit Sachen von größerer Wichtigkeit vorbehalten.

Der Rat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen wird ein Geschäftsausschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Ratsmitgliedern besteht.

Beim dänischen Monopolrat handelt es sich ebenso wie beim norwegischen Preisrat um ein administratives Organ, das dem Bereich der Exekutive zuzurechnen ist, auch wenn der Monopolrat echte Streitigkeiten zwischen mehreren Beteiligten entscheidet.

bb) Das Monopoldirektorat

Das Monopoldirektorat[2] wird von einem Direktor geleitet, der von der Regierung ernannt wird. Die Beamten des Direktorats und die sonstigen beschäftigten Personen dürfen nicht an irgendwelchen Unternehmen oder Wirtschaftsorganisationen beteiligt oder mit ihnen in anderer Weise verbunden sein (§ 5 Abs. 3). Im Gegensatz zum Rat, der als Entscheidungsorgan nicht ständig tagt, sondern nur zur Entscheidung der ihm vorbehaltenen Fälle zusammentritt, handelt es sich bei dem Direktorat um eine Behörde mit einem festangestellten Beamtenapparat.

Den Aufgabenkreis des Direktorats grenzt das Monopolgesetz gegenüber dem Rat in der Weise ab, daß es die laufenden Aufgaben des Rates auf das Direktorat überträgt (§ 5 Abs. 1 Monopolgesetz).

Zum Aufgabenbereich des Direktorats enthält § 4 der Geschäftsordnung nähere Bestimmungen. Im Verhältnis

---

1) Vgl. § 4 des Regulativs.

2) Vgl. § 5 Monopolges.; "Regulativ for Monopoldirektoratet" v. 18.6.1955, Ministerialtidende A, 1957, 471.

zum Rat ist das Direktorat als vorbereitende Behörde tätig. Grundsätzlich werden alle nach dem Monopolgesetz möglichen Verfahren vom Direktorat eingeleitet und vorbereitet. Das Direktorat leitet die Sachen, in denen der Rat zu entscheiden hat oder in denen das Direktorat eine Vorlage an den Rat für zweckmäßig ansieht, an den Rat weiter. Das Direktorat führt nach den Entscheidungen des Rates dessen Beschlüsse aus und unterrichtet den Rat über seine laufende Arbeit. Das Direktorat kann selber ohne Vorlage an den Rat entscheiden, soweit es nicht von der festen Praxis des Rates oder von seinen Richtlinien abweichen will. Weiterhin führt das Direktorat die mit der Überwachung verbundenen Verhandlungen mit anderen Behörden, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen. Das Direktorat nimmt die nach dem Monopolgesetz vorzunehmenden Anmeldungen entgegen und führt die Registrierungen durch.

Das Direktorat gibt zur Information der Öffentlichkeit Mitteilungsblätter heraus[1]. Über die Tätigkeit der Monopolüberwachungsbehörde erstellt das Direktorat einen jährlichen Bericht[2] an das Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt, der ebenfalls veröffentlicht wird.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist für die Gültigkeit der Entscheidungen nicht entscheidend, obgleich dem Rat durch den Vorbehalt der Entscheidungsbefugnis in wichtigen Fällen die bedeutendere Stellung eingeräumt worden ist.

---

1) "Meddelelser fra Monopoltilsynet", erschienen seit 1955. Die Mitteilungen enthalten die Entscheidungen der Behörde über Sachen von allgemeinem Interesse, weiterhin die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses und Gerichtsurteile von grundsätzlicher Art.
Veröffentlicht in den Medd. werden auch die von der Behörde vorgenommenen Untersuchungen.

2) "Monopoltilsynets Årsberetning", erschienen seit 1955. Der Bericht für das zurückliegende Jahr ist spätestens bis zum 15.9. des folgenden Jahres zu erstellen.

cc) Der Monopolbeschwerdeausschuß

Gegen die Entscheidungen des Rates und des Direktorats kann beim Monopolbeschwerdeausschuß[1] Beschwerde eingelegt werden. Der Ausschuß wird vom Minister für Handel, Industrie und Schiffahrt eingesetzt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Qualifikation eines Richters für das dänische Höchste Gericht haben[2]. Ein Mitglied muß volkswirtschaftliche Kenntnisse haben, das dritte Mitglied wird nach Verhandlungen mit der "Gemeinschaftsvertretung und dem Industrierat der dänischen Wirtschaft"[3] ernannt. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Ausschuß, die Rechte der Beteiligten und die Befugnisse des Ausschusses gegenüber den Beteiligten und Dritten sind in der Geschäftsordnung für den Ausschuß enthalten[4].

Der Beschwerdeausschuß gehört streng genommen nicht mehr zu den Monopolbehörden. Ihm kommt die Stellung einer ministeriellen Beschwerdeinstanz zu. Wegen der besonderen Qualifikationen, die an seine Mitglieder gestellt werden, erlangen die Entscheidungen ein bedeutendes Gewicht.

c) Die schwedischen Behörden

Die Aufgaben des schwedischen Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen sind dem Staatlichen Preis- und Kartellamt[5], dem Amt des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen[6] und dem Wirtschaftsfreiheitsrat[7] übertragen[8].

---

1) Vgl. § 18 Monopolges.
2) Dän.: Hoejesteret.
3) Danske Handelsstands Faellesrepraesentation og Industrirådet.
4) Forretningsorden for Monopol-ankenaevnet v.30.6. 1955, Ministerialtidende A, 1956,517 ff.; über die Entscheidungstätigkeit des Ausschusses vgl. Abschn. C III 8 a).
5) Schwed.: Statens Pris- och Kartellnämnd.
6) Schwed.: Ombudsmannaämbetet för Näringsfrihetsfrågor.
7) Schwed.: Näringsfrihetsrådet.
8) Einige Aufgaben sind dem Reichsaufsichtsamt für Banken und Börsen (Bank- och fondinspektionen) und dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen (Försäkringsinspektionen) übertragen.

aa) Das Preis- und Kartellamt

Das im Jahre 1956 geschaffene Preis- und Kartellamt[1] ist die eigentliche Kartellbehörde in Schweden. Das Amt gliedert sich seit 1962 in fünf selbständige Abteilungen, die allein dem Präsidenten unterstehen. Die Leitung des Amtes wird unter Aufsicht eines Vorstandes vom Präsidenten ausgeübt. Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und sein Stellvertreter politisch und wirtschaftlich unabhängig sein müssen, während fünf Mitglieder Unternehmerinteressen und fünf Mitglieder Verbraucherinteressen vertreten. Der Präsident des Amtes gehört dem Vorstand als dreizehntes Mitglied an.

Das Amt hat die Aufgabe, die Entwicklung der Preis- und Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Wirtschaft zu verfolgen und eine allgemeine Kenntnis über diese Verhältnisse zu fördern. Hinsichtlich der Preisverhältnisse hat das Amt 1) Angaben über die Preise der verschiedenen Waren und Dienstleistungen einzuholen und zu registrieren, 2) durch Auswertung und Zusammenstellung derartiger Angaben die Preisentwicklung aufzuzeigen und 3) Erhebungen über die Preisbildung innerhalb bestimmter Wirtschaftsgebiete durchzuführen, wenn die Preisentwicklung, die Wettbewerbsverhältnisse oder andere Umstände hierzu Anlaß geben.

Hinsichtlich der Wettbewerbsverhältnisse obliegt dem Amt die Führung des Kartellregisters. Es hat ferner, wenn innerhalb bestimmter Wirtschaftszweige schädliche Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu vermuten sind, Untersuchungen vorzunehmen, welche diese Beschränkungen und die daraus entstehenden Einwirkungen auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- und Transportverhältnisse zum Gegenstand haben[2]. Weiterhin hat das Amt dem Wirtschaftsfreiheitsrat und dem

1) Vgl. Olsson, Statens pris- och kartellnämnd, Skandinaviska Banken 1958, 21 ff.

2) Sog. Spezialuntersuchungen.

Amt des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen Amtshilfe zu leisten. Das Amt ist verpflichtet, über seine Tätigkeit Berichte zu erstatten und so die Öffentlichkeit über die Preis- und Wettbewerbsverhältnisse zu informieren. Das Amt darf aber insoweit keine Beurteilung der Angemessenheit der Preise oder Geschäftsbedingungen abgeben, und es kann auch keine Beurteilung hinsichtlich der Schädlichkeit von Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen. Das Amt gibt die Publikation "Pris- och Kartellfrågor" heraus[1], welche neben den Berichten des Amtes die Veröffentlichungen des Wirtschaftsfreiheitsrates und des Amtes des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen enthält[2].

bb) Das Amt des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen

Der von der Regierung für eine bestimmte Zeit ernannte Beauftragte für Wirtschaftsfreiheitsfragen[3] muß die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beauftragte hat die Entwicklung der Wirtschaft im Hinblick auf die Wettbewerbsverhältnisse zu verfolgen.

1) Von 1947-54: Kartellregistret, von 1955-56: Näringsfrihetsfrågor.

2) Vgl. im einzelnen die Richtlinien für das Amt, "Kungl.Maj:ts instruktion för statens pris- och kartellnämnd" v.19.10.1956, SFS 1956: 511. Über die Aufgaben der einzelnen Abteilungen vgl. Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 16-19; das Amt gliedert sich in drei Untersuchungsbüros, wovon sich das dritte in eine administrative Abteilung, die Kartellregisterabteilung und eine Untersuchungsabteilung gliedert und in das statistische Büro und das Informationsbüro.

3) Die schwedische Amtsbezeichnung "ombudsman" ist mit "Beauftragter" übersetzt worden, und zwar mit Anlehnung an den "Wehrbeauftragten für den Bundestag". Diese Institution geht auf den schwedischen "Militieombudsman" zurück und hat diese Einrichtung zum Vorbild. Im Unterschied zu den Wehrbeauftragten, die in beiden Ländern von den Parlamenten gewählt werden, erfolgt die Ernennung des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen durch die Regierung. Vgl. "Kungl.Maj:ts instruktion för ombudsmannaämbetet för näringsfrihetsfrågor" v. 11.12.1953, SFS 1953: 732; Hurwitz, Der skandinavische Parlamentsbevollmächtigte, in Staatsbürger und Staatsgewalt, Bd. 1, S. 461 ff.

Seine wichtigste Aufgabe besteht darin, Verhandlungen über Wettbewerbsbeschränkungen, die für einen größeren Konsumentenkreis oder für die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb eines ganzen Wirtschaftszweiges von Bedeutung sind oder die offensichtlich die Gewerbsausübung eines anderen erschweren, vor dem Wirtschaftsfreiheitsrat einzuleiten. Auf Ansuchen von Unternehmern hat sich der Beauftragte ferner darüber zu äußern, ob beabsichtigte Wettbewerbsbeschränkungen geeignet sind, schädliche Wirkungen hervorzurufen.

Kenntnis über das Vorliegen von Wettbewerbsbeschränkungen erhält der Beauftragte durch die vom Preis- und Kartellamt durchgeführten Untersuchungen, aus dem Kartellregister und durch Anzeigen von Unternehmern oder Verbraucherorganisationen an ihn oder den Rat. Die wichtigste Quelle ist jedoch das Kartellregister. Einen wesentlichen Raum in der Arbeit des Beauftragten nimmt die Prüfung und Beurteilung der im Kartellregister eingetragenen Wettbewerbsbeschränkungen ein[1]. Erschwert wird die Beurteilung dadurch, daß die Abkommen während der letzten Jahre vorsichtiger formuliert worden sind als in den Zeiten vor Einführung der Kartellgesetzgebung.

Sind schädliche Wirkungen festgestellt worden, so werden diese bereits in der Mehrzahl der Fälle auf Empfehlung des Beauftragten hin beseitigt. Anderenfalls leitet der Beauftragte ein Verfahren vor dem Rat ein, das aber oft weitere Erhebungen durch das Preis- und Kartellamt erfordert. Da die Untersuchungen erfahrungsgemäß für die Unternehmen mit Unannehmlichkeiten verknüpft sind, reicht die Empfehlung des Beauftragten in der Regel aus, um den Vorgang abschließen zu können[2].

---

1) Unter den ca. 1000 gültigen Absprachen ist nach Auffassung des Preisüberwachungskomitees von 1960 für eine große Anzahl der Tatbestand der schädlichen Wirkung zu bejahen.

2) In den Jahren 1954 bis 1960 sind von den 122 anhängig gewordenen Verfahren auf diesem Wege 97 erledigt worden, dem Wirtschaftsfreiheitsrat sind nur 10 Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden.

Die von Unternehmerseite und von den Verbraucherorganisationen erfolgten Anzeigen betrafen meistens Lieferverweigerungen durch Fabrikanten oder Großhändler. In anderen Fällen handelte es sich um Preisdiskriminierungen, Boykotte und Zulassungskontrollen[1].

cc) Der Wirtschaftsfreiheitsrat

Der Wirtschaftsfreiheitsrat[2] ist seit 1954 als unabhängiges Entscheidungsorgan in Kartellstreitigkeiten tätig.

Der Rat besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind politisch und wirtschaftlich unabhängig. Der Vorsitzende und ein Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben, das andere unabhängige Mitglied muß Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet besitzen. Drei Mitglieder vertreten Unternehmerinteressen, drei Konsumenteninteressen. Von den Mitgliedern des Rates ist allein der Vorsitzende hauptberuflich tätig[3].

Die wichtigste Aufgabe des Rates ist es, durch Verhandlungen die schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen. Da die schwedische Wettbewerbsgesetzgebung auf dem Verhandlungsprinzip aufbaut, kommt dieser Tätigkeit des Rates die entscheidende Bedeutung im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen zu. Durch seine Entscheidungstätigkeit hat der Rat auch zur Auslegung und Weiterentwicklung des Kartellrechts beizutragen. Der Rat hat weiterhin die allgemeine Entwicklung in der Wirtschaft zu verfolgen, soweit sie den Wettbewerb betrifft, und er hat in diesem Zusammenhang der Regierung und anderen

1) Von den 547 in den Jahren 1954 bis 1960 eingegangenen Anzeigen sind nur 37 dem Rat unterbreitet worden. In den übrigen Fällen konnten, soweit die Voraussetzungen für ein Tätigwerden überhaupt gegeben waren, durch das Eingreifen des Beauftragten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

2) Vgl. §§ 15 - 24 Gesetz v. 1953 und "Kungl.Maj:ts instruktion för näringsfrihetsrådet" v.11.12.1953, SFS 1953: 731; Claesson, NFR-nytt organ mot konkurrensbegränsning, Bankvärlden 1954,30-31,44.

3) Als weiteres festangestelltes Personal hat der Rat einen Sekretär und einen Büroleiter.

staatlichen und kommunalen Behörden Vorschläge über geeignete Maßnahmen zur Bewahrung der Wettbewerbsfreiheit zu machen. Der Rat hat weiterhin Befreiungen von den Verboten der Bruttopreisbindung und der Angebotskartelle zu erteilen.

Gesuche um Befreiung von den gesetzlichen Verboten sind dem Rat schriftlich einzureichen und näher zu begründen. Vor seiner Entscheidung hat der Rat die Stellungnahme des Beauftragten einzuholen.

Das Verhandlungsverfahren wird in der Regel durch einen Antrag des Beauftragten eingeleitet. Wenn der Beauftragte von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, können auch die von der Wettbewerbsbeschränkung unmittelbar betroffenen Unternehmer oder Vereinigungen von Konsumenten oder Lohnempfängern den Antrag stellen. Die Verhandlungen können vor dem Rat oder von dem Vorsitzenden allein geführt werden. Abzuschließen sind sie aber stets vor dem Rat. Der Rat kann von den Beteiligten Einsicht in die Handelsbücher, die Korrespondenz und andere Unterlagen fordern, wenn dies zur Durchführung des Verfahrens notwendig ist. Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.

Die Beurteilung der Frage, ob schädliche Wirkungen i.S. des Gesetzes vorliegen, geschieht in einem förmlichen Verfahren. Der Antrag des Beauftragten wird den Beteiligten zur Stellungnahme zugesandt. Die mündliche Verhandlung wird durch einen Schriftwechsel vorbereitet. In der Verhandlung können sich die Parteien durch Anwälte vertreten lassen. Der Rat kann Gutachter und Sachverständige vernehmen. Eine Vereidigung kann allerdings nicht erfolgen. Das Verfahren gleicht insoweit einem gerichtlichen Verfahren. Dieser Teil des Verfahrens endet mit einem Beschluß, in dem entweder das Vorliegen schädlicher Wirkungen festgestellt und Verhandlungen angeordnet werden oder das Verfahren als erledigt bezeichnet wird.

Hat der Rat Verhandlungen angeordnet, so tritt das Verfahren in einen zweiten Abschnitt, die eigentlichen Verhandlungen, ein. Hier gilt ein unförmliches Verfahren. Es ist möglich, auf schriftlichem Wege, durch mündliche Rücksprachen mit beiden Parteien oder nur mit einer Partei zum Ziel zu kommen. Der Rat schließt diesen Teil des Verfahrens mit einem weiteren Beschluß ab. Darin bringt er entweder zum Ausdruck, daß die schädlichen Wirkungen beseitigt sind und damit die Sache als erledigt angesehen werden kann, was meist im Wege des Kompromisses zwischen den Beteiligten geschieht oder er unterbreitet, was bisher noch nicht eingetreten ist, den Vorgang der Regierung, die dann geeignete Maßnahmen auf Vorschlag des Rates ergreifen kann, wovon die schärfste eine Änderung der Gesetzgebung wäre.

Schwierigkeiten bereitet die Entscheidung der Frage, ob der Rat als Gericht, als gerichtsähnliche Institution oder als Behörde anzusehen ist. Obgleich der Rat bei seinen Entscheidungen sachlich unabhängig ist, ihm von der Regierung im Einzelfall keine Weisungen erteilt werden können, ist er im Ergebnis doch nicht als Gericht oder gerichtsähnliche Institution anzusehen, sondern als ein, wenn auch sachlich unabhängiges, Verwaltungsorgan. Der Rat ist dem norwegischen Preisrat vergleichbar, dem aber die weitgehende sachliche Unabhängigkeit des Wirtschaftsfreiheitsrates fehlt, da die Entscheidungen des norwegischen Preisrates von der Regierung auf eigene Initiative aufgehoben und abgeändert werden können.

d) Die finnischen Behörden

Als Kartellbehörden werden nach dem Wettbewerbsgesetz von 1964 das Wirtschaftsfreiheitsamt[1)] und der Wirtschaftsfreiheitsrat[2)] tätig.

1) Schwed.: Näringsfrihetsverk; finn.: Elinkeinovapausvirasto.
2) Schwed.: Näringsfrihetsråd; finn.: Elinkeinovapausneuvosto. Die im Gesetzesvorschlag des Kartellkomitees von 1962 enthaltene Dreiteilung der Behörden entsprechend dem schwedischen Recht wurde schon in der Regierungsvorlage zum Kartellgesetz von 1964 nicht mehr aufrechterhalten.

aa) Das Wirtschaftsfreiheitsamt

Als Wirtschaftsfreiheitsamt[1] wird eine besondere Abteilung des Patent- und Registeramtes tätig[2]. Das Amt ist in mehrere Abteilungen gegliedert[3].

Das Amt hat das Anmelde- und Registrierungsverfahren durchzuführen, das Verhandlungsverfahren vor dem Rat vorzubereiten und die Anträge zu dessen Eröffnung zu stellen, darüber hinaus dem Rat in allen Angelegenheiten Amtshilfe zu leisten. Als weitere Aufgabe hat das Amt eine allgemeine Überwachungspflicht über die Wettbewerbsverhältnisse und die Verpflichtung, die Öffentlichkeit darüber zu informieren[4]. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Aufklärungs- und Informationspflicht.

bb) Der Wirtschaftsfreiheitsrat

Der Wirtschaftsfreiheitsrat[5] ist im Gegensatz zu dem "Ausschuß für das Kartellwesen" nach dem Gesetz

1) Vgl. §§ 22, 23 Wettbewerbsges. und §§ 1 - 7 Kartell-VO.

2) Insoweit ist keine Änderung gegenüber der Regelung von 1957 eingetreten, da das nach dem Gesetz von 1957 tätige Kartellamt ebenfalls eine Abteilung des Patent- und Registeramtes war. Vgl. "Förordning om ändring av förordningen angående patent- och registerstyrelsen" v. 18.6.1964, FFS 1964, Nr. 338.

3) Rechtsabteilung, Registrierungs- und Untersuchungsabteilung.

4) Vgl. § 23 Wettbewerbsges., zur Aufgabe der einzelnen Abteilungen vgl. §§ 5 - 7 der VO.

5) Vgl. §§ 24 - 26 Wettbewerbsges. und §§ 8 - 18 Kartell-VO.
Nach der Begründung der Regierungsvorlage soll der Rat dem bisherigen "Ausschuß für das Kartellwesen" entsprechen, Reg.prop.Nr. 95, 1962, S. 3. Die Schwierigkeit bestand darin, den Ausschuß rechtlich einzuordnen. Nach richtiger Auslegung der Bestimmungen war der Ausschuß nur ein konsultatives Organ für das Kartellamt. Er war daher zusammen mit dem Amt nach außen als Einheit aufzufassen. Der Grund zur Schaffung dieses Ausschusses lag darin, den Entscheidungen des Kartellamtes nach außen ein größeres Gewicht zu verleihen, was insbesondere durch die paritätische Besetzung des Ausschusses erreicht wurde. Gegen die Annahme, daß der Ausschuß als selbständiges Organ aufzufassen war, spricht auch die Tatsache, daß die Sitzungen nicht öffent-

Fortsetzung S. 115

von 1957 als selbständige, vom Wirtschaftsfreiheitsamt organisatorisch getrennte Einrichtung tätig.

Der Rat besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, von denen drei Verbraucher und drei Unternehmerinteressen vertreten. Zwei Mitglieder mit juristischen und volkswirtschaftlichen Kenntnissen sollen wirtschaftlich unabhängig sein. Allein der Vorsitzende ist hauptberuflich tätig.

Als Hauptaufgabe hat der Rat das im Gesetz vorgesehene Verhandlungsverfahren durchzuführen und die Befreiungen von den gesetzlichen Verboten zu erteilen.

Das Verhandlungsverfahren vor dem Rat ist ähnlich geregelt wie im schwedischen Recht. An die schriftliche Vorbereitung des Verfahrens schließen sich die Verhandlungen vor dem Rat bei Anwesenheit der Beteiligten an[1].

4. Die gesetzlichen Verbote

Da alle nordischen Staaten in ihrer Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen dem Mißbrauchsprinzip folgen, sind die gesetzlichen Verbote bestimmter Arten von Wettbewerbsbeschränkungen als Ausnahmeregelungen anzusehen[2].

In allen vier nordischen Staaten bestehen Verbote für die Bruttopreisbindung und, mit Ausnahme von Däne-

---

lich waren. Weiterhin der Umstand, daß sich die Veröffentlichung der Akten und die Einsicht in dieselben nach dem Stand in der Hauptsache richtete. Solange die Akten in der Hauptsache nicht veröffentlicht waren, wäre es ein Verstoß gegen das Gesetz gewesen, Einsicht in die Protokolle des Ausschusses zu gewähren.
Der Ausschuß hatte daher auch nur die Aufgabe, auf Ersuchen des Amtes Stellungnahmen in einzelnen Fällen abzugeben. Der Ausschuß traf keine unmittelbaren Entscheidungen gegenüber Dritten.

1) Vgl. §§ 12 - 16 Wettbewerbsges.

2) Obgleich es sich bei den gesetzlichen Verboten um Ausnahmeregelungen handelt, sollen diese Vorschriften bereits an dieser Stelle behandelt werden. Die Verbotstatbestände sind besser abgegrenzt als die übrigen Tatbestände der Gesetze und somit einer Auslegung besser zugänglich.

mark, auch für Angebotskartelle[1]. Von den gesetzlichen Verboten können in allen vier Ländern Befreiungen erteilt werden.

Nach norwegischem Recht sind weiterhin bestimmte horizontale Wettbewerbsbeschränkungen verboten, insbesondere Preis- und Rabattkartelle. Auch von diesem Verbot kann Befreiung erteilt werden.

a) Das Verbot der Bruttopreisbindung

Vor der Einführung der Verbote gegen die Bruttopreisbindung wurden in allen nordischen Ländern Untersuchungen über das Vorkommen und die Wirkungen der Bruttopreisbindung vorgenommen.

In Schweden ist die Bruttopreisbindung am Anfang der dreißiger Jahre bekannt geworden. Vor der Einführung des Verbots im Jahre 1953 waren ca. 25 % des Wareneinkaufs einer Durchschnittsfamilie bruttopreisgebunden, für Lebensmittel lag der Prozentsatz bei 35[2]. Besonders das Aufkommen der Markenwaren hat auch in Schweden die Bruttopreisbindung gefördert.

In Norwegen bestanden am 31. Dezember 1956 58 Lieferantenregelungen für eine Reihe wichtiger Verbrauchswaren, die von Lieferantenzusammenschlüssen und -gruppen festgesetzt waren. Weiterhin bestanden am 1. Februar 1956 ca. 700 individuelle Lieferantenregelungen, wovon 23 von meldepflichtigen Großunternehmen festgesetzt waren[3].

In den Vorarbeiten zu den Verbotsbestimmungen wurden die vor- und Nachteile des Bruttopreissystems aus wirtschaftlicher Sicht unter den Gesichtspunkten des

1) Die in der deutschen Rechtssprache mit "Submissionskartellen" bezeichneten Kartelle werden hier in Anlehnung an die nordischen Bezeichnungen mit "Angebotskartellen" wiedergegeben, die entsprechenden Bezeichnungen lauten im schwedischen und finnischen Recht "anbudskarteller" und im norwegischen "anbudsreguleringer".
2) SOU 1951: 27, S. 312.
3) Innst.S.Nr. 174/1957.

Einzelhandels, der Lieferanten und der Konsumenten beurteilt[1].

Bei der Abwägung der Vorteile gegenüber den Nachteilen kam man in allen vier Ländern zu dem Ergebnis, daß die Vorteile im Verhältnis zu den Nachteilen so gering seien, daß das ganze System der Bruttopreisbindung als schädlich angesehen werden müsse.

Die nachteiligen Erscheinungen der Bruttopreisbindung wurden übereinstimmend in folgendem gesehen. Die Bruttopreisbindung führe zu einer Beschränkung des Wettbewerbs, insbesondere des Preiswettbewerbs im Einzelhandel, zu einem Übergang zu kostspieligeren Wettbewerbsmethoden, zu einer Verhinderung einer allgemeinen Rationalisierung der Warenverteilung, zu einer damit möglichen Preissenkung im Einzelhandel und zu überflüssigen Neugründungen von Verkaufsstellen im Einzelhandel. Ein weiterer Nachteil wurde darin gesehen, daß die Lieferanten einen bedeutenden Einfluß auf die Wettbewerbsverhältnisse in der nachfolgenden Umsatzstufe erhalten[2].

Gegen die kollektive Bruttopreisbindung wurde in Norwegen noch vorgebracht, daß sie zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Lieferanten führe. Der Wettbewerb sei dann praktisch auf zwei Umsatzstufen beschränkt[3].

Gegen den allgemein vorgebrachten Einwand, daß die Bruttopreisbindung für die Verbraucher einen Vorteil darstelle, wurde in den schwedischen Vorarbeiten vorgebracht, daß auch die meisten Konsumenten die freie Preisbildung der Bruttopreisbindung vorziehen würden, wenn sie über die Problematik genügend aufgeklärt würden.

---

1) Dänemark: Trustk.bet.Nr. 3, S.75 ff., Ft.1954/55, B, Sp.228, Ft.1954/55, Sp.3041 ff.; Finnland: Komiteegutachten 1962, S. 22, Reg.Prop.1962, Nr.95, S.2; Norwegen: St.meld.1957, Nr.30, Innst.S.Nr. 174, 1957; Schweden: SOU 1951: 27, S.302 ff., 525, 526, 535 ff., Prop.1953/103, S.164 ff.

2) Prop.1953/103, S. 169, St.meld.1957, Nr.30,S.1, Trustk.bet.Nr. 3, S. 78.

3) St.meld. a.a.O.

In Finnland wurde die Einführung des Verbots einmal mit der starken Kritik begründet, die sich gegen die Bruttopreisbindung richte und auch damit, daß das Bruttopreissystem in allen Kulturstaaten mit einer entwickelten Marktordnung verboten sei, z.B. in allen nordischen Ländern[1].

In Schweden löste das Verbot der Bruttopreisbindung eine lebhafte Diskussion dieser Frage in der Literatur aus[2].

Nach § 10 des dänischen Monopolgesetzes sind Verträge, Beschlüsse und Bestimmungen[3], durch die Mindestpreise oder Mindestgewinne beim Wiederverkauf für die nachfolgende Umsatzstufe festgesetzt werden, nur mit Genehmigung der Überwachungsbehörde zulässig. Es ist somit nicht verboten, Vereinbarungen und Bestimmungen über Mindestbruttopreise zu treffen, verboten ist nur die Durchführung dieser Regelungen ohne die Genehmigung der Monopolbehörde, wobei sich das Verbot der Durchführung auch auf die Durchsetzung der Regelungen mit Zwangsmitteln wie z.B. Lieferverweigerungen und Boykotte erstreckt.
Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, haben die Bruttopreisvereinbarungen keine bindende, sondern allein empfehlende Wirkungen[4].

---

1) Reg.Prop.1962, Nr. 95, S. 2.

2) Vgl. af Trolle, Bruttoprisproblemet, Balans 1951, 159 ff.; ders., Bruttoprissystemet, Anlage 3 zum Kommissionsgutachten von 1951, SOU 1951: 28, S. 89-244; ders., Bruttoprisförbudets grundval och verkningar, Ekon.t. 1955, 1 ff. af Trolle weist hier auf die Schwierigkeit hin, eine exakte wissenschaftliche Begründung für das Verbot zu geben. Das schwedische Verbot sei aber auf logisch aufgebaute Hypothesen gegründet, die aber weder durch Untersuchungen noch durch Experimente bestätigt werden könnten, S. 13. Weiterhin bringt af Trolle eine Zusammenfassung der Argumente für und gegen das Verbot der Bruttopreisbindung, S. 13 ff.; Irsten, Försäljaren och förbudet mot bruttopriser, D.s.m. 1954, 221 ff.

3) Im Rahmen von Lieferverträgen einseitig getroffene Regelungen.

4) Richter, Monopolloven, § 10, Anm. 4 mit Hinweis auf die Vorarbeiten.

Das Verbot betrifft somit nur Mindestpreisvereinbarungen, Höchstpreise können dagegen bindend festgesetzt werden[1].

Nach § 2 des schwedischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf ein Unternehmer von einem Unternehmer der nachfolgenden Verkaufsstufe weder fordern, daß beim Verkauf von Waren ein bestimmter Preis nicht unterschritten wird, noch darf er bei Preisempfehlungen einen bestimmten Preis angeben, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß der Preis auch unterschritten werden darf. Höchstpreise und Richtpreise werden vom Verbot nicht erfaßt. Es besteht somit für die Unternehmer die Möglichkeit, bindend Höchstpreise festzusetzen, und für die Wiederverkäufer, von den Richtpreisen abzuweichen[2].

Die Vorschriften über das Bruttopreisverbot sind in Norwegen nicht im Preisgesetz enthalten, sondern erst 1957 auf dem Verordnungswege erlassen worden. Das Bruttopreisverbot ist in den "Forskrifter om leverandörreguleringer" vom 18. Oktober 1957 enthalten[3].

---

1) Richter, § 10, Anm. 2. Vgl. an zusammenfassenden Darstellungen: "Guide to legislation", Denmark, Section 2, p. 1-4, Jacobsen, Om lokkevarer og bruttopriser, Nationalökonomisk tidskrift 1956, 62 ff. Über die rechtliche Bewertung der Bruttopreisbindung im dänischen Recht vgl. Bang-Jensen, Mindestpris og undersalg, S. 90-103; Hansen, Aftaler om detailpriser, S. 152 ff.; Ussing, Dansk obligationsret, Allg. Teil, 1946, S.536, 549; Kruse, Ejendomsretten, 3. Aufl., 2. Bd.S.1258.

2) Prop. 1953, 103, S. 169, 170; NFF 1955, 10 ff. Die Bezeichnung Richtpreis wird von den Kartellbehörden dann als zulässig angesehen, wenn zum Ausdruck kommt, daß ein Preis unterschritten werden kann. Vgl. an zusammenfassenden Darstellungen: Sommer, Der gegenwärtige Stand des schwedischen Kartellrechts, WuW 1964, 331-333; Bernitz, Bruttoprisförbudet och andra åtgärder mot konkurrensbegränsning i distributionen.

3) Vgl. Anm. , S.
Norwegen hatte bereits 1925 ein Mindestpreisverbot. Auf Grund des Gesetzes vom 6.8.1920 erließ die Regierung am 25.9.1925 ein vorübergehendes Verbot gegen Mindestpreise. Vgl. Thagaard, Verbot der Mindestpreise in Norwegen, KR 1925,593 ff. Im Entwurf zum Trustgesetz von 1925 war in § 14 Abs. 2 ein Bruttopreisverbot vorgesehen, KR 1925, 262. Über die rechtliche Beurteilung der Bruttopreisbindung in Norwegen vor Erlaß des jetzt geltenden Verbots vgl. Jensen, Bruttoprisens rettslige stilling i Norge, Bedr.ök. 1954, 171 ff.

Grundlage für den Erlaß der Verordnung ist § 24 des Preisgesetzes, wonach generelle und spezielle Bestimmungen erlassen werden können[1].

Unter einer "Lieferantenregelung" nach § 1 der Bruttopreisverbotsverordnung wird verstanden, daß ein Lieferant oder ein Zusammenschluß oder eine Gruppe von Lieferanten eine bindende oder empfehlende Festsetzung der Wiederverkaufspreise oder -gewinne vornimmt oder bindende oder empfehlende Richtlinien für die Preis- oder Gewinnfestsetzung durch die Wiederverkäufer aufstellt.

Die norwegische Gesetzessprache verwendet nicht die Bezeichnung Bruttopreisverbot, sondern spricht vom Verbot der Lieferantenregelung, womit zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um mehr handelt, als nur um das Verbot der Bruttopreisfestsetzung durch die Lieferanten.

Die Verordnung unterscheidet zwischen individuellen Regelungen, die von einzelnen Lieferanten vorgenommen werden, und kollektiven Regelungen, die von einem Zusammenschluß von Lieferanten, einer Lieferantengruppe oder von mehreren Zusammenschlüssen oder Gruppen gemeinschaftlich vorgenommen werden (§ 1 Abs. 3 VO). Als Lieferant wird der Gewerbetreibende bezeichnet, der einen Verkauf an Wiederverkäufer vornimmt (§ 1 Abs. 2 VO).

Unterschiedlich geregelt sind die Verbotsbestimmungen für individuelle und kollektive Lieferantenregelungen. Für bindende individuelle Regelungen besteht ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Erlaubt sind dagegen Preisempfehlungen, wobei aber zum Ausdruck kommen muß, daß die Preise unterschritten werden können (§ 2 Abs. 1 und 2 VO). Preisempfehlungen können aber im Einzelfall verboten werden, wenn die festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten werden oder

1) Eckhoff-Gjelsvik, § 24 Anm. 7. Der Ausdruck "bestemmelser" (Bestimmungen) umfaßt sowohl generelle Regelungen als auch individuelle Maßnahmen (Verordnungen als Gesetze im materiellen Sinne und Verwaltungsakte als die Regelung eines inzelfalles).

wenn ein Druck auf die Wiederverkäufer ausgeübt wird oder wenn die Preisempfehlung zu überhöhten Preisen oder Gewinnen führt oder wenn sie sonst einem wirksamen Preiswettbewerb entgegenwirkt (§ 2 Abs.3 VO).

Für kollektive Lieferantenregelungen besteht ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt sowohl für bindende als auch für empfehlende Regelungen (§ 3 VO).

Um eine bessere Durchführung der Verbotsbestimmungen zu erreichen, sind in der Verordnung zwei weitere Verbote enthalten. Lieferanten und Lieferantenzusammenschlüssen ist es verboten, durch Lieferverweigerungen oder durch andere Zwangsmittel oder durch Androhung dieser Mittel oder auf andere Weise auf die Wiederverkäufer einzuwirken, bestimmte Preise oder Gewinnspannen einzuhalten (§ 5 VO).

Wiederverkäufern und Zusammenschlüssen oder Gruppen von Wiederverkäufern ist es auf der anderen Seite verboten, auf Lieferanten einzuwirken, daß diese Lieferantenregelungen vornehmen oder bei solchen Regelungen zur Mitwirkung bereit sind (§ 6 VO). Diesem Verbot liegt die Erkenntnis zugrunde, daß gerade die Wiederverkäufer oder deren Organisationen an Lieferantenregelungen ein großes Interesse haben können und daher auf die Lieferanten in diesem Sinne einwirken[1].

Das Verbot der Lieferantenregelung über Preise und Gewinne findet auch auf bindende und empfehlende Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sich diese auf die Preise und Gewinne beziehen (§ 7 VO).

§ 10 der Verordnung enthält die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen[2].

---

1) Pt. 1957, 547.

2) Vgl. die Bekanntmachung des Preisdirektorats v.22. 9.1957 über die Abwicklung der geltenden Lieferantenregelungen (Prisdirektoratets kungjöring om avvikling av gjeldende leverandörreguleringer). Danach waren alle bindenden Regelungen bis zum 1.5.1958 außer Kraft zu setzen. Am 15.12.1961 wurde durch Verordnung die Erhöhung der durch Lieferantenregelungen bestehenden Preisempfehlungen verboten, vgl. Kong.res.v.15.12.1961, Pt 1961, 364 ff. Durch Beschluß des Preisdirektorates wurde von dieser Preisstoppverordnung für bestimmte Lebensmittel generelle Befreiung erteilt, Pt 1962, 90 ff. Durch Kong. res.v.31.8.1962 wurde eine

Fortsetzung S. 122

Das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1964 enthält eine Bruttopreisverbotsregelung, die der schwedischen Regelung inhaltlich gleich ist.

Nach § 18 des Gesetzes dürfen Unternehmer nicht ohne Genehmigung von der folgenden Verkaufsstufe fordern, daß beim Handel mit Waren ein bestimmter Preis nicht unterschritten werden darf, noch dürfen sie bei der Preisempfehlung einen bestimmten Preis festsetzen, ohne daß gleichzeitig deutlich zum Ausdruck kommt, daß dieser Preis unterschritten werden darf.

Das Verbot betrifft nicht die Festsetzung von Höchstpreisen.

Mit der Aufnahme des Verbots in das Gesetz bestehen nun in allen vier nordischen Ländern Verbote gegen die Bruttopreisbindung[1].

In allen vier nordischen Ländern kann vom Verbot der Bruttopreisbindung Befreiung erteilt werden.

Nach dänischem Recht kann Befreiung erteilt werden, wenn wichtige Gründe für eine Befreiung sprechen. Zu den wichtigen Gründen ist in den Vorarbeiten zum Monopolgesetz ausgeführt: Die Bruttopreisbindung sei dann gerechtfertigt, wenn a) inländische Waren geschützt werden sollen gegenüber einem Verkauf von ausländischen Waren, für die Mindestpreise bestehen, die von den Behörden nicht verhindert werden können, b) Lockwarenverkauf verhindert werden soll, c) ein gleichmäßiger Warenverkauf über das ganze Jahr erreicht werden soll, d) ein Umtauschrecht ermöglicht werden kann und e) beim Warenverkauf ein besonderer Kundendienst notwendig ist[2]. Nach diesen Richtlinien wird die Genehmigung in der Praxis gegeben werden, wenn

---

weitere Einschränkung der Verordnung vorgenommen, Pt 1962, 366. Mit Wirkung vom 1.1.1964 wurde die Verordnung aufgehoben.

1) Nach dem finnischen Kartellgesetz von 1957 war die Bruttopreisbindung nicht verboten. Nach § 12 des Gesetzes war es der Kartellbehörde nur im Einzelfall möglich, die Anwendung fester Bruttopreise zu verbieten, wenn eine Benachteiligung der Verbraucher zu erwarten war. Ein solches Verbot ist aber während der Geltungsdauer des Gesetzes nicht ausgesprochen worden.

2) Ft. 1954/55, B, Sp. 228

einem der oben aufgezeigten Gründe wesentliche Bedeutung beizumessen ist und diese Gründe es erfordern, daß feste Verkaufspreise aufrechterhalten werden[1]. In den Vorarbeiten ist die Genehmigung für feste Bruttopreise für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher als denkbar bezeichnet worden[2].

Von dem schwedischen Verbot kann der Wirtschaftsfreiheitsrat Befreiung erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die Wettbewerbsbeschränkung entweder zu Kostenersparnissen führt, die im wesentlichen den Verbrauchern zugute kommen, oder vom Standpunkt der Allgemeinheit zu einer zweckmäßigen Marktordnung beiträgt oder andere besondere Gründe für eine Befreiung sprechen (§ 4 Wettbewerbsgesetz).
In den Vorarbeiten wurde zu der Befreiungsmöglichkeit ausgeführt, daß Befreiungen mit großer Zurückhaltung erteilt werden sollten, um das Ziel der Gesetzgebung in diesem Punkte nicht zu vereiteln. Als möglicher Ausnahmefall wurde auch die systematische Preisunterbietung angesehen[3].

Nach der norwegischen Bruttopreisverbotsverordnung kann die Erlaubnis zur Durchführung von Lieferantenregelungen vom Preisdirektorat gegeben werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und eine solche Regelung mit allgemeinen Interessen im Einklang steht (§ 9 Abs. 1 VO). Dabei kann das Preisdirektorat die Genehmigung an bestimmte Bedingungen und Vorschriften knüpfen, um zu verhindern, daß die genehmigten Maßnahmen zu höheren Preisen und Gewinnen oder zu ungünstigen Umsatz- und Wettbewerbsverhältnissen oder sonst zu Folgen führen, die nicht im Einklang mit allgemeinen Interessen stehen (§ 9 Abs. 2 VO).

Die Befreiung vom Verbot soll aber nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, nämlich zur Förderung

---

1) Richter, Monopolloven, § 10, Anm. 6, S. 52
2) Ft. 1954/55, Sp. 3041.
3) Prop. 1953/103, S. 171

der Rationalisierung oder anderer vom Standpunkt der Allgemeinheit nützlicher Ziele[1]. Nach diesen Hinweisen in den Vorarbeiten zu der Verordnung war zu erwarten, daß Befreiungen, ähnlich wie in Schweden, nur in seltenen Fällen erteilt werden würden.

In Finnland kann Befreiung erteilt werden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung Kostenersparnisse mit sich führt, die in der Hauptsache den Verbrauchern zugute kommen, und auch auf andere Weise eine aus allgemeinen Gesichtspunkten tragbare Regelung fördert oder wenn sonstige besondere Gründe vorliegen (§ 20 finn. Gesetz). Es ist zu erwarten, daß in Zukunft die Bruttopreisverbotsvorschrift wie in Schweden und Norwegen sehr restriktiv angewendet werden dürfte, zumal die Formulierung auch hier das schwedische Vorbild erkennen läßt.

Das Verbot der Bruttopreisbindung ist in Schweden und Norwegen sehr streng durchgeführt und Befreiungen sind entsprechend der Begründung zu dem Verbot in den Vorarbeiten nur ausnahmsweise erteilt worden. In Dänemark dagegen ist von der Möglichkeit, die Bruttopreisbindung zu genehmigen, in größerem Umfang Gebrauch gemacht worden, so daß hier für eine Reihe von Waren eine Bruttopreisbindung besteht.

In Schweden wurden die Anträge[2] auf Befreiung damit begründet, daß der freie Preiswettbewerb zu einer Verschlechterung des Kundendienstes führen werde[3], daß einheimische Erzeugnisse im Wettbewerb mit ausländischen preisgebundenen Waren unterliegen würden[4], daß feste Bruttopreise dagegen eine Verkaufs- und Produktionsrationalisierung ermöglichten[5], daß

1) Amtl. Begr. Pt. 1957, 501.
2) Bis 1962 wurden 12 Anträge auf Befreiung von dem Verbot gestellt; 5 Anträge wurden genehmigt, 7 abgewiesen.
3) NFF 55/2, 1 ff., vgl. Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 31; NFF 1955/2, S.12 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 32.
4) NFF 1955/2, 1 ff.
5) NFF 1955/2, 1 ff.,; 8 ff.; 26 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 32.

freie Preise letztlich zu einem ungesunden Wettbewerb und zu einem verminderten Umsatz führen müßten[1] und daß es trotz Senkung der Herstellerpreise zu höheren Gewinnen im Einzelhandel käme[2]. Der Rat hat in keinem Fall die vorgebrachten Gründe für eine Befreiung als ausreichend angesehen.

Die wichtigste Befreiung vom Verbot der Bruttopreisbindung betraf den Buchhandel[3]. Begründet wurde der Antrag von der schwedischen Buchverlegervereinigung damit, daß das Bruttopreissystem zur Aufrechterhaltung des Kommissionssystems im Buchhandel notwendig sei, auf dem die bestehende Buchhandelsorganisation beruhe. Nur dieses System schaffe die Voraussetzungen für ein reichhaltiges Buchsortiment und für ein Verteilersystem, welches es ermögliche, daß auch wertvolle, aber zum Teil schwerverkäufliche Bücher der Allgemeinheit zugänglich gemacht würden. Bei der Aufhebung dieses Systems könne der Preiswettbewerb die Gewinne derart zurückgehen lassen, daß eine große Anzahl von Buchhändlern genötigt sein würde, ihre umfangreichen Lagerbestände von schwerverkäuflicher Literatur zu entlasten. Dies müsse dann aber zu kulturell nachteiligen Folgen führen, da der Buchhandel bestrebt sein würde, möglichst nur leichtverkäufliche Literatur auf Lager zu nehmen. In einem Gutachten kam der Wirtschaftswissenschaftler af Trolle zu dem Ergebnis, daß die schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen im Buchhandel geringer seien als in anderen Branchen. Über Antiquariate und Bibliotheken sowie durch Taschenbücher gebe es andere Möglichkeiten der Buchbeschaffung. Die Verhältnisse im Buchhandel hätten nicht zur Einführung des Bruttopreisverbots geführt[4]. Der Rat genehmigte die Anwendung

1) NFF 1955/2, 28 ff.
2) NFF 1955/2, 12 ff.
3) NFF 1955/2, 25 ff.; 1955/6, 68 ff.; PKF 1957, 487 ff.; 58, 442; 1958, 608 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 32 ff. Vgl. die weiterhin für den Buchhandel vorgenommenen Untersuchungen: SOU 1951: 28, S.457 ff.; Bokutredningen. Betänkande avgivet av särskilda sakkunniga inom ecklesiastikdep.,SOU 1952: 23, S.160; Myrén, Utredning rörande "Bruttoprissättningen inom bokhandeln"; af Trolle, Utlåtande rörande Bruttoprissättning i bokdistributionen, Anlage zu Myrén,a.a.O.,S.422 ff.; af Trolle, Studier i Konkurrensfilosofi och konkurrenslagstiftning, S. 64 ff.
4) PKF 1957, 487 f.

fester Bruttopreise im Einzelhandel für einen begrenzten Zeitraum mit der Möglichkeit der Verlängerung[1]. Kulturelle Gesichtspunkte waren für die Entscheidung ausschlaggebend. Der schwedischen Musikverlegervereinigung wurde ebenfalls die befristete Befreiung mit der Möglichkeit der Verlängerung erteilt[2].

Weiterhin wurde die Anwendung fester Bruttopreise für den Verkauf von Ostseeheringen begrenzt erteilt[3]. Ausschlaggebend war hier, daß die Bruttopreisfestsetzung sich auf Richtlinien des staatlichen Landwirtschaftsamtes stützte. Bei der Genehmigung für pharmazeutische Artikel war entscheidend, daß die Preise von den Gesundheitsbehörden mitbestimmt werden und somit ein Mißbrauch ausgeschlossen ist[4]. Im Zeitschriftenhandel wurde die Genehmigung zeitlich und örtlich begrenzt erteilt, um mit Hilfe des Bruttopreissystems neue Verkaufsformen auszuprobieren[5].

In späteren Jahren sind Anträge auf Befreiung nicht mehr gestellt worden. Der Grund mag einmal darin zu sehen sein, daß nach der Praxis des Rates Genehmigungen normalerweise nicht zu erwarten waren. Zum anderen scheint das nach dem Verbot zur Anwendung gekommene Richtpreissystem von der Wirtschaft gegenüber der Bruttopreisbindung als gleichwertig angesehen zu werden.

In Norwegen sind vom Preisdirektorat nur wenige Befreiungen vom Verbot erteilt worden. Der wichtigste Fall betraf wie in Schweden die Befreiung des Buchhandels vom Verbot. Auch in Norwegen waren kulturelle Gesichtspunkte für die Befreiung ausschlaggebend. Nach Erlaß des Verbots sind in Norwegen 52 Gesuche

---

1) Verlängert zuletzt bis zur endgültigen Entscheidung.
2) NFF 1955/2, 25 ff.; 1955/6, 77 ff.; PKF 1958, 456; verlängert bis zur endültigen Entscheidung.
3) NFF 1955/2, 21 ff.; 1956/6, Notiz Nr. 1; zuletzt verlängert bis 30.6.1965.
4) NFF 1955/6, 89 ff.
5) PKF 1959, 359 ff.; 1960, 410 ff.; vgl. Sommer, a.a.O., S. 34

gestellt worden. Die Genehmigung wurde neben Büchern noch für Schrott, roten Spiritus und für Radioempfänger erteilt[1].

In Dänemark sind die Genehmigungen weitaus zahlreicher erteilt worden als in Schweden und Norwegen[2]. Es besteht Bruttopreisbindung für eine Reihe wichtiger Waren, wie z.B. für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Tabakwaren, Wein und Spirituosen und für Parfümerieartikel. Die dänische Praxis ist daraus zu erklären, daß in der Bruttopreisbindung für den dänischen Markt nicht so große Gefahren für den Preiswettbewerb gesehen wurden wie in den übrigen nordischen Ländern und daß in den Vorarbeiten zum Verbot die Möglichkeit zu einer Befreiung in größerem Umfang eröffnet wurde, wie dies in Schweden und Norwegen der Fall war, wo gerade auf eine restriktive Anwendung der Befreiungsvorschrift hingewiesen wurde.

Nach der Einführung des Bruttopreisverbots ist die Wirtschaft auf das sog.Richtpreissystem übergegangen.[3]

---

1) St.meld.Nr. 6 (1959, Beretning om kontroll- og prisreguleringsverksamheten 1957-58, S.13-15; für Kolonialwaren wurde eine lokal begrenzte Genehmigung erteilt, Beretning 1960-61, S.14. Die Genehmigung für Radioempfänger ist zurückgenommen worden, Beretning 1959-60, S. 21.

2) Am 1.1.1964 bestand für folgende Waren Bruttopreisbindung: Bücher (Medd. 1956, 50 ff.), Musikalien (Medd.1956, 52), Zeitungen, Zeitschriften (Medd. 1956,52), Kunstdünger (Medd. 1956, 52/53), Gummischuhe (Medd.1956, 53), Tabakwaren (Medd.1956, 53/54), Wein und Spirituosen (Medd.1956,54/55), Parfümerieartikel (Medd.1956,55), Fahrradreifen (Medd.1956, 89/90), Metallschleifbänder der Marke "Hermes" (Medd.1956,108). Für Parfümerieartikel ist die Bruttopreisbindung von der Behörde aufgehoben worden; diese Entscheidung ist vom Beschwerdeausschuß bestätigt worden, vgl.Medd.1964, 59 ff. Für Wein und Spirituosen ist die Genehmigung mit Wirkung vom 1.7.1964 aufgehoben.

3) Zum Richtpreis vgl. Bernitz, Bruttoprisförbudet och andra åtgärder mot konkurrensbegränsning i distributionen, S. 61 ff.; Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 109 ff.

Aus Untersuchungen des schwedischen Preis- und Kartellamtes geht hervor, daß in wichtigen Branchen eine umfassende Richtpreisfestsetzung besteht und daß die Richtpreise auch zu einem großen Teil, in einigen Branchen fast ausschließlich, befolgt werden[1]. Wenn auch das Richtpreissystem für wichtige Waren befolgt wird, wie z.B. für Lebensmittel, so kann diesem System in der Praxis nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden wie dem Bruttopreisbindungssystem, dessen Einhaltung auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Gerade diese Möglichkeit ist beim Richtpreissystem nicht gegeben, die Lieferanten sind im Gegenteil verpflichtet, den Abnehmern gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß die empfohlenen Preise auch unterschritten werden dürfen. Es kann hier aber nicht übersehen werden, daß auch beim Richtpreissystem dessen Einhaltung unter Umständen erzwungen werden kann.

In Norwegen kann das Richtpreissystem nicht in dem Maße wie in Schweden zur Geltung kommen, da kollektive Preisempfehlungen überhaupt verboten sind und auch individuelle Preisempfehlungen der Überwachung unterliegen und im Einzelfall verboten werden können. Es besteht hier nicht die Gefahr, daß mit einer lückenlosen Durchführung des Richtpreissystems in einzelnen Branchen die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen auftreten, die gerade mit Hilfe des Bruttopreisverbots verhindert werden sollten.

In Norwegen wurde bereits bei der Vorbereitung der Bruttopreisverbotsverordnung erwogen, auch die individuelle Preisempfehlung zu verbieten. Dieser Vorschlag wurde 1962 vom Preisdirektorat erneut vorge-

1) Für die einzelnen Branchen ergeben sich folgende Zahlen: Lebensmittel: Anteil der richtpreisgebundenen Waren am totalen Umsatz 93 %, Richtpreis befolgt 93 %, Richtpreis unterschritten 5 %, Richtpreis überschritten 2 %, die entsprechenden Zahlen lauten für Personenautos: 100 %, 50 %, 41 %, 9 %; Autozubehör: 88 %, 65 %, 35 %-; Radio- und Fernsehempfänger bei Abzahlungskäufen: 100 %, 64 %, 36 %,-; elektrische Haushaltsartikel: 95 %, 20 %, 80 %-; Kohle und Koks: 100 %, 96 %, 4 %,-, vgl. SOU 1961: 3, Anlage 3, S. 158.

bracht, aber nach Ablehnung durch die Wirtschaftsorganisationen vorerst fallengelassen[1].

b) Das Verbot der Angebotskartelle

Das Verbot der Angebotskartelle findet sich in der schwedischen, finnischen und norwegischen Kartellgesetzgebung. Das dänische Recht kennt dieses Verbot nicht. In Schweden wurde das Verbot 1953 in § 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen. In das finnische Gesetz von 1964 (vgl. § 19) wurde das Verbot aus dem Gesetz von 1957[2] inhaltlich übernommen. Die finnische Regelung ist aber ihrerseits aus dem schwedischen Recht übernommen worden, so daß zwischen der schwedischen und finnischen Verbotsregelung Übereinstimmung besteht.

Das norwegische Verbot ist erst 1960 auf dem Verordnungswege erlassen worden. Im Preisgesetz findet sich zwar in § 39 eine Bestimmung für Angebotskartelle, die aber weniger einschneidend ist als die Verbotsregelung. Inhaltlich ist die norwegische Regelung umfassender als die schwedische und finnische.

Im einzelnen bestehen in den drei Ländern folgende Regelungen:

Nach § 3 des schwedischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1953 darf ein Unternehmer keine Übereinkommen treffen, die zwischen ihm und anderen Unternehmern Beratungen oder andere Formen der Zusammenarbeit vorsehen, bevor ein Angebot über den Verkauf von Waren oder die Ausführung von Dienstleistungen abgegeben wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist somit nicht das gemeinsame Angebot verboten, sondern nur ein Übereinkommen zum Zwecke des gemeinsamen Angebots[3]. Der

1) St.meld.Nr.40, 1962-63,S.14, St.meld.Nr.56,1963-64, S.14.
2) Vgl. § 13 des finn. Gesetzes von 1957.
3) Prop. 1953/103, S. 139; NFF 1955/6, 87 ff. Nicht betroffen vom Verbot sind Angebotskartelle über Kalkulationsnormen und Lieferungsquoten, Prop. a.a.O., S. 139.

Begriff des Übereinkommens ist weder im Gesetz noch in den Vorarbeiten definiert. Nach einer Entscheidung des Rates sind unter Übereinkommen sowohl schriftliche wie mündliche Verträge als auch andere Vereinbarungen und Abmachungen zu verstehen, die ausdrücklich oder stillschweigend von einzelnen Unternehmern, von Unternehmergruppen oder von Organisationen getroffen worden sind. Der Rat führte zu dem Begriff des Übereinkommens (schwed. överenskommelse) aus, daß der Inhalt des Begriffs aus dem Ziel der Registrierungstätigkeit hervorgehe. Es sei mit Rücksicht auf dieses Ziel klar, daß die Registrierung nicht auf die wettbewerbsbeschränkenden Übereinkommen beschränkt sei, die in schriftlicher oder mündlicher Form mit der Absicht rechtlicher Bindung getroffen sind, sie müsse sich vielmehr auch auf andere Vereinbarungen und Abmachungen erstrecken, die, ohne Vertrag zu sein, eine Gruppe von Unternehmern ausdrücklich oder in stillschweigendem Einverständnis gefaßt hätte, soweit sie wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben[1]. Nach § 27 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind unter Übereinkommen i.S. des Gesetzes auch die Satzungen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie von diesen vereinbarte Bestimmungen und sonstige Maßnahmen zu verstehen.

Nach § 19 des finnischen Gesetzes dürfen Gewerbetreibende keine Verträge eingehen oder anwenden, nach denen mehrere Unternehmer miteinander zu verhandeln oder auf andere Weise zusammenzuwirken haben, bevor einer von ihnen ein Angebot beim Verkauf oder Einkauf von Waren oder bei der Ausführung von Dienstleistungen abgibt.

Wie im schwedischen Recht ist nur ein Abkommen über eine Zusammenarbeit in der Zukunft zum Zwecke gemeinsamer Angebote verboten. Ein einmaliges Zusammenarbeiten oder ein Abkommen über ein konkretes Angebot ist nicht verboten.

---

1) KRe. 1954, 36.

In Norwegen ist das Verbot in der Preisregulierungsverordnung vom 1. Juli 1960 enthalten[1]. Nach § 2 der Verordnung dürfen Zusammenschlüsse oder Gruppen von Gewerbetreibenden keine Wettbewerbsbeschränkungen im Hinblick auf Preise oder Verkaufsbedingungen oder für die Ausführung von Leistungen festsetzen oder aufrechterhalten. Solche Zusammenschlüsse oder Gruppen dürfen auch keine Bestimmungen festsetzen oder aufrechterhalten, nach denen bestimmte Gewerbetreibende keine Angebote abgeben sollen. Sie dürfen auch keine Bestimmungen über die Verteilung von Angeboten unter bestimmten Gewerbetreibenden oder andere Wettbewerbsbeschränkungen für Angebote festsetzen oder aufrechterhalten. Das Verbot umfaßt alle Formen der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit für Angebote, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um schriftliche oder mündliche Verträge, Beschlüsse oder Übereinkommen handelt oder ob die Zusammenarbeit auf andere Weise betrieben wird (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 - 4 VO). Das Verbot umfaßt bindende und empfehlende Absprachen[2].

Da horizontale Preisabsprachen nach § 1 der Verordnung bereits verboten sind, bekommt das Verbot der Angebotskartelle besonders für Abkommen über Nebenleistungen und über Gebietsaufteilungen Bedeutung.

Mit dem Erlaß des Verbots der Angebotskartelle hat § 39 des Preisgesetzes seine Bedeutung im wesentlichen verloren[3].

Die norwegische Regelung ist insoweit weiter als die schwedische und finnische, als nach norwegischem Recht jede wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit bei der Abgabe von Angeboten verboten ist, auch das einmalige Angebot zwischen zwei Unternehmen[4].

---

1) Vgl. Anm. 2, S. 65.
2) Vgl. die amtl.Begr.Rt.1960, 437; Frihagen, Priskonkurranse og konkurranseregelering, S. 47.
3) Frihagen, a.a.O. Nach § 39 Preisgesetz "sind Gewerbetreibende, die Mitglied eines Zusammenschlusses sind, der Preise oder Bedingungen für Angebote regelt oder kontrolliert, verpflichtet, bei der Abgabe von Angeboten Mitteilung darüber zu machen, worin die Regelung oder Kontrolle besteht.
4) Vgl. Definition in § 7 Abs. 1 der VO.

Bei der Einführung des Verbots wurde in den Vorarbeiten zum schwedischen Gesetz von 1953 ausgeführt, daß die Angebotskartelle "von solcher Art" seien, daß sie in der Wirtschaft nicht vorkommen sollten[1]. Ihre schädliche Wirkung für den Wettbewerb wurde darin gesehen, daß sie hemmend auf den Preiswettbewerb wirken[2].

In Norwegen war bereits 1925 vom Preisrat der Vorschlag gemacht worden, Angebotskartelle zu verbieten. Zur Begründung des Vorschlags wurde angeführt, daß derartige Wettbewerbsbeschränkungen nicht mit dem freien Wettbewerb in Einklang ständen. Die Einführung des Verbots in der Verordnung vom 1. Juli 1960 wurde damit begründet, daß sich die Regelung des § 39 Preisgesetz nicht als ausreichend erwiesen habe. Die Unternehmer würden auch ihren Verpflichtungen aus § 39 nicht nachkommen. Weiter wurde auf die bestehenden Verbote in Schweden und Finnland hingewiesen[3].

Von dem Verbot der Angebotskartelle kann in allen drei Ländern Befreiung erteilt werden.

In Schweden kann vom Wirtschaftsfreiheitsrat Befreiung unter denselben Voraussetzungen erteilt werden wie vom Verbot der Bruttopreisbindung[4]. Befreiungen wurden in Schweden nur in drei Fällen erteilt. Der Rat hat in der unternehmerischen Zusammenarbeit vor der Abgabe von Angeboten einen Umstand erblickt, der zu Kostenersparnissen führen und sonst vom Standpunkt der Allgemeinheit zu einer zweckmäßigen Ordnung beizutragen vermag. Allgemein läßt sich sagen, daß in Schweden auch nur dann Anträge auf Befreiung gestellt wurden, wenn Umstände vorlagen, welche die Erteilung einer Genehmigung erwarten ließen. Hier darf auch nicht übersehen werden, daß eine stillschweigende Zusammenarbeit auf diesem Gebiet leichter durchzuführen ist als bei der Anwendung fester Bruttopreise.

---

1) Prop.1953,103, S.137, besonders häufig kamen Angebotskartelle in der Bau- und Installationsbranche vor.
2) SOU 1951: 27, S. 12
3) Amtl. Begr. Pt.1960, 431 ff.
4) Vgl. Abschn. III 4 a)

Der bedeutendste Fall der Befreiung betraf die zum Schwedischen Flugversicherungsring zusammengeschlossenen Flugversicherungsgesellschaften, die gleiche Prämien und Versicherungsbedingungen vereinbart hatten. Ziel der Zusammenarbeit war die Verteilung des Versicherungsrisikos und die Abwehr gegenüber zahlreichen außernordischen Wettbewerbern. Der Rat erteilt die Befreiung bis auf weiteres[1].

Vom finnischen Verbot kann ebenfalls unter denselben Voraussetzungen wie vom Verbot der Bruttopreisbindung Befreiung erteilt werden[2].

Die Befreiung vom norwegischen Verbot ist unter denselben Voraussetzungen zu erteilen wie für horizontale Preisabsprachen. Die Befreiungsmöglichkeit wird daher im Zusammenhang mit dem Verbot der horizontalen Preisabsprachen behandelt werden[3].

Bei einem Mißbrauch der Genehmigung kann diese von den Behörden zurückgenommen werden[4].

c) Das Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen

Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen sind nur im norwegischen Kartellrecht verboten. Das dänische,

---

1) NFF 1956/5, S. 25 ff., vgl. Sommer, Wettbewerbsbeschränkungen in Schweden, S. 35. Weitere Genehmigungen wurden erteilt für die Zusammenarbeit von Lebensmittelhändlern, NFF 1955/2, S. 41 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 35, und für drei südschwedische Fleischervereinigungen zur Belieferung der Heeresverwaltung mit Konserven, PKF 1957, 120 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 36. In zwei Fällen wurde eine Befreiung vom Verbot nicht für erforderlich erachtet, NFF 1955/6, S. 87 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 36, und PKF 1960, S. 614 ff., vgl. Sommer, a.a.O., S. 36,37. In einem Fall wurde das Gesuch zurückgenommen, PKF 1961, 699 ff.

2) Vgl. Abschn. III 4 a). Von dem Verbot des § 13 finn. Ges.v.1957 ist keine Befreiung erteilt worden, da Gesuche nicht gestellt worden sind.

3) Vgl. Abschn. III 4 c).

4) Vgl. § 4 Abs. 2 schwed. Ges. und § 20 Abs. 2 finn. Ges.

finnische und schwedische Recht kennt kein derartiges Verbot[1]. Im norwegischen Preisgesetz von 1953 ist ein derartiges Verbot auch noch nicht enthalten. Erst mit der Preisregulierungsverordnung vom 1. Juli 1960[2] wurde ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für bestimmte horizontale Kartellverträge auf dem Verordnungswege eingeführt.

Nach § 1 der Verordnung sind Zusammenschlüssen oder Gruppen von Gewerbetreibenden die Festsetzung oder die Aufrechterhaltung von Wettbewerbsbeschränkungen verboten, die sich auf Preise, Gewinnspannen, Zugaben oder Rabatte erstrecken. Unter das Verbot fallen schriftliche oder mündliche Bestimmungen, Verträge, Beschlüsse, bloße Verständigungen und auch jede andere Art der Durchführung. Das Verbot bezieht sich weiterhin auf die Satzungen und Beschlüsse von Zusammenschlüssen und Gruppen von Gewerbetreibenden und umfaßt sowohl bindende wie auch empfehlende Regelungen (vgl. § 1 Abs. 2 - 4 VO). Das Verbot bezieht sich nicht auf den gewöhnlichen Barrabatt, der aber 3 % nicht übersteigen darf (§§ 1 Abs. 1 b) i.V.m. § 7 Abs. 2 VO).

Weiterhin ist es Zusammenschlüssen oder Gruppen von Gewerbetreibenden verboten, auf ihre Mitglieder oder außenstehende Gewerbetreibende mit dem Ziel einzuwirken, sie zu höheren Preisen oder Gewinnen oder anderen Zugaben oder Rabatten zu veranlassen (§ 3 VO).

§ 4 enthält das Verbot für inländische Gewerbetreibende, sich an Wettbewerbsbeschränkungen nach §§ 1

---

1) Vgl. für das dänische Recht: Richter, Monopolloven, § 10, Anm. 3, der ausführt, daß das Bruttopreisverbot keine Absprachen über Preise und Gewinne derselben Umsatzstufe umfaßt. Ein Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen besteht auch in Schweden und Finnland insoweit, als Angebotskartelle verboten sind.

2) "Forskrifter om konkurransereguleringer av priser og avanser", Kong.res.v.1.7.1960, vgl.Abschn.C II 1. Vorarbeiten: St.meld.Nr.10, 1959-60; Innst.S.Nr. 196,1959-60. Vgl. weiter: Frihagen, Priskonkurranse og konkurransereguleringer; Evensmo, Horizontale prisavtaler like betenkelige som "bruttoprisene", Norsk handel 1957, 507-508, 522; Munthe, Horizontale Karteller.

und 2 zu beteiligen, die von ausländischen Zusammenschlüssen oder Gruppen bezüglich des Verkaufs oder der Lieferung von Waren oder für das Erbringen von Leistungen im Inland vorgenommen werden.

Von den Verboten der §§ 1 bis 4 sind generell ausgenommen: a) der Export, b) der Verkauf oder die Lieferung norwegischer Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Holzwirtschaft und der Fischerei von den Produzenten oder deren Organisationen, c) Leistungen im Bank- und Versicherungsgewerbe und d) der Verkauf oder die Lieferung von einem gemeinsamen Verkaufsorgan, das von einem Zusammenschluß oder von einer Gruppe von Gewerbetreibenden gebildet wird, und die Abrechnung zwischen einem solchen Organ und seinen Mitgliedern. Die Ausnahme zu d) gilt aber nur für Verkaufsorgane, die vom zuständigen Ministerium als echte Organe anerkannt worden sind (§ 5 VO).

Das Lohn- und Preisministerium kann für einen begrenzten Zeitraum von den Verboten der §§ 1 bis 4 Befreiung erteilen. Als Gründe für eine Befreiung kommen in Betracht: a) die Förderung der technischen oder wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Folge einer Kostensenkung oder der Verbesserung der Erzeugnisse oder einer sonst aus allgemeinen Gesichtspunkten wünschenswerten Rationalisierung (§ 6 Abs. 1 a), b) der Schutz gegen unangemessene oder schädliche Wettbewerbsformen und c) sonstige besondere Gründe, aus denen die Wettbewerbsbeschränkung angezeigt oder mit öffentlichen Interessen als vereinbar anzusehen ist (§ 6 Abs. 1 c).

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und auch jederzeit zurückgenommen werden (§ 6 Abs. 2 und 3 VO).

Nach § 9 der Verordnung ist am 5. September 1960 eine Durchführungsbestimmung[1)] erlassen worden, die

1) "Bestemmelser om gjennomföring av forskriftene av 1. juli 1960 om konkurranseregeleringer av priser og avanser" v. 5.9.1960, Pt.1960, 622 ff.

das Verfahren zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung und die Abwicklung der aus der Zeit vor Inkrafttreten des Verbots bestehenden horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen regelt.

Das Verbot hat eine einschneidende Wirkung für die norwegische Wirtschaft gehabt. Von ihm wurden bei seinem Inkrafttreten 561 registrierte wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse und Gruppen betroffen, wovon sich 200 auf ganz Norwegen und 361 auf lokale Märkte bezogen.

Bis zum 31. Oktober 1961 wurde für 201 Zusammenschlüsse und Gruppen Befreiung von den Verboten erteilt, wovon 73 Regelungen ganz Norwegen und 128 lokale Märkte betrafen. Weiterhin wurden 28 gemeinsame Verkaufsvereinigungen zugelassen[1]. Am 31. Oktober 1963 waren 239 Befreiungen von den Verboten erteilt worden und 32 Verkaufsvereinigungen zugelassen worden[2].

Am 15. Dezember 1961 wurde ein Verbot[3] erlassen, nach dem die Erhöhung der Preise und Gewinnspannen untersagt wurde, die von wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschlüssen und Gruppen auf Grund einer Befreiung von der Preisregulierungsverordnung festgesetzt worden waren. Die Preise und Gewinnspannen dürfen nicht über die am 15. November 1961 festgesetzten Preise und Gewinnspannen erhöht werden. Das Verbot betrifft auch die gemeinsamen Verkaufsorgane.

---

1) St.meld.Nr. 46, 1961-62, S.15; bei einer Aufgliederung auf die einzelnen Wirtschaftszweige ergeben sich folgende Zahlen:

| | ganz Norwegen | lokal | zusammen |
|---|---|---|---|
| Industrie | 26 | 3 | 29 |
| Handel | 5 | 57 | 62 |
| Handwerk | - | 28 | 28 |
| Transport | 7 | 22 | 29 |
| andere | 35 | 18 | 53 |

vgl. Tabelle auf S. 5

2) St.meld.Nr. 40, 1962-63, S. 15 und St.meld.Nr. 56, 1963-64, S. 15.

3) "Midlertidig forbud mot forhöyelse av priser og avanser fastsatt av konkurranseregulerende sammenslutninger eller grupper", Kong.res.av 15.12.1961, Pt. 1961, 367 ff.

Von dem Verbot kann zwar Befreiung erteilt werden, aber diese ist bisher nur ausnahmsweise in wenigen Fällen erteilt worden[1].

d) Weitere Verbote und Einschränkungen

Nach § 36 Preisgesetz ist es in Norwegen verboten, meldepflichtige Wettbewerbsbeschränkungen durchzuführen oder daran teilzunehmen, bevor diese beim Preisdirektorat angemeldet worden sind. Vor der Anmeldung sind die Regelungen auch nicht bindend.

Vor der Anmeldung hat die Wettbewerbsbeschränkung somit keine rechtliche Gültigkeit[2].

§ 36 enthält in seinem ersten Absatz ein gesetzliches Verbot, während im Absatz 2 eine zivilrechtliche Regel enthalten ist, die eine Formvorschrift für die Gültigkeit zivilrechtlicher Abkommen einführt, nämlich die Anmeldung an das Preisdirektorat[3].

Eine Einschränkung der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit enthält § 37 Preisgesetz, wonach wettbewerbsbeschränkende Verträge nur für die Dauer eines Jahres und mit einer Kündigungsfrist von längstens drei Monaten abgeschlossen werden können. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Preisrat bewilligen.

Unter diese Bestimmung fallen alle wettbewerbsbeschränkenden Verträge, unabhängig davon, ob sie meldepflichtig sind oder nicht[4].

Ohne die Genehmigung ist der Vertrag zivilrechtlich unverbindlich, es besteht aber die Möglichkeit, den Vertrag auf freiwilliger Grundlage weiter durchzuführen[5]. Außerdem besteht die Möglichkeit, Verträge nach Ablauf der Jahresfrist zu verlängern, wobei auch eine automatische Verlängerung vereinbart werden

1) St.meld.Nr. 56, 1963-64, S. 4, 15.
2) Blom, Prisloven, § 36, Anm. 1.
3) Mehl, Den konkurranseregulerende avtales rettslig bindende kraft, Norges, grossisttidende 1955,159.
4) Blom, Prisloven, § 37, Anm. 1.
5) Blom, a.a.O., § 37, Anm. 3.

kann, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Während der Preisrat in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Preisgesetzes nur selten Genehmigungen erteilt hat, sind in den letzten Jahren zahlreiche Gesuche eingegangen, und der Rat hat auch eine Reihe von Genehmigungen erteilt[1].

Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in den drei übrigen nordischen Ländern kennt keine weiteren Verbote und Einschränkungen.

5. Die für die Unternehmen bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen

a) Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen

In allen vier nordischen Ländern bestehen Bestimmungen über die Anmeldung von wettbewerbsbeschränkenden Abkommen, Zusammenschlüssen und marktbeherrschenden Einzelunternehmen[2]. Die Bestimmungen in den einzelnen Ländern unterscheiden sich einmal dadurch, daß teilweise eine gesetzliche Anmeldepflicht für die Unternehmen besteht und daß diese teilweise erst nach Aufforderung durch die Behörde begründet wird, zum anderen ist der Umfang der Anmeldepflicht unterschiedlich geregelt.

Aber gerade bei den Vorschriften über die Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen ist mit Ausnahme von Schweden eine weitgehende Übereinstimmung der gesetzlichen Regelung und der praktischen Durchführung in den vier nordischen Ländern zu erkennen. Eine weitere Annäherung ist auch dadurch eingetreten, daß sich die neue finnische Regelung im Wettbewerbsgesetz von 1964



1) Von 1954-63 hat der Rat/Ausnahmegenehmigungen erteilt, wobei ein Teil der Genehmigungen begrenzt erteilt wurde; vgl. die Hinweise zu den Entscheidungen des Preisrates in "Registret til Pristidende" zu S 37 und Frihagen, Prisrådets organisasjon og virksomhet, S. 35, 36.

2) Vgl. Malmström, Bestämmelserna om anmälan och registrering, Statsvetenskaplig tidskrift 1955, 382 ff., für Schweden und Finnland überholt.

an die mehr praktische norwegische und dänische Regelung anlehnt, obgleich die meisten Regelungen in diesem Gesetz aus dem schwedischen Recht übernommen worden sind.

Die umfangreichsten Anmeldebestimmungen hat das norwegische Recht[1].

Anmeldepflichtig nach § 33 Preisgesetz sind:
1) Zusammenschlüsse[2] von Gewerbetreibenden, die Preise, Gewinne, Kostenberechnungen, Geschäftsbedingungen, Produktion und Umsatz im Inland regeln oder zu regeln beabsichtigen,
2) wettbewerbsbeschränkende Verträge und Ordnungen[3] nach Ziff. 1, die von Gewerbetreibenden durchgeführt werden, ohne daß ein organisierter Zusammenschluß vorliegt und
3) wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen nach Ziff.1, die von den nach § 34 Preisgesetz meldepflichtigen Gewerbetreibenden getroffen worden sind.

Die Meldepflicht betrifft bindende und empfehlende Regelungen. Voraussetzung für die Meldepflicht ist aber immer mindestens ein einverständliches Zusammenwirken. Eine Anmeldepflicht wird noch nicht begründet, wo nur ein tatsächliches übereinstimmendes Auftreten mehrerer Unternehmer vorliegt[4].

---

1) Die ersten Meldevorschriften in Norwegen enthielt das "Midlertidig lov om prisregulering" v. 6.8. 1920 in § 1 Nr. 5, zu denen nähere Ausführungsbestimmungen ergangen sind, vgl. die Meldepflichtvorschriften v. 10.11.1920, NPt. 1920, 3092, geändert am 6.10.1921, NPt. 1921, 3506 und am 31.5.1923, NPt. 1923, 3995. Das Trustgesetz übernahm in § 6 diese Regelung ohne Änderung. Dazu ergingen neue Meldepflichtvorschriften v.24.7. 1926, s. Knoph, Trustloven v. 1926, S. 173 ff., die bis zum 13.2.1953 gültig waren.

2) Ein Zusammenschluß fordert ein organisatorisches Zusammenwirken durch ein gemeinsames Organ; vgl. Blom, Prisloven, § 33, Anm. 3.

3) Das Wort "Ordnung", norw.: "Ordning", dient zur Bestimmung eines Zustandes als Folge einer Übereinkunft, Malmström, a.a.O., S. 385, Anm. 2.

4) Blom, Prisloven, § 33, Anm. 6.

Die Anmeldepflicht betrifft auch die vorgenommenen Änderungen nach erfolgter Anmeldung. Diese Bestimmung hat sich insoweit als praktisch erwiesen, als auf diese Weise die Möglichkeit besteht, die registrierten Anmeldungen mit den tatsächlich bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen in Übereinstimmung zu halten.

Voraussetzung für die Anmeldepflicht ist es aber, daß es sich um Wettbewerbsbeschränkungen handelt und damit um Zusammenschlüsse, Verträge oder Bestimmungen, die das Ziel oder die Wirkung haben, den freien Wettbewerb einzuschränken[1].

Die gesetzliche Anmeldepflicht besteht grundsätzlich für jede Wettbewerbsbeschränkung, für die die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 vorliegen. Von der Anmeldepflicht können aber auf dem Verordnungswege Ausnahmen für Wettbewerbsbeschränkungen gemacht werden, die von geringer Bedeutung sind.

Im Zweifelsfall entscheidet das Preisdirektorat darüber, ob eine Anmeldepflicht gegeben ist. Gegen diese Entscheidung gibt es die Beschwerde an den Preisrat[2].

Nach § 34 Preisgesetz sind marktbeherrschende Unternehmen, die das norwegische Recht Großunternehmen nennt, anmeldepflichtig. Die Anmeldepflicht betrifft inländische Großunternehmen und Filialen ausländischer marktbeherrschender Unternehmen und Zusammenschlüsse.

Anmeldepflichtig sind:

1. inländische Großunternehmen, deren Produktion oder Umsatz mindestens ein Viertel der gesamten inländischen Produktion oder des inländischen Umsatzes für eine oder mehrere Warengruppen oder Dienstleistungen ausmacht,

---

1) Blom, a.a.O., § 33, Anm. 2.

2) Der Preisrat hat bisher alle Beschwerden verworfen; vgl. Pt. 1955, 222; 223; 1956, 293; 1957, 210; 1958, 603; 1960, 716; 1963, 334.

2. Filialen ausländischer Großunternehmen, die entweder norwegische Tochterfirmen ausländischer Unternehmen oder Zusammenschlüsse sind oder die tatsächlich unter einem bestimmenden Einfluß derartiger Unternehmen oder Zusammenschlüsse stehen, sowie Zusammenschlüsse ausländischer oder norwegischer und ausländischer Unternehmen, soweit das ausländische Unternehmen einen wesentlichen Einfluß auf die Preisgestaltung in einem oder mehreren Ländern hat oder zu einem Zusammenschluß mit einem solchen Einfluß gehört.

Das Preisdirektorat kann darüber hinaus Unternehmen, die nicht unter die Ziffern 1 und 2 fallen, eine Anmeldepflicht auferlegen, wenn deren Tätigkeit für einen oder mehrere Erwerbszweige Bedeutung erlangt hat. Mit dieser Vorschrift kann praktisch jedes Unternehmen zur Anmeldung gebracht werden[1].

Staatsmonopole werden von der Anmeldepflicht nicht erfaßt (§ 34 Abs. 2 Preisgesetz)[2].

Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach § 33 Preisgesetz bestehen für Exportkartelle und internationale Kartelle mit norwegischer Beteiligung, die sich nicht auf den norwegischen Markt beziehen[3].

Über derartige Wettbewerbsbeschränkungen soll das Preisdirektorat dennoch eine Aufsicht führen, um Erscheinungen zu verhindern, die sich gegen norwegische Interessen richten oder die nicht mit internationalen Verpflichtungen Norwegens zu vereinbaren sind (§ 43 Abs. 2 Preisgesetz).

Nach den §§ 33 Abs. 4 und 34 Abs. 3 Preisgesetz sind nähere Meldepflichtvorschriften erlassen worden, die zu den in §§ 33 Abs. 3 und 4 und 34 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen nähere Ausführungen enthalten[4].

1) Blom, Prisloven, § 34, Anm. 2.
2) Blom, a.a.O., hält die Vorschrift auch für ausländische Staatsmonopole anwendbar, wofür sich aber keine Begründung anführen läßt.
3) Vgl. Abschn. C III 2 und § 43 Abs. 1 Preisgesetz.
4) "Forskrifter om meldeplikt for konkurranseregulerings og storbedrifter" v. 19.3.1954, Pt.1954, 103 ff. Die Vorschriften enthalten in den §§ 1-11 nähere Bestimmungen über den Inhalt und den Umfang der Anmeldungen für Wettbewerbsbeschränkungen nach § 33 und in den §§ 12-17 die entsprechenden Vorschriften für Großunternehmen.

Verboten ist es, meldepflichtige Wettbewerbsbeschränkungen vor der Anmeldung durchzuführen (§ 36 Preisgesetz)[1].

Die dänischen Meldepflichtvorschriften sind in den §§ 6 und 8 des Monopolgesetzes enthalten[2].

Nach dänischem Recht umfaßt die Anmeldepflicht kraft Gesetzes nur Verträge und Beschlüsse[3], die einen wesentlichen Einfluß auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- und Transportverhältnisse im ganzen Lande oder innerhalb lokaler Märkte ausüben oder in Zukunft ausüben können (§ 6 Abs. 1 Monopolgesetz).

Die Anmeldepflicht bezieht sich sowohl auf bindende als auch auf empfehlende Verträge und Beschlüsse[4].

Voraussetzung für die Anmeldepflicht ist aber, daß die Verträge und Beschlüsse einen wesentlichen Einfluß auf die oben angegebenen Verhältnisse ausüben können. Insoweit handelt es sich nur um eine Wiederholung hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes[5]. Das Gesetz hat keine Bestimmung darüber getroffen, worin der wesentliche Einfluß zu sehen ist. Bei der Entscheidung dieser Frage wird den Kartellbehörden daher ein großer Ermessensspielraum zustehen[6].

---

1) Vgl. Abschn. C III 4 d).
2) Die ersten dänischen Anmeldebestimmungen enthielt das Gesetz über Preisverträge v. 18.5.1937. § 8 schrieb eine Anmeldepflicht für Verträge und Bestimmungen vor, die einen bestimmenden Einfluß auf Preis-, Produktions-, Umsatz- und Transportverhältnisse ausübten.
3) Mit "Beschlüssen", dän.: "vedtagelser", werden Wettbewerbsbeschränkungen erfaßt, die auf Grund von Beschlüssen in Branchenvereinigungen oder ähnlichen Verbänden durchgeführt werden; Richter, Monopolloven, § 6, Anm. 1.
4) Richter, a.a.O., § 6, Anm. 1.
5) Vgl. § 2 Abs. 1 Monopolges.
6) Richter, a.a.O., § 2, Anm. 6; bei der Entscheidung dieser Frage werden eine Reihe von Umständen zu berücksichtigen sein, z.B. die Art der Ware, der Inhalt und die Form der betreffenden Wettbewerbsbeschränkung, bestehender Wettbewerb mit anderen inländischen oder ausländischen Waren.

Für Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse entsteht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Anmeldepflicht erst, wenn sie von der Monopolüberwachungsbehörde zur Anmeldung aufgefordert werden. Unter derselben Voraussetzung entsteht die Anmeldepflicht auch für die von diesen Unternehmen und Zusammenschlüssen getroffenen wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen[1] (§ 6 Abs. 2 Monopolgesetz).

Diese Bestimmung bezieht sich auf marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlüsse, wobei die Bestimmung des Merkmals der Marktbeherrschung in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind wie im norwegischen Recht anzumelden (§ 7 Abs. 2 Monopolgesetz), wobei auch Änderungen der nach Aufforderung durch die Behörde angemeldeten Wettbewerbsbeschränkungen mitzuteilen sind, und zwar ohne erneute Aufforderung[2].

Die Frist für die Anmeldung endet acht Tage nach dem Zustandekommen der Wettbewerbsbeschränkung (§ 7 Abs. 1 Monopolgesetz).

Nach § 19 Abs. 1 Monopolgesetz ist vom Handelsministerium die Verordnung Nr. 193 vom 18. Juni 1955 über die Registrierung und Anmeldung nach dem Monopolgesetz erlassen worden, wovon die §§ 4 bis 6 nähere Bestimmungen über die Durchführung der Anmeldungen enthalten[3].

Verträge und Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Monopolgesetz haben vor der Anmeldung keine Rechtsverbindlichkeit für die Beteiligten[4]. Es ist somit wie im norwegischen Recht nicht verboten, nicht angemeldete Wettbewerbsbeschränkungen durchzuführen. Nach dänischem Recht können derartige Wettbewerbsbeschränkungen

1) Das Wort "Bestimmung", dän.: "bestemmelser", bezieht sich auf einseitig getroffene Regelungen für den Umsatz in der folgenden Handelsstufe; Richter, a.a.O., § 6, Anm. 7.
2) Richter, a.a.O., § 7, Anm. 2.
3) "Bekendtgörelse nr.193 om registrering af anmeldelser i henhold til monopolloven", Richter, Monopolloven, Anlage 1, S.124 ff.
4) Vgl. § 8 Monopolges.; die Vorschrift umfaßt nicht die nicht angemeldeten Änderungen und die wettbewerbsbeschränkungen des § 6 Abs. 2 Monopolges., Richter, a.a.O., § 8, Anm. 1.

nicht mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden, da sie nicht rechtsverbindlich sind.

Die schwedische Grundlage für die Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen enthält das "Gesetz über die Auskunftspflicht bezüglich Preis- und Wettbewerbsverhältnisse" vom 1. Juni 1956[1].

Im Gegensatz zu den Regelungen in den drei anderen nordischen Ländern kennt das schwedische Recht keine gesetzliche Anmeldepflicht. Die Verpflichtung zur Anmeldung tritt in allen Fällen nur nach einer Aufforderung durch die Registrierungsbehörde ein.

Auf Anforderung durch die Behörde sind Unternehmer und Zusammenschlüsse von Unternehmern verpflichtet, alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um eine allgemeine Kenntnis der Preis- und Wettbewerbsverhältnisse in der Wirtschaft zu fördern (§ 1 Abs.1 Überwachungsgesetz). Zur Auskunft sind auch andere Personen als die Unternehmer verpflichtet (§ 1 Abs.2).

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die Preis-, Produktions-, Umsatz- und Transportverhältnisse betreffen, sowie auf Einnahmen, Kosten, Gewinne und sonstige Umstände, welche die Preisbildung beeinflussen (§ 3). Ausgenommen sind von der Anmeldepflicht einmal die technischen Betriebsgeheimnisse (§ 4) und Absprachen, die nur den Export betreffen.

Der Ausdruck Wettbewerbsbeschränkung umfaßt i.S. dieses Gesetzes ausdrückliche Absprachen oder Übereinkommen, jede Zusammenarbeit ohne formelles Übereinkommen und auch solche tatsächlichen Verhältnisse wie z.B. monopol- und oligopolartige Marktstellungen; Beschlüsse und Statuten eines Zusammenschlusses können ebenfalls eine Wettbewerbsbeschränkung i.S. dieses Gesetzes darstellen[2].

---

1) Vgl. Abschn. C II 1, S. 62, Anm. 2.
Die ersten Anmeldevorschriften enthielt das "Gesetz zur Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen im Wirtschaftsleben" v. 29.6.1946. Die Anmeldevorschriften im Gesetz von 1956 stimmen mit denen von 1946 inhaltlich im wesentlichen überein.

2) Prop. 1956/148, S.19,60.

Marktbeherrschende Unternehmen, soweit sie nicht eine Monopol- oder Oligopolstellung einnehmen, unterliegen somit nicht der Anmeldung nach schwedischem Recht. Der Begriff des Unternehmers ist in diesem Gesetz derselbe wie im Wettbewerbsgesetz von 1953[1].

Nähere Vorschriften über die Durchführung des Anmeldeverfahrens enthalten die §§ 5 bis 7 des Überwachungsgesetzes.

Als Überwachungsbehörde ist das staatliche Preis- und Kartellamt tätig[2]. Im Bank- und Geldwesen sind diese Aufgaben dem Reichsaufsichtsamt für Banken und Börsen und im Versicherungswesen dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen übertragen worden[3].

Das finnische Wettbewerbsgesetz von 1964 hat eine gesetzliche Anmeldepflicht für bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen eingeführt, die von Unternehmervereinigungen durchgeführt werden, während Wettbewerbsbeschränkungen, die von Einzelunternehmen eingegangen worden sind, weiterhin nur nach einer Aufforderung durch die Kartellbehörde anzumelden sind[4].

Unternehmensvereinigungen und andere Zusammenschlüsse oder "Verbindungsorgane" sind verpflichtet, Verträge, Beschlüsse oder andere Regelungen anzumelden, die durch Maßnahmen oder Vermittlung des Zusammenschlusses oder Verbindungsorgans zustande gekommen sind oder durchgeführt werden und welche die Verpflichtung mit

---

1) Vgl. § 2 des Gesetzes und Abschn. C II 4.
2) Von 1946-56 nahm das Kommerzkollegium diese Aufgabe wahr.
3) "Kungl.Maj:ts kungörelse med vissa föreskrifter enligt lagen om uppgiftsskyldighet rörande pris- och konkurrensförhållanden" v. 19.10.1956, SFS 1956: 519.
4) Die ersten Anmeldevorschriften enthielt das Wettbewerbsgesetz von 1957 in den §§ 3 ff. Nach diesem Gesetz bestand eine Anmeldepflicht nur nach Aufforderung durch die Behörde. Das finn.Gesetz von 1957 hatte die schwedischen Regelungen von 1946 und 1956 übernommen. In der Regierungsvorlage wurde zu der Änderung auch ausgeführt, daß eine gesetzliche Anmeldepflicht eine wesentliche Verbesserung des Verfahrens bringen würde, Reg.prop. 1962, Nr. 95, S. 3.

sich führen, die wirtschaftliche Tätigkeit einzuschränken oder zu begrenzen oder festgesetzte Preise oder Regelungen zur Preisfestsetzung anzuwenden (§ 4 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz).

Nach § 5 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz sind auch andere als die in § 4 genannten Wettbewerbsbeschränkungen, die im Wirtschaftsleben auf Grund von Absprachen oder ohne formelle Absprache tatsächlich durchgeführt werden, auf Anmahnung durch die Behörde anzumelden.

Es handelt sich hier in erster Linie um Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Einzelunternehmen und um solche Beschränkungen, die nicht in der in § 4 genannten Form eingegangen worden sind, d.h. Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht auf Verträgen, Beschlüssen und anderen Regelungen beruhen. Es handelt sich hier demnach um einen Auffangtatbestand, mit dessen Hilfe eine Anmeldepflicht für alle denkbaren Wettbewerbsbeschränkungen begründet werden kann.

Weiterhin sind Monopole und tatsächlich beherrschende Marktstellungen nach einer Aufforderung anzumelden, wenn der Wettbewerb in einer Branche auf Grund des Monopols oder der beherrschenden Marktstellung als aufgehoben oder wesentlich begrenzt anzusehen ist (§ 5 Abs. 2 Wettbewerbsgesetz).

Bemerkenswert ist bei dieser Regelung, daß nicht jedes Monopol und jedes sonst marktbeherrschende Unternehmen anzumelden ist, sondern eine Anmeldung nur verlangt werden kann, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Anmeldepflichtig kraft Gesetzes sind ebenfalls die Änderungen der nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Wettbewerbsbeschränkungen. Änderungen der auf Anmahnung vorgenommenen Anmeldungen sind nicht wie im dänischen Recht von Gesetzes wegen anmeldepflichtig.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht kann der Wirtschaftsfreiheitsrat erteilen (§ 4 Abs. 3).

Die §§ 6 und 7 Wettbewerbsgesetz enthalten nähere Vorschriften über das Anmeldeverfahren und die Rechte der Behörde bei der Durchführung des Verfahrens.

Es besteht im Ergebnis in allen vier nordischen Ländern die Möglichkeit, die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet mit Hilfe des Anmeldeverfahrens unter staatliche Kontrolle zu bringen. Alle vier Länder geben den Behörden weitgehend die Möglichkeit, jede Form unternehmerischer Zusammenarbeit, soweit eine Anmeldepflicht nicht bereits von Gesetzes wegen besteht, nach einer Aufforderung zur Anmeldung zu bringen. Gerade in dieser in allen vier Ländern weitgehenden und fast lückenlosen Regelung kommt eines der übereinstimmenden Grundprinzipien in den vier nordischen Gesetzgebungen zur Geltung, nämlich die Überwachung der Wettbewerbsbeschränkungen durch eine staatliche Kontrolltätigkeit.

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Abgrenzung zwischen denjenigen Wettbewerbsbeschränkungen, die bereits von Gesetzes wegen, und denen, die nur nach einer Aufforderung anzumelden sind. Während es in Schweden überhaupt keine gesetzliche Anmeldepflicht gibt, sind in Norwegen mit Ausnahme der Großunternehmen, deren Marktanteil unter 25 % liegt, alle Wettbewerbsbeschränkungen kraft Gesetzes anmeldepflichtig.

Die dänische und finnische Gesetzgebung geht hier einen Mittelweg, indem in beiden Ländern die für die Wirtschaft wichtigen Wettbewerbsbeschränkungen und somit die für den freien Wettbewerb am meisten hinderlichen kraft Gesetzes zur Anmeldung kommen.

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Zweckmäßigkeitsregelungen. Den Behörden soll die Möglichkeit gegeben werden, eine gezielte Kontrolle über die Wirtschaft auszuüben. Dieser Gedanke kommt besonders in der dänischen Regelung zum Ausdruck, nach der die Anmeldepflicht nur auf Wettbewerbsbeschränkungen mit wesentlicher Bedeutung erstreckt wird. Ausdruck dieses Gedankens ist auch die Bestimmung im norwegischen Preisgesetz, daß Wettbewerbsbeschränkungen mit geringer Bedeutung von der Anmeldepflicht ausgenommen werden können. Die Überwachungsbehörden sollen mit

der Behandlung von Bagatellsachen verschont bleiben[1].

b) Allgemeine Auskunftserteilung

Grundlage für die Ausübung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit in der Wirtschaft im Hinblick auf die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit ist sodann eine allgemeine Auskunftspflicht gegenüber den Kartellbehörden. Gerade in dieser Verpflichtung, den Behörden auf deren Anfragen umfassende Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse zu erteilen, die über die im Rahmen des Anmeldeverfahrens erteilten Angaben über die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen hinausgehen, liegt die Möglichkeit begründet, die von den Kartellbehörden in den nordischen Ländern durchgeführte Konsumentenaufklärung erfolgreich zu führen.

Nach dem norwegischen Preisgesetz ist jeder verpflichtet, der Regierung, dem zuständigen Ministerium und den Behörden die Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz benötigen (§ 15 Preisgesetz).

Diese Verpflichtung betrifft nicht nur die einzelnen Gewerbetreibenden, sondern praktisch jede Person. Die Auskunftserteilung beschränkt sich nicht auf Angaben, die sich auf Wettbewerbsbeschränkungen beziehen, sondern umfaßt jede Angabe, die wirtschaftliche Verhältnisse betrifft, die in einem Zusammenhang mit der Kontroll- und Regulierungstätigkeit der Behörden stehen[2].

Ebenso erstreckt sich nach dem schwedischen Überwachungsgesetz von 1956 die Auskunftspflicht neben Angaben über Wettbewerbsbeschränkungen auch allgemein auf Angaben über Preise, Einnahmen, Kosten, Gewinne und sonstige Umstände, die geeignet sind, die Preis-

1) Vgl. Reg.prop.1964, Nr. 95, S. 3, wo ausgeführt wird, daß Einzelunternehmen oft keine genaue Vorstellungen darüber haben werden, ob von ihnen eingegangene Absprachen Wettbewerbsbeschränkungen i.S. des Gesetzes enthalten.

2) Blom, Prisloven, § 15, Anm. 3.

bindung zu beeinflussen[1]. Von dieser Bestimmung werden im wesentlichen Angaben betroffen, welche die Behörde zur Überwachung der Preisbildung benötigt, um auf dieser Grundlage eine wirksame Verbraucheraufklärung betreiben zu können. Der Umfang der Auskunftspflicht ist im Gesetz nicht näher angegeben, sondern der Behörde ist im Einzelfall die Abgrenzung überlassen[2].

Dieselbe Verpflichtung ist nach § 15 des dänischen Monopolgesetzes begründet, wonach alle Auskünfte zu erteilen sind, die für die Tätigkeit der Monopolüberwachungsbehörde notwendig sind. Auch hier bildet diese Bestimmung die Grundlage für die Überwachungstätigkeit der Wirtschaft im Hinblick auf Wettbewerbsbeschränkungen[3].

Das finnische Wettbewerbsgesetz enthält in § 7 Satz 2 eine Bestimmung, die als Grundlage für eine allgemeine Auskunftspflicht, die über die Angaben zur Registrierung von Wettbewerbsbeschränkungen der §§ 4 und 5 hinausgeht, in Frage kommt.

c) Erstellung von Jahresberichten

Nach dem norwegischen Kartellrecht sind bestimmte Unternehmen verpflichtet, einen jährlichen Geschäftsbericht an das Preisdirektorat einzureichen. Die Verpflichtung betrifft einmal die nach § 34 Preisgesetz meldepflichtigen Großunternehmen und zum anderen Gewerbetreibende, die nach § 33 meldepflichtig sind, wenn das Aktienkapital des Unternehmens oder das Nettovermögen mit Ablauf des letzten Jahres mindestens eine Million Kronen ausmachte oder das Preisdirektorat einen Jahresbericht angefordert hat (§ 38 Preisgesetz)[4].

---

1) Vgl. §§ 1 und 3 Überwachungsgesetz.
2) Prop. 1956, 148, S. 60.
3) Richter, Monopolloven, S. 94, 95.
4) Nähere Bestimmungen über die Einsendung, die Abfassung und den Inhalt der Berichte enthält § 38 Abs.3-6, wobei das Preisdirektorat näher bestimmen kann, in welcher Weise die Berichte abgefaßt werden sollen; vgl. dazu § 26, wonach die Regierung nähere Vorschriften über Buchführung, Jahresberichte und Jahresmeldungen und Vorschriften darüber, daß bestimmte Erwerbszweige Jahresberichte zu veröffentlichen haben, erlassen kann.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine nähere gesetzliche Ausgestaltung der allgemeinen Auskunftspflicht gegenüber den Behörden[1].

### 6. Die Befugnisse der Behörden gegenüber den Unternehmen

#### a) Die Registrierung und Offenlegung von Wettbewerbsbeschränkungen

In sachlichem Zusammenhang mit der Anmeldepflicht von Wettbewerbsbeschränkungen steht die Registrierung der Anmeldungen, die in allen vier nordischen Ländern vorgesehen ist. Der Registrierung folgt in der Regel die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Register, ebenso ist das Register zur Einsicht für jedermann zugänglich ohne Nachweis eines besonderen Interesses. Die Registrierung und Veröffentlichung des Registerinhaltes ist in den nordischen Ländern Ausdruck des im Vordergrund der Kartellgesetzgebung stehenden Öffentlichkeitsprinzips.

Nach § 35 Abs. 1 Preisgesetz sind die Anmeldungen nach §§ 33 und 34 vom Preisdirektorat zu registrieren[2]. Das Register ist jetzt der Öffentlichkeit zugänglich, und es können Auszüge aus dem Register angefertigt werden[3]. In das öffentliche Register sollen auch die Anmeldungen nach dem Trustgesetz von 1926 und dem vorläufigen Preisgesetz von 1947 aufgenommen werden mit der Folge, daß die nach diesen Gesetzen nicht öffentlichen Registrierungen jetzt der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Betriebsgeheimnisse technischer Natur können von der Registrierung ausgenommen werden, dagegen jedoch nicht Geschäftsgeheimnisse. Das Preisdirektorat kann eine vorläufige Registrierung vor der Anmeldung vornehmen,

---

1) Nach § 15 Monopolgesetz kann auch die dänische Monopolüberwachungsbehörde jährliche Geschäftsberichte anfordern, Richter, Monopolloven, S. 95.
2) Vgl. § 1 Nr. 5 des Gesetzes v.6.8.1920, das die ersten nordischen Registrierungsvorschriften enthielt.
3) Nach § 7 des Trustgesetzes war das Register nicht öffentlich.

wenn ihm anmeldepflichtige Wettbewerbsbeschränkungen bekannt werden. Nach der Registrierung soll das Preisdirektorat Übersichten in der "Pristidende" veröffentlichen, was bisher bereits in größerem Umfang geschehen ist[1].

Die näheren Vorschriften über die Registrierung sind in der Registrierungsverordnung von 1954 enthalten[2].

In Dänemark erfolgt die Registrierung nach § 9 Abs.1 des Monopolgesetzes durch die Aufnahme der Anmeldungen in ein öffentliches Register. Das Register und die dazugehörigen Unterlagen sind der Öffentlichkeit ohne Nachweis eines berechtigten Interesses zugänglich, und es können Auszüge aus dem Register selbst angefertigt oder Abschriften verlangt werden. Beim Vorliegen ganz besonderer Umstände kann eine nicht öffentliche Registrierung vorgenommen werden[3].

Auszüge aus dem Register werden in einer periodischen Publikation veröffentlicht[4].

Die Registrierung allein führt noch nicht zu einer rechtlichen Bewertung der Wettbewerbsbeschränkung. Sie hat jedenfalls nicht die Folge, daß die registrierte Wettbewerbsbeschränkung als mit dem Monopolgesetz vereinbar anzusehen ist[5].

---

1) Vgl. Oversikter over registret for konkurranseregueleringer og storbedrifter Nr. 1 v.1.1.1955,Nr.2 v.1.7.1957, Ergänzung zu Nr. 2 v.1.10.1958, Ergänzung zu Nr. 2 v.1.10.1959 und Nr. 3 v.1.7.1962; vgl. dazu Abschn. C I 2, S. 48 f.

2) "Forskrifter om registrering av konkurranseregueleringer och storbedrifter", Kong.res.v.19.3.1954, Pt.1954,120 ff., geändert durch Kong.res.v.3.2. 1956, Pt.1956,90; vgl. Mehl, Noen bemerkninger om "registret for konkurranseregueleringer og storbedrifter", Norges grossisttidende 1955, 11, 15, 17; Mehl, Konkurranseregueleringens innhold,Norges grossisttidende 1955, 101, 102; Bryn, En analyse av näringslivets konkurranseregueleringer.

3) Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn dies der Schutz allgemeiner Interessen erfordert oder wenn ein größerer wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, Richter, Monopolloven, § 9, Anm. 3.

4) Registreringer i henhold til monopolloven, herausgegeben vom Handelsministerium.

5) Richter, Monopolloven, § 9, Anm. 2

Nach dem schwedischen Recht besteht für alle angemeldeten Angaben eine Registrierungspflicht (§ 8 Überwachungsgesetz). Von der Registrierung sind die Betroffenen in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag kann die Regierung die Veröffentlichung von Registrierungen für eine bestimmte Zeit aussetzen, wenn Geschäftsgeheimnisse registriert worden sind, deren Veröffentlichung zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen führen würde. Im übrigen ist gegen die Entscheidung der Registrierungsbehörde die Beschwerde gegeben, über die die Regierung entscheidet (§ 13 Registrierungsgesetz).

Die Eintragungen im Kartellregister werden laufend in der amtlichen Publikation[1] veröffentlicht, die das Preis- und Kartellamt herausgibt.

Grundlage der Registrierung im finnischen Kartellrecht ist § 8 des Wettbewerbsgesetzes von 1964. Im Unterschied zum dänischen, norwegischen und schwedischen Recht wird vom finnischen Wirtschaftsfreiheitsamt ein auf Grund des eingereichten Materials gefertigter Bericht veröffentlicht. Der Bericht hat alle bekanntgewordenen Tatsachen zu enthalten, die sich auf die betreffenden Wettbewerbsbeschränkungen beziehen. Die Veröffentlichung eines amtlichen Berichtes über eine Wettbewerbsbeschränkung wird in der Regel eine größere Wirkung erzielen als die bloße Veröffentlichung eines oft recht schwer verständlichen Abkommens, dessen wettbewerbsbeschränkende Reichweite erst durch Auslegung und Kenntnis weiterer Umstände erfaßt werden kann.

Bei der Abfassung des Berichtes bestimmt das Amt, welches Material veröffentlicht wird. Unterlagen, aus denen nicht direkt hervorgeht, daß eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, dürfen nicht veröffentlicht werden. Das nicht veröffentlichte Material wird zwanzig Jahre geheimgehalten. Beim Vorliegen beson-

1) Pris- och Kartellfrågor ab 1957, von 1946-54 Kartellregistret, 1955-56 Näringsfrihetsfrågor.

derer Gründe kann das Amt auch den Bericht ganz oder teilweise von der Veröffentlichung ausnehmen.

Die Veröffentlichung der Berichte erfolgt in der amtlichen Publikation[1], die vom Wirtschaftsfreiheitsamt herausgegeben wird.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die fast übereinstimmenden Regelungen in den vier nordischen Ländern über die Registrierung und Bekanntmachung der Anmeldungen das gemeinsame Ziel haben, auf die in den Ländern bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit zu einer Stellungnahme gegen unerwünschte Formen von Wettbewerbsbeschränkungen zu bringen. Dahinter steht der Gedanke, durch die Einschaltung der Öffentlichkeit zu einer Förderung des freien Wettbewerbs beizutragen.

b) Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit

In allen vier nordischen Ländern sind den Kartellbehörden weitgehende und zum großen Teil übereinstimmende Befugnisse erteilt worden, Untersuchungen über wirtschaftliche Verhältnisse vorzunehmen, die einen Einfluß auf die Wettbewerbsverhältnisse haben können. Über die Ergebnisse der Untersuchungen wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Mit diesen Maßnahmen soll der Allgemeinheit, insbesondere den Verbrauchern, größere Kenntnis über die Marktverhältnisse vermittelt werden. Die Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, durch ein entsprechendes Marktverhalten den Wettbewerb zu fördern.[2]

Es handelt sich hier um eine im Zusammenhang mit der Überwachung von Wettbewerbsbeschränkungen betriebene

---

1) Schwed.: Konkurrensfrihetsbladet, finn.: Kilpailunvapauslehteä; von 1958-64: Kartellrekisteri, jährlich 4 Hefte.

2) In dem schwedischen Kommissionsgutachten über eine wirksamere Preisüberwachung wurde dazu ausgeführt: "Um einen wirksameren Wettbewerb zu fördern, müssen die Möglichkeiten für die Verbraucher vergrößert werden, die Marktverhältnisse besser zu überblicken, indem sie größere Kenntnisse hinsichtlich der Preise und Waren erhalten." SOU 1961: 3, S. 100.

staatliche Verbraucheraufklärung, die insbesondere in Schweden in großem Umfang betrieben wird und zu einem Teil dem Preis- und Kartellamt übertragen worden ist.

Untersuchungen über die Wirtschafts- und Wettbewerbsverhältnisse können in allen vier Ländern von den Kartellbehörden vorgenommen werden.

In Schweden hat das Preis- und Kartellamt die Aufgabe hinsichtlich der Preisverhältnisse, Angaben über Preise von Waren und Dienstleistungen einzuholen und zu registrieren, eine Auswertung und Zusammenstellung dieser Angaben, einschließlich der Preisangaben aus dem Ausland, vorzunehmen und damit die Preisentwicklung aufzuzeigen sowie Untersuchungen über die Preisbildung in bestimmten Wirtschaftszweigen durchzuführen, wenn die Preisentwicklung, die Wettbewerbsverhältnisse oder andere Umstände dazu Anlaß geben. Hinsichtlich der Wettbewerbsverhältnisse hat das Amt die Aufgabe, Untersuchungen über Wettbewerbsbeschränkungen und die daraus resultierenden Einwirkungen auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- und Transportverhältnisse vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, daß schädliche Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb bestimmter Wirtschaftszweige zu befürchten sind oder ein sonstiger Grund dafür vorhanden ist[1].

In der gesamten Tätigkeit der schwedischen Kartellbehörden nimmt die Untersuchungstätigkeit einen bedeutenden Umfang ein[2].

Das Amt kann aber bei dieser Untersuchungstätigkeit keine Bewertung der Verhältnisse oder eine Beurteilung der Angemessenheit von Preisen vornehmen. Ebensowenig kann das Amt eine Beurteilung der Schädlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen abgeben, über die es Untersuchungen ausgeführt hat.

---

1) Vgl. §§ 3 und 4 der Richtlinien für das Amt. Die Untersuchungen werden von der 2. Untersuchungsabteilung des Amtes ausgeführt.

2) Vgl. die Veröffentlichungen in PKF.
Zum Problem der Veröffentlichung und Geheimhaltung vgl. Malmström, Om offentlighet och sekretess kring kartellproblemen, Statsvetenskaplig tidskrift 1955, 185 ff.

Das norwegische Preisdirektorat kann Untersuchungen vornehmen über die allgemeine Preisentwicklung sowie über die Preisentwicklung für wichtige Warengruppen, weiterhin über die Kosten- und Rentabilitätsverhältnisse in wichtigen Branchen sowie über die Preis-, Kosten- und Rentabilitätsverhältnisse im allgemeinen. Hinsichtlich der Wettbewerbsbeschränkungen und Großunternehmen hat das Direktorat im besonderen zu untersuchen, inwieweit von dieser Seite auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- und Wettbewerbsverhältnisse eingewirkt wird[1].

Grundlage für Untersuchungen durch die Monopolüberwachungsbehörde in Dänemark ist § 11 Abs. 1 Monopolgesetz, wonach die Behörde jede Art von Untersuchung vornehmen kann, die sich auf die Wettbewerbsverhältnisse bezieht und Bereiche betrifft, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Weder im Gesetz noch in den Vorarbeiten ist angegeben, unter welchen Voraussetzungen Untersuchungen durchzuführen sind. Nach der bisherigen Praxis ist aber davon auszugehen, daß diese auf Grund von Beschwerden, aber auch auf eigene Initiative der Behörde vorgenommen werden können[2].

Das finnische Wirtschaftsfreiheitsamt hat Untersuchungen über Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel durchzuführen, deren schädliche Wirkungen zu beseitigen sowie die Wettbewerbsbeschränkungen im allgemeinen zu beobachten und zu untersuchen[3].

Die Aufklärungs- und Informationstätigkeit wird zwar in allen nordischen Ländern betrieben, aber mit unterschiedlicher Stärke.

---

1) Vgl. §§ 5 und 6 der Verordnung für das Preisdirektorat.

2) Richter, Monopolloven, § 11, Anm. 1, der auch darauf hinweist, daß es zur Erreichung des Gesetzeszieles notwendig ist, in angemessenem Umfang Untersuchungen auf den Gebieten vorzunehmen, die unter den Bereich des Gesetzes fallen.

3) Vgl. § 7 der Kartell-VO.

Diese Tätigkeit ist bisher in Schweden am weitesten ausgebaut worden. Nach § 5 der Richtlinien für das Preis- und Kartellamt hat das Amt über seine Tätigkeit Aufklärungsarbeit zu leisten. Es hat in Erfüllung dieser Aufgabe laufende Angaben über Preise zu veröffentlichen sowie Berichte über die vorgenommenen Untersuchungen vorzulegen mit dem Ziel, die Allgemeinheit über die herrschenden Preis- und Wettbewerbsverhältnisse aufzuklären.

Mit der staatlichen Aufklärung der Allgemeinheit über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse wurde in Schweden bereits während des zweiten Weltkrieges begonnen[1].

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Verbraucher über die Marktverhältnisse zu informieren, um ihnen die Möglichkeit zu einer Marktbeeinflussung zu geben, die geeignet ist, günstig auf die Wettbewerbsverhältnisse einzuwirken[2].

Mit der Verbraucheraufklärung sind neben dem Preis- und Kartellamt weitere staatliche Institutionen beschäftigt[3].

Im letzten Kommissionsgutachten auf dem Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen wurde keine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen vorgeschlagen, sondern lediglich eine Intensivierung der Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit empfohlen[4]. Weiterhin wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen dem

---

1) Effektivare konsumentupplysning, SOU 1964:4,S.7.

2) Effektivare prisövervakning, SOU 1961:3, S.100.

3) Statens konsumentråd, vgl. Kungl.Maj:ts instruktion för statens konsumentråd v.20.8.1956, SFS 1956: 452; vgl. SOU 1964: 4, S. 27; der Konsumentenrat ist Mitglied der "International Office of Consumers Unions" (IOCU).
Statens institut för konsumentfrågor, vgl."Kungl. Maj:ts instruktion för statens institut för konsumentfrågor" v. 20.8.1956, SFS 1956: 453, vgl. SOU 1964: 4, S. 25/26.

4) SOU 1961: 3, S. 143. Auf diesen Vorschlag wurde die Anzahl der Mitarbeiter im Preis- und Kartellamt erhöht, vgl. Kungl.Maj:ts prop. 1961, Nr.86.

Preis- und Kartellamt und den staatlichen und privaten Verbraucherorganisationen empfohlen[1].

In den drei anderen nordischen Ländern wird die Öffentlichkeit zwar auch über die Arbeit der Kartellbehörden unterrichtet, es wird aber nicht in dem Umfang wie in Schweden eine Verbraucheraufklärung betrieben.

Das norwegische Preisdirektorat hat die Ergebnisse seiner Untersuchungstätigkeit in dem Umfang, wie es allgemeine Interessen erfordern, zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung sollen in erster Linie geeignete Untersuchungen über die allgemeine Preisentwicklung sowie die Preisentwicklung für wichtige Warengruppen, über die Kosten- und Rentabilitätsuntersuchungen in wichtigen Branchen sowie über die Preis-, Kosten- und Rentabilitätsverhältnisse im allgemeinen kommen[2].

In Dänemark und Finnland sind ebenfalls die Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen, wobei aber auch keine darüber hinausgehende systematische Verbraucheraufklärung betrieben wird[3].

In allen nordischen Ländern sind die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen Ausdruck des in den Gesetzen verankerten Öffentlichkeitsprinzips. Der Öffentlichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit den bestehenden Wettbewerbsverhältnissen vertraut zu machen. Weiterhin soll sie über die Arbeit der Kartellbehörden unterrichtet werden. Die starke Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung günstiger Wettbewerbsverhältnisse ist in allen nordischen Ländern erkannt worden[4]. Wegen des Fehlens von Machtbefugnissen ist dieser Tätigkeit im schwedischen Kartellrecht besonderes Gewicht beigemessen worden[5].

1) SOU 1961: 3, S. 145; der Vorschlag wurde in einem späteren Kommissionsgutachten wiederholt, SOU 1964: 4, S. 74.
2) Vgl. § 12 der VO für das Preisdirektorat.
3) Vgl. §§ 19 Abs. 2 Monopolges. und 10 Abs. 2 der Richtlinien für das Direktorat und §§ 23 Abs. 2 finn.Wettbewerbsges. und 7 der finn. VO.
4) Richter, Monopolloven, S.113 u.Trustk.bet.Nr.3,S.97.
5) Vgl. Sommer, Der gegenwärtige Stand des schwedischen Kartellrechts, WuW 1964, 341.

Die weitgehende Übereinstimmung, die sich bei den Vorschriften über die Anmeldung und Registrierung, bei den gesetzlichen Verboten und hinsichtlich der Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit der Behörden in den vier nordischen Ländern feststellen läßt, ist bei der Regelung der weiteren gesetzlichen Befugnisse, die den Kartellbehörden gegenüber den Unternehmen zustehen, nicht mehr vorhanden. Bei der Regelung dieser Frage sind alle vier Länder einen mehr oder minder eigenen Weg gegangen, wobei Norwegen und Schweden entgegengesetzte Lösungen gewählt haben, während die dänische Regelung mehr der norwegischen und die finnische mehr der schwedischen angelehnt ist.

c) Verhandlungsverfahren

In der schwedischen, dänischen und finnischen Kartellgesetzgebung ist zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen mit schädlichen Wirkungen ein Verhandlungsverfahren vor den Kartellbehörden vorgesehen. Das norwegische Preisgesetz sieht ein derartiges Verfahren nicht vor. Nur in bestimmten im Gesetz vorgeschriebenen Fällen findet auch in Norwegen ein Verfahren vor dem Preisrat statt, das dem Verhandlungsverfahren in den übrigen drei Ländern ähnlich ist. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, daß das Verfahren vor dem Preisrat mit einer Entscheidung des Rates endet, in der entweder Verbote erlassen oder andere Anordnungen ausgesprochen werden, während bei dem echten Verhandlungsverfahren in den drei anderen Ländern ein Ergebnis in Übereinstimmung mit den beteiligten Parteien erzielt werden muß.

Nach dem schwedischen Kartellgesetz sollen Verhandlungen in den Fällen stattfinden, in denen Wettbewerbsbeschränkungen schädliche Wirkungen mit sich führen (§ 5 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz)[1]. Nach § 5

1) Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, vgl. § 5 des Wettbewerbsgesetzes i.d.F.v.1953, konnten Verhandlungen nur eingeleitet werden, wenn eine kartellartige Absprache oder eine Monopolstellung festgestellt worden war. Die Folge dieser engen Fassung des Gesetzes war, daß über eine Reihe von schädlichen Wirkungen nicht verhandelt werden konn-

Fortsetzung S.159

Abs. 2 Wettbewerbsgesetz liegen schädliche Wirkungen vor, wenn die Wettbewerbsbeschränkung, beurteilt unter allgemeinen Gesichtspunkten, auf ungebührliche Weise die Preisbildung beeinflußt, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft hemmt oder die Erwerbsausübung eines anderen erschwert oder verhindert.

Bei der Auslegung des Begriffs "auf ungebührliche Weise, beurteilt unter allgemeinen Gesichtspunkten", sind alle Umstände zu berücksichtigen, die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sein können. Unter öffentlichem Interesse ist in erster Linie das Interesse der Verbraucher zu verstehen[1].

Bei dem Tatbestandsmerkmal der Beeinflussung der Preisbildung ist auf das Verhältnis der Preise zu den Kosten abzustellen. Eine Hemmung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft ist dann anzunehmen, wenn eine Wettbewerbsbeschränkung den technischen oder organisatorischen Fortschritt aufhält oder die Wettbewerbsbereitschaft der Wirtschaft erlahmen läßt. Bei dem Tatbestandsmerkmal der Erschwerung oder Verhinderung der Erwerbsausübung ist in erster Linie an Exklusivabsprachen, Boykotte, Lieferverweigerungen, Zulassungskontrollen und diskriminierende Verkaufsmethoden gedacht. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat der Rat dieses Merkmal am häufigsten herangezogen.

Nach den Vorarbeiten sollen folgende typische Fälle vom Gesetz erfaßt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Aufzählung nur beispielhaften Charakter hat[2]:

---

te. In der Fassung von 1956 werden daher die einzelnen Tatbestände nicht mehr aufgezählt. Das Gesetz begnügt sich vielmehr mit der generellen Umschreibung, daß alle schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen durch Verhandlungen zu beseitigen sind. Vgl. die Vorarbeiten zur Gesetzesänderung; SOU 1955: 45, S. 122 ff., Prop. 1956, 148, S. 37 ff.

1) SOU 1951: 27, 530 ff.; Prop. 1956, 148, S. 39, 40.

2) Wiedesheim-Paul, Den nya pris- och kartellagstiftningen, S. 19 ff.

aa) Kartellfall. Hierunter fallen sowohl ausdrücklich abgeschlossene Kartellverträge schriftlicher und mündlicher Art als auch die Fälle, in denen mehrere Unternehmer einverständlich zusammenarbeiten. Als Anzeichen für eine solche Zusammenarbeit kann die einheitliche Preisgestaltung verschiedener Unternehmer gewertet werden. Zum Kartellfall gehören somit Tatbestände der verschiedensten Art wie horizontale und vertikale Verträge über Preise und andere Bedingungen sowie Exklusivverträge und Zulassungsabsprachen, soweit diese nicht bereits unter die absoluten Gesetzesverbote fallen.

bb) Monopolfall. Dieser liegt vor, wenn ein Unternehmer einen beherrschenden Marktanteil in einem Wirtschaftszweig hat oder wenn mehrere Unternehmen, die in wirtschaftlicher Hinsicht so miteinander verbunden sind, daß sie als ein Unternehmen anzusehen sind, eine derartige beherrschende Stellung innehaben. Eine Ausnahme bilden die staatlichen Monopole für Tabak, Alkohol, Eisenbahnverkehr, Post- und Fernmeldewesen. Hier können Verhandlungen nur dann eingeleitet werden, wenn die Monopolstellung für weitergehende Wettbewerbsbeschränkungen ausgenützt wird.

cc) Oligopolfall. Dieser Fall ist gegeben, wenn ein Wirtschaftszweig von einer kleinen Anzahl Unternehmer beherrscht wird. In den Vorarbeiten zum Gesetz ist darauf hingewiesen, daß der Rat im Falle eines Monopols oder Oligopols keineswegs die Aufteilung bestehender Unternehmen in kleinere Wirtschaftseinheiten anstreben soll, sondern mit anderen Mitteln versuchen solle, die schädlichen Wirkungen zu beseitigen.[1]

dd) Markenwarenfall. Das Markenwarensystem hat verschiedene Erscheinungen zur Folge, die monopolartigen Wettbewerbsbeschränkungen gleichen. Ein Unterschied zum Monopol ist zwar darin zu sehen, daß neben den Markenwaren Waren gleicher Art auf dem Markt sein können und es in der Regel auch sind, während beim Monopol eine Ausschließlichkeit hinsichtlich dieser Waren besteht. Markenwaren können aber ein solches Ansehen genießen, daß der Wettbewerb empfindlich eingeschränkt wird, obgleich entsprechende Waren zu bil-

1) Prop. 1956, 146, S. 41.

ligeren Preisen auf dem Markt vorhanden sind.

ee) Vertikale und horizontale Richtpreise. Eine vertikale Richtpreisfestsetzung ist gegeben, wenn ein Unternehmer Richtpreise für die Abnehmer der folgenden Absatzstufe festsetzt. Zu Verhandlungen kann es kommen, wenn bei der Festsetzung der Richtpreise nicht zum Ausdruck kommt, daß die Preise unterschritten werden können oder wenn die Richtpreise derartig genau eingehalten werden, daß dieselbe Wirkung wie bei festen Bruttopreisen eintritt und hierin eine Umgehung des Bruttopreisverbots gesehen werden kann. Unter denselben Gesichtspunkten sind horizontale Richtpreise zu beurteilen, beispielsweise, wenn Branchenorganisationen für ihre Mitglieder Richtpreise festsetzen, die von den Mitgliedern in einer Weise eingehalten werden, daß eine Preisstarrheit auf dem Markt eintritt.

Eine horizontale Preisvereinbarung verstößt zwar nicht gegen das Verbot der Bruttopreisbindung. Schädliche Wirkungen können hier aber auftreten, wenn den Beteiligten jede eigene Initiative zur Preisgestaltung genommen wird[1].

ff) Besondere Diskriminierungen. Der Begriff der Diskriminierung wird in der schwedischen Kartellgesetzgebung nicht verwendet. Er liegt dem Tatbestandsmerkmal der Erschwerung oder Verhinderung der Erwerbsausübung des § 5 Abs. 2 zugrunde. In den Vorarbeiten wird dazu aber ausgeführt, daß eine ungleiche Behandlung von Unternehmern in der nachfolgenden Herstellungs- oder Verkaufsstufe im allgemeinen als diskriminierend anzusehen sei und auch oft schädliche Wirkungen mit sich führen dürfte, wenn sie darauf beruht, daß

---

1) Vor allem kann sich hier ein Verstoß gegen den vom Rat aufgestellten Grundsatz "Preis nach Leistung" geltend machen; vgl. PKF 1961, 359 ff., wo der Rat die Herausgabe einer Richtpreisliste eines Verbandes für seine Mitglieder aber nicht als Wettbewerbsbeschränkung mit schädlichen Wirkungen angesehen hat.

1) die Kunden einer bestimmten Verkäufervereinigung angehören oder nicht angehören,
2) die Kunden einen bestimmten Unternehmertyp oder eine bestimmte Geschäftsform, z.B. Kooperative Unternehmen[1] oder EPA-Geschäfte[2], repräsentieren,
3) Wettbewerber des Kunden, der der ungleichen Behandlung ausgesetzt ist, einen dahingehenden Einfluß auf den Entschluß des Lieferanten ausüben,
4) private Zulassungskontrolle durchgeführt wird,
5) der Verkäufer den Kunden zur Mitwirkung an bestimmten Wettbewerbsbeschränkungen bewegen will[3].

Fälle ungleicher Behandlung können aber auch vorkommen, ohne daß darin eine Benachteiligung oder Begünstigung von bestimmten Unternehmern liegt. So z.B., wenn ein Unternehmer die Lieferung an unsichere Bezahler verweigert, wenn er bei Warenknappheit in erster Linie alte Kunden berücksichtigt, wenn er festen Abnehmern einen besseren Kundendienst einräumt[4].

Die am häufigsten vorkommende Form der Diskriminierung in Form der Lieferverweigerung steht in einem engen Zusammenhang mit dem selektiven Verkauf. Der selektive Verkauf wird nicht ohne weiteres als schädlich betrachtet, da ein allgemeiner Kontrahierungszwang gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit verstoßen würde[5]. Die Schädlichkeit muß vielmehr im Einzelfall nach ihren Wirkungen und den dahinterstehenden Zielen beurteilt werden. Der selektive Verkauf wird dann als unzulässig angesehen, wenn er aus diskriminierenden Gründen betrieben wird, z.B., wenn die Abnehmer einen Lieferanten dazu bewegen, andere

1) Geschäfte des Genossenschaftsverbandes.
2) Kaufhausvereinigung mit starkem Preiswettbewerb.
3) Prop. 1953/103, 171 ff.
4) Prop. 1953/103, 171.
5) Vgl. Ohde, Vertragsfreiheit und Lieferungsverweigerung in der schwedischen Antimonopolgesetzgebung, WuW 1961, 227 f.

Abnehmer nicht mehr zu beliefern, um auf diese Weise den Kreis der Wettbewerber klein zu halten oder den Wettbewerb überhaupt einzuschränken oder gar auszuschließen[1]. Weiterhin wird der selektive Verkauf als schädlich angesehen, wenn mit dessen Hilfe das Aufkommen neuer Vertriebsformen verhindert werden soll. Selektive Verkaufsformen müssen nach einer Entscheidung des Rates auf betriebswirtschaftlichen und rationellen Überlegungen gegründet sein und auf angemessene und konsequente Weise durchgeführt werden.[2] Im Zusammenhang mit Lieferverweigerungen hat der Rat jede Diskriminierung neuer Unternehmerformen abgelehnt. In der Entscheidung gegen den schwedischen Zahnärzteverband[3] hat der Rat diesen Grundsatz, wenn auch nur für die freien Berufe, das erste Mal aufgestellt und später in weiteren Entscheidungen fortentwickelt.

Die größte Bedeutung und auch die meiste Publizität hatten die Entscheidungen des Rates in Fällen von Lieferverweigerungen von Großhändlern gegenüber neuen Vertriebsformen im Einzelhandel. Im Einzelhandel sind in der Nachkriegszeit erhebliche Veränderungen vor sich gegangen. Nicht nur durch die Selbstbedienungsläden ist der traditionelle Einzelhandel in seiner Bedeutung zurückgedrängt worden, sondern gerade auch durch das Aufkommen völlig neuer Vertriebsformen. Große Bedeutung haben die sog. Hemköpsunternehmen" erlangt. Die Bestellungen werden bei diesen Geschäften schriftlich oder telefonisch erteilt. Die Lieferungen erfolgen ins Haus, wobei hohe Rabatte, zwischen 12 - 25 %, gewährt werden[4]. Eine andere neue Form ist der sog. Betriebs- und Behördenhandel. Es kommt auch vor, daß diese Einkaufsgemeinschaften (samköpsföreningar) der Öffentlichkeit zugänglich sind. Man spricht dann von offenen, im Gegensatz zu geschlossenen Einkaufsgemeinschaften.

---

1) PKF 1957, 555.
2) PKF 1960, 286; Prop. 1953/103, 171 f.
3) PKF 1958, 138 f.
4) Ohde, Hemköp, samköp och leveransvägran, Kooperatören 1959, 101 f.; Berger, "Hemköp" - "Kauf zu Haus", eine neue Absatzform in Schweden, Jahrbuch der Absatz- und Verbraucherforschung 1959, 173 f.

In dem zuerst vom Rat entschiedenen Fall hatten sich fünf Großhändler in Sundsvall geweigert, ein am gleichen Ort ansässiges Hemköpsunternehmen zu beliefern. Die Folge war, daß die Waren mit erhöhten Kosten aus anderen Orten beschafft werden mußten. Der Rat kam zu dem Ergebnis, daß die Erwerbsausübung des nichtbelieferten Unternehmens durch die erhöhten Transportkosten erschwert werde. Der Rat führte weiter aus, daß durch die Lieferverweigerung ein Unternehmen getroffen werden sollte, das neue Verkaufswege beschritten und auf diese Weise zu einer Belebung des Wettbewerbs beigetragen habe. Die Diskriminierung eines solchen Unternehmens trage dazu bei, daß die Strukturrationalisierung in der Lebensmittelbranche verhindert werde. Das Motiv für die Lieferverweigerung sei die Rücksichtnahme auf andere Abnehmer, die in der neuen Vertriebsform des Hemköpsunternehmens unliebsame Wettbewerbserscheinungen erblickten[1].

In dem folgenden Fall hat der Rat zur Begründung seiner Entscheidung diese Grundsätze herangezogen. Drei Großhändler in Halmstad hatten sich geweigert, Lebensmittel an eine Einkaufsvereinigung kommunaler Beamter zu liefern. Diese Vereinigung hatte 500 Mitglieder und bezweckte durch gemeinsamen Einkauf, Waren zu billigen Preisen zu verkaufen. Durch die Lieferverweigerung verteuerten sich die Waren um 2,4 %. Der Rat führte aus, daß bei der Beurteilung der Verkaufstätigkeit kein Unterschied zu machen sei, ob diese von Unternehmern oder Verbraucherzusammenschlüssen ausgeübt werde. Im vorliegenden Fall sei aber zu beachten, daß die Einkaufsvereinigung ihren Wirkungskreis in der Weise beschränkt habe, daß dieser sich nur auf einen kleinen Kreis von Konsumenten erstrecke, so daß der Tätigkeit der Vereinigung kein über diesen Kreis hinausgehendes allgemeines Interesse zukomme. Die Lieferverweigerung ist daher nicht als schädlich angesehen worden. Der Rat fährt fort,

1) PKF 1959, 68 f. (sog. Sundsvallfall).

es müsse daher den Lieferanten freistehen, nach eigener Entscheidung Waren an Einkaufsvereinigungen mit geschlossenem Abnehmerkreis zu liefern. Jede Einwirkung auf die Lieferanten von dritter Seite mit dem Ziel, die Lieferungen zu verhindern, sei aber mit den Grundsätzen des Wettbewerbsgesetzes unvereinbar[1]. Diesen letzten Grundsatz der unzulässigen Einwirkung auf die Lieferanten von dritter Seite hat der Rat in zwei weiteren Entscheidungen zu Lieferverweigerungen herangezogen. Ein Kaffeelieferant einer bekannten Kaffeesorte weigerte sich, die Lieferung an einen Großhändler fortzusetzen, der eine Einkaufsvereinigung zu seinen Kunden zählte. Die Lieferverweigerung der Kaffeefirma wurde vom Rat als Eingriff in die Freiheit des Großhändlers bewertet, seine Verkaufspolitik selber bestimmen zu können. Einem solchen Eingriff sei daher auch aus öffentlichen Gesichtspunkten entgegenzutreten. Es müsse jedem Unternehmer freistehen, auf Grund eigenen Entschlusses, Waren auch an geschlossene Einkaufsvereinigungen zu liefern[2].

In einem weiteren Fall einer Lieferverweigerung gegenüber einer Einkaufsvereinigung von Eisenbahnbeamten bezieht sich der Rat ebenfalls auf die Begründung im sog. Halmstadfall, wo er die Gleichstellung der verschiedenen Vertriebsformen prinzipiell ausgesprochen hatte. In diesem Fall sah der Rat, im Gegensatz zum Halmstadfall, in der Lieferverweigerung eine Wettbewerbsbeschränkung mit schädlichen Wirkungen, da die Einkaufsvereinigung für die Allgemeinheit zugänglich war und somit ein öffentliches Interesse i.S. des Gesetzes zu bejahen war[3].

Der Rat hat somit in einer Reihe von Entscheidungen das Aufkommen neuer Vertriebsformen im Einzelhandel in doppelter Hinsicht geschützt. Einmal durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Unternehmensformen im Prinzip gleich seien und es ihnen freistehe, neue Methoden gegenüber dem traditionellen Handel

1) PKF 1959, 258 f. (sog. Halmstadfall).
2) PKF 1960, 279 f. (sog. Coffeafall).
3) PKF 1962, 723 f. (sog. Nybergfall).

anzuwenden. Zum anderen hat der Rat durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß ein Eingriff in die Verkaufspolitik als unzulässig anzusehen sei, indirekt das Aufkommen und den Bestand neuer Vertriebsformen geschützt.

Lieferverweigerungen werden von den Behörden dann als zulässig angesehen, wenn sie ihren Grund in den persönlichen Verhältnissen des Nichtbelieferten haben oder wenn gleichwertige Waren von anderen Wettbewerbern zu den gleichen oder wesentlich ähnlichen Bedingungen zu erhalten sind. So hat der Beauftragte für Wirtschaftsfreiheitsfragen die schädlichen Wirkungen einer Lieferverweigerung gegenüber einem Manufakturhändler verneint, da der Händler vier ebenfalls bekannte Markenkorsette verkaufte, die ungefähr gleichbekannt mit der nichtgelieferten Marke waren[1]. Anders beurteilt der Rat die Fälle, wo die Lieferverweigerungen von Monopolen oder Kartellen vorgenommen werden. In einem Fall der Lieferverweigerung von Ersatzteilen für Spezialmaschinen an Reparaturwerkstätten hat der Rat erst nach gründlichem Abwägen aller Vor- und Nachteile die Lieferverweigerung als zulässig angesehen. Der Rat führte aus, daß die beiden Fabriken hinsichtlich des Vertriebs der Ersatzteile als Alleinhersteller anzusehen seien und daß sich somit für die Abnehmer Schwierigkeiten aus dieser Monopolstellung ergeben könnten. Die von den Firmen angeführten sachlichen Gründe, die nicht widerlegt werden konnten, gaben den Ausschlag für die Entscheidung des Rates. Der Rat fügte seiner Entscheidung aber hinzu, daß in Zukunft jederzeit neue Verhandlungen aufgenommen werden könnten, wenn es sich als notwendig erweisen sollte[2].

gg) Preisdiskriminierungen. Die unterschiedliche Preisgestaltung ist unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsbeschränkung eine schwer zu beurteilende Erscheinung. Sie birgt stets die Gefahr in sich, daß

1) PKF 1958, 257 f.; vgl. PKF 1959, 61 f.
2) PKF 1958, 129 f.

Abnehmer, denen ungleiche Preisbedingungen zugestanden werden, in eine ungleiche Wettbewerbslage gegenüber ihren Mitbewerbern geraten können. Preisunterschiede sind daher nur dann als zulässig anzusehen, wenn sie die Folge sachlich begründeter Einkaufs- und Verkaufsbedingungen sind. So mag z.B. die Menge der abgenommenen Waren oder die Regelmäßigkeit oder Häufigkeit der Abnahme Preisunterschiede rechtfertigen. Von einer Preisdiskriminierung kann erst die Rede sein, wenn die unterschiedliche Preisgestaltung Ausdruck einer Machtstellung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist und das Ziel verfolgt, diesen ohne sachliche Gründe gegenüber anderen Abnehmern zu benachteiligen oder zu begünstigen[1].

hh) Gebietsaufteilungen. Bei der Beurteilung einer Gebietsaufteilung beim Verkauf von Malzgetränken und Mineralwasser hat der Rat in seiner Entscheidung ausgeführt, daß diese oft Vorteile haben könne, wenn sie die Transportkosten eines Unternehmens herabsetze. In vielen Fällen dürften aber diese Ersparnisse in keinem Verhältnis zu den Nachteilen einer solchen Gebietsaufteilung stehen. Der Rat sah in diesem Fall die Gebietsaufteilung nicht als schädliche Wettbewerbsbeschränkung an, da es sich bei den Getränken um schwere Waren handelt, die in dünnbesiedelte Gebiete nach langen Transporten zu bringen waren[2].

Zur Begründung des Verhandlungsverfahrens wurde in den Vorarbeiten ausgeführt, daß in dem Fehlen von Machtmitteln bei einem Scheitern der Verhandlungen nicht unbedingt eine Schwäche der Gesetzgebung gesehen werden müsse[3]. Bereits in dem Gutachten von

---

1) Prop. 1956/148, 38; SOU 1955: 45, 127.

2) PKF 1957, 115 f. Zu der Entscheidungstätigkeit des Rates: Näringsfrihetsrådets beslut aren 1954-1963; Erhorn, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht in Schweden, S. 108-151; Wetter, Swedish Antitrust Law, The American Journal of Comparative Law, 1961, 19 ff. (erschienen als Sonderdruck der Svenska Handelsbanken, hier S. 26-44); Öjeman, Godtar myndigheterna organiserad samverkan, Ekonomen 1961, 38 ff.; Mattson, Konkurrensbegränsningslagen och dess tillämpning, Svensk handel 1960, 8-10,12; zur Diskriminierung im besonderen: Berg-Öjeman, Diskriminering i näringslivet; Kristiansson-

Fortsetzung S. 168

1951 wurde darauf hingewiesen, daß bei einem reinen Verhandlungsverfahren das Öffentlichkeitsprinzip ausgenützt werden müsse[1]. Die Autorität des Rates ist letztlich darin zu sehen, daß bei einem unnachgiebigen Verhalten in den Verhandlungen eine ungünstige Reaktion von seiten der Öffentlichkeit eintreten kann. Eine negative Reaktion seitens der Öffentlichkeit könnte für die Regierung der Anlaß sein, die Kartellgesetzgebung zu verschärfen. So bedingt das Verhandlungsverfahren die Mitwirkung der Öffentlichkeit, um das Verfahren wirksam zu erhalten. Ein Nachteil des Verfahrens ist darin zu sehen, daß die Verhandlungen in der Regel mit einem Kompromiß enden und der Rat keineswegs immer die Möglichkeit hat, seine Auffassung über den freien Wettbewerb durchzusetzen.

Wenn die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, hat der Rat die Möglichkeit, den Vorgang an die Regierung weiterzuleiten, wenn der Fall weitreichende Bedeutung hat (§ 21 Abs. 1)[2]. Von dieser Möglichkeit hat der Rat bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Die Verhandlungen haben mit einer Ausnahme immer zu einem Ergebnis geführt, das der Rat als befriedigend bezeichnen konnte. Nach mehrfachen Verhandlungen wei-

---

Sundström, Tillämpningen av konkurrensbegränsningslagen i diskrimineringsfallet och leveransvägran, Ekonomisk forum 1962, 67 ff.; Avgörelser i sager om nägtelse af levering i Danmark, Norge og Sverige, Medd. 1962, S. 65 ff.; af Trolle, Om lagstiftning mot prisdiskriminering; af Trolle, Studier i konkurrensfilosofi och konkurrenslagstiftning, S. 96 ff.

3) SOU 1955: 45, S. 133, 134. Es wurde dazu auch bemerkt, daß es möglich sei, daß eine Gesetzgebung dieser Art nicht überall und unter allen Umständen erfolgreich sein würde. Soweit es sich aber bisher beurteilen lasse, besitzen die Vertreter der schwedischen Wirtschaft im allgemeinen einen so hohen Grad von Solidarität gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitbewerbern, daß es in der Regel als ausreichend angesehen werden könne, die Betreffenden auf die gemeinschaftsschädlichen Wirkungen einer Wettbewerbsbeschränkung hinzuweisen, um die Mißverhältnisse zu beseitigen.

1) SOU 1951: 27. S. 496.

2) Jetzt § 21 Abs. 2, vgl. Änderungsgesetz v.4.3.1966, SFS 1966: 45. Mit gleichem Gesetz wurde dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, bei Lieferverweigerungen einen Kontrahierungszwang auszusprechen, § 21 Abs. 1.

gerte sich die Firma Coffea, die Lieferung an die Großhändler aufzunehmen. Der Rat konnte sich nur mit der Feststellung begnügen, daß die Haltung der Firma im Gegensatz zum Grundgedanken des Wettbewerbsgesetzes stehe, schädliche Wettbewerbsbeschränkungen durch Verhandlungen zu beseitigen[1].

Große Teile der Wirtschaft, in denen eine erhebliche Zusammenarbeit stattfindet, waren bisher noch nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies trifft vor allem auf die horizontalen Absprachen in vielen Wirtschaftszweigen zu, die bisher lediglich registriert worden sind, aber noch nicht auf ihre schädlichen Wirkungen untersucht worden sind. Der Grund für diese Zurückhaltung der Kartellbehörden kann in der Rücksichtnahme auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schwedischen Wirtschaft gesehen werden.

Im Gegensatz zum finnischen Wettbewerbsgesetz von 1957, das kein Verhandlungsverfahren vorsah, sollen nach dem Wettbewerbsgesetz von 1964 Verhandlungen zur Beseitigung schädlicher Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen werden (§ 11 Abs. 1 Wettbewerbsgesetz). Das finnische Kartellrecht hat sich hier dem schwedischen Recht angeglichen und die schwedische Regelung weitgehend übernommen[2].

Der Anwendungsbereich des Verhandlungsverfahrens umfaßt alle Wettbewerbsbeschränkungen mit schädlichen Wirkungen. Wie im schwedischen Recht wird dieser Begriff in drei Generalklauseln näher umschrieben, die inhaltlich mit den schwedischen Bestimmungen übereinstimmen.

Eine schädliche Wirkung einer Wettbewerbsbeschränkung ist anzunehmen, wenn sie, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet, in besonderem Maße zu ungerechtfertigten Preisen oder Geschäftsbedingungen führt oder offenbar führen kann oder wenn sie ohne

---

1) PKF 1961, 371 f.

2) Reg.prop.1962, Nr. 95, S. 1, wo auf die positiven Erfahrungen beim Verhandlungsverfahren in Schweden hingewiesen wird.

rechtfertigenden Grund die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft begrenzt oder die Erwerbsausübung erschwert (§ 11 Abs. 2).

Nach dem neuen finnischen Kartellgesetz sind bisher sechs Fälle vor dem Rat verhandelt worden. Der Rat hat aber bisher noch keinen Beschluß von prinzipieller Bedeutung gefaßt[1].

Das Verhandlungsverfahren vor dem Wirtschaftsfreiheitsrat ist ähnlich geregelt wie im schwedischen Recht. Im Unterschied zum schwedischen Recht, nach dem der Beauftragte für Wirtschaftsfreiheitsfragen die Anträge zur Eröffnung der Verhandlungen stellt, fällt im finnischen Recht diese Aufgabe dem Wirtschaftsfreiheitsamt zu. Wenn das Amt von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, können allein Unternehmer, die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffen sind, Anträge stellen. Zusammenschlüssen von Verbrauchern steht wie im schwedischen Recht das Antragsrecht nicht zu (§ 12 Wettbewerbsgesetz).

Im Gegensatz zum schwedischen Recht finden die Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Rat kann aber Ausnahmen zulassen (§ 16)[2].

Wenn die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, stehen dem Rat wie im schwedischen Recht keine Zwangsmittel zur Verfügung. Der Rat kann lediglich ebenfalls der Regierung das Scheitern der Verhandlungen mitteilen, wenn der Fall von größerer Bedeutung ist (§ 17).

Das finnische Recht hat damit auch das strenge Verhandlungsverfahren eingeführt, ohne dem Rat die Möglichkeit zu geben, durch Anordnung von Zwangsmaßnahmen zu einem Ergebnis zu gelangen.

Bei einem Scheitern der Verhandlungen hat die Regie-

1) Brief des Patent- und Registeramtes v. 26.7.1965.

2) Zum Verfahren vgl. §§ 13-16 Wettbewerbsges. Für Wettbewerbsbeschränkungen, die im Ausland wirksam werden, vgl. Abschn. C III 2, S. 88 f.

fung aber die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen anzuordnen[1]. Diese Möglichkeit dürfte das finnische Verhandlungsverfahren von vornherein wirksamer gestalten[2].

Im Gegensatz zum schwedischen und finnischen Recht, ist im dänischen Monopolgesetz das Verhandlungsverfahren nur eine von mehreren Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen.

Das dänische Kartellrecht sieht Verhandlungen vor der Monopolüberwachungsbehörde als die erste Maßnahme zur Beseitigung von schädlichen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Weitere Zwangsmaßnahmen können erst eingeleitet werden, wenn ein Verhandlungsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist.

Die Einleitung von Verhandlungen ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Vorher hat die Behörde Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchung muß ergeben, daß eine Wettbewerbsbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Monopolgesetz vorliegt[3] und daß die Wettbewerbsbeschränkung unbillige Preise oder Geschäftsbedingungen, unbillige Einschränkungen der freien Erwerbsausübung oder eine unangemessene Ungleichheit der für die Erwerbsausübung geltenden Bedingungen mit sich führt oder mit sich führen könnte (§ 11 Abs. 1).

Die Frage, ob die Preise unbillig sind, beurteilt sich nach den Verhältnissen solcher Unternehmen, die unter gleichartigen Umständen auf eine technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Weise betrieben werden (§ 11 Abs. 2).

Im Ergebnis sind Verhandlungen für den gesamten sachlichen Anwendungsbereich des Monopolgesetzes möglich,

---

1) Vgl. § 21 Wettbewerbsges.

2) Bereits in der Regierungsvorlage ist ein Mißlingen der Verhandlungen für möglich gehalten worden. Aus diesem Grunde sind die Zwangsmaßnahmen ins Gesetz aufgenommen worden, vgl.Reg.Prop.1962,Nr.95, S.2.

3) D.h., wenn der Wettbewerb im ganzen Lande oder innerhalb örtlicher Marktgebiete in einer Weise beschränkt ist, daß die Unternehmen einen wesentlichen Einfluß auf die Preis-, Produktions-, Umsatz- oder Transportverhältnisse ausüben oder in Zukunft ausüben können.

soweit schädliche Wirkungen der in § 11 Abs. 1 Monopolgesetz genannten Art vorliegen[1].

Die Untersuchungen können auf Grund von Beschwerden der Unternehmer oder auch auf eigene Initiative der Behörde vorgenommen werden. Nach den Untersuchungen entscheidet die Behörde, ob schädliche Wirkungen vorliegen. Wenn dies von der Behörde bejaht wird, sind Verhandlungen einzuleiten, um die schädlichen Wirkungen zu beseitigen.

Für das Verfahren selbst enthält das Gesetz keine Regelung. Die Verhandlungen werden vom Direktorat in einem nicht förmlichen Verfahren geführt. Der Rat kann aber im Einzelfall die Verhandlungen selber führen[2]. Der Rat hat jedoch bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht[3].

Wenn die schädlichen Wirkungen durch Verhandlungen nicht beseitigt werden können, hat die Monopolüberwachungsbehörde die Möglichkeit, die im Gesetz vorgesehenen Anordnungen[4] zu erlassen[5].

Da die Verhandlungen im dänischen Kartellrecht nur der erste Schritt in einer Reine von Maßnahmen sind, mit denen die schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen beseitigt werden sollen, kommt dem Verhandlungsverfahren im dänischen Recht nicht die Bedeutung zu wie im schwedischen und finnischen Recht. Im dänischen Recht soll durch die Verhandlungen den Unternehmern die Möglichkeit gegeben werden, selbst eine Regelung zu treffen, ohne daß die Behörde mit Zwangsmaßnahmen einzugreifen hat. Der entscheidende Unterschied zum schwedischen Recht besteht darin, daß hier ein Ergebnis im Verhandlungsverfahren nicht erzielt zu werden braucht, da der Behörde zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen eine Reihe von gesetzlichen Zwangsmaß-

1) Richter, Monopolloven, S. 55.
2) Vgl. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für das Direktorat.
3) Monopoltilynets årsberetning 1955, S. 27.
4) Vgl. S. 175 f.
5) Vgl. § 12 Monopolgesetz.

nahmen zur Verfügung steht, während im schwedischen Recht die schädlichen Wirkungen allein durch die Verhandlungen zu beseitigen sind.

d) Behördliche Anordnungen

In den Kartellgesetzen der nordischen Länder ist eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehen, die sich von einfachen Anordnungen über spezielle Verbote bis zum Erlaß genereller Verbote und Bestimmungen erstrecken.

Im norwegischen und dänischen Recht sind derartige Maßnahmen die Regel, während sie im schwedischen und finnischen Recht, bedingt durch das streng durchgeführte Verhandlungsverfahren, Ausnahmen darstellen.

Nach dem norwegischen Preisgesetz können Anordnungen vom Preisrat und von der Regierung erlassen werden, wobei die Regierung die Möglichkeit hat, ihre Befugnisse zu delegieren.

Die weitestgehenden Eingriffsmöglichkeiten stehen der Regierung zu. Sie kann jede Bestimmung ändern oder aufheben, die von einem wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschluß festgesetzt worden ist, wenn die Bestimmung geeignet ist, schädliche Wirkungen auf die Produktion, den Umsatz oder andere Erwerbsverhältnisse auszuüben oder wenn sie sonst als unbillig oder als schädlich für die Allgemeinheit angesehen werden kann (§ 42 Abs. 1).

Dieselben Maßnahmen kann die Regierung gegenüber wettbewerbsbeschränkenden Verträgen und Regelungen vornehmen sowie gegenüber wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen, die in bezug auf solche Verträge und Regelungen oder von meldepflichtigen Großunternehmen getroffen worden sind (§ 42 Abs. 3).

Die Regierung kann ihre Anordnungsbefugnis nach § 42 Abs. 1 und 3 Preisgesetz auf das zuständige Ministerium oder auf das Preisdirektorat übertragen (§ 9 Abs. 1 und 2).

Die Regierung kann weiterhin Zusammenschlüsse auflösen, wenn die Maßnahmen nach § 42 Abs. 1 Preisgesetz nicht ausreichen. Im Zusammenhang mit der Auflösung von Zusammenschlüssen kann die Regierung auch Anordnungen über die Auflösung von Gesellschaften treffen, die mit den Zusammenschlüssen verbunden sind (§ 42 Abs. 2).

Diese Bestimmungen betreffen Wettbewerbsbeschränkungen ohne Rücksicht darauf, ob sie meldepflichtig sind oder nicht[1]. Die Maßnahmen können auch gegenüber Exportkartellen und internationalen Kartellen zur Anwendung kommen (§ 43).

Die Regelung des § 42 Preisgesetz gibt der Regierung oder den Behörden die Möglichkeit, überall dort in den Wirtschaftsablauf einzugreifen, wo anzunehmen ist, daß die Wettbewerbsbeschränkung wirtschaftlich ungünstige Wirkungen mit sich bringt und wo sie gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen als schädlich anzusehen ist[2].

Die Vorschriften enthalten somit weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in das Wirtschaftsleben. Sie geben der Regierung aber nicht die Möglichkeit, eine Zwangskartellierung vorzunehmen[3].

Weitere Anordnungen kann der Preisrat erlassen. Der Preisrat kann Strafen und die Höhe von Ersatzleistungen auf Antrag oder auf eigene Initiative herabsetzen oder aufheben, die von einem wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschluß einem Mitglied für die Übertretung einer Bestimmung auferlegt worden sind. Voraussetzung ist für die Anordnung, daß der Rat die Aufrechterhaltung der Bestimmung mit Zwangsmitteln als nicht im Einklang mit allgemeinen Interessen ansieht oder daß die Strafe sowie die Ersatzleistung gegenüber dem Betroffenen als unbillig anzusehen ist (§ 40 Abs. 1).

---

1) Blom, Prisloven, § 42, Anm. 2.
2) Blom, Prisloven, § 42, Anm. 3.
3) Blom, Prisloven, § 42, Anm. 1.

Dieselbe Anordnung kann der Rat bei Übertretungen von wettbewerbsbeschränkenden Verträgen und Regelungen sowie bei Bestimmungen treffen, die in bezug auf solche Verträge und Regelungen getroffen oder von meldepflichtigen Großunternehmen durchgeführt wurden (§ 40 Abs. 2)[1].

Der Preisrat kann weiterhin einen wettbewerbsbeschränkenden Zusammenschluß verpflichten, einen Gewerbetreibenden als Mitglied aufzunehmen oder den Ausschluß eines Mitgliedes rückgängig zu machen (§ 41).
Der Rat hat bisher fünf Entscheidungen getroffen, wobei in vier Fällen eine Aufnahme in den Zusammenschluß angeordnet wurde[2]. Der Rat ist bei seinen Entscheidungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß § 41 darauf aufbaue, daß wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse grundsätzlich allen Gewerbetreibenden derselben Branche offenstehen sollen, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten[3].

Im Vergleich zum norwegischen Recht bestehen nach dänischem Recht nicht so weitreichende Eingriffsmöglichkeiten, um gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorzugehen. Im dänischen Monopolgesetz sind aber im Vergleich zum schwedischen und finnischen Wettbewerbsgesetz eine Reihe von Anordnungen vorgesehen, so daß die dänische Regelung der norwegischen näher steht als der finnischen und schwedischen.

Das Monopolgesetz geht zwar davon aus, daß schädliche Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen durch Verhandlungen mit den Beteiligten beseitigt werden sollen. Wenn aber die schädlichen Auswirkungen der Zusammenarbeit auf diese Weise nicht zu beseitigen sind, kann die Monopolüberwachungsbehörde Anordnungen treffen (§ 12 Abs. 1).

---

1) Bisher hat der Rat keine Entscheidung nach § 40 getroffen.

2) Vgl. Pt. 1956, 32; 1959, 116; 1959, 374; 1960, 210.

3) Vgl. Pt. 1959, 124; Innst. 1962, II, S. 169,170; Ot.Prop.1952, Nr. 60, S. 122.

Die Behörde kann die Aufhebung der betreffenden Verträge, Beschlüsse oder Bestimmungen anordnen (§ 12 Abs. 2).

Es handelt sich hier um eine weitreichende Maßnahme, die der Regelung des § 42 im norwegischen Preisgesetz entspricht. Die Anordnung kommt praktisch einem Verbot gleich, die betreffende Wettbewerbsbeschränkung durchzuführen. Die Anordnung erstreckt sich auch auf neu abgeschlossene Verträge, Beschlüsse oder Bestimmungen, soweit in ihnen die unbilligen Regelungen aufrechterhalten werden. In der Durchführung der neuen Verträge würde eine strafbare Übertretung der Anordnung liegen[1].

Eine Auflösung von Zusammenschlüssen wie im norwegischen Recht ist nach dieser Vorschrift nicht möglich und im dänischen Kartellrecht auch nicht vorgesehen.

Weiterhin kann die Behörde anordnen, daß die Preise, die Zusammensetzung, das Gewicht und die Maße der Waren kenntlich gemacht werden (§ 12 Abs. 2). Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Verbraucher bei Markenwaren über den Inhalt von Verpackungen und die Zusammensetzung der Waren aufzuklären. Die Anordnungen werden sich daher in erster Linie an die Hersteller der Waren richten[2].

Die Behörde kann ferner die Änderung von Preisen, Gewinnen und Geschäftsbedingungen anordnen, dabei auch Höchstpreise und Gewinne, die nicht überschrit-

---

1) Richter, § 12, Anm. 4.

2) Richter, Monopolloven, § 12, Anm. 5.
Nach § 13 kann die Behörde Wiederverkäufern eine Fakturierungspflicht auferlegen und ferner eine Kenntlichmachung der Preise bei notwendigen Verbrauchswaren vorschreiben. Die Vorschrift betrifft in erster Linie den Einzelhandel.

ten werden dürfen, festsetzen (§ 12 Abs. 2)[1].

Der Behörde steht es frei, die Anordnungen zu wählen, die sie im vorliegenden Fall für geeignet hält.

Als weitere einschneidende Maßnahme kann die Behörde Unternehmern einen Kontrahierungszwang in der Weise auferlegen, daß sie an näher bezeichnete Käufer zu ihren üblichen Bedingungen zu liefern haben. Voraussetzung für die Anordnung ist, daß eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, die zu einer unangemessenen Einschränkung der freien Erwerbsausübung führt, und daß diese Einschränkung nicht mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes beseitigt werden kann. Das zur Lieferung verpflichtete Unternehmen kann jedoch Barzahlung oder eine hinreichende Sicherheit verlangen (§ 12 Abs. 3).

Die Anordnung der Kontrahierungspflicht ist das letzte gesetzliche Mittel, um schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen. Diese Maßnahme kann nur angeordnet werden, wenn alle anderen Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzes nicht zum Erfolg führen[2].

---

1) Bei der Festsetzung der Preise und Gewinne müssen diese mindestens so hoch angesetzt werden, daß die Unternehmen der in § 11 Abs. 2 genannten Art die notwendigen Kosten einschließlich Abschreibungen sowie die mit dem Einkauf oder der Wiederbeschaffung, der Herstellung, dem Transport, dem Absatz der betreffenden Ware verbundenen Dienstleistungen bestreiten und einen unter Berücksichtigung des Risikos bei der Herstellung oder dem Verkauf der Ware angemessenen Gewinn erzielen können (§ 12 Abs. 4).

2) Es sind in jedem Fall Verhandlungen nach § 11 durchzuführen, und wenn die Wettbewerbsbeschränkung auf Verträgen, Beschlüssen oder Bestimmungen beruht, ist zuerst mit Anordnungen nach § 12 Abs.2 gegen die Wettbewerbsbeschränkung vorzugehen, Richter, Monopolloven, § 12, Anm. 8. Bereits nach dem Gesetz über Preisverträge von 1952 hat der Preiskontrollrat in Einzelfällen Unternehmen eine Lieferpflicht auferlegt, vgl. Trustk.bet.Nr. 3, S. 83 und Anlage S. 126, 127.
Koktvedgaard, Kontraheringspligt, S. 258, weist darauf hin, daß am Prinzip der uneingeschränkten Vertragsfreiheit nicht länger festgehalten werden kann. Ein Hinweis auf dieses Prinzip sei daher kein Argument mehr, um die Berechtigung einer Kontrahierungsverweigerung zu rechtfertigen. Das gel-

Fortsetzung S. 178

In der Praxis hat diese Vorschrift bisher nur geringe Bedeutung gehabt[1]. Der Grund kann darin zu sehen sein, daß allein von ihrem Vorhandensein eine große psychologische Wirkung ausgeht, welche die Unternehmer schon vorher zu einem Einlenken bereit macht.

Auch im dänischen Kartellrecht haben die Fälle von Lieferverweigerungen bei der Entscheidungstätigkeit der Monopolbehörden die größte Bedeutung gehabt. Es ist bisher im wesentlichen gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Handel eingeschritten worden, somit gegen solche Wettbewerbsbeschränkungen, die sich direkt auch gegenüber den Verbrauchern auswirken. Zwar findet auch in der dänischen Industrie eine erhebliche Zusammenarbeit statt (vgl. S. 49), gegen diese Zusammenarbeit ist aber bisher nicht eingeschritten worden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die Monopolbehörden von Amts wegen einschreiten werden, da diese Formen der Zusammenarbeit aus Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der dänischen Wirtschaft toleriert werden, auch wenn ein Einschreiten nach dem Monopolgesetz geboten sein könnte.

Bei der Beurteilung der Lieferverweigerungen ist von den Monopolbehörden einmal auf das Interesse des Ab-

---

tende dänische Recht werde durch eine wesentliche Einschränkung der Vertragsfreiheit gekennzeichnet. Zu Vertragsabschlüssen bestehe in weitem Umfang bereits eine Verpflichtung. Wenn man diese Vorschrift daher aus dem geltenden dänischen Recht heraus betrachte, stelle sie somit keine einmalige Ausnahmevorschrift vom Prinzip der Vertragsfreiheit dar.
Vgl. auch: Jensen, Om monopollovens § 12, stk.3, Juristen 1957, 497 ff.; Kruse, Trustkommissionens betänkning og konkurrencebegränsninger, S.84; Hjejle, Kontraheringspligt, in Festschrift für Henry Ussing, 1951, S. 150 ff.; Christensen, Monopolloven, U.f.R., B, 1955, S.119 ff.

1) Zur praktischen Anwendung vgl. Monopoltilynets årsberetning 1956, 45, 46; 1960, 101-104; 1961, 74-78; 78-80; 1962, 83-106. Bis zum Ausgang des Jahres 1962 wurden nur 9 Anordnungen nach § 12 Abs. 3 erlassen. Zu der Praxis der Behörde bei der Anordnung von Maßnahmen vgl. Monopoltilsynets årsberetning 1956, 32-46; 1957, 30-74; 1958, 39-83; 1959, 40-82; 1960, 31-121; 1961, 34-97; 1962, 41-106 und die Veröffentlichungen in Meddelelser fra Monopoltilsynet.

nehmers, bestimmte Waren zu erhalten, und zum anderen auf den Grund des Lieferanten, die Lieferung einer bestimmten Ware zu verweigern, abgestellt worden.

Eine Lieferverweigerung ist nur dann als Wettbewerbsbeschränkung i.S. des Gesetzes angesehen worden, wenn der nichtbelieferte Abnehmer ein "wesentliches wirtschaftliches Interesse" an der Belieferung hat. Die Nichtbelieferung ihrerseits muß sachlich begründet sein. Wenn sowohl ein wesentliches Interesse als auch ein sachlicher Grund vorliegen, haben die Monopolbehörden eine Abwägung zwischen dem Interesse und dem Grund vorgenommen. Bei der Beurteilung des wesentlichen Interesses stellen die Behörden auf die Bedeutung der Ware für die Verbraucher ab. Es wird hier zwischen Waren des täglichen Gebrauchs, die beliebig durch andere Waren ausgetauscht werden können, und solchen Waren unterschieden, die nicht oder nur schwer durch andere Waren ersetzt werden können. Bei der Nichtbelieferung mit einer der erstgenannten Waren wird in der Regel kein Interesse vorliegen, gerade mit dieser Ware beliefert zu werden, da der Abnehmer auf andere Waren gleicher Art ausweichen kann[1].

Die Monopolbehörden haben bereits eine Reihe von Beschwerden abgewiesen, weil ein wesentliches wirtschaftliches Interesse an der Belieferung gerade mit dieser Ware zu verneinen war. So wurde die Beschwerde eines Manufakturhändlers, der bestimmte Schnittmuster nicht geliefert erhielt, abgewiesen, weil der Verkauf von Schnittmustern im Manufakturhandel ohne Bedeutung sei[2]. Ebenso wurde die Beschwerde eines Händlers mit Staubsaugern, der eine bestimmte Staubsaugermarke nicht geliefert erhielt, abgewiesen. Der Händler hatte in den letzten fünf Jahren nur siebzehn Stück dieser Marke verkauft, während er jährlich ca. 7.500 Staubsauger verkaufte. Wegen der geringen Bedeutung der Marke am Gesamtumsatz wurde das wesentliche Interesse verneint[3].

1) Medd. 1962, 72 f.
2) Medd. 1956, 124 f.
3) Medd. 1958, 25.

Das wesentliche Interesse wurde weiter verneint, wenn der Nichtbelieferte entsprechende Waren erhalten konnte. So wurde die Beschwerde eines Uhrenhändlers abgewiesen, dem nur die Lieferung von Weckern einer bestimmten Marke verweigert wurde, während er andere Marken geliefert bekam[1].

Ein wesentliches Interesse an der Belieferung mit bestimmten Artikeln wurde überhaupt für die Optikerbranche verneint, da Optikerartikel beim kaufenden Publikum nicht als Markenwaren aufgefaßt würden[2].

Die Monopolbehörden haben Lieferverweigerungen als gerechtfertigt angesehen, wenn dem Lieferanten ein sachlicher Grund zur Seite stand. Die Lieferverweigerung darf nicht willkürlich sein und nicht auf unbillige Weise durchgeführt werden. Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere dann herangezogen worden, wenn der Lieferant sein Verkaufssystem umstellen wollte und auf Grund der Umstellung bestimmte Abnehmer nicht mehr beliefern wollte. So ist eine Lieferverweigerung für eine bestimmte Lippenstiftmarke auf Grund der Umstellung des Verkaufssystems als gerechtfertigt angesehen worden, weil der Abnehmer denselben Kundenkreis belieferte wie der Lieferant. Das Interesse des Lieferanten, den Verkauf so zu gestalten, wie er es für zweckmäßig hielt, wurde dem Interesse des Abnehmers an der Belieferung mit dieser Marke vorgezogen[3].

Für die Verkaufspolitik einer pharmazeutischen Fabrik, die jede Möglichkeit der Änderung in der Zahl der Großhändler ausschloß, wurde von den Monopolbehörden gefordert, daß die Bedingungen für die Belieferung mit pharmazeutischen Artikeln nach objektiven Gesichtspunkten aufgestellt würden. Unter Berücksichtigung des Interesses des Unternehmers, eine Steigerung der Unkosten beim Verkauf zu verhindern, sollte dennoch die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Großhändler am Umsatz der Produkte des Unternehmens zu beteiligen[4].

---

1) Medd. 1956, 125.
2) Medd. 1957, 110.
3) Medd. 1957, 57 f.
4) Medd. 1957, 153 f.

Der sachliche Grund für eine Lieferverweigerung wurde weiterhin bejaht, wenn bei der Begrenzung der Anzahl der Kunden auf die Dauer der Geschäftsverbindungen abgestellt wurde oder wenn die Aufnahme neuer Kunden zu einer Erhöhung der Betriebsunkosten führte, ohne zugleich eine Umsatzsteigerung mit sich zu bringen. Ein sachlicher Grund wurde weiter bejaht, wenn die Lieferverweigerung mit der mangelnden fachlichen Ausbildung des Abnehmers oder mit der Branchenfremdheit des Geschäfts begründet wurde. So wurde die Beschwerde wegen einer Lieferverweigerung einer bestimmten Sorte Wecker abgewiesen, weil die Uhren nach den Bestimmungen des Fabrikanten nur an fachlich ausgebildete Uhrmacher geliefert werden sollten und der Beschwerdeführer diese fachliche Ausbildung nicht besaß[1]. Die Lieferverweigerung einer bestimmten Parfümsorte wurde auch als gerechtfertigt angesehen, weil diese Marke nur an Kosmetikhandlungen abgegeben wurde und der Beschwerdeführer neben Kosmetika Textilien und Schuhe verkaufte[2].
Ein sachlicher Grund wurde weiterhin bejaht, wenn von den nichtbelieferten Abnehmern unbillige Verkaufsmethoden angewandt wurden, die dem Ansehen der Ware und damit dem Ansehen des Lieferanten schaden konnten. Beim Verkauf von Uhren unter Angabe eines bestimmten Preises gewährte ein Uhrmacher 30-50 % Rabatt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Preise handelte, die von der Branche empfohlen oder von ihm selbst festgesetzt waren. Da diese Verkaufsmethode in der Uhrmacherbranche unüblich war und auch den Käufern keine besonderen Vorteile brachte, billigten die Behörden die Lieferverweigerung[3].

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lockwarenverkauf einen sachlichen Grund für die Lieferverweigerung sein. Um sich gegenüber dem Lockwarenverkauf zu sichern, haben die Lieferanten in ihre Verkaufsbedingungen eine sog. Lockwarenklausel aufgenommen, in der sie sich den Abbruch der Lieferungen vorbehalten, wenn die Waren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen weiterverkauft werden. Die Einstellung der Liefe-

1) Medd. 1956, 125.
2) Medd. 1956, 31 f.
3) Medd. 1957, 126 f.

rung kann aber im einzelnen Fall nur mit Genehmigung der Monopolbehörden erfolgen[1]. Die Lockwarenklausel wurde von dem Lieferanten einer bekannten Kaffeesorte angewendet. Der Abnehmer hatte den Kaffee zu wesentlich niedrigeren Preisen verkauft, als es ihm vom Lieferanten empfohlen worden war. Da der Händler aber nicht nur den Kaffee, sondern auch andere Waren erheblich unter dem empfohlenen Preis verkaufte, wurde ein Lockwarenverkauf hier verneint[2]. Verneint wurde der sachliche Grund, wenn die Belieferung von einem Bedarf abhängig gemacht wurde. Eine Molkerei begründete eine Lieferverweigerung für Milch damit, daß das Geschäft des Beschwerdeführers in der Nähe des größten Abnehmers der Molkerei lag, dem die Molkerei durch Belieferung weiterer Abnehmer keinen Wettbewerb bereiten wollte. Da die Belieferung des Beschwerdeführers für die Molkerei nicht mit Unkosten verbunden war, wurde eine Belieferung von den Monopolbehörden angeordnet. Der Molkerei wurde weiterhin auferlegt, alle Händler in ihrem Absatzgebiet mit Milch zu beliefern, die darum nachsuchen und welche die hygienischen und gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen[3].

Die Monopolbehörden haben sich besonders gegen Lieferverweigerungen ausgesprochen, wenn mit ihrer Hilfe das Auskommen neuer Vertriebsformen im Handel verhindert werden sollte oder wenn sie sich gegen Unternehmen richteten, die eine Verkaufsform betrieben, die den Verkauf verbilligt. Die Lieferverweigerungen richteten sich - ebenso wie in Schweden - in erster Linie gegen sog. Hemköpsunternehmen (dän.: telefonordreforretninger), Kooperative Geschäfte und Einkaufsvereinigungen.

Bei einer Lieferverweigerung von Kolonialwarengroßhändlern gegenüber einem Hemköpsunternehmen ordneten die Monopolbehörden die Änderung der Lieferbedingungen der Großhändler an. Diese belieferten nur Ab-

1) Medd. 1956, 78.
2) Medd. 1956, 16 f.
3) Medd. 1959, 82.

nehmer mit offenem Geschäftslokal. Die Änderung der Lieferbedingungen bewirkte, daß auch eine Lieferung an Hemköpsunternehmen möglich wurde[1]. Eine Lieferverweigerung einer Zündholzwarenfabrik gegenüber einer Einkaufsvereinigung wurde ebenfalls aufgehoben, indem die Monopolbehörden eine Änderung der Lieferbedingungen verlangten. Die Belieferung durfte nur noch von einer Mindestabnahme und von den gewöhnlichen Großhandelsbedingungen, aber nicht mehr von der Mitgliedzahl der Einkaufsvereinigung abhängig gemacht werden[2].

Wenn die schädlichen Auswirkungen nicht mit den Maßnahmen der §§ 11 und 12 Monopolgesetz beseitigt werden können oder wenn im Einzelfall ein anderes Verfahren zweckmäßiger erscheint, hat die Behörde den Minister für Handel, Industrie und Schiffahrt zu unterrichten (§ 14).

Das schwedische Wettbewerbsgesetz sieht als einzige Maßnahme die Anordnung eines "höchsten Preises" vor. Wenn eine Wettbewerbsbeschränkung nicht im Wege der Verhandlung vor dem Wirtschaftsfreiheitsrat beseitigt werden kann und die schädliche Wirkung darin zu sehen ist, daß ein bestimmter Preis im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten und sonstigen Umstände zu hoch ist, kann die Regierung, falls der Fall allgemeine Bedeutung hat, auf Ersuchen des Rates für eine Ware einen bestimmten Preis für die Dauer eines Jahres anordnen, der von den Unternehmern nicht ohne Genehmigung des Rates überschritten werden darf (§ 21 Abs. 2 Wettbewerbsgesetz)[3].

Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß es sich um eine Vorschrift von preisregulierender Art handelt. Nach den Gesetzesvorarbeiten soll diese Vorschrift

---

1) Medd. 1956, 13 f.; 37 f.
2) Medd. 1956, 39.
3) Diese Vorschrift wurde erst durch das Änderungsgesetz von 1956 in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen; vgl. Prop. 1956, 148, S. 41, 45, 46. Sie ist aber bisher noch nicht zur Anwendung gekommen.

nur als letztes Mittel in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Mit dieser Vorschrift soll die Regierung in den Fällen eine Eingriffsmöglichkeit erhalten, in denen der Warenpreis als Folge mangelnden Wettbewerbs zu hoch ist. Die Vorschrift soll aber nicht dazu verwendet werden, eine allgemeine Preisregulierung durchzuführen[1].

e) Spezielle Verbote

Die Möglichkeit, im Einzelfall bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen zu verbieten, ist nur im norwegischen und finnischen Recht vorgesehen. Das dänische und schwedische Recht sieht solche Maßnahmen nicht vor. Während die Verbotsmöglichkeiten im norwegischen Recht zu den wesentlichen Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen gehören, ist diese Maßnahme im finnischen Wettbewerbsgesetz nur als Ausnahme anzusehen. Sie wird auch kaum praktische Bedeutung erlangen.

Nach dem norwegischen Preisgesetz können die Regierung und die Behörden eine Reihe von Verboten zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen erlassen.

Der Preisrat kann Gewerbetreibenden verbieten, anderen Gewerbetreibenden oder Verbrauchern die Geschäftsverbindungen zu verweigern. Voraussetzung für das Verbot ist, daß die Verweigerung allgemeinen Interessen schadet oder gegenüber dem anderen Teil als unbillig anzusehen ist. Eine Verweigerung ist auch dann anzunehmen, wenn ein Gewerbetreibender die Geschäftsverbindungen nur unter solchen Bedingungen aufnehmen will, die der Rat als unüblich oder unbillig ansieht (§ 23)[2].

---

1) Prop. 1956, 148, S. 43. Dieser Hinweis in den Vorarbeiten ist insoweit notwendig, als die Einführung dieser Vorschrift im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufhebung der Preisregulierung steht. Der Gedanke, die Preisregulierung auf diesem Wege fortzusetzen, war daher naheliegend.

2) Vgl. das "Lov om boykott" v.5.12.1947, das bestimmte Arten von Boykott für rechtswidrig und strafbar erklärt. Dieses Gesetz findet aber nur Anwendung, soweit § 23 Preisgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Im Unterschied zum Trustgesetz von 1926, das in § 21 ein generelles Boykottverbot enthielt[1], besteht nach § 23 Preisgesetz nur die Möglichkeit, im Einzelfall ein Verbot auszusprechen.

Der Begriff der Verweigerung der Geschäftsverbindungen ist auch umfassender als der Boykottbegriff nach § 21 Trustgesetz[2].

Die Vorschrift des § 23 umfaßt neben Boykottfällen u.a. Fälle von Lieferverweigerungen, Preisdiskriminierungen, Exklusivabsprachen und Koppelungsverträgen[3].

Ob die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen, hat der Rat nach seinem Ermessen zu entscheiden[4].

Diese Vorschrift des § 23 Preisgesetz hat in der Praxis des norwegischen Kartellrechts bisher die größte Bedeutung erlangt.

Bis zum Ende des Jahres 1963 sind ca. 170 Entscheidungen ergangen. In den meisten Fällen hat der Preisrat ein Verbot ausgesprochen. Insbesondere ist der Rat mit dieser Vorschrift gegen Lieferverweigerungen, Preisdiskriminierungen und Boykotte vorgegangen. Bei den Lieferverweigerungen hat der Rat besonders zum selektiven Verkauf Stellung genommen und ausgeführt, daß es einem Unternehmen zwar grundsätzlich freistehe, seine Kunden auszuwählen, wenn in der Branche ein wirksamer Wettbewerb vorhanden ist und der Lieferant keine marktbeherrschende Stellung inne hat[5].

---

1) Vgl. Andersen, Rettens stilling, S. 162 ff.; Lund, Trustloven i teori og praksis, NRt. 1939, 525 ff.
2) Blom, Prisloven, § 23, Anm. 4.
3) Frihagen, Prisrådets organisation og virksomhet, S. 33.
4) Blom, Prisloven, § 23, Anm. 4.
5) Pt. 1962, 435; 1963, 130; Frihagen, Fra Prisrådets praksis; Thrap, Prisradet mer konkurransemindet enn Trustkontrollradet var, Norsk handel 1958, 174 ff.; Afgörelser i sager om nägtelse af levering i Danmark, Norge og Sverige, Nedd. 1962, 65 f.

Der Rat hat mit dieser Vorschrift auch in alte bestehende Regelungen eingegriffen und versucht die Geschäftsverhältnisse in bestimmten Branchen von Grund auf zu ändern. Als Beispiel sind hier die Entscheidungen gegen die Kraftwerke zu nennen, die sich das Alleinrecht für Installationsarbeiten in ihrem Versorgungsgebiet vorbehalten hatten. Dieses Recht bestand seit Einführung der Elektrizität in Norwegen vor ca. 50 Jahren.
Voraussetzung für das Tätigwerden der Installateure ist eine theoretische und praktische Ausbildung und die Ablegung einer Prüfung[1]. Weiterhin verlangen die Kraftwerke, daß die Installateure in dem Versorgungsgebiet des Werkes von den Kraftwerken zugelassen sind. Die Stromlieferungen werden verweigert, wenn die Abnehmer nicht zugelassene Installateure beauftragen. Auf diesem Wege wird die Zulassungskontrolle durchgesetzt. Teilweise ließen die Werke die Installationsarbeiten auch durch eigene Angestellte ausführen, und sie ließen keine Installateure zu. Bedeutsam ist, daß die Kraftwerke in der Regel kommunale Unternehmen sind und daß die Zulassungsbestimmungen von den Kommunalbehörden erlassen worden sind. Die Beschwerden kamen meist von Installateuren, die von den Kraftwerken nicht zugelassen worden waren[2]. Der Rat hat im Ergebnis nur dort eingegriffen, wo die Werke mit dem Entzug des Stroms gedroht haben, wenn sich die Abnehmer nicht zugelassener Installateure bedienten. Der Rat fand es bedenklich, in die alte Praxis der Zulassungen durch die Elektrizitätswerke einzugreifen, auch wenn er der Ansicht war, daß in der Installationsbranche Wettbewerb zu herrschen habe. Der Rat hat aber in den Fällen eingegriffen, wo die Anforderungen, die an die Zulassung gestellt wurden, unbillig oder gemeinschädlich waren oder wo die Durchführung der Zulassung unzufriedenstellend war. Die Zulassung muß nach der Meinung des Rates

1) Vgl. Lov om tilsyn med elektriske anlegg v.1929.
2) Frihagen, Prisrådets praxis, S. 49 f.

nach objektiven Gesichtspunkten vorgenommen werden. Sie darf nur nach vorher festgelegten Richtlinien erfolgen und nur nach einer verantwortlichen Behandlung der Sache durchgeführt werden[1]. Eine Zulassung dürfe hier nicht im Belieben des einzelnen Werkes stehen. Abgelehnt hat der Rat, daß die Zulassung von einem Bedürfnis abhängig gemacht wird. Ein Werk dürfe die Anzahl der Installateure nicht mit Rücksicht auf die bereits tätigen Installateure begrenzen. Bei fehlendem Bedarf ist es nach der Ansicht des Rates möglich, strengere Anforderungen an die Qualifikationen der Installateure zu stellen[2].

Eine große Bedeutung haben auch die Entscheidungen des Preisrates in den sog. Milchsachen gehabt. Auch hier hat der Rat durch eine Reihe von Entscheidungen generell in die Verkaufsstruktur einer Branche eingegriffen. Mehrere Kolonialwarenhändler, denen die Belieferung mit Milch verweigert wurde, wandten sich an den Preisrat. Die Molkereien sind durch wettbewerbsbeschränkende Verträge verbunden, wonach jeder Molkerei in ihrem Bezirk das Alleinverkaufsrecht zusteht[3]. Wenn einem Kaufmann die Belieferung mit Milch verweigert wird, kann er von keiner anderen Molkerei Milch beziehen. Für den Verkauf von Milch waren zwei Alternativen denkbar. Die Milch konnte entweder nur über spezielle Milchgeschäfte oder daneben auch in Kolonialwarenhandlungen vertrieben werden. Die Vorteile der ersten Lösung sind, daß die direkten Verkaufskosten bei einer kleinen Anzahl von Milchverkäufern geringer sind als beim Verkauf auch in zahlreichen Kolonialwarenläden, weiterhin, daß die Milch hygienischer gehalten wird und durch den größeren Umsatz frischer zum Verkauf kommt. Für diese Lösung sprach auch, daß die Milch als wichtiges Nahrungsmittel im Preis so niedrig wie möglich sein soll und daß die Molkereien in ihren Verkaufsgeschäften große Investierungen vorgenommen hatten. Für den Verkauf auch in Kolonialwarenläden sprach, daß bei einer größeren Anzahl Verkaufsstellen für den einzel-

1) Frihagen, a.a.O.,S. 74; Pt.1954, 158; 210; 609.
2) Frihagen, a.a.O., S. 76.
3) Vgl.Oversikt Nr.2 over registret for konkurranse-reguleringer og storbedrifter, pr.1.7.1957, S.1 f.

nen Kunden der Weg kürzer wird. Da es sich bei Milch um eine schwere und häufig gekaufte Ware handelt, wurde dieses Argument besonders herausgestellt. Weiterhin haben die Kunden die Möglichkeit, mehrere Waren in einem Geschäft zu kaufen. Durch den Milchverkauf sollte auch nicht das Aufkommen neuer Verkaufsformen, z.B. in Form der Selbstbedienungsläden, verhindert werden.
Der Preisrat hat in seinen Entscheidungen darauf abgestellt, daß der Verkauf von Milch für die Verbraucher so bequem wie möglich gestaltet werden soll und daß ein kurzer Weg zur nächsten Milchverkaufsstelle berechtigt sei. Zwar könne die Zunahme der Verkaufsstellen die Verteilerkosten erhöhen, was sich im Milchpreis auswirken könne, eine solche Erhöhung des Milchpreises liege aber durchaus im Interesse der Verbraucher, wenn ihnen die übrigen Vorteile gewährt würden. Es liege weiterhin in ihrem Interesse, mehrere Waren in einem Geschäft zu kaufen. Im Ergebnis hat der Preisrat bei seinen Entscheidungen in den Milchsachen großes Gewicht auf das Interesse der Verbraucher gelegt. Der Rat hat in allen Fällen die Lieferverweigerungen verboten, wo Kolonialwarenhändler nicht mit Milch beliefert wurden[1].

Die Regierung kann bestimmten Zusammenschlüssen oder Gruppen von Gewerbetreibenden sowie bestimmten meldepflichtigen Großunternehmen oder Gewerbetreibenden in bestimmten Branchen verbieten, wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen, Absprachen oder Regelungen durchzuführen. Voraussetzung für den Erlaß des Verbots ist, daß die Wettbewerbsbeschränkung die in § 42 Abs.1 Preisgesetz genannten Folgen zeigt, d.h. daß sie schädliche Wirkungen für die Produktion, den Umsatz oder andere Erwerbsverhältnisse ausübt oder daß sie sonst als unbillig oder zum Schaden für die Allgemeinheit angesehen werden kann.Weiterhin kann die Regierung eingreifen, wenn das Verbot erforderlich

1) Frihagen, a.a.O., S. 16 f. (28, 29).

ist, um einen vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wünschenswerten Wettbewerb zu fördern (§ 42 Abs.4).

Die Regierung kann ihre Befugnisse auf das zuständige Ministerium oder auf das Preisdirektorat übertragen (§ 9 Abs. 1 und 2).

Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Regelung, mit deren Hilfe die Behörden in erheblichem Maße in den Wirtschaftsablauf eingreifen können. Mit ihr kann praktisch jede wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit im Einzelfall verboten werden.

Auffallend ist, daß mit Hilfe des Preisgesetzes nicht gegen die umfangreiche Zusammenarbeit im Schiffahrtswesen vorgegangen wird (vgl. S. 50). Das Preisgesetz ist auf die sog. Schiffahrtskonferenzen anwendbar. Das Gesetz ist bisher aber noch nicht angewendet worden, um wettbewerbsbeschränkende Verträge in der internationalen Schiffahrt für die norwegischen Beteiligten zu kontrollieren[1]. Bei Beschwerden von Gewerbetreibenden haben die Behörden stets die Interessen der Reedereien unterstützt. Verständlich wird die Haltung der Preisbehörden, wenn man berücksichtigt, daß Norwegen in starkem Maße von den Einnahmen aus der internationalen Schiffahrt abhängig ist. Die Industrie des Landes baut sehr stark auf dem wirtschaftlichen Erfolg der Handelsflotte auf. Da die norwegische Schiffahrt dazu mit der anderer Länder stark verbunden ist, würden staatliche Eingriffe das Interesse an der norwegischen Schiffahrt sinken lassen. Die Interessen der Schiffahrt werden in der Praxis daher von den Preisbehörden vor die mit der Wettbewerbsgesetzgebung verfolgten Ziele gestellt[2].

Nach §§ 2 und 3 der Bruttopreisverbotsverordnung kann das Preisdirektorat inländischen und ausländischen Unternehmen verbieten, individuelle Preisempfehlungen durchzuführen.

---

1) Frihagen, Linjekonferanser og kartellovgivning, S. 417.

2) Frihagen, a.a.O., S. 381, 445.

Im Gegensatz zum norwegischen und dänischen Recht sind nach dem finnischen Wettbewerbsgesetz von 1964 ebenso wie im schwedischen Recht Verhandlungen das gesetzliche Mittel, mit dem die schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen beseitigt werden sollen.

Die finnischen Kartellbehörden können weder Anordnungen treffen noch Verbote erlassen.

Als einzige Zwangsmaßnahme kann die Regierung auf Anregung des Rates für die Dauer eines Jahres die Durchführung und Befolgung von Wettbewerbsbeschränkungen verbieten, soweit sie aus allgemeinen Gesichtspunkten schädliche Wirkungen mit sich führen (§ 21 Abs. 1)[1].

Das Verbot kann auf Anregung des Rates mehrmals wiederholt werden. Voraussetzung ist aber auch hier, daß jeweils eine Verhandlung vor Erlaß des Verbots stattgefunden hat (§ 21 Abs. 2).

Die Regierung hat mit Hilfe dieser Vorschrift die Möglichkeit, jede Wettbewerbsbeschränkung für mehrere Jahre zu verbieten. Die Möglichkeit des vorübergehenden Verbots von Wettbewerbsbeschränkungen hat aber nicht den Sinn, Eingriffsmöglichkeiten in das Wirtschaftsleben zu schaffen. Mit dieser Regelung soll vielmehr dem Verhandlungsverfahren Nachdruck verschafft werden. Grundsätzlich sollen nach dem finnischen Wettbewerbsgesetz die schädlichen Wirkungen durch Verhandlungen beseitigt werden.

---

1) Das finnische Überwachungsgesetz von 1957 sah keine Zwangsmaßnahmen vor. Zur Begründung dieser Vorschrift im Gesetz von 1964 wurde in der Regierungsvorlage ausgeführt, daß das Verhandlungsverfahren zwar eine bedeutende Verbesserung der Gesetzgebung mit sich bringe, es sei aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis führten und daß die schädlichen Wirkungen somit nicht beseitigt werden könnten. Für diese Fälle solle die Regierung die Möglichkeit erhalten, für eine bestimmte Zeit Maßnahmen zu ergreifen, um die schädlichen Wirkungen der Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen, vgl. Reg.prop. 1962, Nr. 95, S. 2.

f) Nebenbefugnisse

Zur Durchführung ihrer Aufgaben steht den Behörden eine Reihe weiterer Nebenbefugnisse zu. Hinsichtlich dieser Befugnisse bestehen in den nordischen Kartellgesetzen keine wesentlichen Unterschiede. Sogar die Vorschriften stimmen zum großen Teil überein.

Neben der bereits erwähnten Befugnis der Behörden, Auskünfte und Aufklärung über wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen, können sie auch Einsicht in Geschäftsbücher und weitere Unterlagen nehmen[1]. Sie können weiterhin Ortsbesichtigungen vornehmen[2] und Personen zum Erscheinen vor die Behörden laden[3].

Ihre Befugnisse können die Behörden auch mit Zwangsmitteln durchsetzen oder durchsetzen lassen[4].

7. Die Pflichten der Behörden gegenüber den Beteiligten und deren Rechte

Bei der Ausübung der gesetzlichen Befugnisse haben die Kartellbehörden bestimmte Rechte der Beteiligten zu beachten. Dabei handelt es sich zum Teil um allgemeine Grundsätze der öffentlichen Verwaltung, teilweise um Rechte, die den Beteiligten insbesondere in den Verfahren vor den Kartellbehörden eingeräumt worden sind.
In diesen Grundsätzen und Regelungen besteht in den vier nordischen Ländern große Übereinstimmung.

Ein wesentlicher Grundsatz des Verwaltungsverfahrens ist der des rechtlichen Gehörs. Dieses Recht steht den Beteiligten in allen vier Ländern zu. Im finnischen und norwegischen Kartellgesetz ist es aber noch ausdrücklich betont worden[5].

---

1) Vgl. § 15 Abs. 1 Monopolgesetz, § 15 Abs. 1 finn. Wettbewerbsgesetz, § 15 Abs. 2Preisgesetz, § 22 schwed.Wettbewerbsgesetz, § 5 schwed.Überwachungsgesetz.
2) Vgl. § 15 Abs.1 Monopolgesetz, § 15 Abs.2 Preisges.
3) Vgl. § 15 Abs.1 Monopolgesetz, § 15 Abs.1 finn. Wettbewerbsgesetz, § 22 schwed.Wettbewerbsgesetz, § 5 schwed.Überwachungsgesetz.
4) Vgl. § 20 Monopolgesetz, § 7 Abs.2 finn.Wettbewerbsgesetz, § 15 Abs.2 Preisgesetz, § 6 schwed. Überwachungsgesetz.
5) Vgl. § 9 Abs.1 finn.Wettbewerbsgesetz, § 10 Abs.1 und 4 Preisgesetz; Ausnahme in Abs. 2.

Neben dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs steht die Verpflichtung der Behörden, ihre Entscheidungen schriftlich abzufassen und zu begründen[1].

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz ist, daß die Verpflichtungen nach den Gesetzen dann nicht verbindlich sind, wenn wesentliche wirtschaftliche Interessen der Betroffenen dem entgegenstehen. Dieser Grundsatz kommt in den Bestimmungen zum Ausdruck, die technische Betriebsgeheimnisse von der Anmeldepflicht oder Auskunftserteilung ausnehmen[2] oder die derartige Angaben unter einen besonderen Schutz stellen[3].

Das schwedische Kartellrecht verpflichtet das Preis- und Kartellamt darüber hinaus, die Betroffenen nicht unnötig zu belasten[4]. Weiterhin werden die durch das Verfahren entstandenen Auslagen ersetzt[5].

8. Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen

In der Regel ist gegen die Entscheidungen der Kartellbehörden eine Beschwerde zulässig. Nach abgeschlossenem Beschwerdeverfahren ist dann der Rechtsweg eröffnet. Diese Regel gilt uneingeschränkt für Dänemark und mit einer Einschränkung für das Beschwerdeverfahren in Norwegen. Im finnischen Kartellrecht besteht sofort die Möglichkeit, Klage zu erheben. In Schweden dagegen ist das gerichtliche Nachprüfungsrecht sehr eingeschränkt. Hier sind die Rechtsbehelfe im wesentlichen im Beschwerdeverfahren geltend zu machen.

Soweit eine Nachprüfung der Entscheidungen und Maßnahmen der Kartellbehörden nicht abschließend in den Kartellgesetzen geregelt ist, richtet sich deren Überprüfung nach allgemeinen Grundsätzen, die für die Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gelten.

1) Vgl. § 17 Abs. 1 Monopolgesetz, § 11 Abs.1 Preisgesetz.
2) Vgl. § 28 finn. Wettbewerbsgesetz, §§ 22, 23 schwed. Wettbewerbsgesetz, § 4 schwed.Überwachungsgesetz.
3) Vgl. § 9 Abs. 2 Monopolgesetz, § 15 Abs.4Preisges.
4) Vgl. § 5 Abs. 2 schwed. Überwachungsgesetz.
5) Vgl. § 7 schwed. Überwachungsgesetz.

a) Beschwerdeverfahren

Während in Schweden und Finnland das Beschwerderecht weit ausgestaltet ist, eine Beschwerdemöglichkeit in der Regel auch dann gegeben ist, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt, hat in Norwegen und Dänemark das Beschwerderecht des einzelnen nicht dieselbe weitreichende Bedeutung wie im schwedischen und finnischen Recht[1].

Abschließend geregelt ist das Beschwerderecht im dänischen Recht der Wettbewerbsbeschränkungen. Gegen jede Entscheidung der Kartellbehörde ist die Beschwerde gegeben. Sie ist bei der Behörde einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Bei Einlegung der Beschwerde kann beantragt werden, daß diese an den Beschwerdeausschuß weitergeleitet wird[1].

Eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht gegeben, eine Form nicht vorgeschrieben[2].

Das Beschwerderecht im dänischen Kartellrecht ist nicht - wie im norwegischen Recht - auf die unmittelbar von den Entscheidungen Betroffenen beschränkt. Die Beschwerdeberechtigung steht auch Dritten zu, die von der Entscheidung nur mittelbar betroffen worden sind. Weiterhin steht das Beschwerderecht auch Behörden und Verbraucherorganisationen zu[3].

Die Beschwerde ist auch gegen die Entscheidungen der Behörden gegeben, die nach § 3 Abs. 2 Monopolgesetz errichtet worden sind[4].
Dagegen ist eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Handelsministeriums nicht möglich[5].

Die Einlegung der Beschwerde hat - wie im norwegischen Recht - keine aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme besteht bei Entscheidungen im Anmeldeverfahren

---

1) Vgl. Abschn. C III 3 b); sog. Monopolbeschwerdeausschuß.
2) Die Beschwerde soll aber schriftlich eingelegt werden, Richter, Monopolloven, § 18, Anm. 1.
3) Richter, a.a.O.
4) Hierunter fallen die Entscheidungen des Versicherungsrates, der Sparkassen- und Bankinspektion nach der Versicherungs- und Bankverordnung.
5) Richter, Monopolloven, § 18, Anm. 2.

und bei der Auferlegung eines Kontrahierungszwanges nach § 12 Abs. 3 Monopolgesetz.

Nach der Stellungnahme der Behörde entscheidet der Beschwerdeausschuß über die Beschwerde[1].

In Norwegen können Entscheidungen der Kartellbehörden in bestimmten Fällen auf eine Beschwerde hin aufgehoben oder abgeändert werden (§ 50 Preisgesetz). Die Beschwerde ist gegen Entscheidungen der Preisämter und der Bezirkskontore der staatlichen Preisüberwachung gegeben, soweit die Entscheidungen Anordnungen oder Ablehnungen auf Gesuche enthalten oder einen bestimmten Gewerbetreibenden auf andere Weise besonders belasten (§ 50 Abs. 1). Unter denselben Voraussetzungen ist die Beschwerde gegen Entscheidungen des Preisdirektorats und des zuständigen Ministeriums gegeben (§ 50 Abs. 2).

Die Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen bei der Behörde einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat (§ 51 Abs. 1)[2].
Über die Beschwerde entscheidet die nächst höhere Instanz.
Die Beschwerde ist aber nur gegen Entscheidungen möglich, die sich gegen einen bestimmten Gewerbetreibenden richten und ihn auch belasten. Ein Beschwerderecht für Interessenverbände oder Dritte, die nur indirekt von der Entscheidung betroffen sind, besteht nicht[3].

Die Beschwerde hat grundsätzlich - wie im dänischen Recht - keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die entscheidende Behörde oder die Beschwerdeinstanz bestimmen etwas anderes (§ 51 Abs. 4).

Gegen die Entscheidung des Preisrates ist eine Beschwerde überhaupt nicht gegeben (§ 50 Abs.4).

---

1) Über das Verfahren vor dem Ausschuß vgl. § 18 Abs. 3 Monopolgesetz und "Forretningsorden for monopolankenaevnet" v. 31.3.1955.
2) Für das Beschwerdeverfahren im einzelnen gelten die Regeln des § 10 Preisgesetz.
3) Bokhoff-Opelswik, Prisloven, § 50, Anm. 4; keine sog. Popularbeschwerde.

Ebensowenig ist eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz gegeben (§ 50 Abs.3).

Ein besonderes Beschwerderecht besteht weiterhin gegen die Entscheidungen des Preisdirektorats in Anmelde- und Registrierungssachen. Über diese Beschwerde entscheidet der Preisrat (§§ 33 Abs. 6, 34 Abs.6).

Im schwedischen Kartellrecht ist gegen die Entscheidungen des Preis- und Kartellamtes, des Reichsaufsichtsamtes für Banken und Börsen sowie des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen eine Beschwerde gegeben (§ 13 Überwachungsgesetz)[1].

Gegen Entscheidungen des Wirtschaftsfreiheitsrates ist dagegen keine Beschwerde möglich (§ 24 Wettbewerbsgesetz). Zur Begründung dieser Regelung wird in den Vorarbeiten ausgeführt, es liege in der Natur der Sache, insbesondere in der Aufgabe des Rates als Verhandlungsorgan begründet, daß gegen Beschlüsse des Rates eine Beschwerde nicht gegeben sein könne[2].

Nähere Vorschriften über das Beschwerdeverfahren sind in den Gesetzen nicht enthalten. Es richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen[3].

Über die Beschwerde entscheidet die Regierung[4].

Im finnischen Kartellrecht ist ein förmliches Beschwerdeverfahren nicht vorgesehen. Den Betroffenen ist sofort der Rechtsweg eröffnet[5].

b) Gerichtliche Verfahren

Der gerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Behörden ist nur im dänischen Monopolgesetz und im

---

1) Diese Vorschrift geht auf einen Vorschlag der Kommission für eine wirtschaftliche Nachkriegsplanung zurück und war bereits in § 14 des Überwachungsgesetzes von 1946 enthalten.
2) Prop. 1956, 103, S. 279.
3) Vgl. Sundberg, Allmän forvaltningsrätt, S. 297 ff.
4) "Kongen". Soweit es sich aber um Entscheidungen von Rechtsfragen handelt, entscheidet das "Regeringsrätt" (Regierungsgericht), das als allgemeines Verwaltungsgericht anzusehen ist.
5) Zum Beschwerderecht vgl. Ståhlberg, Finlands förvaltningsrätt, S. 526 ff.

finnischen Wettbewerbsgesetz geregelt. Im norwegischen und schwedischen Recht richtet sich die weitere Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch die Gerichte nach den allgemein geltenden Grundsätzen.

Nach dem dänischen Monopolgesetz kann gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Klage erhoben werden (§ 18 Abs. 9 Monopolgesetz)[1].

Ebenso kann die Monopolüberwachungsbehörde, wenn ihre Entscheidung vom Ausschuß aufgehoben worden ist, ein Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer in Gang setzen, um die Entscheidung des Ausschusses aufzuheben (§ 18 Abs. 9).

Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat[2].

Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Berufung an das "Højesteret" (Höchste Gericht) gegeben.[3]

Das finnische Kartellrecht kennt kein Beschwerdeverfahren, wie bereits ausgeführt wurde. Es eröffnet sofort den Rechtsweg (§ 27).

Eine Klage ist gegen Entscheidungen der Kartellbehörden möglich, wenn sich der Betroffene mit den Ent-

---

1) In dieser Vorschrift wird auf § 63 Abs. 1 der dänischen Verfassung (Danmarks Riges Grundlov) v. 5.6.1953 verwiesen. Danach können die Gerichte alle Entscheidungen der Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit nachprüfen. Nicht nachprüfbar sind dagegen Ermessensentscheidungen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Generalklausel, mit der die allgemeine Nachprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen eröffnet wird. Über die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen vgl. Andersen, Dansk forvaltningsret, S. 569 ff.

2) Da in den meisten Fällen die Überwachungsbehörde Beklagter ist, entfallen die meisten Klagen auf das östliche Landgericht in Kopenhagen, vgl.§ 4 "Lov om rettens pleje" v. 11.4.1916 (Prozeßordnung). Wenn Privatpersonen, Gesellschaften oder Vereinigungen verklagt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder dem Sitz der Hauptniederlassung der Gesellschaft oder Vereinigung, §§ 235, 238 Abs. 1 Prozeßordnung.

3) Vgl. §§ 394 ff. der Prozeßordnung.

scheidungen nicht zufrieden geben will. Für die Zulässigkeit der Klage bestehen keine formellen Voraussetzungen. Eine Frist zur Klageerhebung ist nur für Klagen vorgesehen, die sich gegen die Abfassung eines Berichtes über die Registrierung und die Veröffentlichung des Materials im Registrierungsverfahren richten (§ 27 Abs. 2).

Zuständig ist das "Höchste Verwaltungsgericht" (§ 27 Abs. 1)[1].

In Norwegen ist der gerichtliche Schutz gegen Maßnahmen der Exekutive sehr weitgehend.

Entscheidungen und andere Maßnahmen der Verwaltungsbehörden und der Regierung können auf ihre Gesetzeswidrigkeit nachgeprüft werden[2]. Nicht nachprüfbar ist in der Regel das Ermessen der Behörden. Da das norwegische Recht keine Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt, geschieht die Nachprüfung durch die allgemeinen Gerichte.

Das norwegische Recht kennt kein Verwaltungsvorverfahren. Die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch höhere Instanzen ist in keinem Fall Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage[3].

In ihrem Umfang ist die gerichtliche Nachprüfung von der Art der Verwaltungsentscheidung abhängig[4]. Bei Ermessensentscheidungen ist nur nachprüfbar, ob von dem Ermessen in der richtigen Weise Gebrauch gemacht

---

1) Vgl. §§ 56 - 58 der Reichsverfassung und "Lag angående Högsta förvaltningsdomstolen" v.22.7. 1918; weiterhin Wrede, Finlands rätts- och samhällsordning, S. 406 ff. Das finnische Recht kennt keine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit des Höchsten Verwaltungsgerichts ist enumerativ, Wrede, a.a.O., S. 183, 184. In der Zeit von 1958-63 wurden 15 Entscheidungen vom Höchsten Verwaltungsgericht in Kartellsachen getroffen.

2) Zur Abgrenzung von Verwaltung und Rechtspflege vgl. Castberg, Innledning til forvaltningsretten, S.99 ff.; Skeie, Den norske civilprocess, Bd.1, S.31 ff. Zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz vgl. Andernaes, Statsforfatningen i Norge, S.238 ff.; Castberg, a.a.O., Kap.2, § 2 und Kap.3, § 2; Castberg, Norges statsforfatning, S. 210 ff.; Skeie, a.a.O., S. 31 ff.

3) Andernaes, a.a.O., S. 256 ff.

4) Zum fehlerhaften Verwaltungsakt vgl. Castberg, Inledning till forvaltningsretten, S. 188 ff.

worden ist, insbesondere, ob das Ermessen nicht auf unrechtmäßige Art, willkürlich oder zu widerrechtlichen Zwecken ausgeübt worden ist[1].

In Kartellangelegenheiten können die Gerichte somit alle Entscheidungen und Regelungen der Kartellbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen. Weiterhin können sie überprüfen, ob die Behörden von ihrem Ermessen in der richtigen Weise Gebrauch gemacht haben[2].

Nach schwedischem Recht ist die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen eng begrenzt[3]. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können nicht allgemein im Klagewege angefochten werden[4]. Dagegen sind die Rechtsbehelfe, die den Bürgern im Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen, zahlreich und weitreichend[5].

Soweit in Schweden eine gerichtliche Kontrolle über die Verwaltung ausgeübt wird, stellt sie die Ausnahme dar. Eine solche Nachprüfung wird dann von den ordentlichen Gerichten vorgenommen. In bestimmten Fällen kann eine Nachprüfung auch durch das "Regeringsrätten" vorgenommen werden[6].

---

1) Castberg, a.a.O., S. 116 ff. Es werden hiervon die Fälle des Ermessensmißbrauchs und der Ermessensüberschreitung betroffen.
2) Zum Rechtsschutz nach dem Preisgesetz vgl. Eckhoff-Gjelsvik, Prisloven, S. 304 ff.; Blom, Prisloven, S. 6,7,9-11; Frihagen, Prisrådets organisasjon og virksomhet, S. 67-72; Ot.prp. 1952, Nr. 60, S.126,127.
3) Zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vgl. Strömberg, Allmän förvaltningsrätt, S. 200 ff.; Sundberg, Allmän förvaltningsrätt, S. 385 ff.; Herlitz, N.A.T. 1950, 38 ff., 85 ff.
4) Herlitz, T.f.R. 1936, 217.
5) Über den Aufbau und die Arbeitsweise der Verwaltung vgl. Herlitz, Die Grundzüge der schwedischen Staatsverwaltung, S. 55-67; Strömberg, a.a.O., S. 33 ff.; Sundberg, a.a.O., S. 71 ff. Über die Rechtsbehelfe im einzelnen vgl. Sundberg, a.a.O., S. 297 ff.
6) Vgl. "Lagen om Kungl.Maj:ts regeringsrätt" v. 26.5.1909. Das Regierungsgericht kann als allgemeines Verwaltungsgericht bezeichnet werden. Vgl. Herlitz, Die Grundzüge der schwedischen Staatsverwaltung, S. 62,63; Sundberg, a.a.O., S.303 ff. Das Regierungsgericht ist eine Abzweigung aus dem

Fortsetzung S. 199

Die Grenze der gerichtlichen Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit wird durch den Verfassungsgrundsatz bestimmt, daß sich die Gerichte nicht aktiv in die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden einmischen dürfen und daß der Verwaltung auf einigen Gebieten eine abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist[1]. Die Folge ist, daß eine allgemeine Anfechtbarkeit von Verwaltungsentscheidungen nicht möglich ist. Eine Kontrolle der Verwaltung ist nur auf indirektem Wege möglich. Nur in Ausnahmefällen können die Gerichte auf Grund einer Klage eine Entscheidung der Verwaltung aufheben oder für ungültig erklären.[2]

Eine direkte gerichtliche Kontrolle über die Entscheidungen der Kartellbehörden ist somit nur in den Fällen gegeben, in denen das "Regierungsgericht" über Fragen entscheidet, bei denen die Rechtsmomente überwiegen. In allen anderen Fällen ist nur ein indirekter gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Kartellbehörden gegeben.

Auch gegen die Entscheidungen des Wirtschaftsfreiheitsrates gibt es keine gerichtliche Nachprüfung. Dabei ist aber zu beachten, daß die Entscheidungen des Rates gerichtlichen Entscheidungen sehr nahe kommen.

---

"Königlichen Rat". Obwohl es auch heute noch im Namen der "Königlichen Majestät" handelt, also königliche Richterbefugnisse ausübt, ist es heute als unabhängiges Gericht anzusehen, da Weisungen nicht mehr erteilt werden. Ebenso Ekelöf, Wie man in Schweden Recht spricht, S. 24. Ekelöf bezeichnet das Regierungsgericht als oberstes Verwaltungsgericht. Anderer Ansicht ist Sundberg, a.a.O., S. 304, der das Regierungsgericht nur als oberste Beschwerdeinstanz in Verwaltungsangelegenheiten bezeichnet.

1) Strömberg, a.a.O., S. 210.

2) Strömberg, a.a.O., S. 210; Sundberg, a.a.O., S. 296; die Ausnahmen sind positivrechtlich geregelt, vgl. Strömberg, a.a.O., S. 211.

c) Abänderungsrecht der Behörden

In Dänemark und Norwegen ist das Recht der übergeordneten Behörden, jede Entscheidung der ihnen unterstehenden Behörden auf eigene Initiative zu überprüfen und im Ergebnis abzuändern oder aufzuheben, ein allgemeiner Grundsatz der Verwaltung. In Schweden und Finnland besteht dieses Recht nicht.

Dieser allgemeine Grundsatz ist zum Teil positivrechtlich geregelt.

Im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen ist dieser Grundsatz in Norwegen in § 49 des Preisgesetzes aufgenommen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei, daß auch die Entscheidungen des Preisrates, gegen die eine Beschwerde nicht gegeben ist, überprüft werden können[1].

Die Entscheidungen des zuständigen Ministeriums können von der Regierung abgeändert werden. Dies ist zwar nicht im Gesetz bestimmt, es ergibt sich aber aus dem allgemeinen Grundsatz[2].

Die Entscheidungen der Regierung können aber nur im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle überprüft werden. Nur auf diesem Wege kann die Regierung zu einer Änderung ihrer Entscheidungen veranlaßt werden.

Die überprüfende Behörde kann die Entscheidung der unteren Behörde aufheben oder abändern sowie die untere Behörde zur Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung anweisen.

Das dänische Monopolgesetz enthält keine dem § 49 Preisgesetz entsprechende Vorschrift. Das Überprüfungs- und Abänderungsrecht ist aber nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen in Dänemark gegeben.

---

1) Die Überprüfung der Entscheidungen nach § 49 kann auch auf Anregung der Betroffenen durchgeführt werden, Eckhoff-Gjelsvik, § 49, Anm. 1.

2) Eckhoff-Gjelsvik, a.a.O., § 49, Anm. 2.

## 9. Strafrechtliche Bestimmungen

Alle Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern enthalten Strafbestimmungen, die bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder einem Zuwiderhandeln gegen behördliche Maßnahmen zur Anwendung kommen können.

Strafbar ist nach dem dänischen Monopolgesetz die Unterlassung von gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen; weiterhin ist strafbar die Übertretung von Vorschriften, die nach dem Monopolgesetz erlassen worden sind, sowie die Nichtbeachtung von Anordnungen der Monopolüberwachungsbehörde (§ 22 Abs.1). Strafbar sind ebenfalls irreführende und unrichtige Angaben oder das Verschweigen wichtiger Umstände gegenüber dem Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt, der Monopolüberwachungsbehörde und dem Monopolbeschwerdeausschuß (§ 22 Abs. 2).

Unmittelbar ist die Bestimmung des § 22 Monopolgesetz auf die Festsetzung nicht genehmigter fester Bruttopreise nicht anwendbar, da hier im Grunde keine Übertretung eines gesetzlichen Verbots vorliegt. Die Bruttopreisbestimmung des § 10 Monopolgesetz ist nicht in Verbotsform gefaßt. Die Durchsetzung der festen Bruttopreise mit Zwangsmitteln wie Lieferverweigerungen und Boykotten führt aber dazu, den Behörden eine Möglichkeit zum Einschreiten gegen unbillige Wettbewerbsbeschränkungen zu eröffnen[1].

Soweit nach dem Strafgesetzbuch[2] keine höheren Strafen verwirkt sind, wird in der Regel eine Geldstrafe verhängt[3]. Nur beim Vorliegen erschwerender Umstände kommt eine Haftstrafe in Frage[4] (§ 22 Abs.1).

---

1) Richter, Monopolloven, § 10, Anm. 4.
2) Vgl. "Borgerlig Straffelov" i.d.F. v.24.6.1939.
3) Zur Geldstrafe vgl. § 51 Abs. 3 Straffelov; (dän.: böde).
4) Zur Haftstrafe vgl. §§ 44 ff. Straffelov; die Höchstzeit der Haft beträgt 2 Jahre.

Für die Mitglieder des Monopolrates und die Beamten und Angestellten des Monopoldirektorats gelten die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches und des Beamtengesetzes[1].

Das norwegische Preisgesetz enthält umfassende und weitreichende Strafvorschriften.

Strafbar ist die vorsätzliche Übertretung von Bestimmungen des Preisgesetzes oder von Bestimmungen, die auf Grund des Preisgesetzes erlassen worden sind, sowie die Mitwirkung an solchen Übertretungen (§ 52 Abs. 1)[2].

Als Strafen kommen Geldstrafen[3] oder Gefängnisstrafen[4] bis zu einem Jahr oder beide Strafen zusammen zur Anwendung (§ 52 Abs. 1), beim Vorliegen besonders erschwerender Umstände Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren.

Auch juristische Personen können für strafbare Handlungen nach § 52 Preisgesetz bestraft werden (§ 53)[5]. Gegen sie können Geldstrafen verhängt werden. Weiterhin kann der juristischen Person die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

Strafbar ist weiterhin die Übertretung der Geheimhaltungspflicht (§ 54).

Die Strafvorschriften des Preisgesetzes finden auch auf die Übertretung von Bestimmungen außer Kraft getretener Gesetze Anwendung (§ 58)[6]. Die Strafe darf aber nicht höher ausfallen, als nach den Strafbestimmungen möglich gewesen wäre, die zur Zeit der

---

1) Vgl. §§ 152 und 263 Straffelov und § 3 Abs. 3 Tjenestemandslov v. 6.6.1946 (Beamtengesetz).
2) Im übrigen gilt der 1. Teil des "Almindelig borgerlig straffelov" v. 22.5.1902 (Strafgesetzbuch), Blom, Prisloven, § 52, Anm. 5.
3) Vgl. § 27 ff. Straffelov. Bei Geldstrafen (norw.: böter) ist auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen abzustellen.
4) Vgl. §§ 17 ff. Straffelov.
5) Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, daß nur lebende Personen bestraft werden können, Blom, Prisloven, § 53, Anm. 1.
6) Betrifft die "Bestemmelser om prisregulering" v. 12.9.1940, die "Provisorik anordning" v.8.5.1945, die vorübergehenden Gesetze v. 14.12.1946 u. 30.6.1947.

Tat galten[1].

Nach den schwedischen Kartellgesetzen ist die Übertretung der gesetzlichen Verbote und der Anordnung nach § 21 Abs. 2 Wettbewerbsgesetz strafbar (§ 29 Abs. 1 und 2 Wettbewerbsgesetz).

Weiterhin macht sich strafbar, wer seiner Angabepflicht nach dem Überwachungsgesetz nicht nachkommt oder wer falsche Angaben macht (§ 10 Abs. 1 Überwachungsgesetz).

Als Strafen können Geldstrafen[2] und beim Vorliegen erschwerender Umstände Gefängnisstrafen[3] bis zu einem Jahr verhängt werden.

Strafverfahren wegen der Übertretung der Vorschrift des § 29 Wettbewerbsgesetz können von den allgemeinen Anklagebehörden nur auf Antrag des Beauftragten für Wirtschaftsfreiheitsfragen eingeleitet werden (§ 31)[4].

Nach dem finnischen Wettbewerbsgesetz ist die Übertretung der gesetzlichen Verbote und der von der Re-

---

1) Diese Bestimmung verstößt nach der herrschenden Rechtsansicht nicht gegen das Verbot der Rückwirkung von Strafbestimmungen. Vgl. § 97 des "Grundloven" v. 17.5.1814 und Blom, Prisloven, § 58, Anm. 1. Die Vorschrift steht auch in Einklang mit § 3 des Straffelov, der vorschreibt, daß bei der Aburteilung älterer Taten die Gesetze zur Tatzeit zugrunde gelegt werden sollen. Es soll aber dann das Gesetz, das im Zeitpunkt der Verurteilung gilt, zur Anwendung kommen, wenn dies für den zu Verurteilenden günstiger ist; vgl. Blom, a.a.O.; Castberg, Grunnlovens forbud mot a gi lover tilbakevirkende kraft. Vgl. die Entscheidung des Osloer "Lagmannsretten" v. 19.6.1961 (Nr. 33/1961).

2) Geldstrafen (schwed.: dagsböter) sind in ihrer Höhe vom Einkommen des Schuldigen abhängig, vgl. 2. Kap., § 8 des Straffelag v. 16.2.1864.

3) Vgl. 2. Kap., § 4 Straffelag.

4) Bisher zwei Strafentscheidungen, vgl. PKF 1959, 193 ff.; 1962, 649 ff.

gierung im Einzelfall erlassenen Verbote strafbar. Weiterhin ist strafbar das Unterlassen von Anmeldungen sowie die Mitteilung falscher Angaben (§ 30).

Als Strafen kommen Geldstrafen und Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten in Frage, wenn nicht höhere Strafen nach dem Strafgesetzbuch verwirkt sind (§ 30[1]).

Für das Strafverfahren steht dem Wirtschaftsfreiheitsrat ein Antragsrecht zu (§ 31).

Als Nebenstrafen sehen das dänische, norwegische und schwedische Kartellrecht die Einziehung von Gewinnen vor, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind (§22 Abs. 3 Monopolgesetz, §§ 56, 57 Preisgesetz, § 29 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz)[2].

---

1) Vgl. Straffelag v. 19.12.1889; zur Geldstrafe (schwed.: dagsböter) vgl. § 4 Straffelag; zur Gefängnisstrafe vgl. § 3 Straffelag.

2) Das Preisgesetz enthält in § 59 noch eine zivilrechtliche Bestimmung, nach der der Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Preis und dem gezahlten Preis zurückverlangt werden kann. Nach § 16 Monopolgesetz kann ein auf unrechtmäßige Weise erzielter Gewinn auch dann eingezogen werden, wenn kein Verstoß gegen eine Strafbestimmung vorliegt.

D. Interskandinavische und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen

Die Zusammenarbeit der nordischen Staaten auf gesetzgeberischem Gebiet reicht in das 19. Jahrhundert zurück. Die Anregung zu einer Vereinheitlichung des nordischen Rechts wurde im Jahre 1872 auf dem ersten Nordischen Juristentag in Kopenhagen gemacht. Das erste Ergebnis war ein übereinstimmendes Wechselgesetz für die nordischen Länder[1].

Das Ziel der nordischen Zusammenarbeit auf gesetzgeberischem Gebiet war, auf umgrenzten Sachgebieten gleichlautende Gesetze oder zumindest Gesetze mit ähnlichem Inhalt zu schaffen[2].

Auf einer Reihe von Gebieten, besonders aber im Privatrecht, ist bisher eine übereinstimmende Gesetzgebung geschaffen worden[3].

Gefördert wird die Zusammenarbeit durch den Nordischen Juristentag, auf dem Anregungen und Vorschläge vorgebracht werden, weiterhin durch die Zusammenarbeit der nordischen Justizminister. Die Vorschläge werden in sog. Spezialkommissionen ausgearbeitet, seit 1955 auch in ständigen Delegationen, die einmal als nationale Organe, zum anderen als zwischenstaatliche Kommissionen tätig werden.

---

1) Malmström, Die Zusammenarbeit der nordischen Staaten auf dem Gebiet der Gesetzgebung, S.18 ff.; v. Würtemberg, Die gemeinsame nordische Gesetzgebung, Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht, 1936, 705 ff.; Munch-Petersen, Den borgerlige ret i hovedtraek, 14. Aufl., S. 6; v.Eyben, Krise i nordisk lovsamarbejde, T.f.R. 1960, 288 ff.; Kruse, Centrale retsproblemer i nordisk faelleslovgivning, T.f.R. 1952, 369 ff.

2) Malmström, a.a.O., S. 18.

3) Malmström, a.a.O., S. 23 ff.; v. Eyben, a.a.O., 313-319 zeigt die Ergebnisse der Zusammenarbeit v. 1945-60 auf. Die letzten Ergebnisse wurden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erreicht.

Fragen einer gemeinsamen nordischen Gesetzgebung werden auch in dem seit dem Jahre 1955 bestehenden Nordischen Rat behandelt[1]. Der Rat hat aber selber keine Gesetzgebungskompetenzen.

Der Gedanke einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen in den nordischen Ländern kam mit der Planung eines gemeinsamen nordischen Marktes auf. In Kopenhagen wurde auf der neunten Sitzung des Rates im Jahre 1961 die Frage einer gemeinsamen Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen behandelt[2].

Angeregt wurde die Diskussion durch den Eintritt der skandinavischen Länder in die kleine Freihandelszone und die spätere Assoziierung Finnlands im März 1961. Es wurde vorgeschlagen, die Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzen und der Regelung in Art. 15 der Stockholmer Konvention[3] durch eine Änderung und Angleichung der nationalen Kartellgesetze auszugleichen.

Gefordert wurde im einzelnen ein gemeinsames Vorgehen der nordischen Länder gegen a) Wettbewerbsbeschränkungen, die national diskriminierend wirken gegenüber Unternehmen aus nordischen Ländern, b) schädliche Wirkungen von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, an denen Unternehmen aus zwei oder mehreren nordischen Ländern beteiligt sind, und c) die Verkaufspolitik der internationalen Kartelle auf dem nordischen Markt[4].

---

1) Malmström, a.a.O., S. 28.
Zum nordischen Rat vgl. Herlitz, Nordiska rådets tillkomst; Wendt, The Nordic Concil and Cooperation in Scandinavia.

2) Nordisk Råd, 9. session, 1961, S. 457 ff.; Nordiska rådets verksamhet 1952-61 (Nordisk utredningsserie 1962: 8), S. 73; Nordisk ekonomisk samarbete, Rapport från nordiska ekonomiska samarbetsutskottet, SOU 1957: 37, S. 109 ff. (Der Ausschuß empfahl eine engere Zusammenarbeit zwischen den vier Ländern).

3) Vgl. Art 15 der EFTA Konvention; Die Stockholmer Konvention über die Europäische Freihandelszone (EFTA) mit einer Einführung von Rieber; v.Eyben, Faellesnordiska konkurrencelove, N.I.R. 1960,171, 172.

4) Nordiska Råd, a.a.O., S. 457.

Als erste praktische Maßnahme wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kartellbehörden gefordert, um ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Freihandelszone zu ermöglichen.

Der Nordische Rat empfahl den Regierungen der nordischen Länder zu untersuchen, welche Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Eintritt dieser Länder in die Freihandelszone erforderlich geworden seien. Es wurde weiterhin empfohlen, eine engere Zusammenarbeit der Kartellbehörden anzustreben[1].

Bereits im Rechtsausschuß wurde der Vorschlag zu einer Gesetzesänderung nicht weiter verfolgt. Es wurde lediglich die Empfehlung des Rates, zu einer näheren Zusammenarbeit der Fachbehörden zu kommen, unterstrichen[2].

Zwischen den Kartellbehörden der vier nordischen Länder findet ein ständiger Erfahrungsaustausch statt. Jährlich treffen sich die leitenden Beamten der Kartellbehörden zu einer Arbeitstagung, auf der Meinungen gewechselt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Zwischen den Kartellbehörden bestehen weiterhin Kontakte durch die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen[3].

Der Beitritt der nordischen Länder zur Freihandelszone hat allein nicht genügt, eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen hervorzubringen.

Eine gemeinsame nordische Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist augenblicklich auch nicht zu erreichen. Die Gründe mögen weniger in den unterschiedlichen

---

1) Nordisk Råd, a.a.O., S. 458.

2) Juridiska utskottets förslag nr. 13, S. 234. Die nationalen Ämter und Organisationen lehnten die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung ab, befürworteten aber eine engere Zusammenarbeit der Behörden, vgl. Anlage, S. 464-477.

3) OEEC und GATT. Bei der Verbraucheraufklärung findet im "Nordiska kommitten for konsumentfrågor" (SOU 64: 4, S. 37) eine Zusammenarbeit der Kartellbehörden statt.

Regelungen der nationalen Gesetzgebungen liegen als vielmehr in den unterschiedlichen Ansichten zu wirtschaftspolitischen Fragen[1].

Eine weitere Diskussion über eine Annäherung der nationalen Kartellgesetzgebungen in den skandinavischen Ländern ist durch einen möglichen Beitritt dieser Länder zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorübergehend aufgetreten[2].

Eine Änderung der Gesetzgebungen dürfte in der nächsten Zeit in den nordischen Ländern nicht zu erwarten sein. Das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. Januar 1964 dürfte vorerst einen Abschluß in der Reihe der nordischen Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellen[3].

Dennoch ist weiterhin eine Diskussion über das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen im Gange, und die Vor- und Nachteile der in den nordischen Ländern gewählten Lösungen werden herausgestellt. Es fehlt hierbei auch nicht an Vorschlägen, die auf eine Änderung des Kartellrechts hinzielen[4].

---

1) v. Eyben, N.I.R. 1960, 169, 170.

2) Neumeyer, Ny europeisk kartellag, Kooperatören 1962, 111 ff.; Ohde, Monopollagstiftning för europamarknaden, Kooperatören 1962, 105 ff.; Holmberg, Konkurrensreglering och handelspolitik i den gemensama marknaden, Skandinaviska Banken 1961, 39 ff. Vgl. weiterhin den amtlichen Bericht des schwedischen Handelsministeriums über die EWG: Europeiska ekonomiska gemenskapen, II, Kap. 10 über die Art. 85 ff.

3) Vgl. die vorgebrachten Änderungsvorschläge: Norwegen: Pt. 1963, 74 ff. (Forslag om revisjon av prislovens § 23 om saksbehandlingen for Prisrådet; Schweden: Mot. 1. Kammer 1959: 325, 2. Kammer 1959: 397, dazu PKF 1959, 237 ff. und 261 ff.

4) af Trolle, Studier i konkurrensfilosofi och konkurrenslagstiftning; Ortmark, Sveket mot konsumenterna; v.Eyben, Offentlig kontroll mod konkurrencebegraensningerm T.f.R. 1962, 257 ff.; af Trolle, Konkurrensfrågan - ett drama i hur många akter som helst.

## E. Zusammenfassung

In den drei skandinavischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden sind die ersten gesetzgeberischen Schritte gegen Wettbewerbsbeschränkungen schon in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg unternommen worden. Das norwegische "Gesetz betreffend die Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen und Preismißbrauch" von 1926, das sog. Trustgesetz, war eines der ersten wirksamen Kartellgesetze in Europa. Obwohl in allen drei Ländern bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren die Wettbewerbsverhältnisse von staatlichen Kommissionen untersucht und auch Vorschläge für eine intensivere Gesetzgebung gemacht wurden, sind in Schweden und Dänemark erst in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg die ersten wirksamen Kartellgesetze erlassen worden. In Finnland wurde dagegen die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit erst nach dem zweiten Weltkrieg von staatlicher Seite untersucht, und mit dem Erlaß des Kartellgesetzes von 1957 kam es im Verhältnis zu den drei übrigen Ländern relativ spät zu einer Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die wirtschaftlichen Gegebenheiten sind in den vier nordischen Ländern ähnlich. In allen Ländern steht der zahlenmäßige Wert der industriellen Produktion vor dem der landwirtschaftlichen. Unterschiede ergeben sich im Umfang und in der Bedeutung der industriellen Produktion, wobei Schweden der bedeutendste Industriestaat des Nordens ist, gefolgt von Finnland, Norwegen und Dänemark. Zwar steht auch in Dänemark der Wert der industriellen Produktion an erster Stelle, die Bedeutung der industriellen Produktion für die Volkswirtschaft ist aber nicht mit der in den anderen nordischen Ländern zu vergleichen. Dänemark wird nach wie vor als Agrarstaat angesehen.

Das geltende Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den vier nordischen Ländern baut übereinstimmend auf dem Grundgedanken auf, daß die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit der Unternehmen in Form von Ver-

trägen, Zusammenschlüssen und sonstigen Übereinkommen erlaubt und für die Beteiligten auch rechtsverbindlich ist, wenn eine solche Rechtsverbindlichkeit gewollt ist. Von diesem Grundgedanken werden in den vier nordischen Ländern Ausnahmen durch allgemeine Verbote für Bruttopreisbindungen und - mit Ausnahme von Dänemark - für Angebotskartelle gemacht und in Norwegen darüber hinaus für bestimmte horizontale Kartelle, insbesondere Preis- und Rabattkartelle. Von den gesetzlichen Verboten können in allen vier Ländern Befreiungen erteilt werden. Über alle anderen Wettbewerbsbeschränkungen wird lediglich eine Kontrolle zur Verhinderung von Mißbräuchen ausgeübt. Die Gesetze sind daher nach der bisher üblichen Terminologie als Mißbrauchsgesetze zu bezeichnen. Norwegen nähert sich mit seinen sehr einschneidenden Verboten einer Verbotsgesetzgebung mit Erlaubnisvorbehalt. Unterschiede weisen die Gesetze in der Art und Weise der Kontrolle und in den Mitteln auf, die zur Verhinderung von Mißbräuchen angewandt werden, wobei insbesondere bei den Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörden gegenüber den Unternehmen größere Unterschiede vorhanden sind. Hier stehen sich das norwegische und dänische Recht dem schwedischen und finnischen gegenüber.

In den Vorschriften über die Anmeldung von Wettbewerbsbeschränkungen ist eine weitgehende Übereinstimmung in den gesetzlichen Regelungen und in der praktischen Durchführung vorhanden. Ein Unterschied besteht lediglich in der Abgrenzung zwischen denjenigen Wettbewerbsbeschränkungen, die bereits von Gesetzes wegen, und den, die nur nach einer Aufforderung anzumelden sind. Während es in Schweden überhaupt keine gesetzliche Anmeldepflicht gibt, sind in Norwegen mit Ausnahme der Großunternehmen, deren Marktanteil unter 25 % liegt, alle Wettbewerbsbeschränkungen kraft Gesetzes anmeldepflichtig. Die dänische und finnische Gesetzgebung geht einen Mittelweg, indem in beiden Ländern die für die Wirtschaft wichtigen

Wettbewerbsbeschränkungen kraft Gesetzes zur Anmeldung kommen.

In allen vier Ländern werden mit Hilfe des Anmeldeverfahrens Kenntnisse über den Umfang der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit gesammelt, um damit die unternehmerische Zusammenarbeit unter staatliche Kontrolle zu bringen. Gerade in dieser in allen vier Ländern weitgehenden und fast lückenlosen Regelung kommt eines der übereinstimmenden Grundprinzipien zur Geltung, nämlich die Überwachung der wettbewerbsbeschränkenden Zusammenarbeit durch eine staatliche Kontrolltätigkeit.

Im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht von Wettbewerbsbeschränkungen steht deren Registrierung und Offenlegung. Auch hier stimmen die gesetzlichen Regelungen und die praktische Durchführung weitgehend überein. Die Registrierung und Veröffentlichung ist in allen nordischen Ländern ebenfalls Ausdruck des Öffentlichkeitsprinzips. Mit diesen Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, auf die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit zu einer Stellungnahme gegen unerwünschte Formen der Zusammenarbeit zu bringen. Dahinter steht der Gedanke, durch die Einschaltung der Öffentlichkeit zu einer Förderung des freien Wettbewerbs beizutragen.

In den Bestimmungen über die Durchführung von Untersuchungen und in der Veröffentlichung der Ergebnisse kommt das Öffentlichkeitsprinzip weiterhin zum Ausdruck. Die große Bedeutung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung günstiger Wettbewerbsbedingungen ist in allen vier nordischen Ländern erkannt worden. Wegen des Fehlens von Eingriffsmöglichkeiten wird diesem Umstand besonders im schwedischen Recht ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die weitgehende Übereinstimmung, die sich bei den Vorschriften über die Anmeldung und Registrierung hinsichtlich der gesetzlichen Verbote und der Untersuchungs- und Aufklärungstätigkeit der Behörden fest-

stellen läßt, ist bei der Regelung der gesetzlichen Befugnisse, die den Behörden gegenüber den Unternehmern zustehen, nicht mehr vorhanden. Hier sind die vier Länder einen mehr oder weniger eigenen Weg gegangen, wobei Norwegen und Schweden entgegengesetzte Lösungen gewählt haben, während sich die dänische Regelung mehr an die norwegische und die finnische sich mehr an die schwedische anlehnt.

Im dänischen Recht ist im Gegensatz zum schwedischen und finnischen Recht eine Reihe weitreichender Anordnungen vorgesehen, die aber im Vergleich zum norwegischen Recht nicht so weitgehend sind. Charakteristisch für das dänische Kartellrecht sind die stufenweise anzuwendenden Befugnisse der Monopolbehörde gegenüber den Unternehmen.

In Norwegen wird mit Hilfe des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen, das mit dem Preisregulierungsrecht eng verbunden ist, in erheblichem Umfang durch regulierende Maßnahmen in den Wirtschaftsablauf eingegriffen, um die im Preisgesetz genannten wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen, die weit über eine Mißbrauchsaufsicht über Wettbewerbsbeschränkungen hinausgehen. Charakteristisch für das norwegische Kartellrecht sind daher die weitreichenden Ermächtigungen an die Regierung und an die Behörden zum Erlaß allgemeiner und spezieller Regulierungsvorschriften.

In der schwedischen Kartellgesetzgebung ist das Verhandlungsprinzip ein entscheidendes Merkmal. Gleichwohl kann das Verhandlungsprinzip nur im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip gesehen werden, das zum charakteristischen Merkmal des schwedischen Kartellrechts geworden ist. Wie in keinem anderen nordischen Land ist das Offentlichkeitsprinzip im schwedischen Kartellrecht ausgebaut worden. Der Erfolg, den das Verhandlungsverfahren gehabt hat, war auch nur durch eine Ausweitung des Offentlichkeitsprinzips möglich. Beide Prinzipien waren eng miteinander verbunden.

Dem finnischen Kartellgesetz von 1964 dienen zwar die beiden schwedischen Kartellgesetze zum Vorbild, dennoch ist das Verhandlungsverfahren aber nicht in derselben strengen Weise durchgeführt wie im schwedischen Recht, da die Regierung beim Scheitern der Verhandlungen die Möglichkeit hat, Zwangsmaßnahmen anzuordnen.

Das Verbot der Bruttopreisbindung ist in Schweden und Norwegen streng durchgeführt worden, und Befreiungen sind entsprechend der Begründung zu dem Verbot nur ausnahmsweise erteilt worden. In Finnland ist zu erwarten, daß das Bruttopreisverbot ebenfalls sehr restriktiv angewendet werden dürfte, zumal mit dieser Vorschrift auch die schwedische Regelung übernommen wurde. In Dänemark ist dagegen eine Befreiung vom Verbot in größerem Umfang erteilt worden. Auffallend ist, daß die Wirtschaft in den nordischen Ländern nach Erlaß der Verbotsvorschriften auf das sog. Richtpreissystem übergegangen ist. Dieses System hat sich besonders in Schweden erfolgreich durchgesetzt, während in Norwegen auch die Preisempfehlungen einer gesetzlichen Einschränkung unterliegen. Von dem Verbot der Angebotskartelle sind bisher nur wenige Befreiungen erteilt worden. Eine größere Anzahl Befreiungen wurde dagegen in Norwegen vom Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen erteilt.

Mit Hilfe des Verhandlungsverfahrens in Schweden und der behördlichen Anordnung und speziellen Verbote in Dänemark und Norwegen sind in diesen drei Ländern weitgehend übereinstimmende Ergebnisse erzielt worden. Die größte Anzahl der Entscheidungen ist von den Kartellbehörden in allen drei Ländern in Fällen von Lieferverweigerungen, Preisdiskriminierungen und Boykotten getroffen worden. Trotz der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen haben sich weitgehend übereinstimmende Regeln im Vorgehen gegen das wettbewerbsbeschränkende Verhalten im Handel herausgebildet. Die Kartellbehörden haben das Aufkommen und den Bestand neuer Vertriebs- und Umsatz-

formen geschützt und deren Stellung gegenüber dem traditionellen Handel zum Vorteil der Verbraucher gefestigt. Der schwedische Wirtschaftsfreiheitsrat hat dabei den Grundsatz aufgestellt, daß alle Unternehmensformen im Prinzip gleich seien und es ihnen freistehe, neue Methoden gegenüber dem traditionellen Handel anzuwenden und daß ein Eingriff in die Verkaufspolitik anderer Unternehmen als unzulässig anzusehen sei. Einen ähnlichen Standpunkt haben auch die dänischen und norwegischen Kartellbehörden eingenommen. Der norwegische Preisrat hat bei seiner Entscheidungstätigkeit darüber hinaus auch in alte bestehende Verkaufsregelungen eingegriffen und damit die Geschäftsverhältnisse in einigen Branchen von Grund auf geändert.

In Schweden und Dänemark, aber auch in Norwegen, wurde in großen Teilen der Wirtschaft, in denen eine umfangreiche wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit stattfindet, noch nicht gegen diese Zusammenarbeit vorgegangen. In Schweden und Dänemark trifft dies auf die horizontalen Kartelle in der Industrie und in Norwegen auf die Zusammenarbeit in der Schiffahrt zu. Wegen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einiger Industriezweige und der großen Bedeutung der Schiffahrt für die norwegische Wirtschaft wird eine Zusammenarbeit und eine Konzentration in diesen Wirtschaftszweigen von den Kartellbehörden hingenommen.

Im Verhältnis des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zum Recht des unlauteren Wettbewerbs kann für das gesamte nordische Recht gesagt werden, daß in beiden Rechtsgebieten der Schutz der Allgemeinheit, d.h. in erster Linie der Verbraucher, in den Vordergrund getreten ist, so daß sich schon von der Zielsetzung beider Gesetzesbereiche her Überschneidungen ergeben können. Eine nähere Abgrenzung ist bisher noch nicht vorgenommen.

Auch die Abgrenzungsfragen zwischen den Gesetzen betreffend die gewerblichen Schutzrechte und den Kartellgesetzen sind in den nordischen Ländern noch nicht endgültig gelöst. Zu dem Verhältnis der gewerblichen Schutzrechte zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen kann bisher abschließend nur gesagt werden, daß gerade nach der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der Kartellgesetze Gesetzeskonkurrenzen und -kollisionen zum Patent- und Warenzeichenrecht auftreten werden. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen hat bis zu diesem Zeitpunkt durch seinen erheblich erweiterten Anwendungsbereich und seine gesteigerte wirtschaftspolitische Bedeutung, so insbesondere durch seine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Zielsetzung, alle anderen Gebiete des Wettbewerbsrechts zum Teil überlagert und deren Ausschließlichkeit aufgehoben.

Die norwegische und schwedische Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die entgegengesetzte Lösung auf diesem Gebiet in den nordischen Ländern. Die norwegische Gesetzgebung, mit ihren weitgehenden Regulierungs- und Eingriffsbefugnissen, birgt die Gefahr des staatlichen Dirigismus in sich. Bei der schwedischen Lösung besteht dagegen die Gefahr, daß bei fehlender Bereitschaft der Unternehmer, im Verhandlungsverfahren zu einem mit den Zielen der Gesetzgebung übereinstimmenden Ergebnis zu kommen, die Gesetzgebung wirkungslos bleibt. Die beim Erlaß des norwegischen Preisgesetzes befürchtete übermäßig starke Regulierungstätigkeit ist in diesem Umfang nicht durchgeführt worden. In Schweden sind mit Hilfe des Verhandlungsverfahrens bisher annehmbare Ergebnisse erzielt worden. Dennoch sind sowohl die norwegische als auch die schwedische Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Modell für Länder mit unterschiedlichen tatsächlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht geeignet. Die schwedische Lösung ist überhaupt nur in kleineren Ländern möglich, in denen sich das Öffentlichkeits-

prinzip voll auswirken kann.

Die Erwartungen, die in die Kartellgesetze gesetzt wurden, haben sich weitgehend erfüllt. Zwar ist die wettbewerbsbeschränkende Zusammenarbeit seit dem Erlaß der Gesetze in ihrem Umfang nur wenig zurückgegangen, ihre Formen haben sich aber zum Teil geändert. Eine Reihe schädlicher Wettbewerbsbeschränkungen ist aufgehoben worden. Dabei spielt als nicht unbedeutender Faktor eine Rolle, daß die Öffentlichkeit über die Arbeit der Behörden weitgehend unterrichtet wurde, was oft schon eine günstige Wirkung in Richtung auf einen freieren Wettbewerb zur Folge hat.

Mit dem Erlaß des finnischen Kartellgesetzes von 1964 dürfte vorerst ein Abschluß in der Reihe nordischer Kartellgesetze eingetreten sein. Bei gleichbleibenden politischen Verhältnissen in den einzelnen Ländern ist auch vorerst nicht mit einer Änderung der Gesetze zu rechnen. Der Erlaß eines einheitlichen nordischen Kartellgesetzes ist gegenwärtig nicht zu erwarten.[1)]

---

1) Vgl. die kurzen zusammenfassenden Darstellungen über das Kartellrecht in den nordischen Ländern; v. Eyben, De nordiske monopol- og kartellove, Affärsekonomisk revy 1959, 91 ff.; Öjeman, Svensk, dansk och norsk konkurrenslagstiftning, Balans 1959, 38 ff.; Brems, Skandinavia in "Monopoly and competition and their regulation".

# L e b e n s l a u f

Am 27. Juni 1936 wurde ich in Berlin geboren.
Von 1942 bis 1944 besuchte ich die Volksschule in Waldenburg-Dittersbach/Schlesien, von 1946 bis 1949 die Volksschule in Schwege Kreis Osnabrück.
Im Mai 1949 wurde ich in das Internat der Niedersächsischen Heimschule Iburg bei Osnabrück, einer staatlichen Aufbauschule, aufgenommen. Im März 1956 legte ich an dieser Schule die Reifeprüfung ab.
Von Mai 1956 bis zum März 1960 studierte ich an der Freien Universität Berlin und der Universität Wien Rechtswissenschaft. Im Oktober 1960 legte ich die erste juristische Staatsprüfung in Berlin ab.
Seit Februar 1961 bin ich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst tätig.
Von August bis November 1962 war ich während der freien Ausbildungsstation bei der Deutsch-Schwedischen Handelskammer in Stockholm tätig. Anschließend habe ich im Rahmen eines Studienaufenthaltes in Skandinavien bis Mai 1963 meine Dissertation vorbereitet.

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45